

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA

ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.

Ps. CXIX 169.

כדברך הבינני

JOH. XVII. 17.

ὁ λογος ὁ σος αληθεια ἐστι

ΑΚΡΟΓΩΝΙ ... ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.

Kirchengeschichte

Mecklenburgs.

Von

Julius Wiggers,

Licentiaten der Theologie, Doctor der Philosophie, Privatdocenten
auf der Universität zu Rostock.



Parchim und Ludwigslust,

im Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1840.

„So wir nun wissen, wo und welche die rechte Kirche Gottes ist, sind alle Menschen schuldig, sich zu derselbigen zu halten und in derselbigen Bürger und Gliedmaßen zu werden, mit derselbigen Gott anrufen, bekennen, Sacrament empfahen, rechte Lehre helfen pflanzen und diese Versammlung helfen erbauen, nicht zerrütten.“

Mecklenb. Kirchenordnung.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Allerdurchlauchtigsten Großherzog und Herrn

Herrn

Paul Friederich,

Großherzog von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn 2c. 2c.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Bei dem Zuge unserer Zeit, sich mit Ehrfurcht und Liebe in die Tiefe der Geschichte zu versenken, um in dem Zusammenhange mit der Vergangenheit den sicheren Grund des Wirkens für die Gegenwart zu gewinnen, wird der Gedanke nicht fremd und unverstanden dastehen, daß die kirchengeschichtliche Bildung des Theologen sich nicht an der allgemeinen Kirchengeschichte genügen lassen dürfe, sondern daß eine speciellere Vorbereitung und Hülfe für seine amtliche Thätigkeit vermittelst der Landeskirchengeschichte dem Geistlichen jeder Landeskirche nothwendig sey. Nur wer in der Tiefe der Geschichte mit seiner Bildung wurzelt, wird die Forderung verstehen und befriedigen, welche die Kirche an ihn macht; nur wer mit Liebe rückwärts geschauet hat, wird mit Segen vorwärts bauen. Von dieser Ueberzeugung ausgehend begann ich, dem mir angewiesenen Berufe gemäß, im Wintersemester von 1838 bis 1839 vor den hiesigen Studirenden Vorträge über die Kirchengeschichte Mecklenburgs zu halten. Aus dem umgestalteten oder vielmehr erst gestalteten und erweiterten Entwurfe zu jenen Vorträgen ist vorliegendes Werk erwachsen, welches ich zunächst der vaterländischen Kirche und ihren Dienern, dann auch einem weiteren kirchlichen und wissenschaftlichen Kreise in der frohen Hoffnung übergebe, dasselbe als ein wenn auch mangelhaftes, doch

auch so noch erwünschtes Hülfsmittel für die Kunde von der geschichtlichen Entwickelung der Mecklenburgischen Kirche bewillkommnet zu sehen. Der Zeitpunkt seines Erscheinens fällt mit der dritten Säcularfeier der ersten evangelischen Kirchenordnung und des ersten evangelischen Katechismus für die Kirche hiesiger Lande zusammen, und da dergleichen Gedächtnißzeiten stärker zu einem Rückblick in die Vergangenheit auffordern, so verspreche ich mir wegen dieses zwar absichtslosen aber mir sehr erfreulichen Zusammentreffens ein erhöhetes Interesse für diese Arbeit.

Sollte die Form, in welcher diese Geschichte sich darstellt, Manchem zu gedrängt und vornehm erscheinen, so würde mich dieß nur in dem Falle betrüben, daß ich in der Wahl dieser Form eine Beleidigung der Wissenschaft erkennen müßte. Denn im Dienste der ernsten Wissenschaft habe ich geschrieben, nicht für die Unterhaltung der Menge. Und wenn ich gleichwohl die Hoffnung nicht verhehle, daß auch außerhalb des theologischen Kreises das Buch Zugang und Antheil gewinnen werde, so geschieht es nicht in der thörichten Meinung, als ob dieses oder irgend ein anderes Werk theologischer Wissenschaft in gleicher Weise den Männern der Wissenschaft und den außerhalb des Bereiches derselben Befindlichen verständlich und dienstbar werden könne, sondern nur in der Voraussetzung, daß derselbe Antheil, welcher überall an kirchlichen Dingen wieder erwacht ist und namentlich die neueren Darstellungen der allgemeinen Kirchengeschichte auch in die Laienwelt eingeführt und weit verbreitet hat, auch dieser Specialkirchengeschichte einen größeren Leserkreis als den rein theologischen zuführen und daß auch er alsdann in dem Buche finden werde, was ihn anziehe, belehre und auch wohl erbaue. Ueberdieß greift der hier behandelte Stoff von zu vielen Seiten in die Studien und Liebhabereien des größeren, zumal des vaterländischen, Publikums ein, als daß mich nicht auch dieses zu der angedeuteten

Hoffnung berechtigen sollte. Immer aber waren es die Theologen zunächst, welche ich bei der Ausführung der Arbeit im Auge hatte. Was mir nun als die Aufgabe der wissenschaftlichen Darstellung einer Landeskirchengeschichte und im Speciellen der vorliegenden vorschwebte, darüber habe ich in der Einleitung mich ausgesprochen. Zu ihrer Lösung wußte ich keine andere Form als die gewählte, sobald ich nicht anstatt eines kurzen Lehrbuches ein bändereiches und vermuthlich in demselben Maße leserarmes Werk liefern wollte. Unsere Zeit hat auch der Arbeit ohnehin genug, als daß man sie nicht mit aller Schonung behandeln sollte. Daß indessen in der Gestalt, in welcher der geschichtliche Stoff hier ausgeprägt erscheint, weder die Eigenthümlichkeit noch die Gründlichkeit der Geschichte Schaden nähme, glaube ich, jenes durch das Streben nach Präcision des Styls, welches freilich in einer Specialkirchengeschichte andere Grenzen hat, als in einer allgemeinen, dieses durch reichliche und möglichst vollständige Beigabe der Literatur und der einzelnen Quellenbelege — Anweisung und Einladung zu weiterer Forschung — möglichst verhütet zu haben.

Ueberall in der ganzen Arbeit habe ich darauf eine besondere Sorgfalt gerichtet, daß das Ganze nicht in Einzelnheiten unterginge, die Geschichte nicht durch den Stoff erdrückt würde, und die einzelne Thatsache nicht um ihrer selbst willen, sondern nur in dem Maße, Verhältnisse und Zusammenhange hervorträte, in welchem sie zur Entwickelung des Ganzen steht. In den Einzelnheiten zwar offenbart und charakterisirt sich die Geschichte; aber nicht die rohe Masse derselben, sondern der Geist, welcher sich in ihnen entfaltet und die Ordnung, welche sich in der scheinbar ungeordneten Vielheit zu Tage legt, ist das, was der Geschichtschreiber aufzusuchen und darzustellen hat. Nicht die Masse des Stoffes, sondern die Gewalt über denselben ist das Ziel, nach welchem er zu ringen hat. Ueberwindung freilich kostet

es oftmals, sich zur Enthaltsamkeit zu zwingen, wo ein besonderes Interesse zur weiteren Verfolgung und Enthüllung eines Gegenstandes reizet, und Maß zu halten, der Harmonie und Einheit wegen, wo abgesehen von dieser nothwendigen Abhängigkeit des Einzelnen von dem Ganzen ein ausführlicheres Verweilen uns Lust und Dank schüfe. Aber die Harmonie des Ganzen wird durch dergleichen freiwillige Entsagung nicht zu theuer erkauft. Darum habe ich wissentlich jener mißleitenden Neigung nirgends nachgegeben. Keineswegs jedoch sollte unter diesem Grundsatze der individuelle Charakter leiden, ohne welchen die Specialgeschichte ein graues, nebelhaftes, unerfreuliches Colorit trägt. Mit geflissentlicher Ausführlichkeit und Genauigkeit habe ich einzelne Persönlichkeiten gezeichnet, einzelne kleine Züge eingewebt, weil nur auf solche Weise ein wahres und getreues Bild vergangener Zeit zu gewinnen ist. Aber immer sollte dadurch das Einzelne nicht isolirt werden von dem Ganzen, sondern eben in jenem nur dieses hervortreten.

Die benutzten Quellen finden sich zum Theile in der Einleitung und vor den verschiedenen Perioden zusammengestellt, einzelne, aus welchen ihrer Natur nach nur gelegentlich geschöpft werden konnte, sind in den Citaten zerstreut. An vielen Stellen habe ich nicht auf die primären, sondern auf die secundären Quellen verwiesen. Es geschah dieß da, wo die letzteren die bekannteren und zugänglicheren waren und zugleich sich auf die älteren beriefen, zumal wo ich durch eine einzige Belegstelle mich der Anführung einer in derselben aufgeführten Vielheit von Citaten überheben konnte. Daß meine Forschung jedoch fast nirgends den Weg zu der Urquelle gescheuet hat, wird dem Kundigen nicht entgehen. Handschriftliche Quellen aber habe ich nur wenige benutzt. Fast allein das Archiv der hochwürdigen theologischen Facultät hieselbst ist es, welches ich in dankbarem Gebrauche der mir ertheilten Erlaubniß zu Rathe gezogen habe. So

wenig ich Ursache habe, die noch aus den verschiedenen Archiven für die Kirchengeschichte des Vaterlandes zu gewinnende Ausbeute in Zweifel zu ziehen, so sehr glaubte ich doch bei der Reichhaltigkeit des gedruckten Quellenmaterials und bei der auf das Ganze, nicht auf Einzelnheiten, gerichteten Tendenz meiner Arbeit, mich für jetzt noch von der Mühe archivalischer Eroberungen dispensiren zu dürfen. Ein Anderes ist der Bergbau; ein Anderes das Hüttenwesen. Nicht Einzelnheiten durch antiquarische Forschung aus der Verborgenheit zu ziehen oder zu berichtigen, wie sehr ich auch das Verdienst solcher Bestrebungen zu schätzen weiß, sondern aus dem bereits zu Tage liegenden Material, allerdings ohne Vernachlässigung historischer Kritik, eine Geschichte zu schaffen, war das Ziel, welches ich mir setzte. Wunderlich auch erschien es mir immer, wenn die allgemeine Profan- oder Kirchenhistorie erst dann ihr Werk mit dem rechten Erfolge treiben und recht frei aufathmen zu können meint, wenn über alle einzelnen Staaten und Kirchen recht gründliche und zuverlässige Historien existirten; oder wenn ich den Lexikographen z. B. der Griechischen Sprache voll Sehnsucht jener Zeit warten sehe, wo jeder einzelne Griechische Scribent sich seines particulären Wörterbuchs zu erfreuen haben werde. Eben so wenig verspreche ich mir für die Specialkirchengeschichte das ausschließliche Heil von einer möglichst vollkommenen Ergründnng der Geschichte jedes einzelnen Klosters, jeder einzelnen Kirche, oder gar jedes einzelnen Pastors. Bei so unersättlichem Verlangen nach den Atomen der Historie wird die Historie selbst unmöglich. Jeder Anfang zu derselben kommt zu frühe. Ohne mich daher durch so verfehlte Ansichten irren und verspäten zu lassen, schien mir für den Anfang das Streben hinlänglich, die Fülle der gedruckten Quellenschriften zu überwältigen und die form- und leblose Masse zu einer lebendigen Einheit zu gestalten. Bei der Beurtheilung des Erfolges, welchen jenes Streben gehabt

haben möge, bitte ich nicht allein um die volle Nachsicht, welche dem Anfänger in jeder Kunst zu Gute zu kommen pflegt, sondern überdieß um die Berücksichtigung, daß auch in objectiver Hinsicht hier ein Anfang gemacht worden ist, der Anfang einer Landeskirchengeschichtschreibung, wie sie in diesem Sinne und Charakter von einer früheren kirchengeschichtlichen Bildung weder hervorgebracht noch begehrt wurde, und also jedes Vorbildes ermangelt.

Schließlich entlasse ich mit dem aufrichtigen und innigen Wunsche mein Werk, daß auch es zu den Werkzeugen der Verwirklichung dessen gezählt werden dürfe, warum die Vorrede der alten Mecklenburgischen Kirchenordnung in folgenden Worten bittet:

„Wir bitten den Sohn Gottes Jesum Christum, der ihm selb kräftiglich eine ewige Kirche bei denen sammlet, da das heilige Evangelium rein geprediget wird, er wolle gnädiglich dieser Lande Kirchen regieren, bewahren und erhalten.“

Rostock, den 25. Februar 1840.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erste Periode. Von 800 bis gegen 1200.

Erster Abschnitt. Von 800 bis 1051.

Zweiter Abschnitt. Von 1571 bis 1648.

Vierte Periode. Von 1648 bis auf die neuesten Zeiten.

Einleitung.

§. 1.

Begriff der Specialkirchengeschichte.

Innerhalb der allgemeinen christlichen Kirche gibt es außer den confessionellen Gemeinschaften auch noch eine andere Art von kirchlicher Zusammengehörigkeit, welche durch Nationalcharakter und Staatsleben bedingt wird, und deren kirchliche Entwickelung zu verfolgen die Aufgabe der Specialkirchengeschichte ist. Specialkirchengeschichte ist demnach die Darstellung der kirchlichen Entwickelung innerhalb eines politischen Ganzen. Wie jede Geschichte betrachtet sie ihren Gegenstand als selbstständigen Organismus.

§. 2.

Zweck.

Der praktische Zweck der Special- oder Landeskirchengeschichte, welcher jedoch ihren wissenschaftlichen Charakter nicht aufhebt sondern eben voraussetzt, besteht darin für den Theologen der Landeskirche, worin für den Theologen überhaupt der praktische Zweck der allgemeinen Kirchengeschichte besteht. Die volle Wirksamkeit auf die Kirche seines Landes wird nur derjenige ausüben können, welcher den gegenwärtigen Zustand dieser Kirche aus ihrer geschichtlichen Entwickelung begriffen hat.

§. 3.

Verhältniß zur allgemeinen Kirchengeschichte.

Aus dem Begriff der Specialkirchengeschichte ergibt sich das Verhältniß, in welchem sie zur allgemeinen Kirchengeschichte steht. Diese nimmt auf die Kirchen gewisser Länder nur sporadisch Rücksicht, jene verfolgt sie im Zusammenhange; diese betrachtet die Landeskirchen nur im Verhältniß zu dem Ganzen der kirchlichen Entwickelung, jene sieht in der Landeskirche ein selbstständiges Ganzes; diese sucht in dem Besonderen das Ge-

meinsame, jene umgekehrt in dem Gemeinsamen das Besondere und Eigenthümliche auf. Dabei darf die gegenseitige Abhängigkeit nicht verkannt werden. Die allgemeine Kirchengeschichte bildet die Grundlage oder den Hintergrund, auf welchem die Specialkirchengeschichte das besondere kirchliche Leben innerhalb eines Staates nach allen in Betracht kommenden Richtungen und Aeußerungen desselben sich organisch entfalten läßt, weßhalb es die Aufgabe des Specialkirchengeschichtschreibers ist, den Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung in dem Verfolg der speciellen überall in dem rechten Maße hervorzuheben. Andererseits fördert die Specialkirchengeschichte wiederum die allgemeine dadurch, daß sie diese theils berichtigt, theils verständlicht. Aber jede von beiden ist zuerst Herrin, alsdann erst Dienerin, und die Specialkirchengeschichte kennt zunächst und ursprünglich kein außer ihr liegendes Interesse, weder jenes der Hülfsleistung für die allgemeine Kirchengeschichte, nach irgend ein anderes praktischer oder patriotischer Art.

§. 4.

Verhältniß zur Specialstaatsgeschichte.

Die Kirchengeschichte eines Landes ist der politischen Geschichte desselben so wenig untergeordnet, wie die allgemeine Kirchengeschichte der Weltgeschichte. Vielmehr wie Christus der Mittel- und Wendepunkt und die prophetische und apostolische Kirche die Seele aller geschichtlichen Entwickelung ist, und daher die ganze Weltgeschichte nur durch ihre Beziehung auf die irdische Manifestation des Geistes und Reiches Gottes ihr letztes und höchstes Verständniß erhält, so ist auch die Specialkirchengeschichte die Seele und der Schlüssel der Specialstaatsgeschichte. Aber weil die Entwickelung der Kirche und des Staates Hand in Hand geht und nicht bloß einseitige Wirkung sondern Wechselwirkung zwischen beiden Statt findet, so kann und darf die Specialkirchengeschichte einer genauen Kenntniß und gehörigen Benutzung der zugehörigen Specialstaatsgeschichte sich nicht entziehen.

§. 5.

Einheit.

Ihre materielle Einheit gewinnt die Specialkirchengeschichte dadurch, daß sie die Wurzeln der speciellen Kirche nach den Grenzen, innerhalb welcher diese *gegenwärtig* besteht, aufsucht und von diesen Wurzeln aus die kirchliche Entwickelung bis auf ihre gegenwärtige Gestalt verfolgt. Nur auf diese Weise entgeht sie der Gefahr, ihre festen Grenzen zu verlieren, und entweder Ungehöriges einzumischen oder Erforderliches auszulassen.

§. 6.

Eintheilung.

F. W. Rettberg über die Perioden einer Specialkirchengeschichte der hannöverschen Landeskirche in Zeitsch. f. d. histor. Theologie von Illgen V, 1. S. 267—287.

Die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Specialkirchengeschichte erfordert, daß sie weder von der allgemeinen Kirchengeschichte, noch von der politischen Landesgeschichte ihre Periodeneintheilung entlehne, wiewohl wegen der Verwandtschaft, in welcher jene zu diesen steht, im Allgemeinen auch eine Verwandtschaft und theilweise Coincidenz je ihrer Periodengrenzpunkte erwartet werden muß. Für die Anordnung des Stoffes innerhalb der Perioden ist der Specialkirchengeschichte dieselbe Freiheit von einem durchgreifenden und für alle Perioden vorherbestimmten Schematismus zu vindiciren, welche die heutige Geschichtschreibung der allgemeinen christlichen Kirche mit Recht in Anspruch genommen hat.

§. 7.

Eigenthümlichkeit der Kirchengeschichte Mecklenburgs.

Die Darstellung der Mecklenburgischen Kirchengeschichte hat nicht die Schwierigkeiten zu überwinden, welche ein aus verschiedenen Bestandtheilen allmählich zusammengewachsenes Land der Geschichte in den Weg legt. Der Herrscherstamm und im Wesentlichen auch die Landesgrenzen blieben seit den Zeiten der Befestigung des christlichen Glaubens in den Mecklenburgischen Landen unverändert dieselben, und die Einheit der politischen Entwickelung hatte die Einheit der kirchlichen im Gefolge. Nur in den neueren Zeiten hat bei der Einheit der politischen Verfassung die Einheit der kirchlichen nicht völlig festgehalten werden können. Die Bedeutung der kirchlichen Entwickelung Mecklenburgs für die Entwickelung der allgemeinen christlichen Kirche hat durch die Eigenthümlichkeit des mehr receptiven als productiven Mecklenburgischen Volkscharakters wie durch die Natur und Grenzen des Landes selbst, niemals sich dahin erstrecken können, daß Mecklenburg für die übrige Kirche von schöpferisch belebendem Einflusse gewesen wäre; aber treu, kräftig und eigenthümlich theilte und reproducirte es zu allen Zeiten das außerhalb erwachende und sich regende kirchliche Leben; ja es fehlt auch nicht an Epochen, wo es durch kirchliche Landesfürsten und kirchenfürstliche Theologen, beide mitunter in Einer Person vereinigt, weit über seine engen Grenzen hinaus auf die Gestaltung der Kirche und Theologie einen entscheidenden Einfluß übte.

§. 8.

Quellen.

H. **Nettelbladt** succincta notitia scriptorum ducatus Meg. historiam liter., eccles., cett. Rost. 1745. 4. (Dazu seine S. 1. und 2. aufgeführten Vorgänger). — Mecklenb. Urkundeninventarium. Ratzeb. 1760. 4. P. G. **Hempel** inventarium diplom. historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsv. Lun. T. I—III. Hanov. et Lips. 1785. 6. Fol. — Dav. **Richter** (Rector des Gymn. zu Güstrow) progr. de nummis sacris mecleb. Gustr. 1735. 4.

G. G. v. **Gerdes** nützliche Samml. verschied. guter theils ungedr. Schriften und Urkunden, welche die meckl. Landesrechte, Geschichte ꝛc. 1—9. Slg. Wismar 1736—44. 4. J. M. **Pötker** neue Sammlung glaubwürd. aber guten Theils ungedr. Schriften und Urkunden ꝛc. 1744 ff. 4. H. C. **Senckenberg** manipulus diplom. et chartarum megap., civit. Wismariam maxime spect. in dess. Select. T. II. p. 469. F. A. **Rudloff** Urkundenüberlieferung zur Kenntniß der meckl. Vorzeit. Schwerin 1789. 8. **Ders.** cod. diplomat. histor. Megap. med. aevi. 2 Fasc. Suer. 1789. 4. Viele andere die Meckl. Kirche betreffende Urkunden s. in **Lünigs** Reichsarchiv, Leipz. 1710-22 26 Bde. Fol., de **Westphalen** Monumm. ined. rerum Germ. praecip. Cimbr. et Megap. Lips. 1738—45. 4 Bde Fol., dessen specimen documentorum mecklenb. s. recensus diplomatum, chartarum et nummorum cett. Rost. et Lips. 1726. 8., in den kirchengeschichtlichen Arbeiten von M. Dietrich **Schröder** (Wism. Erstlinge. 7 Stücke. Wismar 1732 ff. 4. Springinsguth's W. Predigerhistorie, 2. A., das. 1734. 4. Papistisches Mecklenburg, das. 1741. 2 Bde. 4. Kirchenhistorie des evangel. Meckl. von 1518—1742 [ausgeführt nur bis 1581]. 3 Theile. Rostock 1788. 89. 4.), in den Arbeiten des Vereins für meckl. Gesch. und Alterthumskunde (Jahrbücher ꝛc. 1—4r Jahrg. Schwerin 1836 — 39 in 8. meklenb. Urkunden herausg. von Lisch. 1. Bd. Schwerin 1837. 8.) Eine vollständige Regestensammlung über sämmtl. gedruckte Mecklenb. Urkunden wird von dem gedachten Verein vorbereitet. S. Jahresbericht ꝛc. 1. Jahrg. Schwerin 1836. S. 91. f. 97 ff. 2. Jahrg. daselbst 1837. S. 160 ff. — Handbuch der im Großh. Meckl. Schwerin geltend. Kirchengesetze. In 4 Lieferungen. Wism. 1839. Neue vollständ. Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 2. Bd. Von Kirchen- und Schulsachen. Parch. u. Ludwigsl. 1835. 4. W. C. **Siggelkow** Handbuch des Meckl. Kirchen- und Pastoralrechts. 3. A. Schwerin 1797 und dessen Fortsetzungen: **Ackermann** kleine kirchl. Gesetzsammlung (1797—1820). Schwerin 1820. 8. **Gesenius** kirchl. Gesetzsammlung (1820—1838). Parchim und Ludwigsl. 1839. 8.

J. H. **Klüver** Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter. 3 Theile. Hamburg 1728. 8. 2te Ausgabe von **Jargow**. 6 Theile. Hamburg 1738 — 42. 8. H. **Nettelbladt** kurzer Entwurf einer Meckl. Kirchenhistorie. Rostock 1739. 4. M. J. de **Bechr** rer. mecleb. ll. VIII. ed. J. E. **Kappius**. Lips. 1741. Fol. Deutsch von Schröder. Ratzeburg 1759. 2 Bde. 4. S. **Buchholz** Versuch in der Gesch. des Herzogthumes Meckl. Rostock 1753. 4. D. **Franck** Alt- und Neues Meckl. 19 Bücher. Güstrow 1753—57. 4. (Fr. J. **Aepinus**) die Gesch. v. M. f. Jedermann in Briefen. Neubrandenburg 1791—98. 3 Bde. 8. F. A. **Rudloff** pragmat. Handbuch der Meckl. Gesch. 3 Thle. Schwerin 1780—94. 8. 3ten Theiles 1 Bd. 2. Aufl. (a. u. d. Titel: neuere Geschichte v. M.) Rostock 1821. 8. 2. Bd das. 1822. 8. (geht bis auf das Jahr 1621.) K. Chr. Fr. v. **Lützow** Versuch einer pragmatischen Gesch. von Meckl. Berlin 1827 — 35. 3 Bde. (bis zum J. 1632.)

Abweichend von sonstigen Erscheinungen leidet die Geschichte Mecklenburgs im Allgemeinen mehr an Ueberfluß als an Mangel der Quellen. Die Quellen der Mecklenburgischen Kirchengeschichte sind, wie alle Geschichtsquellen, theils unmittelbare, theils mittelbare. Die ersteren sind theils kirchliche Antiquitäten (Gräber, Münzen, Bauwerke, Inschriften rc.) theils Urkunden und Acten. Die Urkunden gehen bis auf das Jahr 1154 zurück. Zu den kirchlichen Actenstücken gehören die Landeskirchengesetze, zumal die Kirchen- Consistorial- und Superintendentenordnungen, auch die Gesangbücher und Katechismen, als jedesmaliges Abbild des kirchlichen Zustandes rc. Die mittelbaren Quellen der Kirchengeschichte Mecklenburgs zerfallen in Chroniken und Bearbeitungen, welche je weiter rückwärts desto weniger von der Profangeschichte gesondert sind. Sie umfassen entweder das Ganze oder beschränken sich auf einzelne Zeiten, Zweige und Gebiete. Eben so wenig als Chroniken existiren für die Mecklenburgische Kirchengeschichte Bearbeitungen ersterer Art. Denn das Werk M. Dietrich Schröders, selbst wenn es mehr als Materialiensammlung wäre, könnte doch als unvollendet hier nicht in Betracht kommen. Desto reichhaltiger sind die Quellen dieser Art für einzelne Zeit- und Sachabschnitte, namentlich für die Kirchengeschichte von Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim und Güstrow. Auch fehlt es nicht an Lebensbeschreibungen einzelner ausgezeichneter Kirchendiener. Die Angabe dieser Quellenschriften aber, welche nur von beschränktem Inhalt und Umfang sind, ist den betreffenden Zeit- und Sachabschnitten vorzubehalten. Insofern die Kirchengeschichte mit der Profangeschichte zusammenhängt, dienen ihr auch die zahlreichen Werke über die Landes- und Staatsgeschichte Mecklenburgs als secundäre Quellen. Insofern endlich die Mecklenburgische Kirchengeschichte sich mit der Kirchen- und Profangeschichte benachbarter Länder berührt, gereichen ihr auch die Quellen dieser zu gelegentlicher Hülfe.

§. 9.

Perioden der Kirchengeschichte Mecklenburgs.

Die ganze Kirchengeschichte Mecklenburgs zerfällt durch die Reformation in zwei Hälften. Die rückwärts liegende Zeit hat ihren Wendepunkt in der Vollendung der Bekehrung, die vorwärts liegende im Westphälischen Frieden, als dem ersten Hauptruhepunkt der reformatorischen Entwickelung auch der Mecklenburgischen Kirche. Die so entstehenden vier Hauptperioden scheiden sich wieder jede in zwei Unterabtheilungen. Die Versuche der Bekehrung blieben drei Jahrhunderte hindurch ohne bleibende Frucht. Erst im 12. Jahrhundert hatten die bis dahin stets wieder vereitelten Bemühungen der Bekehrer einen dauerhaften Erfolg. Der Befestigung der Kirche folgte das Steigen,

diesem das Sinken der hierarchischen Macht und die Morgenröthe des mit der Reformation anbrechenden Tages. Auch die Periode der Reformation zerfällt in zwei Abschnitte, in Betracht daß das Streben der reformatorischen Bewegung in Mecklenburg zuerst vorzugsweise auf die Ausbildung der erneuerten Gemeinde in ihren inneren Verhältnissen, in Verfassung und Lehre, gerichtet war, danach aber in den großen Kampf mit hineingerissen ward, welchen die im Glauben verbrüderten Völker zur Sicherstellung gleicher Gerechtsame mit der verschiedengläubigen Hälfte Deutscher Nation unternahmen, und welcher die Feststellung der rechtlichen Verhältnisse der Kirche nach Außen zur Folge hatte. Die letzte Periode endlich, als die Zeit der freiesten Durchbildung der Prinzipien der Reformation in kirchlicher und theologischer Hinsicht, welche eben dadurch, daß sie die Grenze völliger Entäußerung von dem reformatorischen Fundament berührte, der Durchgangspunkt zu der liebevollsten Erinnerung an die feste Burg der Evangelisch-Lutherischen Kirche und zu dem bewußtesten Wiederbau des in Trümmer zerfallenden Tempels ward, steht bei aller Eigenthümlichkeit im Einzelnen doch im Ganzen in so innigem Zusammenhange mit der Entwickelung der protestantischen Kirche überhaupt, daß sie ohne Weiteres von dieser ihre Eintheilung entlehnen darf. Demnach verläuft die Kirchengeschichte Mecklenburgs in folgenden Perioden und Abschnitten:

Erste Periode (Periode der Bekehrung): Von den Anfängen bis zur Vollendung der Bekehrung (800 bis gegen 1200).

Erster Abschnitt (vorübergehende Bekehrung): Von Karl dem Großen bis zur Aufrichtung der drei Wendischen Bisthümer (800 bis 1051).

Zweiter Abschnitt (dauerhafte Bekehrung): Von der Aufrichtung der drei Wendischen Bisthümer bis zum Tode Berno's, ersten Bischofs von Schwerin (1051 — 1191).

Zweite Periode (Periode der Hierarchie): Von Vollendung der Bekehrung bis zum Anfange der Reformation (1191 — 1523).

Erster Abschnitt (Wachsthum der Hierarchie): Vom Tode Berno's bis zum Aussterben der Grafen von Schwerin (1191 — 1358).

Zweiter Abschnitt (Sinken der Hierarchie: Von dem Aussterben der Grafen von Schwerin bis zum Anfange der Reformation (1358 — 1523).

Dritte Periode (Periode der Reformation): Vom Anfange der Reformation bis zum Westphälischen Frieden (1523 bis 1648).

Erster Abschnitt (Befestigung nach Innen): Von

der ersten evangelischen Predigt Slüters bis zum Erlaß des Consistorial- und der Superintendentenordnung (1523 — 1571).

Zweiter Abschnitt (Befestigung nach Außen): Von dem Erlaß der Superintendentenordnung bis zum Westphälischen Frieden (1571 — 1648).

Vierte Periode (Periode der kirchlichen und theologischen Durchbildung): Vom Westphälischen Frieden bis auf die neuesten Zeiten.

Erster Abschnitt: Der Kampf der freien Kirchlichkeit gegen die gebundene (1648 — 1760).

Zweiter Abschnitt: Der Kampf des aufgeklärten Christenthums gegen das buchstäbliche (1760 bis auf die neuesten Zeiten).

Erste Periode.

(Periode der Bekehrung.)

Von den Anfängen bis zur Vollendung der Bekehrung.

(800 bis gegen 1200.)

§. 10.

Der Wendische Volksstamm in Mecklenburg.

L. A. Gebhard Geschichte aller wendisch-slawischen Staaten. Halle 1792. 2 Bde. 4. — Bangert. ad Helm. I, 2. Adam. Brem. H. E. II, 10 ss.

Die Stämme, welche seit dem 6ten Jahrhundert die Grenzen des heutigen Mecklenburgs in Besitz hatten, gehörten zu der weitverzweigten Völkerfamilie der Slawen, welche, von Osten kommend, mehr auf friedlichem als auf kriegerischem Wege sich über einen großen Theil Deutschlands und mehrerer angrenzenden Länder ausgebreitet hatten. Der nördlichste längs des baltischen Meeres westwärts bis an die Elbe hin ausgegossene Zweig jener Slawen ist unter dem Namen der Wenden in der Geschichte bekannt. Die Zeit ihrer Einwanderung ist um so weniger mit Genauigkeit bestimmbar, als dieselbe nicht plötzlich, sondern allmählich erfolgte und mit unmerklicher Gewalt die Germanische Ureinwohnerschaft und Sitte über die Elbe zurückdrängte [1]). Daß der Grad der Cultur zu der Zeit, wo die Wendischen Stämme als lebendiges Glied in die Geschichte eintreten, nicht unbedeutend war, davon geben die übergroßen und blühenden Handelsstädte an den Küsten der Ostsee so wie manche andere Spuren unzweideutiges Zeugniß [2]). Neben den Künsten des Friedens aber lebte in ihnen ein kriegerischer Sinn, welcher

nicht selten blutige Kämpfe selbst unter den verbrüderten Stämmen anfachte und da, wo die politische Feindschaft durch Religionshaß verstärkt wurde, sich zu maßloser Wildheit und Grausamkeit steigerte. Unter den im heutigen Mecklenburg angesessenen Wenden sind vorzüglich bemerkenswerth die Obotriten und die Wilzen, diese ein Verband von mehreren Stämmen unter dem gemeinschaftlichen Namen, im Osten und Südosten Mecklenburgs und den angrenzenden Landstrichen wohnhaft, und in ihrer Hauptstadt Rhetra einen gleichmäßig religiösen wie politischen Mittelpunkt besitzend, jene im nordwestlichen Mecklenburg unter den umwohnenden Stämmen soweit hervorragend und dieselben nach und nach zu Zins- und Dienstpflicht dergestalt sich unterwerfend, daß von ihrer Hauptstadt und königlichen Residenz Mikilinburg (slawisch Rereg) späterhin das ganze Land benannt wurde. Die Obotriten wohnten am Schweriner See und von da nordwärts bis an die Ostsee, westlich von ihnen die Polaber (im Ratzeburgischen), südlich die Smeldinger und Linonen (an der Elbe), östlich die Kissiner und Warnawer (um Rostock, Bützow, Güstrow). In der Gegend von Lübeck und nordwärts von da im Holsteinischen wohnten die Wagrier, im Süden und Westen den Stormarn und Ditmarsen benachbart. Zu den Wilzen oder Lutitiern gehörten die Circipaner (an beiden Ufern der Peene bis nach Demmin und Wolgast), die Tollenser (um Neubrandenburg) und die Rhedarier (um Stolpe und Anklam). Auf der Insel Rügen und auch noch diesseits, in Pommern, wohnten die Ranen, in der Uckermark, Altmark und Priegnitz die Stoderaner, Brizaner und Haveler, allesammt dem slawisch-wendischen Volksstamm angehörig.

[1]) Ueber die Einwanderung der Slawen s. Barthold Geschichte von Rügen und Pommern. 1. Thl. Hamburg 1839. S. 155 — 195. — [2]) Helmold. I, 2, 4.

§. 11.

Religion.

Helmold. I, 2, 7; 52, 2; 83, 4. Ad. Brem. H. E. II, 11. — de Westphalen monumm. ined. IV. praef. (daselbst besonders die Abbildungen). D. Wagen die gottesdienstl. Alterthümer der Obotriten aus dem Tempel zu Rhätra am Tollenserſee. Berlin 1770. 4. Masch die gottesdienstl. Alterthümer der Obotriten, m. Kupfern. Leipz. 1771. gr. 4. H. G. Masius schediasma de diis Obotritis s. idolis Mecklenburgensium et praec. de Radegasto. Hafn. 1688. 8. Auch unter d. Titel: antiquitt. mecl. Hafn. 1691. Lub. 1700. 8. E. J. de Westphalen de id. Radegasto contra Masium Exercitt. misc. I, 3. Schröder Pap. Meckl. S. 3147. ff. Ab. Frenzelius de Dis Slav. et Sorab. in Hoffmann scr. rer. Lus. T. II, p. 87 — 236. G. W. Leibnitius de superstitionibus Slav. Jac. Thomasius de idol. Slav. Zwantewith et Zernebog, beide bei Feller mon. ined. T. XI. obs. 21. T. XII. obs. 4. J. P. Ludewig dissertt. 3. de idolis Sl. Vit. 1691. 92. 4. Gebhard Gesch. ꝛc.

(s. §. 10) unter d. Abschn. Religion. Blumhardt Missionsgeschichte, III, 2. §. 128. S. 335 ff.

Eine zahllose Menge von berathenden und helfenden, unter Umständen aber auch widerwärtigen Göttern ward von den Wendischen Stämmen theils in Tempeln und Bildwerken, theils unter freiem Himmel in heiligen Hainen mit frommer Scheu und Treue verehrt. Nichts ward unternommen ohne der Götter Mitwirkung, und nur ihr Beifall und mächtiger Schutz machte des Erfolges sicher. In allen wichtigen und allgemeinen Angelegenheiten ward daher den Göttern die Entscheidung anheimgestellt und ihr Urtheilsspruch, durch der Priester Mund verkündigt, war des Handelns feste Richtschnur. Jedes Amt und Geschäft erfreute sich seines besonderen Schutzgottes; auch das Leben der Natur in allen seinen mannichfaltigen Gestaltungen war von einer verborgen waltenden und innerhalb geordneter Grenzen wirkenden Götterwelt beseelt und beherrscht, eine in slawische Form übergegangene hellenische Naturanschauung. Was jeder Stamm am meisten ehrte oder bedurfte, das entschied über den Rang der Götter und über Maß und Grenze ihres Cultus. Die geringsten waren die Schutzpatrone einzelner Oerter und Distrikte, deren Dienst, wenn auch anderswo bekannt und in Ehren gehalten, doch nur an den bestimmten Ort gebunden war, wie dieß zu Parchim und Röbel mit den gleichnamigen Götzen Statt fand. Anderer Götter Ansehen und Verehrung dagegen war über ganze Stämme verbreitet. So ward Prove, der Gerechtigkeit Patron von den Wagriern, die Göttin der Fruchtbarkeit, Siwa, von den Polabern verehrt, und dem Kriegesgott Radegast waren sowohl in der Obotriten als auch in der Wilzen Hauptstadt, zu Mikilinburg und zu Rhetra, dazu auch an anderen Orten, wie zu Gadebusch, Tempel und Bildsäulen errichtet, mit aller Pracht geschmückt, welche der slawischen Kunst zu Gebote stand. Die Göttersprüche wurden nur nach Darbringung von Opfern ertheilt, zu welchem Zwecke Schafe und Stiere, später auch kriegsgefangene Christen verwandt wurden. Außerdem liebten die Götter und ihre Priester freiwillige Geschenke von Gold, Silber und Edelsteinen. Alle Götter wurden an Macht und ausgedehnter Verehrung weit von Swantewit [1]) übertroffen, dessen Tempel zu Arkona stand, auf der nördlichsten Spitze der Insel Rügen, von wo die Orakel weithin durch das ganze Wendenland erschallten, überall bereitwilliges Gehör und Folge findend. So hoch ragte Swantewit hervor, daß im Vergleich mit ihm alle übrigen Götter nur wie Halbgötter erschienen. In den Tempelschatz zu Arkona strömten aus dem ganzen Bereich des Wendenlandes reichliche Opfergaben, durch die Priester im ganzen Lande gesammelt, und durch den Ertrag priesterlicher Seeräuberei in den umgebenden Gewässern in's Unglaubliche vermehrt. Die Erhabenheit des Gottes be-

wirkte, daß der Oberpriester von Arkona das Oberhaupt der ganzen Wendischen Priesterschaft war, und wir sehen eine von ihm aus stufenweis nach dem Range der Götter absteigende, fest verbundene und in sich gegliederte Hierarchie, welche in dem Maße, wie das ganze Leben auf religiöser Grundlage ruhte, Volk und König theokratisch beherrschte, eine einige und mächtige Kette, welche gegen das herannahende Evangelium um so erfolgreicheren Widerstand leistete, als es den Priestern an Schätzen nicht mangelte, um die wiederholt zum Kampfe gegen das Christenthum mahnenden Orakelsprüche in's Werk zu setzen. — Doch ist mit Swantewit noch nicht der oberste Ausgangspunkt der Götterreihe gegeben, sondern auch er hat, wenn auch nicht auf Erden, so doch im Himmel einen höheren Gott über sich [2]), dessen Diener und Stellvertreter er nebst den anderen Göttern auf Erden ist, alle von ihm emanirt, welcher aber nicht unmittelbar die irdischen Dinge leitet und daher auch keinerlei Cultus auf Erden hat. Als das gute Princip schwebt er über den Dingen, Urheber und Machthaber derselben und durch Vermittelung der Untergötter Geber des Glückes. Sein Name ist Belbog [3]). Ihm entgegengesetzt, jedoch mit beschränkter Macht, und darum nicht gegen ihn, den höchsten Gott des Himmels, sondern nur gegen die Erdengötter wirkend, ist Zernebog, der schwarze Gott, der Fürst der Finsterniß und des Unheils. Er mußte durch Formeln gebannt, beschworen und beschwichtigt werden, zweifelhaft ob auch durch Opfer. Denn nach vollbrachtem Opfer erst, beim Festmahle, scheint es, ward seiner abwehrend gedacht [4]).

[1]) Falsche Ableitung von St. Vitus bei Helm. I, 6; II, 12. [2]) Helm. I, 83, 4. [3]) So in den allgemein-slawischen, jedoch ohne Vorgang der Wendischen Geschichtsquellen. [4]) Helm. I, 53.

§. 12.

Quellen.

Vgl. § 8. Chronica Slavorum Helmoldi presb. Bosov. (von 785 — 1170) et Arnoldi abb. Lub. (1170 — 1209) rec. et ill. H. Bangertus Lub. 1659. 4 (frühere Ausgaben, in welchen die Fortsetzung des Arnoldus noch nicht vollständig enthalten ist: Frcf. a. M. 1556. 1573 in 4. 1581 in Fol.) Dazu J. Micraelii observv. ad Helmoldi chron. Slav. Sed. 1657 und bei de Westph. Monumm. III, 36. (Ueber Helmold: Jo. Mollerus diatr. hist. crit. de Helmoldo eiusq. vita. Lub. 1702. 4. und de Westph. III. Praef. p. 1). Herm. Cornerus chron. novella (vom Anfang der Welt bis 1435 n. C.) bei J. G. Eccardus corp. hist. med. aevi. II., 3. Adamus Bremensis (um 1070) hist. eccl. in Opp. ed. Maderus. Helmst. 1670 und bei Lindenbr. rer. germ. etc. p. 1—54. (von 788—1076.) Ad. Br. h. e. l. I. capp. 32 notis O. Sperlingii illustrata. bei de Westph. II, 3. Witikindus (um 973) annall. II. 3. Bas. 1532. (919 — 974). Dithmar (um 1000) chron. Martisburgense. Frcf. 1600. Fol. Deutsch m. Anmkg. v. Ursinus. Dresd. 1790. (bis 1018.)

Saxo Grammaticus hist. Dan. ll. 16. rec. et ill. Stephanius Sor. 1644. Fol. (bis 1186.) Alberti Stad. (abb.) chronicon. Helmst. 1587. 4. (bis 1256). Contin. (bis 1326) ed. Hoier. Hafn. 1726. 4. Viele andere Quellenschriften in folgenden Sammlungen: Erpoldi Lindenbrogii (Lindenbruch) rer. germ. septentr. vic. que populorum veteres diversi. Frcf. 1609. ed. Fabricius. Hamb. 1706. Fol. (Darin: Incerti auctoris hist. archieccl. Brem. [800 — 1395] p. 69 — 115. Inc. auct. chron. slav. [lateinische Bearbeitung einer slaw. Chronik in plattdeutscher Spr., die einem parochus ecclesiae in Süsel zugeschrieben wird, von Karl d. Gr. bis 1487] p. 189 — 247. Inc. auct. [um 1288] annales s. chron. slav. [v. C. G. bis 1265] p. 251 — 261. Privilegia archieccl. Hammab. [834 — 1359] und auctarium privilegiorum cett. [786 — 1300] p. 125 — 188. Angehängt sind dieser Ausgabe von Fabricius: Petri Lambecii [in der 2. Hälfte des 17. Jhds.] origines Hamburg. s. rer. Hamb. l. I. [800 — 1225] l. II. [1225 — 1292]), E. J. de Westphalen f. § 8 (darin: Nicolai Mareschalci Thurii [um 1500] annall. Herulorum et Vandal. ll. VII., ed. princ. Rost. 1521. (vom Anfang der wend. Gesch. bis 1521] T. I. p. 166 — 321.zugleich mit Eliae Schedii deutscher Uebersetzung. Ejusd. commentariolus annall. Her. s. Megap p. 323 — 338. Jo. Bacmeisteri animadvv. geneal. chronol. hist. in Mar. Th. ann. H. ac Vand. ll. 7. p. 453 — 562. N. Mareschalci chron. rhythm. de regg. Obotrit. et Megap. in deutscher Spr. p. 561 — 652. Auszug aus: Ejusd. vitae Obetritarum. Ll. 5. T. II. p. 1502—73. [von Carl dem Gr. bis 1500]. Ejusd. commentarii in vit. Ob. Daselbst p. 1574 — 83. Ejusd. deflorationes antiquitatum ab orig. mundi usq. ad a 1522. ll. V. Das. T. I. p. 1419 — 1484. H. Bangerti [† 1665, über ihn de Westph. I. Praef. p. 42] origines Lubec. [bis 1350] T. I. p. 1159 — 1338. Ad. Trațiger Chronica der St. Hamburg [800 — 1557] T. II. p. 1259 — 1409. J. F. Chemnitii genealogia regum, dominorum et ducum Megap. [v. 333 vor C. bis 1601 n. C.] p. 1616 — 1725 [fortges. von J. v. Klein Frkf. 1749. 4.] C. C. Lyschandri originum et antiqq. Megap. liber. [von 333 v. C. bis 1588 n. C.] p. 1751 — 1769- Chronicon episc. Raceb. [von Karl d. Gr. bis 1615] p. 1983 — 1996. Diplom. Rac. I. [1154 — 1388], II. [1389 — 1524] p. 1997 — 2336. Hederici chron. Suer. [1140 — 1598], T. III. p. 1645 ss. M. B. Latomi genealochronicon Megapol. [bis 1610] T. IV. p. 1 — 530. Ejusd. hist. episcopiae Megap. s. Suer. [bis 1610, in deutscher Spr.] p. 531 — 593. E. de Kirchberg chron. Mecl. [bis 1378, in deutsch. Reimen] p. 594 — 840), Gottfr. L. B. de Leibnitz scriptores rer. Brunsv. Hann. 1707 — 1711. 3 voll. Fol.

Alb. Krantzius († 1517) Metropolis s. hist. eccl. ll. 12. Basil. 1548. 1558. 1568. Fol. Col. 1574. 1596. 8. Viteb. 1576. 4. (c. praef. Chytraei). Frcf. 1576. 1590. 1677. Fol. (bis 1500). (Fortf. davon: Dav. Chytraeus [† 1600] prooemium Metropoleos. 1585. Fol.) Idem Vandalia ll. 14. Col. 1519. Frcf. 1575. 1580. 1601. Fol. Hanov. 1619. Fol. (bis 1504). Deutsch v. M. St. Macropus. Lüb. 1606. Fol. Idem Saxonia ll. 13. Col. 1520. Frcf. 1580. Fol. (bis 1502). [Fortf. von beiden: (D. Chytraeus) Continuatio Vand. et Sax. A. Kr. mit dem Prooemium Metrop. Vit. 1586. Fol., dann unter dem Titel: D. Chytraeus Chronic. Sax. cett. P. I. et II. (1500 — 1548). Rost. 1588. 8., beide zus. (1500 — 1550). Rost. 1590. Argent. 1590. 1591. 8. P. III. (1550 — 1580) Lub. 1591. P. IV. mit dem Prooem. Metrop. (1580 — 92). Gryph. 1593. P. V. (1593 — 1598) ib. 1599. P. I. — IV. Lips. 1593. Fol., deutsch v. Mich. Abel das. 1597. Fol., endl. unt. d. Tit. D. Chytr. Saxonia ab a. 1500 — 1599. l. 1 — 31. (l. 31 enthält das Prooem. Metr.)

od. D. Chytr. Opp. T. IV. Lips. 1599. 1611. Fol.] Ueber Krantz: Leben des berühmten D. Cranzii von Wilkens. Hamb. 1722. vgl. Nettelbl. succ. notit. cett. p. 31. — G. F. Stieber meckl. Kirchenhistorie von Stiftung der chr. Kirchen unter den Wenden. Güstr. 1714. 8. Aepinus de Meckl. a gentil. ad christ. convers. Rost. 1708. 4. Ders. Sendschrb. an Stieber von der alten M. Bekehrung aus dem Heidenth. zum Chr. Rost. 1714. 8. Chr. Schlöpken histor. Nachricht von dem Heidth. u. Chr. des Fürstenth.s Lauenb. 1724. 4. C. Calvör Saxonia ant. od. alt. heidn. u. chr. Niedersachsen. Gosl. 1714. Fol. Tob. Eckhard von den schwer zu bekehrenden Wenden rc. Quedl. 1728. 4. P. J. Eckhard wend. Kirchenhistorie. Wittb. 1739. 8.

Den auswärtigen Schriftstellern, welche nach einander als Zeitgenossen nebst den politischen die kirchlichen Verhältnisse der Wenden berühren (Witekind, Ditmar, Adam, Saxo Gr., Albert rc.) gesellt sich am Ende der Periode ein einheimischer Geschichtschreiber bei, Helmold, ein Wende von Geburt, Schüler Gerolds [1]), des Nachfolgers Vicelins in der bischöflichen Würde von Altenburg und Mönch im Kloster Bosau in Wagrien, durch Missionswanderungen unter den Wenden mit seiner Zeit und durch eifrige Forschung mit der Wendischen Vorzeit vertraut, ein Historiker voll Liebe und Treue, in der mittelalterlichen Ansicht und Schreibart sich mit Geist und natürlicher Anmuth bewegend, und dadurch weit hervorragend über den Fortsetzer seiner Chronik, Arnold, einen Braunschweiger Benediktiner, seit 1175 Abt zu Lübeck, welcher das oftmals Verwickelte oder Unbedeutende der Begebenheiten seiner Zeit ohne Klarheit und Schönheit, sondern mit ermüdender Trockenheit vorträgt. Unter den späteren Bearbeitern der Wendischen Kirchengeschichte nimmt die erste Stelle ein Dr. Albert Kranz, Professor der Theologie zu Rostock, darauf Decan des Domkapitels zu Hamburg († 1517), welcher mit umfassender Kenntniß, mit Geschmack und Unparteilichkeit ausgerüstet in seinen verschiedenen historischen Werken als glücklicher Nacheiferer der klassischen Geschichtschreiber auftritt. Dagegen sind die zahlreichen Werke Nik. Marschalls († 1525), eines Thüringers, welcher Legum et Canonum Dr. und Professor der Geschichte zu Rostock, auch herzoglicher Rath bei Heinrich dem Friedfertigen und Albrecht dem Schönen war [2]), für die ältere Geschichte meistens nur ein Aggregat willkürlicher Hypothesen und historischer Schwärmereien, überdieß in einer unklaren und schwierigen Schreibart vorgetragen. Als Verdeutscher seiner Annalen gilt insgemein Elias Schedius (geb. 1615, 1632 zum poëta laureatus zu Rostock creirt, † 1641), wiewohl auch Levin Heinr. von Linstow, ein Mecklenburgischer Ritter, auf das Verdienst dieser Arbeit nicht unbegründeten Anspruch hat. [3]) Eine specielle und ziemlich ausführliche Wendische Kirchengeschichte dieses Zeitraums hat Stieber, Dr. theol. und Hofprediger zu Güstrow, gebürtig aus Speier, geliefert, ein Werk unkritisch und formlos und in erbaulichem Ton.

[1]) Nicht Vicelins, s. de Westph. Monn. III. Praef. p. I. [2]) Vgl. Christ. Schoettgen (Rektor der Kreuzschule zu Dresden), de vita

Marescalci Thurii. Dresd. 1733. 4. Recudi cur. J. Ph. Schmidius. Rost. 1752. 4. de Westph. Monn. I. Praef. p. 23„ besonders aber Lisch Gesch. der Buchdruckerkunst in M. in Jbb. des Vereines f. m. Gesch. &c. IV. Schwer. 1839. S. 92—103. [3]) de Westph. ebdas. p. 26. s.

§. 13.

Uebersicht der ersten Periode.

Durch die äußere Gewalt der Waffen mehr als durch die innere der Ueberzeugung hatte unter Karl dem Großem das Christenthum seinen Weg nach dem Norden Deutschlands gefunden und sich unter den Sachsen, den Nachbaren der Wenden, allmählich festgesetzt. Bisthümer waren aufgerichtet, deren Sprengel zum Theil in die Wendischen Marken hineinreichte, und welche nunmehr die Aufgabe und das Interesse hatten, die Wenden zur Anerkennung Christi und seiner geistlichen Dienerschaft zu bringen. Aber die anfänglichen Mittel und Wege der Bekehrung waren wenig geeignet, unter den ohnehin von volksthümlicher Feindschaft gegen die Sachsen beseelten Wenden Liebe und Vertrauen zu erwecken. Denn das Schwert predigte anstatt des Wortes, der Haß statt der Liebe und es war unmöglich Herzen zu gewinnen für Christus, wo die Thatsachen bezeugten, daß es nur für sich Herrschaft und Schätze zu gewinnen galt. Daher ist nicht zu verwundern, wenn gegen den wider Willen aufgedrungenen und unverstandenen Segen christlichen Gottesdienstes das Volk der Wenden zu wiederholten Malen im wilden Muth der Verzweiflung aufstand und was von der christlichen Kirche in Wendischen Landen angepflanzt war bis auf die letzten Spuren vertilgte. Jahrhunderte hindurch kämpfte die Kirche einen erfolglosen Kampf um die Unterwerfung der Wenden. Zweimal wurde das mit Gewalt auferlegte Joch mit blutiger Gegengewalt von Grund aus wiederum zerbrochen. Erst im 12. Jahrhunderte gelang es der Kirche durch ihre ausgesendeten Friedensboten, welche dem Volke in seiner Sprache das Wort des Heiles verkündigten, eine dauerhafte Einverleibung der Wenden vorzubereiten. Aber die Vollendung brachte auch hier erst das Schwert Heinrichs des Löwen und der Sieg der Kirche wurde mit der Vernichtung der Hälfte der Nation und der Unterdrückung der Wendischen Nationalität theuer genug erkauft. Als das Land im Anfange des 13. Jahrhunderts völlig christlich geworden war, da war es auch zugleich dem Hauptelemente nach germanisch geworden.

Erster Abschnitt.

Von Karl dem Großen bis zur Aufrichtung der drei Wendischen Bisthümer.

(800 — 1051)

§. 14.

Erste Annäherung der Kirche.

Helm. I, 3. Alb. Krantz. Sax. II. Vand. II, 24.

Bis auf Karls des Großen Zeit war den Wenden keine Veranlassung geboten, sich in Haß oder Liebe um das Christenthum zu bekümmern. Mögen auch christliche Kaufleute auf den Wendischen Handelsplätzen verkehrt haben, so ist doch nicht bekannt, daß sie auch religiöse Interessen neben denen des Handels im Auge gehabt oder rege gemacht hätten. Und was berichtet wird [1]) von Dritbert des II., eines Königs der Obotriten christlicher Gemahlin, einer Tochter des Englischen Königs Alfred, welche innerhalb der einjährigen Dauer ihrer Ehegemeinschaft ihren königlichen Gemahl bekehrt haben soll, ist theils einer dunklen und fabelhaften Vorzeit angehörig, theils als völlig vereinzelte Thatsache ohne historische Bedeutung. Erst durch die Versuche und Erfolge Karls des Großen, das Kreuz unter den Sachsen aufzurichten und zu befestigen, durch die Gründung von Bisthümern, welche anfangs nur mit Waffenmacht sichergestellt werden konnten, wurden die Wenden in die Bewegung, den Gegensatz und Kampf der religiösen Interessen hineingezogen und eine dunkle Ahnung in ihnen erweckt, daß von der christlichen Kirche aus ihrer natürlichen Religion dereinstiger Untergang bereitet sey. Unter den von Karl (772 — 798) errichteten Sächsischen Bisthümern war das letzte und den Wenden für die Zukunft bedeutungsvollste das von Hamburg. Doch lag es noch außerhalb seiner Macht wenn auch nicht seiner Pläne, die Wenden in den kirchlichen Verband einzuschließen, welcher sich schon hie und da über die Elbe auszudehnen anfing. Vielmehr ist von Karls Verhältnissen zu den Wenden nur das gewiß, daß zur Hülfeleistung gegen die wiederholte Auflehnung der Sachsen Obotritische Bundesgenossen in die Sächsischen Grenzländer einrückten und in blutigen Schlachten von zwiefachem Hasse angespornt ihr eigenes und des Fränkischen Königs Interesse gegen sie verfolgten. Der Obotritenkönig Wiltzan fiel in diesen Kämpfen beim Kloster Lüne, gerächt durch seinen Sohn und Erben Thrasiko (798). Doch die Sage, daß Karl die Wilzen (789), dann auch die Obotriten, diese bei dem Dorfe Proseken unweit Wismar zur Huldigung und Taufe gezwungen habe, gewinnt durch die That-

sache jener Bundesgenossenschaft, welche die Obotriten für Karl auch gegen die Dänen führte, keine Bestätigung. Denn sollte das politische Bündniß, welches vielmehr den durch den Haß des Christenthums gesteigerten Nationalhaß der Wenden gegen die Sachsen zur Voraussetzung hatte, für ein Zeichen religiöser Einigkeit mit Karl dem Großen gelten, so müßte die zugleich behauptete Bekehrung der Wilzen auch diese an Karl gekettet haben, welche doch gegen ihn und seine Verbündeten, die Obotriten, den Dänen sich anschlossen. Wessen die christliche Kirche zu den Wenden sich zu versehen hatte, das zeigte sich deutlich, als von ihnen bald darauf Hamburg zerstört und das jugendliche Bisthum daselbst vernichtet ward (810).

[1]) Latomus genealochr. ad a. 725. (in de Westph. Monn. T. IV). — Mehrere ältere Schriftsteller erzählen auch als etwas nicht Unglaubliches, daß Aegistus, einer der 70 Jünger, nebst einem Begleiter Marianus, nach Bardewick (unweit Lüneburg) gekommen sey und daselbst eine Kirche gegründet habe. Ja sogar Timotheus, der Genosse des Paulus soll diese Gegend besucht haben! Schröder Pap. M. S. 18—40. Schröder selbst nach Aepinus folgert aus Röm. 10, 18 als etwas unwidersprechlich Gewisses, daß schon im ersten Jahrhundert n. Chr. G. das Evangelium in Mecklenburg verkündigt sey.

§. 15.

Das Erzbisthum Hamburg.

Helm. I, 4. s. Ad. Br. I, 12. ss. Krantz. Sax. II, 25. Metrop. I, 20, II, 2. Privilegia archiecclesiae Hammaburgensis bei Lindenbrog (s. §. 12). — Vita S. Anscharii primi arch. Hamb. conscr. a. S. Remberto eius successore und Gualdonis monachi Corb. (um 1072) poëma de vita S. Ansch., beides bei Lambec. a. a. O. (s. §. 12) S. 45—144. Hammerich de Remberto arch. Hamb. Br. Haun. 1834. 8.

Das zerstörte Bisthum ward jedoch schon im folgenden Jahre (811) von Karl wieder aufgerichtet, auch ein Dom zu Hamburg gebaut und Priester an demselben bestellt. In Ludwig dem Frommen fand darauf die Sache der Kirche einen nicht minder treuen und eifrigen Vertreter, welcher indessen in Bezug auf die Bekehrung der Wenden ebenfalls nicht anders als vorbereitend wirkte. Denn bedeutungslos ist die von Ludwig dem Obotritischen Könige Slaomir als Bedingung der Wiedereinsetzung in sein Land, welches eine Zeit lang seinem Vetter Ceodrag überantwortet war, auferlegte und an diesem vollzogene Taufe, indem Slaomir bald nachher im Auslande starb (821), bevor er als christlicher König seine Herrschaft hatte wiederum antreten können. Dagegen waren die Gründung des Klosters Neu-Corvey an der Weser, noch mehr aber die Einrichtung eines Hamburgischen Erzbisthums, als dessen erster Inhaber Anscharius geweiht (831) und vom P. Gregor IV. (834) bestätigt wurde, Ereignisse, deren Wichtigkeit für die Bekehrung auch der Wenden die Folgezeit kund machte. Durch die Vereinigung des

Hamburgischen mit dem Bremischen Bisthum (847), durch die Verleihung ansehnlicher Privilegien von Seiten mehrerer Päpste [1]), nicht weniger durch die ausgezeichnete Persönlichkeit des ersten Erzbischofs und seines nächsten Nachfolgers Rembertus gewann das Erzstift Hamburg bald eine Bedeutung, welche zwar gegen das Ende des Jahrhunderts (seit 880) durch das feindselige Andringen der Normannen eine Zeit lang geschwächt wurde, späterhin aber einen neuen Aufschwung nahm. Zwar war bei der Gründung des Hamburgischen Erzbisthumes der Blick der Römischen Kirche nicht unmittelbar allen im Osten angrenzenden Wendischen Völkerschaften zugewandt, und die Bekräftigung der geistlichen Jurisdiction, welche dem Rembertus von P. Hadrian II. (871) ertheilt wurde, gedenkt nur der Nordalbingier, Dänen, Norweger und Schweden; aber die Lage und Bedeutung des Stiftes brachte von selbst das Streben nach Bekehrung und Einverleibung der Wenden mit sich, und diese Folge würde sich schon früher gezeigt haben, wenn nicht die politischen Stürme, welche das Reich nach Ludwigs des Frommen Tode zerrütteten, die Kirche ihres weltlichen Schutzes beraubt und sie in eine Lage versetzt hätten, in welcher sie meistens nur das Errungene mühsam zu erhalten gezwungen war, ohne auf Erweiterung ihrer Herrschaft nach Osten hin denken zu können. So verging denn noch das ganze 9. Jahrhundert für die christliche Kirche nur in Hoffnung und Rüstung auf die Bekehrung der Wenden.

[1]) Leo IV. 849. Nikolaus I. 858. Hadrian II. 871.

§. 16.

Das Bisthum Altenburg in Wagrien.

Helm. I, 8. ss. **Adam. Br.** 46. 55. **Krantz. Sax.** III. **Vand.** II, 30. **Metrop.** III, 26. 29.

Fast noch ungünstiger gestalteten sich die Aussichten der Kirche auf Ausbreitung unter den Wenden im Anfange des 10. Jahrhunderts. Im Einverständnisse mit den von Süden her in das Reich eindringenden Ungarn und im Bunde mit dem Dänischen Könige Gormo III., dem erbitterten Feinde der Christen, verwüsteten die Obotriten, durch die Wilzen und andre Wendische Stämme verstärkt, unter ihrem Könige Micislav die Länder der längs der Niederelbe wohnenden Sachsen und Hamburg ward von Neuem zerstört (915). Erst Heinrich des I. kräftiger Arm befreite das Reich und die Kirche von der überall drohenden Gefahr. Nachdem er in der Schlacht bei Merseburg die Macht der Ungarn anf immer gebrochen, wandte er sich gegen Norden und bezwang den Dänenkönig Gormo. Zur Sicherstellung der Grenze gegen künftige Einfälle der Dänen ward die Markgrafschaft Schleswig errichtet (930). Dadurch sahen die Wenden sich eines mächtigen Bundesgenossen beraubt und standen immer einsamer

der unter dem Schutze der kaiserlichen Waffen vordringenden christlichen Kirche gegenüber. Gormo's Nachfolger, Harald, zu dessen Bekehrung schon der Erzbischof Unni einen Versuch gemacht hatte, fiel zwar noch einmal, von den Wenden sogleich unterstützt, in die Länder des Deutschen Reiches ein. Aber Otto der Große vereitelte schnell sein Unternehmen: Harald wurde besiegt und nebst seinem Sohne getauft. Drei Bisthümer in Schleswig und Jütland waren ein Denkmal dieses Sieges. Auf diesem Zuge war es Otto auch gelungen einen Theil der Wenden in Wagrien tribut- und glaubenspflichtig zu machen. Die Bekehrung des Volkes zwar mehr weissagend als bezeugend wurden hie und da christliche Gotteshäuser gebaut. Im Jahre 952 endlich wurde das erste Wendische Bisthum Altenburg (slaw. Starigard) in Wagrien, unweit Lübeck, aufgerichtet und (969) von Otto dem Großen auf Vorstellung des Erzbischofs Adaldagus der Hamburgischen Kirche einverleibt. Der erste Bischof war Marko. Ihm wurde vom Kaiser die Aufsicht über das ganze Land der Wenden von Schleswig bis Demmin anbefohlen. — Auch im Süden waren die Wenden schon von Heinrich I. durch die Errichtung der Markgrafschaft Brandenburg (928) eingeengt worden, und erfolglos blieben die Versuche der Obotriten, die Macht des Markgrafen Siegfried zu vernichten. Auch hier wurden von Otto dem Großen die Bisthümer Havelberg (946) und Brandenburg gestiftet. Der Bezirk des ersteren, welches vorzugsweise den Zweck hatte, die angrenzenden Wenden für die Kirche zu gewinnen, erstreckte sich gegen Morgen bis an die Peene, gegen Mitternacht bis an das Rügische Meer und gegen Abend bis an die Elde. Diesem und dem Altenburgischen Bisthum war demnach schon ganz Mecklenburg zugetheilt; eine genauere Bestimmung der beiderseitigen Grenzen aber noch um so weniger nothwendig, als die geistliche Eroberung der beiden Sprengel erst in den ersten Anfängen begriffen war.

§. 17.

Mistui Billung (960—985), der erste christliche König.

Helm. I, 13. Ad. Br. II, 69. Krantz. Vand, II, 38. Metrop. III, 38.

Otto des Großen und seines Statthalters in den Sächsischen Erblanden, Herrmann Billung, Bemühungen wurden mit größerem Erfolge gekrönt, als die Wendischen Könige Selibur und Mistui, jener der Wagrier, dieser der Obotriten Oberhaupt, nach abermaliger Auflehnung durch kaiserliche Waffenmacht bezwungen und tributpflichtig gemacht waren. Der letztere nahm sogar, doch mehr aus politischer Feinheit oder Noth als aus Herzensdrange, der erste unter den Fürsten der Wenden, die christliche Religion und dazu den Namen seines Taufpathen Billung an, und be-

festigte sein Interesse für das Christenthum noch durch einen (zweiten) Ehebund, welchen er mit Christiane, der Schwester des dritten Bischofs von Altenburg, Wago, schloß. Seinem Beispiel folgte ein großer Theil der Obotriten und Wagrier, letztere nach Seliburs Entsetzung ebenfalls dem Scepter Mistui's gehorsam. Kirchen und Klöster erhoben sich in großer Anzahl unter den nordwestlichen Stämmen der Wenden. Zu Mikilinburg ward ein Nonnenkloster gegründet, zu dessen Aebtissin, Hodika, Mistui's und Christianens Tochter, schon von Geburt an für den geistlichen Stand ausersehen, in jugendlichem Alter erhoben ward. Die Verbreitung des Christenthums sicherte bald dem Altenburgischen Bischofssitz regelmäßige und bedeutende Einkünfte, an Getraide, Flachs und Geld, welche alljährlich als Zehenter von jedem Wendischen Morgen Landes in Obotritien und Wagrien erhoben wurden. Von den 22 Bezirken, in welche Mistui's Königreich zerfiel, blieben zuletzt nur noch drei übrig, welche des Christenthums und des Zehenten sich standhaft erwehrten. [1])

[1]) Ad. Brem. ap. Helm. III, 14, 12. Krantz. Metrop. III, 39

§. 18.

Apostata.

Helm. I, 14. 15. Krantz. Vand. II, 38. 39. Metrop. III, 39. — Hodika, Aebtissin von Mecklenburg. Neustrel. 1797.

Doch die günstigen Aussichten für die christliche Kirche im Wendenlande verschwanden wieder mit Herrmann Billungs und dem ein Jahr darauf erfolgenden Tode Otto des Gr. (973), und es zeigte sich jetzt, wie bei Fürst und Volk der Uebertritt zum Christenthum nur ein Werk der Noth und Verstellung gewesen war. Nichtsobald sah sich Mistui jener beiden mächtigen und eifrigen Wächter entledigt, als er, durch seinen dem Radegast beständig treu verbliebenen Sohn Mislav angereizt, der christlichen Kirche anfangs heimlich, dann immer offener entgegentrat. Er begann damit, dem Altenburger Bischof, seinem Schwager, durch feinberechneten Vertrag den Zehenten zu entziehen, indem er ihn durch Güter in Obotritien entschädigte, und ihm die Zusicherung machte, daß alle jene dafür zurückbehaltenen jährlichen Einkünfte der Aebtissin Hodika zufließen sollten, beides in der Absicht, des Bischofs Macht zu untergraben und sich auf Kosten der Kirche doppelt zu bereichern. Denn den Zehenten behielt, die dem Bischof überwiesenen Güter plünderte der König. Auf des Bischofs Beschwerde ward die Schuld feige geleugnet, den Wilzen und Ranen aufgebürdet, und Hülfe und Schutz feierlich zugesichert. Doch erfolgte statt dessen doppelte Bedrückung. An die Stelle der Plünderung trat systematische Verwüstung der bischöflichen Güter. Bald traten der Fürst und sein Sohn auch öffentlich und ohne alle Scheu als Christenfeinde hervor. Mistui

verstieß seine Gemahlin Christiane; Mislav entriß seine Schwester Hodika der klösterlichen Ruhe und vermählte sie einem Ritter seines Gefolges [1]). Das Kloster zu Mikilinburg ward aufgehoben, die Nonnen wurden vertrieben und zum Theil an einzelne Krieger verheirathet. Der Kaiser Otto II. war in Italien beschäftigt und daher ausser Stande, diesem Abfall zu wehren und seiner Verbreitung im Wendenlande Einhalt zu thun. Kaum vermochte der Herzog von Sachsen, Benno, Herrmann Billungs Sohn, die völlige Ausrottung des Christenthums und einen Einfall der Wenden in die benachbarten christlichen Länder zu verhindern.

[1]) Namens Bolislaus nach Helm. I, 15, 3. Dieser wird von Schröder u. A. fälschlich mit dem frommen Könige von Polen, Bolizlaus, verwechselt, welcher von Helm. in demselben Kap. erwähnt wird.

§. 19.

Erste Ausrottung der Kirche.

Ad. Br. II. 83 ss. Helm. I, 16. Krantz. Vand. II, 41.

Unter des heidnischen Mislav 33jähriger Regierung (985 bis 1018) ging die christliche Kirche im Wendenlande ihrem völligen Untergange entgegen. Aus politischem Interesse vom Kaiser und den angrenzenden Reichsfürsten eingeführt und begünstigt und aus politischer Noth von den Wenden angenommen hatte das Christenthum sein Daseyn bisher nur durch äußerliche Tempel verkündigen können, ohne daß sich auch schon eine wahre Gemeinde des Herrn im Wendenlande erbaut hatte. Ein großer Theil der Nation war theils öffentlich, theils im Herzen dem Rhadegast und dem Wendischen Götterthum treu geblieben, und bei den Uebrigen bedurfte es auch nur der Bedrückungen und Erpressungen von Seiten der Brandenburgischen und Sächsischen Fürsten, um der nimmer ruhenden Mahnung der heidnischen Priesterschaft und dem Rufe ihrer Fürsten Gehör zu verschaffen und sie gegen den Feind zugleich ihrer Freiheit und ihrer Religion in den erbitterten Kampf zu führen. Der vermittelnden Dazwischenkunft Otto des III. († 1001) und Heinrich des Heiligen († 1024) gelang es zwar unter den wiederholt zu blutigem Kampf zusammenstürmenden Sachsen und Wenden zeitweiligen Frieden zu stiften. Aber die Feindschaft wurde nur unterdrückt, nicht gelöscht, und gelangte endlich zu um so furchtbarerem Ausbruch. Der Spottname eines Wendischen Hundes, von dem Brandenburgischen Markgrafen Dietrich dem Mistewoi, Mislavs Sohne, beigelegt, als derselbe bei Herzog Bernhard von Sachsen, dem Nachfolger Benno's († 1010) um die Hand seiner Nichte anhielt, gab dazu die nächste Veranlassung. [1]) Mistewoi klagte den nach Rhetra zusammenberufenen Wenden die erlittene Schmach, und als er ihnen ewige Treue geschworen und Auf-

hebung jeglicher Gemeinschaft mit dem Erbfeinde, da rüstete sich Alles zum Kriege für Vaterland und Altar. Während der Abwesenheit Bernhards, welcher die aufrührerischen Waffen gegen den Kaiser erhoben hatte [2]), geschah unter Mistewoi's und des Wagrischen Fürsten Mizzudrag Anführung ein gleichzeitiger Einfall in Nordalbingien und die Mark Brandenburg, wo Alles mit Feuer und Schwert verwüstet wurde (1013). Im eigenen Lande aber zerstörten sie die Kirchen, und erwürgten, wer Christus zu verleugnen sich weigerte. Unter den ausgesuchtesten Todesqualen wurden die christlichen Priester zu Hamburg und Altenburg gemordet: ein Kreuzschnitt in den Schädel verspottete und marterte sie zugleich. Nur mit genauester Noth entkam der Bischof von Altenburg, Volkward, nach Norwegen. Abstreifend die beengenden Fesseln, welche Bernhard und Dietrich durch erzwungene Abgaben und Bekehrung den Wenden auferlegt hatten, standen plötzlich alle Stämme der Nation in vollständigster Unabhängigkeit da und der alte Götterdienst wachte mit neuem Leben wieder auf.

[1]) Helm. I, 16. Zweifel Rudloff's I, 48. d. und Lützow's I, 49. [2]) Helm. I, 16, 8. Anders Rudl. und Lützow.

§. 20.

Allmähliche Wiederherstellung.

Helm I, 17. 18. Ad. Br. II, 86 ss. Krantz. Vand. II, 43. Metrop. III, 51.

Gegen das Ende seiner Tage verließ Mistewoi, reumüthig zu Christus gewendet und deshalb aus seinem Vaterlande vertrieben, den öffentlichen Schauplatz nnd beschloß sein Leben im Kloster zu Bardewick (1025). Nach dem Rücktritt dieses tapferen Führers welkte die so muthig und blutig erkämpfte Unabhängigkeit bald wieder dahin. Innere Kriege zwischen Wilzen und Obotriten schwächten die Nation und begünstigten die Versuche des Römischen und päpstlichen Reiches, das Verlorene sich wieder zu eigen zu machen. Mit Kraft und Erfolg wirkte hiezu vor Allen Unwanus, Erzbischof von Hamburg (seit 1013), ein Mann durch Herkunft und Besitz ausgezeichnet, einflußreich durch Freigebigkeit und Leutseligkeit, mächtiger noch durch die christliche Begeisterung, von welcher sein ganzes Leben getragen wurde. Durch die Aussöhnung Bernhards von Sachsen mit dem Kaiser wußte er ein mächtiges Werkzeug für die Zügelung der jeder Schranke ledig gewordenen Wenden wieder zu gewinnen. Im Interesse des Reichs brachte Bernhard die angrenzenden Stämme zur Tributpflichtigkeit zurück, und machte sie dadurch auch der Kirche wieder zugänglich, deren Wiederherstellung in den abgefallenen Provinzen Unwanus mit Eifer betrieb. Die zwölf Kanonici, aus welchen er das Metropolitankapitel von Neuem

zusammensetzte, erhielten die besondere Anweisung, für die Ausrottung des Wendischen Heidenthums wirksam zu seyn. Auch gab er nach B. Reginberts Tode dem bischöflichen Stuhle zu Altenburg einen ausgezeichneten Inhaber in der Person von Benno, einem hamburgischen Mönche, welcher mit Eifer und Erfolg sich die Bekehrung der seiner Diöcese zugewiesenen Wagrier und Obotriten angelegen seyn ließ. Dagegen blieben die Versuche fruchtlos, den alten Besitzstand des Altenburgischen Bisthums in Hinsicht auf Güter, Schenkungen und Abgaben wieder in das Leben zn rufen. Auf einem Convent der Wendischen Fürsten ward dem Bischof nur ein jährlicher Zins von zwei Pfennigen (numi) von jedem obotritischen Hause bewilligt nebst einigem unbedeutenden Grundbesitz in Wagrien, die entfernteren Ländereien aber, welche ihm früher angehörig waren, wie Darzow, Müritz, Kussin ungeachtet der Verwendung Bernhards wurden zurück behalten [1]). Auch Kaiser Heinrich vermochte sie nur zu Versprechungen zu bewegen, welche um so weniger gehalten wurden, als Herzog Bernhards Habsucht den Tribut, welcher den Wenden auflag, beständig steigerte, so daß diesen auch bei gutem Willen zu Abgaben an die Kirche nichts übrig blieb. Nach vielen vergeblichen Anstrengungen ward daher Benno endlich durch den immer zunehmenden Mangel an Unterhalt genöthigt seinen Bischofssitz zu verlassen und um gastliche Aufnahme den Hildesheimischen Bischof anzusprechen. Auch unter Konrad dem Salier blieb dieser Zustand unverändert. Die Bedrückungen und Erpressungen der Sachsen schufen der von ihnen begünstigten Religion wenig Zuwachs und Gunst. Nur die Furcht vor ihren und des Kaisers Waffen verhinderte die Fürsten Anadrag, Gneus und Mistewoi's Sohn und Nachfolger Udo, von welchen dieser wenigstens dem Namen nach ein Christ war [2]), in offener Feindschaft hervor zu treten. Erst als Udo durch den Dolch eines Sächsischen Meuchelmörders die Strafe einer grausamen Regierung gefunden (1032) und nach Ratibors Zwischenregierung König Godeschalk den väterlichen Throne bestiegen hatte (1045), nahmen die Angelegenheiten der christlichen Kirche im Wendenlande eine entschiedenere Richtung.

[1]) Helm. I, 18, 4. Abweichend Lützow I, 50. [2]) male Christianus Helm. I, 19, 3.

§. 21.

König Godeschalk (1045 — 1066).

Helm. I, 19. ss. Krantz. Vand. II, 465. Metrop. IV, 11. 24.

Godeschalk, des ermordeten Udo Sohn, ein Jüngling von feurigem Gemüthe und hoher Begeisterung für das vorgesteckte Ziel, in Liebe und Haß von gleichem Ungestüm, ward in einem Kloster bei Lüneburg, wo er den Wissenschaften lebte, von

der Todeskunde ereilt. Rachedurstig überschritt er sogleich die Elbe und verheerte mit einem schnell versammelten Räuberhaufen die christlichen Provinzen der Holsteiner, Stormarn und Ditmarsen. Nur wer die festen Plätze Itzehoe und Bokeldeburg erreichte, entging seinem zürnenden Schwert. Plötzlich aber inmitten der rauchenden Dörfer und zerstampften Getraidefelder ergriff ihn Reue und ein zufälliges Gespräch mit einem Sachsen an einsamem Orte bestärkte ihn in der Ueberzeugung von seinem Unrecht und der Friedensstimmung. Er bot den Belagerten die Friedenshand; gerieth aber, während jene mißtrauisch zögerten, in Herzog Bernhards Gefangenschaft, welcher ihn jedoch, seine Freundschaft nützlicher achtend als seine Haft, mit Gunstbezeugungen überhäuft an den Hof des Königs Kanut von Dänemark ziehen ließ, in dessen Heer Godeschalk, seiner väterlichen Krone inzwischen durch sein Volk verlustig erklärt, sich in mehreren Feldzügen den Ruhm eines tapferen Kriegers erwarb. Seine frühere Erziehung im Kloster, so wie seine Verhältnisse zu Herzog Bernhard und dem Dänischen Hofe, noch mehr aber die innere, lebendige Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums hatten seine Rückkehr zu demselben bewirkt. Als er daher endlich, nachdem der Gegenkönig Ratibor nebst seinen acht Söhnen in einer Schlacht das Leben eingebüßt hatte [1]), in den Besitz der väterlichen Krone gelangt war und theils durch Vertrag theils durch Gewalt zu den Obotriten und Wagriern die Stämme der Polaber, der Smeldinger, der Linonen, der Brizaner, der Rhedarier und Tollenser, der Ukerer, Haveler und Stoderaner, der Wiliner, der Kissiner und Circipaner, der Rugier und der Femerer unter seinem königlichen Scepter vereinigt hatte, ein großes Wendisches Reich, wie es vor ihm niemals vereinigt war, da war es seine angelegentlichste Sorge und das Ziel seines Ringens, ein christlicher Herrscher über ein christliches Volk zu seyn.

[1]) Ad. Brem. II, 59.

§. 22.

Errichtung der drei Wendischen Bisthümer.

Helm. I, 20—22. Ad. Brem. III, 139. Krantz. Vand. III, 3.

Unter Godeschalk nahm daher die christliche Kirche im Wendenlande, welche trotz der thätigen Fürsorge des edlen Erzbischofs von Hamburg Bezelinus Alebrandus (1035—1043) während der Stürme der vorigen Regierung nur kümmerlich ihr Daseyn gefristet hatte, einen neuen Aufschwung, indem der König das Bekehrungswerk persönlich und mit einem Eifer wie Keiner vor ihm betrieb. Er selbst durchwanderte sein Land als Apostel und ergänzte die unverständlichen Reden der Lateinischen Priester durch Auslegung in Wendischer Sprache. Schon 1039 hatte

Bezelinus Sorge getragen, daß der von Benno aus Noth verlassene bischöfliche Sitz zu Altenburg von Abelinus wieder eingenommen ward. Daß seine kirchliche und geistliche Macht von einem großen Theile nicht bloß der früher wieder abgefallenen Wagrier, Polaber und Obotriten, sondern auch der bis dahin unbekehrt gebliebenen Kissiner und Circipaner bis an Demmin hinan, der alten Grenze der Altenburgischen Diöcese anerkannt wurde, war nun das Werk von Godeschalks Bemühungen. Das Land füllte sich mit Kirchen, die Kirchen mit Priestern. Auch Klöster entstanden, in deren zahlreicher Bevölkerung der fromme Sinn und die mehr als äußerliche Wirkung der Bekehrung bei einem Theile der Nation sich kund gab. Ihre ersten Sitze befanden sich zu Altenburg, Lübeck, Ratzeburg, Lenzen und Meklenburg. Immer geheimer ward in den westlichen Ländern der heidnische Cultus und die Priester zu Rhetra und Arkona sahen voll Bestürzung das Sinken ihrer Macht, deren völliger Untergang nicht ferne schien. Schon in größter Nähe umgaben Bekenner des neuen Glaubens die alten Göttertempel. Die Vervielfältigung der Bekehrer und Bekehrten ließ endlich auch eine Vermehrung der kirchlichen Regenten wünschenswerth erscheinen, ein Plan, dessen Ausführung nicht weniger durch den Ehrgeiz des nach der Patriarchenwürde ringenden Erzbischofs von Hamburg, Adalbert des Großen (1042—1072) als durch den christlichen Eifer des Obotritenkönigs begünstigt wurde. Nach Abelinus Tode ward demnach die Altenburgische Diöcese in drei bischöfliche Diöcesen aufgelöst: Altenburg, Ratzeburg, und Meklenburg (1051). Zum Bischof von Altenburg ward Ezzo, von Ratzeburg Aristo von Jerusalem, von Meklenburg Johann der Schotte durch Adalbert eingesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufrichtung der drei Wendischen Bisthümer bis zum Tode Berno's, ersten Bischofs von Schwerin. (1051 — 1191.)

§. 23.

Zweite Ausrottung der Kirche.

Helm. I, 22. 23. Ad. Brem. IV, 166. Krantz. Vand. III, 4. Metrop. III, 3. IV, 43. 44.

Bei dem raschen Siegeslaufe des Christenthums und den günstigen Aussichten auf immer weitere Ausbreitung und Sicher-

stellung der Wendischen Kirche, hätte wohl Niemand eine so baldige und gänzliche Vernichtung voraussagen mögen, wie sie noch während Godeschalks Herrschaft erfolgte. Aber wenn gleich Einzelne dem christlichen Glauben sich von Herzen ergeben hatten, so waren doch die nationalen Götter zu innig mit Leben und Sitte der Nation verwachsen, als daß sie durch die aufgedrungene Wassertaufe und die meistens unverstandene Lateinische Liturgie hätten verdrängt werden können. Die christlichen Priester als von den Sachsen ausgesendet galten insgemein nur für die Gegner Wendischer Freiheit und Nationalwürde und für die Feinde Wendischen Wohlstandes. Ueberdieß trug Herzog Bernhard, der harte und gewandte Grenzhort der Wenden während eines vierzigjährigen Zeitraums, wesentlich dazu bei, den Wenden eine ungünstige Meinung von dem Zwecke der Bekehrungsversuche einzuflößen, indem es den Sachsen mehr am Herzen zu liegen schien, die Abgaben zu steigern, als Seelen für den Herrn zu gewinnen [1]). Es bedurfte daher nur einer Zeit, wo die nachbarliche Oberaufsicht nicht zu fürchten war: und die noch nicht erloschenen heidnischen Opferfeuer entzündeten sich zu neuer Gluth, die heimlichen Anhänger des Heidenthums verbanden sich mit den öffentlichen und der Ruf der Priester stellte Tausende in das Feld, bereit für die Ehre und Hoheit der Landesgötter zu siegen oder zu sterben. Dieser Zeitpunkt erschien mit jener Zerrüttung des Deutschen Reiches, welche mit dem Tode Heinrich des III. (1056) ihren Anfang nahm und vollends als der gefürchtete Herzog Bernhard selbst den irdischen Schauplatz verlassen hatte (1060). Seine Söhne und Nachfolger Ordulph und Herrmann waren an Tapferkeit und Kriegserfahrung dem Vater ungleich und besaßen nicht mehr die Macht des Namens und der Waffen Bernhards. So erhob sich denn, von den östlichen Stämmen, den Wilzen und Rugiern ausgehend, von furchtbarer Kometenerscheinung begleitet [2]), um das Osterfest 1064 ein Aufstand im ganzen Obotritisch-Wendischen Reiche, der letzte verzweifelte Versuch des noch immer lebenskräftigen weil meistens nur durch äußere Gewalt bezwungenen Heidenthums, sich des aufgedrungenen und unverstandenen Segens der Kirche zu entledigen und wo möglich für alle Zukunft zu erwehren. Als Freund der Sachsen und der Kirche, und in dieser doppelten Eigenschaft als Feind des Vaterlandes angesehen, war Godeschalk, der König, eines der ersten Opfer der Empörung. Er fiel zu Lenzen von den Händen seines Volkes am 7. Juni 1066 zugleich mit dem Priester Eppo und vielen anderen Geistlichen und Laien, welche grausam gemartert und darauf den Götzen geopfert wurden. Bald darauf erfolgten zu Ratzeburg ähnliche Greuel. Der Mönch Ansverus mit einer Schaar treuer Bekenner erduldete den Märtyrertod des Stephanus (15. Juli) [3]). Die Bischöfe von Ratzeburg und Altenburg entgingen nur durch die Flucht gleichem

Geschick. Ein schwereres Verhängniß dagegen traf den greisen Bischof Johannes Scotus von Meklenburg. Im Triumphzuge ward er unter Spott und Geißelung durch die Wendischen Städte geführt, und da er standhaft sich weigerte, von dem Namen Christi abzufallen, an Händen und Füßen verstümmelt auf die Landstraße hingestreckt. Sein Haupt aber ward danach als Siegeszeichen auf einer Lanze zur Schau getragen und zu Rhetra dem Radegast geopfert am 10. Nov. 1066 [4]). Seit dieser Zeit blieben 84 Jahre hindurch die drei Wendischen Bischofssitze verwaist [5]).

[1]) Helm. I, 21, 5 nach Ad. Brem. H. E. III, 141. [2]) Hist. arch. Brem. ap. Lindenbr. p. 85. [3]) Helm. I, 22, 8. [4]) Helm. I, 23. Ad. Br. IV, 45. [5]) Hist. arch. Br. ap. Lindenbr. p. 91. Krantz. Vand. IV, 8.

§. 24.

Cruco.

Helm. I, 24—26. Krantz. Vand. III, 7.

Siegestrunken überschritten die unbändigen Schaaren die vaterländischen Grenzen, um das Kreuz auch in den Nachbarländern auszurotten. Die reichen und blühenden christlichen Städte Schleswig und Hamburg wurden sammt ihren bischöflichen Kirchen zerstört, alle Christen in Stormarn und Holstein dem Tode oder der Gefangenschaft Preis gegeben. Vergeblich waren die Anstrengungen des Herzog Ordulph von Sachsen, der Wuth der Wenden ein Ziel zu setzen. Zwölf Jahre des Kampfes gegen diese brachten nicht einen einzigen Sieg und die fruchtlose Anstrengung nur Spott von Feind und Freund. Inzwischen waren auch die Söhne Godeschalks, Buthue und Heinrich, von dem Wendischen Volke, aus Furcht vor ihrer Rache und aus Widerwillen gegen ihren Glauben, des väterlichen Thrones entsetzt worden und an ihrer Statt die Herrschaft einem Rügischen Fürsten Cruco, zugefallen. Buthue fand nach vielfachen Versuchen zur Wiedereroberung seines Stammlandes durch Cruco's Treulosigkeit den Tod. Heinrich wandte sich an den großväterlichen Hof nach Dänemark, in der Hoffnung hier Unterstützung seiner gerechten Ansprüche auf die entzogene Herrschaft zu finden. Keine Spur des Christenthums war in seinem Vaterlande übrig geblieben. Mächtig gebot dort der Christenfeind Cruco, selbst die benachbarten christlichen Nordalbingier besteuernd. Ein großes heidnisches Reich hatte sich auf den Trümmern des schon zur Hälfte christlichen erhoben, und was Jahrhunderte mühsam errungen hatten, war wie durch einen Schlag vernichtet. Die Menschenopfer traten wieder an die Stelle des christlichen Meßopfers, völlige Barbarei an die Stelle der werdenden christlichen Gesittung. Der weltliche Arm ver-

mochte die untergehende Kirche nicht zu retten. Denn Heinrich IV. war mit seinem eigenen Reich und seinem großen geistlichen Gegner zu sehr beschäftigt, als daß er für den Klage- und Hülferuf der bedrängten Kirche hätte ein Ohr haben können. Die Sicherheit derselben selbst in Sächsischen Landen blieb dermaßen gefährdet, daß der Erzbischof von Hamburg, Liemarus (1071 — 1101), der immer drohenden Nähe der Wenden weichend, seinen Sitz nach Bremen zu verlegen gezwungen war.

§. 25.

König Heinrich (1105 — 1126).

Helm. I, 34—36. Krantz. Vand. III, 19. Metrop. VI, 4.

Nachdem Heinrich's mütterlicher Oheim Niklot den Dänischen Thron bestiegen hatte, mehrten sich unter den Dänen die Anhänger des irrenden Fürsten. Auch mit den Wenden daheim wußte er einzelne Verbindungen anzuknüpfen. Mit Dänischen und Wendischen Schiffen landete er plötzlich in Wagrien und bemächtigte sich einiger festen Plätze, deren Besitz er sich durch Vertrag mit dem schon schwachsinnigen Cruco sicherte. Bald aber kühner vorwärts schreitend entledigte er sich im geheimen Einverständniß mit Slawina, der des alternden Gemahls überdrüssigen und nach neuer Ehe lüsternen Gattin Cruco's, dieses Feindes durch Meuchelmord, es nicht für Schande erachtend, Verrath durch Verrath zu strafen. Durch klugen Anschluß an Herzog Magnus von Sachsen und mit Hülfe der nach ihres Todfeindes Sturze wieder muthbelebten Nordalbingier gelangte er darauf in den Besitz der ihm gebührenden Herrschaft. In einer blutigen Schlacht auf dem Smilower Felde im Polaberlande bezwang er die seinem Scepter widerwärtigen, gegen Christenthum und Sachsenthum gleich unwilligen, Wenden und als er später (1. August 1114) auch das Lübeck bedrohende Rügische Heer bis zur Vernichtung geschlagen hatte, da ward sein Reich an Umfang wieder dem väterlichen gleich: seinem Scepter gehorchten nicht bloß die Wagrier, Polaber, Obotriten, Kissiner, Circipaner und andere Wilzische Stämme, sondern auch die Ranen und Pommern, ja alle Wenden längs der Elbe und dem baltischen Meer bis an die fernen Grenzen von Polen und sein Titel war der eines Königs über ganz Wendenland und Nordalbingien. Doch obwohl ein Christ blieb er der Sorge für den Wiederbau der Kirche fremd. Innere Kriege, welche ihn fast fortwährend beschäftigten, vielleicht auch seine Gleichgültigkeit oder Politik bewirkten es, daß noch bis nahe vor seinen Tod im ganzen Lande der Wagrier, Obotriten und Wilzen kein christlicher Priester und keine Kirche gefunden wurde mit Ausnahme einer einzigen, welche er in seiner Residenzstadt Lübeck hatte aufführen lassen [1]). Doch schien die Gunst der Zeiten

eine nahe Rückkehr der Kirche und der Kirchen zu versprechen. Durch Otto's von Bamberg Predigt und Taufe im Pommerlande (1124, 1128) nahete sich die Kirche von Osten her. Ja es mochten schon damals christliche Missionare in das östliche Mecklenburg vorgedrungen seyn. Die mit Lothar (seit 1125) im Reiche eingetretene Ruhe, so wie die endliche Ermattung der Wenden und ihre Rückkehr zu friedlichem Wesen schienen nur Günstiges vorzubedeuten.

[1]) Helm. I, 34, 8; 41, 6; 49, 11 und dazu Bangert. p. 113.

§. 26.

Sanct Vicelin (1125 — 1154).

Helm. I, 42 — 46. Poëma antiquum de episc. Vicelino ap. Lindenbr. p. 118—125 und vor Diplom. Neomon. ap. de Westph. Mon. II, 1. p. 1 ss. (Daselbst auch sein Bildniß). — Krantz. Saxon. VI, 15. X, 36. Vand. III, 32. IV, 9. Metrop. VI, 13. 14. 15. ss. Andere Quellen bei de Westph. Mon. II. Praef. p. 16. a. s. — F. C. Kruse St. Vicelin. Alt. 1826. 8.

In den letzten Tagen Heinrichs nahete sich ihm im Hoflager zu Lübeck ein Mönch und begehrte die Vergünstigung in des Königs Landen die Heiden zu bekehren (1126). Sein Name war Vicelin. Sein Aeußeres war finster und entsprach dem Ernst und der Strenge seiner Sitten. In gottseliger Begeisterung verfolgte er geräuschlos und jedem Gedanken an eigene Ehre fremd den erkannten Beruf, mit der Wissenschaft seiner Zeit zwar nicht unbekannt, aber ihrer entrathend in der Liebe Christi. Von niederen aber rechtschaffenen Eltern, welche er frühzeitig durch den Tod verlor, zu Quernhameln an der Weser geboren, war er durch den Leichtsinn seiner Jugend und mancherlei Ungunst der Zeiten fast bis in das männliche Alter ohne ernsten Unterricht geblieben. Erst auf der Klosterschule zu Paderborn, wohin er nach mancherlei bitteren Erfahrungen gelangt war, erwachte eine glühende Liebe zu den Wissenschaften in ihm, welchen er sofort mit so angestrengtem und fast übermenschlichem Eifer oblag, daß er bald dem Rector der Schule, Hartmann, als Gehülfe an die Seite treten konnte. Wundersüchtig in wundersüchtiger Zeit ward er durch das Mirakel eines englischen Lobgesanges auf den heiligen Nicolaus zu höherer Frömmigkeit und innigerer Andacht gestimmt. Bald darauf für die Leituug der Schule nach Bremen berufen, nährte er, nach höherem Wissen dürstend, den Wunsch die Universität zu Paris zu besuchen, ein Plan welcher anfangs nur im Stillen gehegt und vor Jedermann tief verborgen durch die überraschende Herzenskündigung des Propstes Adelbert zur Reife gedieh. Er machte sich auf den Weg. Drei Jahre hindurch saß er zu den Füßen Anselms und Rudolphs, in den Lehrern zugleich sich Freunde erwerbend.

Seit dieser Zeit ward er von den Zeitgenossen magister Parisiensis genannt [1]). Die Tendenz seiner Bestrebungen ging jedoch nicht auf die Aneignung der dialektischen Methode, deren Schärfe ihm unnütz schien, sondern nur auf das Praktische und Erbauliche. Nur an Kenntniß und Erfahrung in göttlichen Dingen, nicht an logischer und theologischer Kunst, wollte er durch die scholastisch-realistische Wissenschaft gefördert werden. Schon stand sein Entschluß fest, Gott durch sein ascetisches Leben und durch Vergrößerung seines Reiches auf Erden zu dienen. Er entsagte der Fleischspeise, kleidete sich in ein härenes Gewand gleich dem Täufer Johannes, und ging, nach Deutschland zurückgekehrt, ohne durch das Anerbieten eines Kanonikates zu Bremen in seinem Plane irre zu werden, zum heiligen Norbert, Erzbischof von Magdeburg, um sich von ihm als Priester der Wendischen Mission weihen zu lassen. Mit der Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg-Bremen, Adalbero (1123 — 1147), meldete er sich darauf, begleitet von zwei gleichgesinnten Männern, Rudolph von Hildesheim und Ludolph, Kanonikus zu Verden, bei König Heinrich zur Bekehrung der Wenden. Mit Freuden und Ehren aufgenommen sah er dem Beginn des Werkes kein Hinderniß mehr entgegenstehen, als er plötzlich, auf einer kurzen Vorbereitungsreise in seine Heimath begriffen, durch die Nachricht von Heinrich's Tode in unermeßliche Trauer versetzt ward (1126). Denn nun war durch Zwentepolks und Kanuts, der Söhne Heinrich's, Fehden die Ausführung des Friedenswerkes noch auf Jahre hinausgesetzt.

[1]) Chron. slav. ap. Lindenbr. c. 16. p. 195. Anselmus ist der große Scholastiker dieses Namens. Wer aber war Rudolph?

§. 27.

Neumünster und Segeberg.

Helm. I, 47. 48. 53. 54. 58. Diplom. Neomon. et Bordish. 1136—1570 bei de Westph. Mon. II, p. 1—593. Origines Neomon. etc. das. p. 2337—2393. Vergl. das. Praef. p. 16. Krantz. Metrop. VI, 14. ss.

Inzwischen schuf Vicelin durch Gründung eines Augustinerklosters zu Wippendorf oder Faldern (später Neumünster) in Holstein, an der Grenze von Wagrien, einen Ausgangspunkt der Wendischen Mission (1127). Sein nächstes Augenmerk war auf die Ausrottung des heidnischen Aberglaubens unter den verwilderten Christen in Nordalbingien gerichtet. Als aber Zwentepolk durch Brudermord zu ruhigem Besitz seiner Herrschaft gelangt war, da säumte Vicelin nicht, den günstigen Zeitpunkt zur Ausführung des längst gehegten Planes wahrzunehmen. Durch persönliche Bewerbung erhielt er von Zwentepolk die Erlaubniß einer Mission unter die Wenden und sandte alsbald die Priester Ludolph und Volkward nach Lübeck. Doch hatten

diese kaum ihre Thätigkeit begonnen, als die Erstürmung Lübecks durch die Rügier sie zur Flucht zwang. Die Ermordung Zwentepolks und die nach dem Erlöschen seiner Linie eintretenden Wirren entfernten jede Möglichkeit baldiger Rückkehr. Doch gingen in der Folge aus den Mauern des Klosters noch manche begeisterte und kühne Apostel der Wenden hervor, so daß nicht mit Unrecht dasselbe als die Pflanzschule des Wendischen Christenthums angesehen wird. Einen zweiten Stützpunkt erhielt die hoffende und strebende Kirche in den Wendischen Landen selbst durch die auf Bitten Vicelins vom Kaiser Lothar in Wagrien (1134) erbaute Festung Segeberg, welche wie das weltliche Reich das Reich Gottes so ein am Fuße des Siegberges errichtetes Kloster beschirmte. Einige Jahre später, unter Pribislavs Herrschaft, setzten sich auch in Lübeck auf's Neue Missionare fest. Unter denen, welche in diesen Gegenden sich durch Bekehrungseifer verdient machten, sind die Priester Ludolph, Herrmann, Bruno und Leutmund zu nennen, vor allen aber der engelgleiche Ditmar, Vicelin's Schüler und vieljähriger Freund, von seinen Zeitgenossen als Wunderthäter verehrt [1]).

[1]) Helm. l, 66, 2.

§. 28.

Geist und Art der Verkündigung.

Stieber m. Kirchenhistorie S. 199 ff. F. Thomas Anal. Gustr. 1706. 8. p. 33—37. J. H. Lochner de singularibus quibusdam mecklenb. Rost. 1711. 4. l, 2.

Die rauhe Frömmigkeit der Zeit hatte und der spröde Geist der Wendischen Nation erheischte andere Mittel der Verkündigung und Belehrung als der apostolischen Zeit eigen waren. Das Wort stellte sich im Werke dar, der Glaube im Fasten und Beten, die apostolische Begeisterung in der mönchischen, die Kirche in der Hierarchie. Die Predigt trat zurück hinter dem Sakrament, die Lehre hinter dem Beispiel. Christus war der Weg der Wahrheit [1]), aber mehr für die Nacheiferung als für den Glauben. Das mündliche Bekenntniß genügte, wenn auch das herzliche fehlte. Auf die Erlernung des Katechismus, welcher neben dem Verdienste des Heiligen auch der Heiligen Verdienste in der Litanei [2]) anerkannte, erfolgte die Taufe, das Bad der Wiedergeburt [3]), mit völligem Untertauchen, zur Sommerzeit im Flusse oder See, zur Winterzeit in geheizten Stuben. Das Elend der Gegenwart wurde durch die Hinweisung auf die Auferstehung des Fleisches und die künftige Seligkeit getröstet [4]), durch den Einfluß unseliger Geister erklärt [5]). Sonst legte man wenig Gewicht auf Dogma und Geschichte; der Glaubensgehorsam stellte sich zunächst als Gehorsam gegen die Kirche und ihre Diener dar, welche sich dadurch die Herzen zu gewinnen wußten,

daß sie mit dem Wendischeu Volke in seiner Sprache als Väter und Wohlthäter verkehrten [6]). Durch die Sorge für körperliches und leibliches Wohl verschafften sie ihren Bemühungen für der Seelen Heil Eingang. Zur Feier der christlichen Feste, der Marien- und Heiligentage, war die Einführung des Römischen Kalenders erforderlich. Ermahnung der Irrenden, Schlichtung der Streitigkeiten wurde gern angenommen von denen, welche sich als unsträflichen Wandels zeigten. Durch Werke der Liebe, durch Krankenbesuch und Armenpflege wurde die Zuneigung des Volkes erobert [7]). Ja vermöge der Heilungsgabe, deren Besitz Gott ihnen wegen ihres strengen und enthaltsamen Lebens verliehen hatte [8]), vermochten sie die Krankheit, insbesondere dämonische Besitzung, wunderbar zu heilen. Den Wunderthätern wagte Niemand zu wehren, wenn sie mit kühner und eiserner Hand die abgöttischen Gebräuche und die heiligen Haine ausrotteten, den Spendern leiblichen Heils verweigerte man nicht willige Folge, wenn sie zur Beschaffung des Seelenheils Buße predigend aufforderten.

[1]) **Helm.** l, 69, 16. [2]) Id. l, 56, 2. [3]) Id. l, 69, 16. [4]) Id. l, 47, 7. [5]) Id. l, 55, 5 ss. [6]) Die Kenntniß der Wendischen Sprache hatte sich unter den angrenzenden Germanischen Völkerschaften mehr und mehr ausgebreitet. So wird von Adelbertus, Bischof von Julin, ausdrücklich berichtet, daß er der Wendischen Sprache kundig war (Cramer Pomm. Kirchenhistorie l, 35. S. 59) und Graf Adolph von Holstein sprach außer dem Deutschen und Lateinischen auch das Wendische (Helm. l, 49, 12). [7]) **Helm.** l, 47, 7. 8. [8]) Gratia sanitatum nennt sie **Helm.** l, 55, 5.

§. 29.

Pribislav und Niklot.

Helm. l, 52. **Krantz.** Vand. IV.

Während so die Kirche innerlich und geräuschlos unter den westlich wohnenden Wenden sich auszubreiten suchte, hatte sich das weltliche Regiment in diesen Gegenden zu ihren Ungunsten gestaltet. Nachdem der Dänische Prinz Kanut, Herzog von Schleswig für die durch Kaiser Lothar's Gunst erlangte Würde eines Königs der Wenden mit dem Leben gezahlt hatte (1131), gelangten Pribislav und Niklot in den unbestrittenen Besitz der freilich sehr geschmälerten Herrschaft, jener als Herr der Wagrier und Polaber, dieser als Herr der Obotriten, Kissiner und Circipaner, beide dem Christenthum abgünstig und darum im Besitz eines großen Anhanges unter ihrem Volke [1]). Nur die kaiserliche Gewalt und Drohung Lothar's vermochte den ersteren, die Erbauung Segebergs und die Priester in Lübeck zu dulden [2]). Als aber Lothar gestorben war (1137), ließ Pribislav seine wahre Gesinnung hervortreten, indem er die Kämpfe Heinrichs des Stolzen von Sachsen und Adolph des II. von Holstein gegen Albrecht den Bären (von Brandenburg) und

Heinrich von Badewide benutzend, in plötzlichem Ueberfall Festung und Kloster Segeberg zerstörte, dessen Mönche nach Faldern flohen. Jedoch war sein Glücksstern nur von vorübergehendem Glanze. Denn anfangs durch den Rügischen Fürsten Race, einen Enkel Cruco's, seiner Hauptstadt und eines großen Theils seines Landes beraubt, dann durch einen Vergleich der kriegführenden Fürsten, welchem zufolge ohne Rücksicht auf Pribislavs Rechte Wagrien an Graf Adolph von Holstein, Polabien an Heinrich von Badewide fiel, auf den Besitz der Städte Altenburg und Lutilinburg beschränkt, verschwindet er nunmehr aus der Geschichte. Wagrien, dessen Hauptstadt Lübeck wieder erbaut ward, verblieb seit dieser Zeit den Grafen von Holstein. Durch Einführung Westphälischer, Holländischer und Friesländischer Kolonieen in die verödeten Ländereien wurde hier das Heidenthum und Wendenthum immer mehr zurückgedrängt und verschlungen (seit 1140). Nur die Obotriten unter ihrem ritterlichen Fürsten Niklot wußten noch eine Zeit lang die nationale Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu behaupten.

[1]) Fuerunt hi duo truculentae bestiae, Christianis valde infesti. Helm. I, 52, 1. [2]) Helm. I, 53, 5.

§. 30.

Der Kreuzzug gegen die Obotriten.

Helm. I, 59. 62. 65. Krantz. Vand. IV, 3. Metrop. VI, 31.

Ein Theil der Wendischen Lande war demnach mit Hülfe der christlichen Einwanderer eben so sehr als der Bekehrer für die christliche Kirche dauerhaft gewonnen. Auch für den übrigen Theil, für Niklots Königreich, begann nunmehr eine Reihe von wichtigen Veränderungen, durch welche die weltlichen und kirchlichen Bande mit dem Deutschen Reiche immer enger geknüpft wurden und deren Ende eine bleibende Einverleibung in Kirche und Reich war. Die heilige Begeisterung, von welcher seit dem Ende des 11. Jahrhunderts das christliche Europa ergriffen und im Ritterdienste Christi nach dem Morgenlande getrieben ward, fachte der beredte Aufruf des heiligen Bernhard auf dem Reichstage zu Frankfurt (1146) von Neuem an. Es galt nicht bloß, die Stätte christlicher Erinnerung und Andacht den Ungläubigen wieder zu entreißen, sondern es galt den Triumph des Kreuzes in aller Welt. Während die Könige von Deutschland und Frankreich mit ihren Reisigen dem alten Ziele in das Morgenland entgegeneilten und andere Schaaren von ihren Sammelplätzen am Rhein und an der Weser zu Ehren des heiligen Jakobus gegen die Mauren in Portugal ausrückten, waffnete sich ein drittes Heer, welches unter Anführung Adalbero's, des Erzbischofs von Bremen und Hamburg (1124—1148), sämmtliche Sächsische Bischöfe und viele ritterliche Fürsten in seiner Mitte

sah, gegen die mitternächtliche Finsterniß im Obotritenreiche (1147). Auf diesem Heereszuge war es, wo Heinrich der Löwe, der Sachsen und Baiern Herzog, damals ein achtzehnjähriger Jüngling, zuerst das Land betrat, für welches sein späteres Leben so verhängnißvoll werden sollte. Niklot erwartete das Heer weder unvorbereitet noch verzagt, obgleich auf seine eigene Kraft beschränkt. Zuerst durch Einfälle in feindliches Gebiet, dann durch ruhmvolle Vertheidigung in den festen Plätzen Dobbin und Demmin, flößte er seinen zahlreichen Feinden, zu welchen sich auch die Dänen gesellt hatten, Achtung ein vor seiner Tapferkeit und Macht. Der immer nachlässiger geführte Kampf endigte mit einem Vertrage, in welchem zwar die Obotriten sich zur Annahme der Taufe verpflichteten, jedoch ohne daß das abziehende Heer eine Bürgschaft für den Ernst und die Aufrichtigkeit ihres Taufbündnisses mitnahm.

§. 31.

Die Wiederaufrichtung der drei Wendischen Bisthümer.

Helm. I, 69 ss. Krantz. Vand. IV, 8 ss. Metrop. VI, 25. — Tob. Eckard de Henr. Leonis auctoritate circa sacra in const. et conf. ep. Guelph. 1732. 4. Heinrich der L. von C. W. Böttiger. Hann. 1819. Id. de Henr. L. reip. chr. p. Germ. sept. statore. Lips. 1817. 4.

Das wahrhafte Bekenntniß in Wagrien und dem größten Theile Polabiens, wie die wenigstens scheinbare Bekehrung der Obotriten begünstigte die Absicht des Erzbischofs Hartwig I. von Hamburg (1148—1168), sich für den Verlust der nordischen Suffragane durch Wiederherstellung der fast verschollenen Wendischen Bisthümer verhältnißmäßig zu entschädigen. Die alten Bisthümer wurden wieder aufgerichtet (1150). Zum Bischof von Meklenburg wurde Emmehard [1]), zum Bischof von Ratzeburg Evermodus, bis dahin Propst zu Magdeburg [2]), zum Bischof von Altenburg [3]) der alte Propst Vicelinus geweiht. Der letztere, zum Gehorchen geschickter als zum Regieren, starb nachdem er, den Entbehrungen seines bisherigen Lebens fortgesetzt getreu, eine Zeit lang sogar unter dem Blätterdache einer Buche wohnhaft [4]), fünf Jahre hindurch unter vielfältigem Verdruß und Kummer, dazu in den letzten Jahren durch Zungenlähmung sprachlos, den ihm unbequemen Hirtenstab geführt hatte, im Kloster zu Faldern den 12. Dec. 1154, noch im Tode als Wunderthäter dem frommen Volksglauben heilig [5]). Sowohl seine als der beiden übrigen Bischöfe Weihe war ohne Rath und Wissen Heinrich's des Löwen vollzogen, welcher seit der Mitte dieses Jahrhunderts als ein mächtiger und gefürchteter Beschützer und Lehensherr sich den Wendischen Landen aufdrang und sich der Einsetzung und Dotation der Bisthümer gegen des

Erzbischofes, des Papstes und des Kaisers Willen hartnäckig entgegen stellte, bis die Bischöfe sich dazu verstanden aus seiner Hand die Investitur entgegenzunehmen und ihm den Lehenseid zu schwören. Er erreichte seine Absicht nach K. Konrads Tode († 1151) zuerst bei Vicelin, dann bei Evermodus, als deren Sprengel jener Zeit seinem Einflusse offen standen, dergestalt, daß ohne seine Gunst die Bisthümer weder factische Existenz noch Bestand gewinnen konnten. Die Investitur und Dotation des Meklenburgischen Bischofs vollends konnte nicht eher erfolgen, als bis Heinrich die damals noch unabhängigen Obotritischen Länder zur Anerkennung seiner Oberbotmäßigkeit gezwungen hatte. Was er factisch für das Altenburgische und Ratzeburgische Bisthum als Recht ausgeübt hatte, das ward ihm als solches nachträglich für alle drei Wendischen Bisthümer von Friedrich I. auch urkundlich zuerkannt [6]. Durch diese urkundliche Bestätigung ward dem bis dahin schwankenden Zustande derselben erst eine feste und dauerhafte rechtliche Grundlage gegeben, deren Früchte von den Bischöfen zu Meklenburg erst Berno, Emmehards Nachfolger (seit 1158) genießen konnte, während Emmehard nur in dem spurlosen Daseyn eines Schattenbischofs vorüberging. Zugleich leistete jene Urkunde auch der Ehre der Bischöfe Genüge, indem H. Heinrichs Investiturrecht nunmehr als ein in kaiserlicher Vollmacht ausgeübtes erschien.

[1]) Sonst auch Everhard oder Suchard. Vgl. hist. arch. Brem. c. 103. ap. Lindenbr. p. 91. [2]) Krantz. Metrop. VI, 28. 40. Vand. V, 42. [3]) bald nachher (seit 1163) Lübeck. Helm. I, 89. [4]) Helm. I, 71. [5]) Id. I, 78 [6]) Die Urkunde, wahrscheinlich von 1154, bei Schröder Wism. Erstl. S. 37 ff. Hist. Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin S. 5 und anderswo.

§. 32.

Untergang des Heidenthums.

Helm. I, 83 ss. Krantz. Vand. IV, 13 ss. Tob. Eckard von den schwer zu bekehrenden Wenden und daher eingeführt. fremd. deutsch. Adel 2c. Quedl. 1728. 4.

Das Heidenthum war allmählich schon in sich selbst schwach geworden. Niklots eigenes Heer hatte auf einem Kriegeszuge gegen die Rhedarier die alte heilige Rhetra und des Radegast Tempel zerstört (1150) und dadurch den Götzendienst in seinem innersten Mark angetastet. Vicelin's Nachfolger, Gerold, zündete den heiligen Hain des Prove in Wagrien an. Aber den Todesstoß empfing der heidnische Cultus, als Waldemar I. König der Dänen, der priesterlichen Seeräuber müde, die letzte Zuflucht des Götzendienstes, den Tempel Swantewits nebst dem überreichen Tempelschatz dem Raube und der Vernichtung Preis gab (1168), und gleichzeitig der heidnischen Priesterschaft in Jarimar, Fürsten von Rügen, ein christlicher Bekämpfer entgegentrat [1]. Durch alle diese Niederlagen wurde die innere zu-

sammenhangende Macht des Heidenthums zertrümmert und die Kraft seines Widerstandes gebrochen, der Kirche aber der Siegeseinzug geöffnet, welche allmählich mit Wortes und Schwertes Macht, mit Rittern und Reisigen, mit christlichen Kolonisten und Klosterbrüdern in die Wendischen Grenzen einrückte, und mehr durch Einwanderung als durch Bekehrung siegreich auf den Trümmern der Wendischen Nation und Sprache sich niederließ. Die Kriege, in welche Niklot mit H. Heinrich verwickelt wurde, kosteten dem Obotritenfürsten Land und Leute und zuletzt das Leben (1159). Seine Söhne Pribislav II. und Wertislav gereuete bald der eingegangene schmachvolle Vertrag. Aber der Feldzug, welchen sie von dem Lande der Kissiner und Circipaner aus, auf dessen Besitz sie eingeschränkt waren, gegen die von Heinrich in Obotritien zurückgelassenen Sächsischen Kriegsobersten unternahmen, war blutig und unheilvoll. Wertislav, gefangen, ward auf Heinrichs Befehl am Galgen gerichtet. Pribislav floh nach Pommern. Nach vielen mörderischen und verheerenden Kriegeszügen, welche er von dort aus gegen die Eroberer seines Landes unternahm, geschah es endlich, weniger durch Waffenglück, als weil es seines Gegners Vortheil erheischte, daß ihm sein Stammland lehensweise zurückgegeben wurde, mit alleiniger Ausnahme von Schwerin und der Umgegend, mit welchem der herzogliche Feldhauptmann Guncelin von Hagen als Graf von Schwerin belehnt ward. Inmitten dieser Wirren stieg die Zahl christlicher Ansiedler immer höher, welche sich auf den verödeten Gütern der gefallenen oder flüchtigen Wenden niederließen, und bald die Mehrzahl der Bewohner wenigstens in dem eigentlichen Obotritenlande ausmachten. Aehnliche Veränderungen gingen theils früher theils gleichzeitig in den westlich und südlich davon belegenen Wendischen Provinzen vor. Die von Christen überall durchwohnten Wenden wurden jetzt zum Theil gewaltsam des Tauffegens theilhaftig gemacht. Vornehmlich in der neuen Grafschaft Schwerin geschahen massenhafte Taufakte, an welche in dem Namen der Döpe zu Bicheln noch gegenwärtig eine Erinnerung übrig ist [2]). Auch für Pribislav II., den letzten König und den Anfänger der fortlaufenden christlichen Herrscherreihe des Obotritenlandes, war die Taufe (1167) Bedingung seiner Wiedereinsetzung gewesen.

[1]) Saxo Gr. hist. Dan. XIV. p. 315. [2]) Jahresbericht des V. f. Mekl. Gesch. I, 33—36. II, 115—119.

§. 33.

Die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg.

Confirm. episc. Rac. Lub. et Suerin. per Henr. L. a. 1154 bei Schröder P. M. S. 306 f. (echt? S. Masch Gesch. des B. Ratzeburg. S. 39.) Dipl. Frid. I. Imp., quo conced. Henr. L. investitura trium episc. Aldenb. Michelnb. et Razeb. a. 1154. bei Schrö-

der W. C. S. 37. (Ueber die Zeitbestimmung dieser Urk. s. Histor. Nachr. v. d. Verf. des Fürstth. Schwerin. S. 6.) Dipl. Henr. L. de trib. episc. a. 1169 bei Schröder P. M. S. 441. — Confirm. episc. Raceb. per Adrian. P. IV. a. 1157 das. S. 361. Henr. L. literae de fundat. eccl. Rac. et libertatt. ei in dotem collatis a. 1158 das. S. 364 — 384. Dipl. Hartw. archiep. quo circumscr. dioec. Rac. a. 1162 das. S. 407. Dipl. Henr. L. de ead. re a. 1167 das. S. 427. Dipl. eiusd. de privil. eccl. Rac. 1170 das. S. 447. Vetus scriptum de origin. episc. Rac. das. 311 — 338. (Die Urk. auch in diplom. Rac. bei de Westph. monn. II., 1997 ff.). — Confirm. Bernonis episc. Suer. per Frid. I. Imp. a. 1170 bei Schröder Wism. C. S. 40. Henr. L. literae fundat. episc. Zuerin. a. 1171 in Histor. Nachr. 2c. Beil. A. Alex. P. III. confirm. episc. eiusd. a. 1177 bei Schröder W. C. S. 72. Frid. I. Imp. confirm. dotat. eccl. Suer. per Henr. L. factae, a. 1181 bei Schröder P. M. S. 477. Urbani P. III. confirm. episc. Magnopol. a. 1185 b. Schr. W. C. S. 76. — Vict. P. IV. confirm. juris in episc. Altenb., Michelenb. et Rac. Hartwico arch. Brem. facta a. 1160 bei Schröder P. M. S. 398. Dipl. Hartwici de iisdem a. ejusd. das. S. 399. Clementis P. III. confirm. de ead. re a. 1188 das. S. 481.
Helm. I, 77 ff. Krantz. Vand. IV, 15 ff.

Inzwischen wurzelten die Bisthümer Meklenburg und Ratzeburg immer fester auf dem anfangs unsicheren und mühsam gewonnenen Boden. An die Stelle des unstet irrenden und ringenden Bischofs Emmehard war seit 1158 Berno (Bruno, s. §. 27) getreten, ein Bekehrer der Obotriten und darum jener Würde werth erachtet. Er vertauschte, als er nach langen Bekehrungsreisen in Mecklenburg und Pommern endlich einen festen Wohnsitz aufsuchte, den alten Bischofssitz zu Meklenburg mit dem neuen zu Schwerin angewiesenen (1166), welcher ihm durch den Schutz des Grafen Guncelin genügendere Sicherheit darbot [1]). Wie schon früher, so wechselten aber auch nun noch die Bezeichnungen eines Bischofs von Meklenburg und von Schwerin [2]). Zu Ratzeburg waltete fortwährend Evermodus. Beider Bisthümer Umfang, Rechte und Einkünfte wurden in dem Maße, wie die politische Unordnung sich zur Ordnung gestaltete, durch herzogliche, kaiserliche, erzbischöfliche und päpstliche Urkunden immer bestimmter und sicherer festgestellt. Das Ratzeburgische, welches außer Polabien und Sadelbande (Sachsen-Lauenburg) auch einen Theil Obotritiens umfaßte, nemlich das Land Schwerin und als dieses zum Bisthum Schwerin geschlagen ward (1166) anstatt desselben das Land Bresen, hatte zur östlichen Grenze das Gewässer Wisemar und die Flüsse Stivina und Lusnitz; im Süden erstreckte es sich vom Einflusse der Tersnitz in die Sude längs der Elde und Elbe bis zum Einflusse der Bille in die letztere; von dem Lübeckischen Bisthum wurde es im Westen durch den See Stindesborck (Glindesbrock), im Norden durch die Flüsse Strickenitz und Wakenitz geschieden, welchen letzteren überschreitend die Grenze an das Meer ging und sodann längs der Küste bis an die Wisemar [3]). Das Schwerinsche umfaßte die Schlösser Meklenburg, Schwerin, Kutin, Kissin mit

mit allen dazu gehörigen Ortschaften, nur die Lande Pöl und Bresen ausgenommen, die Schlösser Parchim, Kutin und Malchow mit allen diesseit und jenseit der Elde dazu gehörigen Landschaften, weiter das Herzogthum Demmin (Pommern) mit den Landen Tollense, Plote, Loitz, Triebsees und Circipene, nebst der Hälfte der Insel Rügen und wurde demnach durch den Ratzeburgischen Sprengel, das linke Eldeufer, die Tollense, Peene, die nördliche Hälfte Rügens und die Ostsee begrenzt. Die Diöcesen von Havelberg, Cammin und Roeskilde waren ihm im Süden, Osten und Norden benachbart [4]). Der Grundbesitz für jedes Bisthum war schon in der ersten Stiftungsurkunde Heinrich's (von 1154) auf 300 Hufen festgesetzt. Jedoch waren dieselben damals nur dem Ratzeburgischen Bischof und zwar von dem Grafen Heinrich von Ratzeburg wirklich abgetreten, während sie für den Schwerinschen von der weiteren Entwickelung der Ereignisse abhängig blieben, und ihm erst 1171 urkundlich zugewiesen wurden. Der Grundbesitz von jenem bestand hauptsächlich in dem Lande Boitin; dieser wurde von Pribislav vornemlich mit dem Lande Bützow und einem Theil von Werle, von dem Grafen mit einigen Dörfern und dem Werder nebst dem Wasserzoll bei Schwerin, außerdem von dem Sächsischen und den Pommerschen Herzogen mit verschiedenem Grundgebiet bewidmet. Domkirchen wurden zu Schwerin und Ratzeburg der Jungfrau Maria und dem Evangelisten Johannes zu Ehren erbaut. Alle Deutschen Einwohner der Diöcesen mußten den Zehenten entrichten, alle Wendischen den Bischofszins (bestehend in drei Scheffel Rocken von jedem Morgen, einem Bündel Flachs und einem Huhn), bis mit der immer größeren Abnahme der letzteren der Zehente endlich allgemein eingeführt wurde. Nur in den Landen der Ratzeburgischen Diöcese, welche zum Herzogthum Sachsen gehörten, überließ der Bischof seinen Zehenten dem Herzog, so wie er in der Grafschaft Ratzeburg die Hälfte desselben dem Grafen zu Lehen gab. Auch blieben in jedem Dorfe zwei Hufen von der Zehentpflicht ausgenommen (Settinck). Die Hälfte der bischöflichen Zehenteinkünfte sollten dem Domkapitel zu Gute kommen; die Pfarren mußten noch besonders von dem Grundherrn ausgestattet werden, welcher dafür das Patronatrecht erhielt. Das Domkapitel zu Schwerin war ein weltgeistliches; die Capitularen zu Ratzeburg folgten der Regel des Augustinus im Ordenskleide der Prämonstratenser. Die letzteren erhielten von P. Hadrian IV. das Recht der freien Bischofswahl. Das Lehensverhältniß der Wendischen Bischöfe zu H. Heinrich erforderte, daß ihre Unterthanen dem Markding des Herzogs beiwohnen, seinem Aufgebote folgen und mit bewilligter Ausnahme von zehn Vorwerken jedes Bischofs Burgdienste leisten mußten. Die erste dieser Verpflichtungen aber ward in der Folge ganz erlassen, die zweite wenigstens beschränkt.

Von allen übrigen Lasten waren die bischöflichen Unterthanen frei und nur dem Bischofe gewärtig. Die Beschirmung der Kirche gegen weltlichen Eingriff besorgte nächst dem drohenden Bann des Papstes der Advocatus oder Schutzvogt, welchem dafür der dritte Theil der Einnahme für die höhere Gerichtsbarkeit vom Bischofe gegeben werden mußte, der in seinen Dotalgütern von aller fremden Gerichtsbarkeit frei war. Die Aufkünfte aus der niederen dagegen gehörten allein dem Bischofe und der Kirche. Die Schutzvogtei wurde von dem angrenzenden Landesherrn, für einzelne Gebiete auch von dem Bischofe selbst verwaltet. In Hinsicht der kirchlichen Verfassung waren die Bischöfe, als Suffragane des Erzbisthums Hamburg-Bremen, verpflichtet an den jährlichen Synodalversammlungen der diesseits der Elbe belegenen Diöcese zu Hamburg Theil zu nehmen und den Statuten derselben zu gehorchen [5]).

[1]) Arnold. cont. Helm. IV, 24, 1, bestät. von Alexander III. a. 1177. [2]) Noch 1173 nennt er sich Magnopolensis ep. (Lisch Urkund. des Kl. Dargun N. 2). Andrerseits kommt der Name episcopatus Zuwerinensis schon 1154 vor in der oben aufgeführten Urkunde. [3]) Dipl. Rac. a. 1157. 1158. 1162. 1167. Masch Gesch. des Bisth. Ratzeb. S. 49 ff. [4]) Dipl. Suer. a. 1170. 1177. 1185. [5]) Masch a. a. O. S. 67. ff.

§. 34.

Schluß der Periode

Helm. II, 21. Krantz. Vand. VI. 36. P. F. Hane (J. J. Duncker) antiqq. Meckl. Spec. I. de episcopis in his terris primitivis. Rost. 1721. 4.

Wie durch einen Zauberschlag war das heidnische Land ein christliches geworden. Ein Netz von Kirchen bedeckte das Land in allen Richtungen und wehrte dem Abfall, wie es die Bekehrung immer vollständiger machte. Kaum daß irgendwo noch ein störriger Wendenhaufe, in Verzweiflung über seiner Götter Untergang, dem Christengotte Trotz bot und die neuen Gemeinden in ihrer Ruhe aufstörte, um so erfolgloser hassend, als Wendische Sprache und Sitte, die Lebenszeichen eines Volkes, von dem überhand nehmenden Germanenthum fast schon völlig verschlungen und dem Aussterben nahe war. So gründlich war jede nationale Eigenthümlichkeit vernichtet oder gefesselt, daß der Charakter der Mecklenburgischen Kirche sich bald in keinem Punkte mehr von dem der Deutschen überhaupt unterschied. Das Mittelalter jener war nach Geist und Gestalt das Mittelalter dieser. Lehre und Beispiel oder auch weltlicher Druck und Zwang gewannen bald Alles der Kirche, was sich noch eine Zeit lang ihr zu entziehen und gegenüberzustellen versuchte. Rastlos wirkten für die Bekehrung die ehrwürdigen Bischöfe Evermodus und Berno. Evermodus nahm den Ruhm eines Heiligen und

Wunderthäters in's Grab († 17. Februar 1178). Berno's († 1191) ritterliche Unermüdlichkeit im Dienste des Herrn bereitete der Strenge seiner Gebote Ansehen und Erfolg. Zu fasten, zu beten und wohlzuthun, der Kirche oder den Armen, wurde als Sündenbuße vorgeschrieben, aber für heilsamer galt der Welt im Kloster zu entsagen. Jede Erinnerung des Götzendienstes ward mit Fleiß vernichtet. Ein Gebot erging, nicht mehr bei Bäumen, Brunnen und Steinen zu schwören und den früher verbrannten Todten ein ehrliches christliches Begräbniß auf dem Kirchhofe zu bereiten. Nur die Feuerprobe der Schuld und Unschuld ward beibehalten als der Kirche zusagend und bekannt [1]). Einen treuen Anhänger hatte die Kirche in der Person des Fürsten Pribislav II. († 1178). Er bethätigte sein Interesse für dieselbe durch Gründung und reichliche Ausstattung eines Klosters zu Dobberan, welches zwar bald nach seiner Entstehung von Wendischen Räubern überfallen 78 Mönche dem Märtyrertode unterliegen sah (1179), aber von Fürst Heinrich Borwin I. (1186) wieder auferbaut bald zu hoher Wichtigkeit und Berühmtheit emporblühte. Auch zu einer Reise nach dem heiligen Grabe bewog ihn seine Frömmigkeit, noch am Ende seiner Tage. Er unternahm sie im Gefolge Heinrichs des Löwen nebst vielen anderen weltlichen und geistlichen Herren, unter welchen die Bischöfe von Lübeck und von Worms. Staunend sah der Neubekehrte auf dieser Reise sich mitten hinein versetzt in den dogmatischen Zwiespalt der Griechischen und der Abendländischen Kirche, welchen eine ihm fremde Vergangenheit beider hervorgerufen hatte, als Zeuge einer Disputation über den Ausgang des heiligen Geistes, in welcher am Griechischen Kaiserhof zu Constantinopel einer der Reisegenossen, der gelehrte Abt Heinrich von Braunschweig, mit Hülfe der Schrift und der Kirchenväter gegen die Griechischen Theologen für das abendländische Dogma siegte [2]).

[1]) Schröder P. M. S. 360. [2]) Arnold. cont. Helm. III, 5, 3. 4. Krantz. Metrop. VII, 2.

Zweite Periode.

(Periode der Hierarchie.)

Von Vollendung der Bekehrung bis zu den Anfängen der Reformation.

(1191 — 1523.)

---

§. 35.

Uebersicht.

Die mittelalterliche Gestalt, in welcher das Christenthum sich Mecklenburg zu eigen machte, hatte für dieses nur die Bedeutung einer Vorbereitung und eines Ueberganges auf die Zeit des in ursprünglicher Kraft und Freiheit wiedererwachenden christlichen Geistes, gleichwie der alte Bund dem neuen voraufging, das Gesetz dem Evangelium. Die gesetzliche Kirche des Mittelalters war, den schwachen Gegensatz des Heidenthums massenhaft überwältigend, eingewandert, mit allen ihren Satzungen, Gebräuchen und Rechtsansichten, mit ihren hochfliegenden Ansprüchen und energischem Regiment, mit ihren Drohungen und Verheißungen, ihrer Furcht und Hoffnung, und hatte fast übergangslos das Wendische Heidenland in ein Deutsches Christenland verwandelt. Eine gleichmäßige Gestaltung und Entwickelung mit der übrigen Deutschen Kirche war davon um so mehr die Folge, als nicht allein die Bischöfe, sondern auch die weltlichen Landesherren in Mecklenburg, nach kurzer Usurpation der Dänen, welche durch die Schlacht bei Bornhövede (1227) ihr Ende erreichte, dem Deutschen Reichsverbande beständig angeschlossen blieben. Als Mecklenburgs Kirche als völlig einverleibter und integrirender Bestandtheil der Römischen gleichen Schrittes mit dieser den geschichtlichen Gang antrat (seit dem Ende des 12. Jhd.s), stand Sanct Peters Stuhl hoch erhaben über dem Germanischen Königsthron und der Papst auf dem Gipfel seiner Macht. Der Verfall des Papstthums, welcher seit jenem Glanzpuukt zwar

langsam aber unaufhaltsam erfolgte, war jedoch anfangs so unmerklich, daß die einmal in die Herzen der Völker geschriebene und durch die mannigfachsten und feinsten Verkettungen befestigte Ueberzeugung von des Papstes Allmacht noch lange Zeit hindurch in Bestand bleiben konnte. Und so war es möglich, daß das Ansehen der päpstlichen Kirche und die Macht ihrer Bischöfe in Mecklenburg noch anderthalb Jahrhunderte hindurch nicht bloß sich ungeschwächt erhielt, sondern selbst im Wachsen begriffen war. Die Kirche war die Allherrscherin jener Zeit, vor deren Willen der Wille der weltlichen Gewalthaber sich beugen mußte. Unermeßlich waren die Güter und Gaben, welche von den Hohen und von den Niedrigen während dieser Zeit der Kirche zuströmten, um den Schatz im Himmel zu sichern. Die durch vielfache Verzweigung und Theilung und durch oftmaligen unverhältnißmäßigen Kriegesaufwand geschwächten Kräfte des Mecklenburgischen und Schwerinschen Herrscherstammes dienten nur noch mehr dazu, die Macht der Bischöfe zu heben. Aber um die Mitte des 14ten Jahrhunderts erfuhren diese Verhältnisse eine merkliche Umgestaltung, als Albrecht I. von Mecklenburg durch Erwerbung des Herzogstitels und, nach dem Aussterben des Guncelinschen Mannsstammes, der Grafschaft Schwerin, der ohnehin durch den Geist der Zeit, in welcher die Vorzeichen der Reformation nunmehr hervorzutreten begannen, wankend werdenden bischöflichen Gewalt als ein mächtigerer weltlicher Nebenbuhler beschränkend an die Seite trat. Und je mehr im folgenden Jahrhundert durch das Erlöschen der Werleschen Linie (1436) und des Stargard-Sternbergischen Mannsstammes (1471) das Haus Mecklenburg an Land und Leuten zunahm, desto mehr mußte dem Bisthum sein Uebergewicht fühlbar werden. Auch die Bischöfe von Ratzeburg empfanden seitdem die zunehmende Bedrückung der weltlichen Gebieter ihrer Diöcese. Den Mittelpunkt der Geschichte des ganzen Zeitraums bilden Kirchenverfassung und Kirchenrecht, im Zusammenhange mit der Geschichte der Bischöfe. Das innere religiöse Leben tritt zurück; es offenbart sich nur in den starren, unveränderlichen Formen der mittelalterlichen Kirche, welche erst gegen das Ende der Periode sich zu erweichen anfangen. Die Wissenschaft der Kirche hat weder ein eigenthümliches noch bedeutendes Leben aufzuweisen und selbst die Stiftung der Universität zu Rostock bildet hier keinen hervorragenden Abschnitt. — Der sachlichen Eintheilung dieser Periode hat sich die zeitliche unterzuordnen, damit sowohl zu große Ausführlichkeit als Zerstückelung vermieden werde.

§. 36.

Quellen.

Vergl. §§. 8. 12. Diplomat. Mecl. miscellum (1171 — 1710) bei de **Westph.** Monn. IV, 888 — 1261. Dipl. Rac. u. Chron. episc.

Rac. s. §. 12. Diplomat. Dober. I et II. (1190 — 1376) bei de Westph. Monn. III, 1468 — 1644. Urkunden des Klosters Dargun herausg. v. Lisch. Schwer. 1837. 8 (aus dem 12. u. 13. Jhd.). — Lamb. Schlaggert (Francisk. aus Stralsund) chron. coen. Ribenic. ord. S. Clarae (1206 — 1540) bei de Westph. Monn. IV, 841 — 887. (abgekürzte Bearbeitung des deutschen Originals, vgl. das „Bruchstück aus der deutsch. Chronik rc. von L. Slagghert" in Jbb. des V.s rc. III, 96 — 140.) Latomi hist. episc. Suer. s. §. 12. M. Bernh. Hederichs Verzeichniß der Bischöfe zu Schwerin bei Gerdes Sammlg. V, 378 — 491. — G. M. L. Masch Geschichte des Bisth.s Ratzeburg. Lüb. 1835. 8. (Vgl. Rec. v. Waitz Gött. gel. Anz. 1838. St. 165. S. 1641, welcher das Todesjahr der Ratzeb. Bb. bis 1291 aus einer alten Hds. zu Kopenhag. genauer als bisher geschehen konnte angibt.) —

Ernesti de Kirchberg chron. Meclenb. (bis gegen 1400, in deutschen Reimen) bei de Westph. Monn. IV, 594 — 840. Chron. Lubec. (von einem Lesemeister Franciskanerordens zu Lüb., bis gegen 1400) im Auszuge für die Meckl. Gesch. bei Gerdes Slg. rc. IX, 28 — 56. Herm. Corneri chron. novella (bis 1435) bei Eccard. corp. hist. med. aevi II, 431 — 1344. Inc. auct. chron. slav. (bis 1487) bei Lindenbr. s. §. 12. — Die Schriften von Krantz, Marschall und Chemnitz s. ebdas.

Den wichtigsten Bestandtheil der kirchengeschichtlichen Quellen dieses Zeitraums bilden die Urkunden der Bisthümer und der Klöster des Landes, deren eine beträchtliche Menge theils zusammengestellt, theils vereinzelt durch den Druck veröffentlicht ist. Die Sorge der Sammlung unternahmen theilweise schon die Zeitgenossen dieser Periode, wie den Ratzeburgischen Bischöfen Heinrich von Wittorp und Friedrich dem I. eine erste Sammlung Ratzeburgischer Urkunden, eine zweite desgleichen dem Bischof Georg von Blumenthal zugeschrieben wird [1]). Eine umfängliche und fleißig gearbeitete Materialiensammlung für die Geschichte dieses Bisthums bietet das angeführte Werk von Masch. Ein großer Theil der bischöflich Schwerinschen Urkunden ist durch die Rettung des Archives von Bützow nach Kopenhagen während des dreißigjährigen Krieges der Benutzung der einheimischen Geschichtschreiber entrückt worden. Die Geschichte der Bischöfe von Hederich, Rector der Domschule zu Schwerin († 1605) und von Latomus (Steinhauer), Rector der Schulen zu Neubrandenburg und Flensburg († 1604), sind Arbeiten nicht ohne Mühe jedoch ohne hinlängliche Kritik aus Quellen zusammengetragen, welche dem jetzigen Forscher wohl sämmtlich gedruckt vorliegen. Unter denjenigen Geschichtswerken, welche die Kirchengeschichte als Theil der allgemeinen Geschichte berühren, ist die Reimchronik Ernsts von Kirchberg, vermuthlich eines Mecklenburgischen Ritters, deren Original im Großherzoglichen Regierungsarchiv zu Schwerin aufbewahrt wird, als einzige einheimische und gleichzeitige Quelle für das 14. Jahrhundert von vorzüglichem Werthe, wenn gleich mitunter der Reim nicht Gewalt gehabt haben mag, sich die volle Wahrheit unterthänig zu machen. — Von den späteren Werken behält auch für diese

Periode Krantz nach Inhalt und Form den Vorrang vor seinem Zeitgenossen Marschall. Nächst ihm kommt Chemnitz wegen seiner Reichhaltigkeit in Betracht.

[1]) Doch s. die Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe bei Westphalen von Masch Gesch. des Bisthums Ratzeburg. Vorrede S. XI.

A. Die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg.

§. 37.

Die Bischöfe bis 1263.

Krantz. Metrop. VII, 20 ss. 52 ss. VIII, 3. 8. 21.

Berno's und Evermod's nächste Nachfolger waren eifrige Beförderer des Kirchenwesens im Geiste ihrer Zeit und wurden in diesem Streben von den weltlichen Machthabern des Landes, vorzüglich aber von dem Mecklenburgischen Fürstenhause, treulich geschützt und unterstützt. Ueber die Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Schwerin brach nach Berno's Tode zwischen dem Domkapitel und dem eingesessenen Adel ein Streit aus, indem jede Partei einen Bischof wählte. Der vom Papst zum Schiedsrichter berufene Bischof von Ratzeburg gab den nach Boizenburg vorgeladenen Parteien die späterhin (1197) von P. Cölestin III. bestätigte Entscheidung, daß der von dem Adel erwählte Brunwardus den Bischofsstab behalten, inskünftige aber die Wahl des Bischofs dem Kapitel allein zuständig seyn solle. Brunward sorgte in langer Regierung (1193—1237) für das Wohl der Kirche und seines Stiftes, sicherte durch einen Vergleich mit dem Fürsten Witzlav von Rügen den verweigerten Zehenten aus dem Lande Triebsees und erwarb als Geschenk von Nikolas II. von Gadebusch und Heinrich Borwin II. von Rostock den vollen Besitz von Land und Stadt Bützow. Fabelhaft ist die Reise nach Persien, welche er in Folge eines Gelübdes unternommen haben soll (1133). — Friedrich I. ein Sohn Guncelin's I. Grafen zu Schwerin, nach vielen Kämpfen durch Vermittelung des Erzbischofs von Bremen als Bischof anerkannt, starb schon 1240. — Dietrich (1240—1248), gelehrt und ehrbaren Wandels, zeichnete sich aus durch Handhabung strenger Disciplin unter den Geistlichen, und erwarb dem Stifte mehrfache Privilegien. — Sein zweiter Nachfolger Rudolph I. (1249—1262). aus vornehmem, vielleicht fürstlichem, Geschlechte, trug durch die Gunst, in welcher er bei den Fürsten stand, zur Vermehrung der Güter und Gerechtigkeiten des Stiftes wesentlich bei. Den

bedeutendsten Zuwachs brachte ihm die Belehnung mit dem Lande Triebsees, welche ihm von den Brüdern Albrecht und Johann, Herzogen zu Sachsen und Westphalen, 1261 ertheilt ward. Voll Kraft und Bewußtseyn seiner Würde vergalt er Pribislav dem III, Herrn von Reichenberg (Parchim) den gewaltthätigen Eingriff in sein Recht mit trotziger Gegengewaltthat (1255). — Unter den Ratzeburgern Bischöfen dieser Zeit ragt Isfridus (1178 — 1204) hervor, durch Wunderruf wie sein Vorgänger glänzend [1]); nach ihm Ludolph (1235 — 1249), ein Mann voll ernster Frömmigkeit und voll Kühnheit, wo es galt für der Kirche Recht zu streiten [2]). — Von dem Geschlechte Heinrich Borwin's I. († 1227), des Enkels Niklots und Stammvaters des gesammten Mecklenburgischen Regentenhauses, war nur die Reichenbergsche oder Parchimsche Linie, welche von Pribislav III. begründet schon in dessen Sohne Pribislav IV. unterging, mißgünstig gegen die wachsende Macht und die zunehmenden Reichthümer der Kirche, dafür mit dem Rufe des Heidenthums von der kirchlichen Nachwelt gebrandmarkt. Die Fürsten der drei übrigen Zweige, welchen außer der Reichenbergschen Linie die Erbschaft Heinrich Borwins I. zufiel (1227), zeichneten sich alle durch frommen Eifer für die Kirche aus, insonderheit aber Johann der Theologe, Herr von Mecklenburg, welcher nach zwanzigjährigen geistlichen Studien mit der theologischen Doctorwürde heimgekehrt, in achtunddreißigjähriger Herrschaft ein getreuer Schutzherr und Begünstiger der Kirche war, deren Wissenschaft ihn zierte. Von fünf Söhnen, welche er hatte, ergaben sich drei dem geistlichen Beruf.

[1]) Schröder P. M. S. 508. Vergl. S. 473 — 475. Masch Gesch. des B. Ratz. S. 86 ff. [2]) Das. S. 140 ff.

§. 38.

Die Bischöfe zu Heinrichs des Pilgers Zeit (1263 — 1314).

D. Richter Henrici Hierosolymitani gloriosa memoria. Gustrew. 1730. 4. — Id. Henrici Leonis princ. Meckl. heroica cognomenti ratio. ib. 1731. 4. — Krantz. Metrop. VIII, 30. 43.

Johann des Theologen ältester Sohn, Heinrich I., Herr von Mecklenburg (1265 — 1302) überkam als väterliches Erbtheil ein wohlwollendes freigebiges Herz gegen die Kirche, theilhaftig des Grundsatzes seiner Zeit, daß in Schenkungen an die Kirche Maßlosigkeit das beste Maß sey [1]). In frommer Schwärmerei für der Kirche und seiner Seele Heil zog er mit dem Schwerte gegen die Liefländer und mit dem Pilgerstabe nach Jerusalem (1272). Hier traf ihn Gefangenschaft, welche ihn 26 Jahre lang von seinem Vaterlande und von Anastasia, seinem treuharrenden Weibe, fern hielt. In seinem Geiste wurde

von dieser indessen in vormundschaftlicher Regierung an Kirchen und Klöster oft mehr als das Entbehrliche dahingegeben, und ihr und ihres Gatten Vorgang fand auch in dem Sohne und Mitregenten, Heinrich dem Löwen († 1329), bei seines Vaters Lebzeiten getreue Nachfolge. — Die Amtsführung Herrmann's I., Grafen von Schladen, Bischofs von Schwerin (1263 — 1292) beginnt mit einem kurzen in Gemeinschaft mit dem Bischof von Cammin, einem Grafen von Gleichen, und Guncelin III., Grafen von Schwerin, gegen die Herren von Mecklenburg, Werle und Rostock unternommenen Kriege, welcher anfangs unglücklich, nachher bedeutungslos verlief. In der Folge sehen wir ihn bestrebt nach außen durch Verträge, nach innen durch Gesetze das Kirchenwesen zu ordnen. — Gottfried I., von Bülow (1292 — 1314), sicherte nicht allein seinem Stifte den Besitz des Landes Triebsees, durch Erwirkung einer Bestätigungsurkunde Fürst Witzlavs III. von Rügen, welcher darauf vom Bischof mit diesem Lande belehnt ward, sondern empfing noch außerdem die Anwartschaft auf das ganze Fürstenthum Rügen, falls der Fürst unbeerbt sterben sollte. Doch gab er sich durch Verschwendung und Verschenkung der Kirchengüter und durch Verpfändung Bützows an seine Verwandten schon als einen Bischof aus dem Hause Bülow kund. Als geistlicher Regent war er sich seiner Pflicht wohlbewußt und gebrauchte gegen die Rostocker Bürger, welche zum Behuf eines Schanzenbaues den Petrithurm zu Rostock abgetragen hatten, zur Strafe dieses Frevels, welchen sie gutzumachen verweigerten, wiewohl erfolglos des Bannes und Interdictes Waffen. Denn die kecke Hansestadt fand es unbedenklich zur Vertheidigung ihrer Freiheit und in der Stunde der Gefahr des Gotteshauses nicht zu schonen, welchem seine Zierde später wiederzugeben sie beabsichtigen mochte, und vergalt den Bannstrahl mit Einziehung des bischöflichen Zehenten.

[1]) Dipl. Wizlai a. 1293 bei Schröder P. M. S. 2975.

§. 39.

Die Bischöfe bis zur Vereinigung der Grafschaft Schwerin mit den Mecklenburgischen Landen (1359).

D. Richter Albertus et Johannes duces Megap. primi. Gustr. 1732. 4. — Krantz. Metrop. IX, 7. 8. 20. 24. 32. 43. 48. J. F. J. v. Bülow Beschreibung des edlen Geschlechts von Bülow. Neubrandenb. 1780. Fol.

Die reichgewordene Kirche verweltlichte. Der Bischöfe politische Interessen, durch die wachsenden Besitzthümer genährt und gesteigert, entfremdeten sie in stets zunehmenden Grade dem geistlichen Beruf. Immer zuversichtlicher traten sie, wie Fürsten anderen Fürsten, so den weltlichen Herrschern gegenüber, an

Kriegesmacht ihnen fast gewachsen, durch die hinzu kommenden Mittel der geistlichen Macht weit überlegen. Die Demuth und der fromme Sinn eines Berno war in seinen jetzigen Nachfolgern meistens in hochfahrenden Weltsinn verkehrt. Der Ueberspannung aber folgte die Erschlaffung. Durch unmäßige Ausgaben wurden die Stiftsgüter verschuldet, während die Herren von Mecklenburg, Heinrich der Löwe und sein Sohn Albrecht I., durch Eroberung und sonstige Erwerbung an Gebiet und Ehre zunahmen. Unter der langen Regierung Albrecht des I. (1329 — 1379), welcher den Herzogstitel (1348) und die Grafschaft Schwerin (1359) erwarb, begann der Glanz der Krone den Glanz der Bischofsmütze zu überstrahlen, während gleichzeitig im Volke das Bewußtseyn dunkel erwachte, daß der päpstlichen Stellvertretung Christi auf Erden einmal des heiligen Geistes Stellvertretung folgen werde. — Zum Kriegesmann geschickter als zum Bischof vergeudete Herrmann II., von Maltzan, Bischof von Schwerin (1314 — 1322), seines Kapitels Widerstand und den Bann seines Erzbischofs gering achtend, Geld und Zeit in unaufhörlichen Fehden bald mit den Mecklenburgischen Fürsten bald wider sie. Im Bunde mit dem Bischof Markward von Ratzeburg (1309 — 1335) und vielen Fürsten und Rittern trotzte er Heinrich dem Löwen von Mecklenburg, welcher durch Einziehung eines Theiles ihrer Einkünfte und Güter mit der Geistlichkeit sich verfeindet hatte. Kaum ihrer Waffen Gewalt widerstehend, aber durch den von Markward auf ihn und sein Land geschleuderten Bann völlig vernichtet (1322), wurde Heinrich gezwungen durch Freigabe der Einkünfte, Rückgabe aller Güter und Gründung des Klosters Ribnitz den Frieden mit der Geistlichkeit zu erkaufen (1323). — Johannes I., Gans (1322 — 1331), legte durch Unterhandlung das Zerwürfniß mit Rostock bei und sorgte redlich durch Einlösung verpfändeter Güter und durch Abschließung von Verträgen für das Beste des Stiftes. Doch vermochte er aus Geldmangel nicht, das ihm nach Witzlav des III. Tode zustehende Fürstenthum Rügen, ja nicht einmal die Jurisdiction über Stralsund und die Rügischen Länder diesseits des Meeres gegen die Ansprüche des Pommerschen Herzogs Wertislav zu behaupten. Statt des Bischofs erwarben die Mecklenburgischen Fürsten einen Antheil an der Verlassenschaft, die Mecklenburgische Linie Barth, die Werlische Triebsees und Grimmen, während Stralsund den Herzogen von Pommern sich anschloß. Gegen jene und diese hatte der Bischof nur eine Protestation und gegen Stralsund einen langwierigen und, obgleich anfangs zu seinen Gunsten entschiedenen, durch den Starrsinn der Sundischen fruchtlosen Proceß, welcher durch die Collision mit dem Archidiakonus zu Triebsees wegen eines Pfarrpatronats zu Stralsund noch verwickelter wurde und sich als kostspieliges Vermächtniß noch lange von Bischof zu Bischof forterbte [1]). —

Ludolph I., von Bülow (1331—1339), Gottfried des I. Großneffe, durch Erlegung großer Summen und Uebernahme aller Stiftsschulden zu seiner Würde gelangt, ward durch ein zahlloses Heer von Gläubigern unaufhörlich geplagt. Durch Verpfändung von Bützow, Warin und anderen Besitzungen an seine Verwandte vermehrte er die Schulden, welche er mit dem Pfandgelde tilgen wollte. — Sein Bruder und Nachfolger Heinrich I. (1339 — 1347) vergrößerte noch die vorgefundene Schuldenmenge. Der Proceß mit Stralsund ward unter Antheilnahme des Erzbischofes von Köln und selbst des Römischen Stuhles zu Avignon mit vielfachen Citationen und Appellationen beider Parteien fortgeführt, bis endlich, während des Mecklenburgisch-Pommerschen Krieges und vollends bei dem Uebergange der Rügenschen Erbschaft an die Herzoge von Pommern (1354, 1356), jede Aussicht auf Erfolg entschwand. Unter Andreas (1347 — 1356) wurden alle Ansprüche stillschweigends aufgegeben. Derselbe Bischof suchte dafür die von seinen Vorfahren an die von Bülow verpfändeten Güter wiederzuerringen und unternahm in dieser Angelegenheit eine Reise an den päpstlichen Hof. Doch brachte er nur geschriebene Befehle zur Auslieferung zurück, nicht aber die Mittel zur Vollziehung derselben. Glücklicher in dieser Sache war sein Nachfolger, Albrecht von Sternberg (1358 — 1364), ein Böhme, durch Kaiser Karl IV. wider des Kapitels Willen und Freiheit eingesetzt und von P. Innocenz VI. bestätigt. Auf seinen Antrag verordnete P. Urban V. eine Commission, welche einen Vergleich zu Stande brachte, nach welchem die verpfändeten Güter nach ihrer damaligen Inhaber Tode frei an das Bisthum zurückfallen sollten. Streitigkeiten mit dem Kapitel bewogen diesen Bischof 1364 zur Resignation. — Zu Ratzeburg führte dieser Zeit B. Markward (1309 — 1335) ein kräftiges Regiment, schonungslos selbst gegen die Geistlichkeit, welche zur Deckung der Stiftsschulden eine Zeit lang den Zehenten entrichten mußte. Nur die Hartnäckigkeit der Wismarschen Bürgerschaft vermochte er nicht zu besiegen, als er ihnen bischöfliches Gericht aufdringen wollte und geistliche Einkünfte in der Stadt in Anspruch nahm, selbst nicht als durch einen Befehl des Erzbischofs das Ansehen seiner Forderung verstärkt ward [2]).

[1]) Vergl. §. 47. Schröder P. M. a. 1327 ff. S. 3022 ff. und vorher S. 1076 ꝛc. [2]) Schröder a. 1328 S. 1082. Masch Gesch. des B. Ratz. S. 216 ff. Die spätere Entwickelung dieses langwierigen Streites s. bei Schröder a. 1363 S. 1402 u. S. 1618. 1634. 1656. 1734. 1748. 2711. 2748.

§. 40.

Die Bischöfe von Rudolph II. und Wiprecht bis auf Rudolph III. und Detlev (1364 — 1419).

Krantz. Metrop. IX, 47 — X, 45.

Gegen den vom Schwerinschen Kapitel erwählten Bicken (Friedrich) von Bülow erhob sich, als er persönlich und durch einen Empfehlungsbrief des Kapitels unterstützt zu Avignon die Bestätigung nachsuchte, ein Ankläger in der Person Rudolphs Fürsten von Anhalt, welcher jenen als listigen Eindringling bezeichnend und den Beweis der Beschuldigung durch ein Geschenk von 500 Goldgulden führend, selbst die Investirung mit dem Schwerinschen Bisthum bei Urban V. erschlich. Doch genoß er das hinterlistig Errungene nur kurze Zeit und nur außerhalb der Grenzen des Bisthums († 1365). Noch einmal dem Papste dringend empfohlen erhielt nun Friedrich II. die Bestätigung (1366). Er gab dem Namen Bülow in der Mecklenburgischen Kirche wieder einen guten Klang. Denn es war seine vorzüglichste Sorge des Stiftes Freiheiten, Gerechtigkeiten und Einkommen, mit Nachforschung dessen was ihm von Alters her zuständig war, wieder herzustellen oder zu mehren und was ihm an Schulden von seinen Vorgängern vererbt war selbst ohne Schonung seines Privatvermögens ehrlich abzutragen. Durch Sparsamkeit im Haushalt sah er sich im Stande, dem ihm befreundeten Herzog Albrecht von Mecklenburg ein Darlehen zu machen, wofür ihm die Städte Sülz und Marlow und das Schloß Eikhof verpfändet wurden. Auch eine Kapitelsordnung ließ er anfertigen, damit kein Kapitular seiner Obliegenheit unkundig sey. Er starb zu Warin 1375. — Markward Beermann, vom Kapitel gewählt (1276) und vom Erzbischof bestätigt, erhielt vom Papst einen Gegenbischof in Melchior, Herzog zu Braunschweig. Der erstere, verträglichen Sinnes, ließ es ruhig geschehen, als die Fürsten die Kirchenspaltung zur Wiederbesitznahme der an B. Friedrich II. verpfändeten Städte benutzten. Melchior dagegen schleuderte ob dieses Gewaltstreichs den Bannfluch gegen H. Albrecht und seine Söhne. Nach Markwards baldigem Tode wurde zwischen den Herzogen und Melchior durch K. Karls IV. Vermittelung ein Vergleich gestiftet zu Tangermünde, welchem zufolge diesem zu seinem Bisthum verholfen und nach drei Jahren das entrissene Unterpfand bis zur Einlösung zurückgegeben werden sollte, wogegen der Bannfluch zurückgenommen ward. Auch Melchior starb bald, nachdem er in trunkenem Zustande von einem böswilligen Diener vergiftet war (1379). Zum Nachfolger setzten ihm Papst und Kaiser einen abgedankten Münsterischen Bischof, Poto von Potenstein, von Geburt einen Böhmen. Das Kapitel aber trat

diesem (1381) mit einem Bischofe seiner Wahl entgegen, Namens Johann Junge, welcher den zutrauensvoll angekommenen Gegner über die Zugbrücke des bischöflichen Schlosses zu Bützow listig hinausschaffte und mit höhnendem Witz entließ. Entsagend zog der Böhme nach Böheim zurück. Aber auch Johann starb ohne jemals die päpstliche Bestätigung erlangt zu haben, durch den meuchelmörderischen Speer eines Dieners (1388). Rudolph III., Herzog zu Mecklenburg Stargardischer Linie, wurde als Bischof (1389 — 1415) mit seinem Kapitel uneins, welches ihn seiner Würde deshalb verlustig erklärte. Aus Rache plünderte und sengte er der Domherren Höfe und Güter (1393), bis wiederum eine Aussöhnung erfolgte (1399). Während seiner bischöflichen Regierung geschah es, daß drei Stralsundische Geistliche, welche durch Mordbrennerei und ruchlosen Straßenunfug die dortige Bürgerschaft erbittert hatten, von dieser durch eigenmächtiges Gericht den Flammen übergeben wurden. Die sofort von des Bischofs Bann betroffene Stadt konnte nur durch demüthiges Verbitten bei päpstlicher Heiligkeit und durch Uebernahme eines kostspieligen Gewölbebaues im Dome zu Schwerin Verzeihung ihrer Schuld finden. — Zu Ratzeburg führte Wiprecht von Blücher ein durch Streitigkeiten mit dem benachbarten Adel stürmereiches Regiment (1356 — 1367). Vom Kapitel zum Bischof erwählt wandte er sich wegen Ermangelung des kanonischen Alters persönlich um Dispensation und Bestätigung an den Papst, welche ihm anfangs vorenthalten, jedoch sogleich wie auf Gottes Weisung ertheilt ward, als er in einer Nacht wunderbarerweise zu einem Veteranen ergraut war. Gegen Herzog Albrecht von Mecklenburg war er ein muthiger und beredter Vertheidiger seines gekränkten Rechtes [1]. — Was durch der beiden folgenden Bischöfe Heinrich II., von Wittorp (1367 — 1388), und Gerhard Holtorp (resign. 1395) sparsame und weise Verwaltung dem Stifte zu Gute gekommen war, das vergeudete doppelt und dreifach Detlev von Parkentin (1395 — 1419) durch Gelage und durch Schenkungen an Verwandte und Freunde [2].

[1]) Masch Gesch. des B. Ratz. S. 260 ff. [2]) Das. S. 271 ff.

§. 41.

Die Schwerinschen Bischöfe bis zur Reformation.

Krantz. Metrop. XI, 22. XII, 9. 16. 20. Append. 2. 4. — D. H. Koepke memoria Conradi Lostii ep. Suer. Rost. 1707. 4.

Heinrich des III., von Wangelin, bischöfliche Regierung (1417 — 1430) ist wegen der in dieselbe fallenden Errichtung einer Universität zu Rostock merkwürdig, zu deren Kanzler er für sich und seine Nachfolger von P. Martin V. ernannt ward. Die folgenden Bischöfe zeichnen sich mehr durch ordentliche Ver-

waltung des Kirchengutes aus, als durch hervorstechende kirchliche und geistliche Gaben. Heinrich des III. fünfter Nachfolger war Balthasar Herzog zu Mecklenburg, Heinrich des Dicken (III.) Sohn, welcher als Student und Rector auf der Rostocker Universität [1]), als Coadjutor des Stiftes Schwerin, als Pilger nach Jerusalem, als Bischof zu Hildesheim und darauf zu Schwerin, dann (1479) aus dem geistlichen in den weltlichen und Ehestand getreten als Mitregent seines Bruders Magnus II. und später seines Neffen, seinen reichbegabten Geist in den verschiedensten Wirkungskreisen versuchte, ohne in des Lebens Wechsel des Lebens Ernst und Tiefe zu verlieren. — Nikolaus II., von Pentz, (1479 — 1482) kam zum Bischofsstabe durch das Gerücht von seinem Reichthum, welches jedoch alsbald sich als schlechtbegründet auswies. Conrad Loste (1483 — 1503), Archidiakonus zu Triebsees und wie sein Vorgänger Domherr zu Schwerin, rechtfertigte besser als dieser des Kapitels günstige Meinung von seinem irdischen Gut, welches er in langer Regierung auf die Ablösung der verschuldeten oder verpfändeten Stiftsgüter und auf Erbauung und Schmuck von Gotteshäusern verwandte. Eines Gelübdes die St. Thomaskirche in England zu besuchen entband ihn der Papst (Sixtus IV.) gegen Auferlegung anderer Buß- und Liebeswerke. Nebst dem Bischof von Ratzeburg erhielt er von P. Innocenz VIII. den Auftrag, nach dem von Magnus II. und Balthasar, Herzogen von Mecklenburg, entworfenen, von Rath und Bürgerschaft aber hartnäckig abgewehrten Plan, an St. Jacobi zu Rostock eine Collegiatkirche in's Werk zu richten. Nach vielfältigen processualischen Weitläuftigkeiten kam es zur Errichtung des Domcollegiums 1487. Aber der Aufrührer Hans Runge und sein Anhang, gegen die Neuerung erbittert, zerstörten mit gewaffneter Hand das eben vollendete Werk, ersäuften in einem Rinnstein den Dompropst (Thomas Rode) und verjagten die übrigen Domherren nebst dem anwesenden H. Magnus und seiner Gemahlin aus der Stadt. Bann und Krieg und der Universität Exil waren des Verbrechens Folge. Erst der Wismarsche Vergleich (1491) beendigte die Verwirrung und sicherte die Aufrichtung des Collegiatstiftes. Die Stadt ward alsbald durch den Bischof vom Bann gelöst und die Rückkehr der Universität gestattet. Herzog Magnus aber erhielt vom Papst zum Lohne seines kirchlichen Eifers das Ehrengeschenk der geweiheten güldenen Rose. Nach diesem Siege beschäftigte den Bischof die Sorge um die Wiederherstellung des vielfach in Verfall gerathenen Kirchenwesens, und wenn äußere Zucht und Ordnung im Stande gewesen wäre die sinkende Kirche zu retten, so wäre sie durch Conrad gerettet worden [2]). — Nach der kurzen Verwaltung Johann des II. von Thun († 1506) blieb der Bischofssitz aus Uneinigkeit des Kapitels mehrere Jahre hindurch unbesetzt. Erst 1508 vereinigte man

sich zu der Wahl Petrus Walckow's, eines Mannes von geringem Herkommen, aber von großer Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Gewandheit in Geschäften, durch des Papstes Freundschaft und Vertrauen ausgezeichnet und durch langjährigen Aufenthalt zu Rom in Wesen und Formen der Römischen Kirche eingeweiht, welcher deßhalb zu einer Stelle von umfassenderer Wirksamkeit in der Kirche brauchbar, doch auch von seinem fernen Bischofssitze aus neben eifriger Sorge für die Verwaltung seiner Diöcese an der Leitung der ganzen Kirche thätigen und erwünschten Antheil zu nehmen fortfuhr, überdieß die Ehren und Sorgen noch anderer zu dem Bischofsamte beibehaltener kirchlicher Aemter in seiner Person vereinigend. Größere Männer als ihn und seinen Decan D. Zutpheldus Wardenberg hat vorher das Bisthum nicht gesehen, gleich als ob das scheidende Papstthum durch diese Repräsentanten sich noch in seiner äußersten Herrlichkeit entfalten wollte.

[1]) F. A. Aepinus de rectoribus acad. magnificentissimis et illustribus. Rost. 1714. 4. [2]) Statuta synodalia Conradi ep. Suer. a. 1492 bei Schröder P. M. S. 2477—2513. Statuta eiusdem super augmentatione et celebratione cultus divini in eccl. Suer. ebendas. S. 2636—2645. Concordia eiusdem super lite exorta inter canonicos et vicarios Suer. occasione proventuum cett. ebendas. S. 2645 — 2655.

§. 42.

Die Ratzeburgischen Bischöfe bis zur Reformation.

Krantz. Metrop. XI, 4 — XII, 18. — Masch Gesch. des B. Ratz. S. 327 ff.

Von den fünf Bischöfen des Namens Johann (Trempe, Proel, von Preen, Stahlkoper, von Parkentin), welche mit Einschluß des sparsamen und des Stiftes Güter durch Gebet vermehrenden Pardamus von Knesebeck und des gottesfürchtigen und sanftmüthigen Ludolph II. (1461 — 1466) fast ein Jahrhundert hindurch der Ratzeburger Diöcese vorstanden (1419 — 1510) theilen die drei ersten sich in den Ruf guter oder schlechter Haushalter. — Johann IV. (1466 — 1479), früher ein hochberühmter Professor der Heilkunst, war zur Lösung eines bereueten Eheverlöbnisses in den geistlichen Stand getreten und vom Kapitel in der Aussicht zum Bischof gewählt, daß er das durch seine ärztliche Kunst erworbene Gold zu Nutz und Frommen des bedrängten Stiftes verwenden würde. Aber zum Schaden und Schrecken der Kirche ward der zu Lübeck deponirte Schatz durch räuberische Entwendung ihr entzogen. — Johann V. (1479 — 1510) reiste in Begleitung des Herzogs Magnus nach Rom, gelegentlich der zu betreibenden Errichtung eines Collegiatstiftes an der Jacobikirche zu Rostock, und kehrte als beauftragter Executor des päpstlichen Befehles zurück. Unter ihm entkleideten

sich die Ratzeburgischen Domherren der Prämonstratenser Ordenstracht, welche sie seit Evermodus Zeit gehabt hatten, und gingen zur Weltgeistlichkeit über. Denn die Strenge des Ordensgelübdes hatte bei sinkender Begeisterung die Vornehmen, Begüterten und Gelehrten von dem Eintritt in das Domkapitel abgeschreckt; die armen Leute aber von niederem Herkommen, Unkunde in Geschäften, und ohne Ansehen unter den Edelleuten der Diöcese, aus welchen das Kapitel fast ausschließlich zusammengesetzt war, vermochten nicht den immer kühneren Eingriffen in des Stiftes Rechte, welche sich der Adel erlaubte, ernstlichen und erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Zu Gunsten und Beförderung des Ansehens der Kirche daher ward diese Maßregel durchgesetzt, wie dasselbe Bedürfniß eines vornehmen und tapferen Bischofs die Wahl Johanns von Parkentin geleitet hatte. Doch reichte auch seine Macht nicht aus, die Selbstständigkeit des Stiftes ungefährdet zu erhalten. Zwar wurden Lübecks und Lauenburgs feindselige Angriffe gegen sein Eigenthum durch H. Heinrichs von Mecklenburg Beistand abgewiesen und gestraft, aber der erbetene Schutz war auf die Dauer eben so unwirksam als unbequem und kostbar. — Heinrich III., Bergmeier (1510 — 1524), hatte unaufhörlich gegen den Uebermuth des Herzogs Magnus zu Sachsen das ihm anvertraute Bisthum zu schützen. Der Bann traf den Herzog und sein Land. Aber unter der Vorspiegelung eines gütlichen Vergleiches erwirkte dieser des Bannes Suspension. Als aber zu solchem Zwecke eine Zusammenkunft zu Ratzeburg veranstaltet war (März 1517) setzte der Herzog den Bischof in Gewahrsam und ertrotzte von ihm eine schriftliche Verpflichtung zu unerfüllbaren Leistungen, weßhalb das Kapitel, nach Lübeck ausgewandert, Beschwerde bei dem Papste erhob. Päpstliche Commissarien brachten es nun zu einer Convention, in welcher der Herzog sich zur Herausgabe des gewaltsam erpreßten Documentes verstand, welches sofort vor seinen Augen dem Feuer übergeben ward. Aber dadurch nur noch feindseliger gestimmt ergriff der Herzog den ersten Vorwand, die Güter des Kapitels in Beschlag zu nehmen. Drei Requisitorien, das erste von Worms aus den 18. April 1521 erlassen, bewirkten zwar endlich (1532) die Restitution der meisten abgenommenen Güter; aber des Herzogs Weigerung die übrigen herauszugeben und den verursachten Schaden zu ersetzen gab zu neuen Verwickelungen Anlaß [1]).

[1]) Vergl. §. 80.

B. Verfassung.

§. 43.

Diöcesaneintheilung Mecklenburgs.

Nach wie vor umfaßte die Diöcese des Bisthums Schwerin, nächst ihr die des Ratzeburgischen Bisthums, den größten Theil der Länder, welche gegenwärtig zu Mecklenburg gehören. Außerdem aber hatten an diesen auch die Bisthümer Cammin, Havelberg und Lübeck einen theils größeren, theils geringeren Antheil. Die Grenzen der beiden ersteren Diöcesen blieben im Wesentlichen wie sie in den Stiftungs- und Bestätigungsurkunden festgesetzt waren (s. § 33), nur daß von dem Schwerinschen Bisthum bald nach dem Jahre 1229 und wahrscheinlich noch zu des Bischofs Brunward Zeiten Güstrow und ein Theil des östlich angrenzenden Landes bis Malchin aus unbekannten Ursachen an das Caminsche überging [1]. Zur Ratzeburger Diöcese gehörte außer den Mecklenburgischen Ländern, in welchen sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Stadt Wismar zu einer in der Folgezeit immer zunehmenden Bedeutung zu erheben anfängt, die schon im Anfang dieser Periode an Sachsen-Lauenburg fallende Grafschaft Ratzeburg nebst einem ansehnlichen Theile jenes Herzogthums. Dem Bischofe von Havelberg waren schon in der Stiftungsurkunde Otto des Großen (946) seine Grenzen solchergestalt angewiesen, daß die Peene von ihrem Ursprunge bis zu ihrem Einflusse in das Meer, desgleichen die Elde von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Vereinigung mit der Elbe die Nordseite bilden sollte. So umfaßte das Havelbergische Bisthum von dem heutigen Mecklenburg außer dem Stargardischen Kreise noch den südlich der Elde und Müritz gelegenen Landstrich, jedoch durch die spätere Definition der Schwerinschen Diöcese also, daß es nicht unmittelbar bis an jene Gewässer hinanreichte, sondern schon diesseits den Schwerinschen Grenzen begegnete. Um 1255 vergrößerte sich Havelberg durch das im Osten der Müritz gelegene und seinen Hauptbestandtheilen nach die spätere Johannitercomthurei Mirow bildende Land Turne, welches bis dahin zu Schwerin gehört hatte [2]. Der Lübeckischen Diöcese Antheil endlich beschränkte sich auf die Insel Poel bei Wismar.

[1] Francke A. u. N. M. IV, 121. Schröder P. M. S. 576.
[2] von Ledebur über den Anfang des Havelbergischen Sprengels in s. Allgem. Archiv ꝛc. XI, 1. S. 27. Lisch in Jahrbb. ꝛc. I. S. 102.

§. 44

Die Domkapitel.

Das Recht der freien Bischofswahl, welches das Ratzeburgische Kapitel schon seit 1157 besaß, ward auch dem Schwerinschen

durch des Bischofs Isfridus Spruch verliehen und von P. Cölestin III. (1197) und K. Otto IV. (1211) bestätigt [1]. Doch blieb beiden durch des Papstes oder des Kaisers Eingriff diese Freiheit nicht immer ungekränkt und zu Schwerin sind Albrecht von Sternberg, Rudolph von Anhalt, Melchior von Braunschweig, Poto und Gottfried II., zu Ratzeburg Lambert und Detlev Beispiele des mißachteten aber auch von Seiten des Kapitels stets muthig und standhaft vertheidigten Rechtes. Die Kapitel, in geistlicher Hinsicht, hatten die Verwaltung des Gottesdienstes an der bischöflichen Kathedrale und die Leitung der Kathedralschule zu besorgen. Die geistlichen Pflichten des Schweriner Kapitels wurden von B. Friedrich II. und später von B. Konrad in ein sorgfältiges Verzeichniß gebracht [2]. In weltlicher Hinsicht nahmen die Kapitel an der Regierung der Stiftslande Antheil [3] und standen dem Bischof als selbstständiger Körper mit eigenen Rechten und Gütern theils helfend theils beschränkend zur Seite, der Kirche weltliche Interessen durch Widerstand und Klage überall wahrend, wo ein verschwenderischer oder sorgloser Bischof dieselben verletzte. K. Otto IV. verordnete, daß ohne Rath und Wissen des Kapitels nichts von den Gütern der Kirche durch den Bischof von Schwerin entfremdet, veräußert, abgetreten oder verändert werden sollte. Auch erhielt von ihm das Kapitel das Recht, alle Stellen in demselben durch freie Wahl zu ergänzen. Zu mehrerer Sicherheit ward seit dem Anfange des 15. Jhd.'s dem postulirten Bischof von dem Kapitel eine Wahlkapitulation vorgelegt, welcher nachzuleben er sich eidlich verpflichten mußte [4]. Dieselbe bezweckte vorzüglich die Abwehr päpstlicher oder herzoglicher Einmischung, so wie die Einschränkung etwanigen Uebermuths und rücksichtsloser Besteuerungsluft der Bischöfe. Die Ratzeburger Kapitularen, welche größtentheils schon lange mit ihrer Ordensregel zerfallen waren und überdieß in derselben das Hinderniß größerer Blüthe des Stiftes erblickten, verwandelten sich zu B. Johann des V. Zeit unter P. Julius II. Auktorität (1504) aus regularen in säculare Kanoniker, ein Akt, durch welchen das Kapitel aus jeder Abhängigkeit von den Superioren des Prämonstratenserordens heraus und mit dem Schweriner in ein völlig gleiches Verhältniß trat [5]. An der Spitze beider Kapitel stand ein Propst (praepositus), welcher auch zu Ratzeburg vom Kapitel frei gewählt ward (seit 1486) [5]. Ihm folgte der Dekan, zu Ratzeburg bis zur Abschaffung der Ordensregel ein Prior, nach diesem der Scholasticus, der Cantor, ferner der Succentor, der Thesaurarius, der Custos (Aufseher der Kirche), der Sacrista, der Structuarius, der Cellerarius und eine bald geringere bald größere Anzahl von Kanonikern, theils Diakonen, theils Subdiakonen. Doch waren jene oberen Würden nicht alle gleichzeitig und vollständig in jedem Kapitel vorhanden. Außer den Kanonikern, welche capitulares waren, gab es auch

einzelne non capitulares. Jene theilten sich in residentes und non residentes [6]). — Besondere päpstliche Begünstigungen widerfuhren insbesondere dem Ratzeburger Kapitel von Zeit zu Zeit. Dahin gehören die Ehrenrechte blauer Mäntel für die Reise und graugesprenkelter Almutien (Kappen) für den Meßdienst, welche Pius II. ihm verlieh [7]). Das Schwerinsche dagegen nebst den Collegiatstiften zu Bützow und Güstrow, so wie alle einzelnen derselben angehörigen Prälaten wurden mit der Erlaubniß mit rothem Wachs zu siegeln, von K. Maximilian I. (1515) begnadigt [8]).

[1]) Schröder P. M. a. 1197. und a, 1211. S. 2906 ff. Hederich bei Gerdes S. 398. [2]) Constitutiones eccl. Suer. per Frider. (II. † 1357, nicht I., s. Rudloff II, 468) ep. cleric. max. offic. concern. bei de Westph. II, 1970 ss.; Statuta Conradi ep. super augment. et celebr. cultus div. in eccl. Suer. bei Schröder P. M. a. 1500. S. 2636 ff. [3]) Vergleich zw. B. Rudolph III. und dem Kapitel von Schwerin a. 1399 bei Schröder S. 1662 ff. [4]) Schröder P. M. S. 2716. 3145. Hederich bei Gerdes S. 453. 454. Ehemal. Bhltn. S. 48 und Urkd. n. III. [5]) Processus transm. habitus can. R. a. 1504 bei Schröder P. M. S. 2726. Rudl. M. G. III, 18. [6]) Rudl. II., 169. 420. 712. 973. [7]) Pii II. indultum de mantellis blavei coloris in itin. gest. a 1462 bei Schröder S. 2147. Ejusd. ind. de almutiis ex vario griseo das. [8]) Maxim. I. confirm. priv. eccl. Suer. a. 1515. Histor. Nachr. rc. Beil. F.

§. 45.

Die Collegiatstifter.

Für Güstrow: G. Thiele der Domk. z. St. Cäcilien in Güstrow. 500j. Alter. Rost. 1726. 4. Frid. Thomas Analecta Gustrov. Gustr. 1706. 8. — Für Rostock: Krantz. Metrop. XII, 18. Lindenberg chron. Rost. Rost. 1596. 4.

Nach dem Vorbilde der bischöflichen Domkapitel wurden an gewissen Hauptkirchen des Landes ähnliche geistliche Corporationen unter dem Namen von Collegiatstiften (collegiata ecclesia, conventualis ecclesia Canonicorum) aufgerichtet, welche zwar in der Verfassung jenen analog, doch nur auf gottesdienstliche Zwecke gerichtet waren. Dergleichen entstanden zu Güstrow, zu Bützow, und noch am Abend der hierarchischen Hoheit zu Rostock. Das Güstrower Domkapitel ward auf Rath des Bischofs Brunwardus und mit Wissen Heinrich Borwins I. von dessen frommem Sohne Heinrich Borwin II. zu seiner Vorfahren und Nachfolger und zu seinem eigenen Seelenheil gegründet (1226) und mit Privilegien und Gütern reichlich versehen. Schon durch die Stiftungsurkunde ward ihm das Recht verliehen, die Stellen des Propstes, Decans, Scholasticus und Custos und der andern Kanoniker durch freie Wahl zu ergänzen [1]). — In Befolgung des Willens seines Vorgängers Dietrich errichtete B. Wilhelm von Schwerin das Collegiatstift zu Bützow, dessen Zusammensetzung eine Nachahmung des

bischöflichen Kapitels zu Schwerin war (1248). Die Kirche daselbst war schon von Brunwardus fundirt (1229). Die Besetzung der erledigten Stellen ward dem Bischofe vorbehalten, jedoch mit der beschränkenden Bestimmung, daß der Propst zu Bützow stets aus der Reihe der Schweriner Domherrn genommen werden sollte [2]). Nach demselben Muster ward die Einrichtung des Rostocker Collegiatstiftes an St. Jacobi gemacht. Die Propstei sollte durch den Papst, die Stellen des Decans, Cantor und Scholasticus durch den Bischof von Schwerin, die acht Kanonikate durch die Herzoge besetzt werden. Die letzteren Stellen waren vorzüglich für emeritirte Professoren bestimmt [3]).

[1]) Dipl. fundat. bei Schröder P. M. a. 1226. S. 544. Confirm. per Henr. B. I. das. S. 551. per episc. Suer. a. 1229 das. S. 560. Vgl. das. S. 578. 594. 601. 606. 620. 635. 735. 743. 901 — 3. 934. 939. [2]) Hederich bei Gerdes S. 412. Diplom. Mecl. a. 1248 bei de Westph. IV, 936. [3]) Bulla fundat. Innocent. VIII. a. 1484 bei Schröder P. M. S. 2359. Mantzel in: Mecklenb. Nachrichten 1752. N. 18. 22. 25. 29. Rudl. II, 843..

§. 46.
Geistlicher Staat.

Seit dem Ende des 14. Jhd.'s pflegte dem Bischof von Schwerin als Vicar in den geistlichen Amtsverrichtungen ein Weihbischof (vicarius in pontificalibus) zur Seite zu stehen, dessen Aushülfe in dem Falle um so nothwendiger war, wo der Bischof selbst die bischöfliche Weihe aus Nebenrücksichten nicht nachgesucht hatte [1]). Die Diöcese zerfiel in mehrere Bezirke, deren jedem ein Archidiakonus vorstand, welcher im Namen und unter Oberaufsicht des Bischofs das Kirchenregiment verwaltete. Im Schwerinschen Sprengel gab es Archidiakonen zu Rostock, Parchim, Kröpelin, Dobbertin, Wahren, Triebsees und Stralsund, Mit dem Kröpelinschen Archidiakonat war der Abt zu Dobberan, mit dem Dobbertinschen der Propst des Klosters daselbst bekleidet. In der Ratzeburger Diöcese versahen dieses Amt der Dompropst zu Ratzeburg und die Pröpste der Klöster Eldena und Rehna. Die Neustadt Röbel war der Sitz eines Havelbergischen Archidiakonus [2]). Von dem Rechte Archipresbyter einzusetzen, welches dem Ratzeburgischen Bischof von H. Heinrich dem Löwen ertheilt worden war (1158), scheint derselbe niemals Gebrauch gemacht zu haben, wie denn überhaupt von Archipresbytern in Mecklenburg sich nirgends eine Spur zeigt. Der Archidiakonen Aufsicht waren die Pfarrer, Kaplane und Vicarien nebst allen niederen Kirchendienern untergeben. Der Pfarrer an jeder Parochialkirche, in Städten wie auf dem Lande, hieß rector ecclesiae (parochialis) [3]). Kaplane waren die Geistlichen an kleineren Kirchen (Kapellen), welche als Nebenkirchen dem Bedürfnisse häufigeren Gottesdienstes in der Gemeinde aushalfen, ohne den Gemeindeverband mit der Parochialkirche zu zerstören, auch

wurden die Hofgeistlichen also genannt [4]); die Vicarien waren Gehülfen und Ersatzmänner des Pastors unter der Aufsicht desselben und theils auf Lebenszeit angestellt, häufig zum Zwecke bestimmter Messen, deren Stifter ihnen dafür eine Besoldung angewiesen hatten, theils auch nur auf eine gewisse Zeit angenommen. Die Pfarrer auf dem Lande oder in kleinen Städten wurden auch plebani genannt [4]). In Hinsicht des Ranges gingen die Aebte und Prioren der Klöster den Pröpsten und Dekanen der Kapitel voran und zwischen diesen und dem Scholasticus und Cantor standen die Archidiakonen [5]). Für die Armenpflege und das Horensingen waren in den angesehensten Stadtkirchen die Aemter der eleemosynarii und de horis b. Mariae virginis eingerichtet [6]).

[1]) Rudl. M. G. II, 568. 767. 781. [2]) Das. S. 168. 9. Franck A. u. N. M. III, 149. 151. [3]) Stat. synod. a. 1492. n. 49 bei Schröder P. M. S. 2507. [4]) Dipl. Alb. I. bei Schröder P. M. S. 1263 a. 1344. [5]) Schreiben B. Johann des V. v. R. a, 1485 bei Schröder S. 2368. Citatio rc. a. 1506 das. S. 2769. [6]) Decima cler. dioec. R. a. 1335 das. S. 1159 ff.

§. 47.

Die geistlichen Oberen.

Der Bischöfe nächster kirchlicher Vorgesetzter war und blieb der Erzbischof von Bremen. An ihn gingen die Appellationen in geistlichen Sachen, ehe sie zur letzten Instanz, dem päpstlichen Gerichte, gelangten [1]). Der Erzbischof war es, nicht der Papst, welcher die neuerwählten Bischöfe zu bestätigen hatte; nur kanonisches Hinderniß machte in der ersten Hälfte der Periode Dispensation und Bestätigung durch den apostolischen Stuhl nothwendig [2]). Ein Eid der Treue ward dem Erzbischof geleistet [3]). Von seinem Rechte, die Bischöfe zu Provinzialsynoden zu versammeln und Visitationen der bischöflichen Diöcesen anzustellen, machte er wiederholten Gebrauch [4]). Als Strafe kirchlicher Unordnung des Bischofs findet sich der Bann des Erzbischofs; doch zog dieser mitunter auch Denunciation zu Rom eigner Einschreitung vor [5]). Durch die Eifersucht und Furcht des Römischen Stuhls wurde aber der erzbischöfliche Einfluß überwacht, gezügelt und zunehmend geschwächt. Legaten des Papstes, wie die Cardinäle Guido (1266) und Johann von Tusculum, erschienen nach einander zu Bremen, um den Zustand der Kirchenprovinz zu erforschen und das Kirchenwesen, insbesondere die Kirchenzucht, durch Erlaß von Gesetzen zu heben [6]). Zwar daß die Diöcesanrechte des Bischofs von Schwerin, Johann II., gegen erzbischöfliche Uebergriffe in Schutz genommen wurden (1506), war der hergebrachten Ordnung gemäß [7]); aber eine den Erzbischof beeinträchtigende Neuerung war es, wenn allmählig die Bestätigung des Bischofs als ausschließliches

Recht des Papstes in Anspruch genommen wurde [7]). Mit dieser Anmaßung stand das Streben im Einklange, die Ordnung der Kirche überhaupt und deren verbürgte Rechte durch außerordentliche Fürsorge wie von Gottes wegen zu unterbrechen, welches zwar in einzelnen Erscheinungen schon früher vorhanden war, aber erst im 14. Jhd. sich zu einem vollständigen System auszubilden begann und auch die Kirche in Mecklenburg mit unwillkommener Aufdringlichkeit heimsuchte. So lange die Gnadenerweisungen nicht in bloße Machterweisungen ausarteten, konnte dies willig getragen, ja dankbar verehrt werden. Daß der Papst aus dem unerschöpflichen Gnadenquell auch den Kirchen Mecklenburgs zufließen ließ und mit den Bischöfen wetteiferte Indulgenzen zu spenden, deren das Land einen reichen Segen aufzuweisen hat, war seiner geistlichen Vollgewalt zuständig [8]), nicht weniger als die Sorge um die Blüthe der Bisthümer und Klöster, welche Rom durch häufige Bestätigungs- und Schutzbriefe und durch Sendung von Legaten an den Tag legte [9]). Aber wenn die Päpste die Besetzung von durch den Tod oder Resignation erledigten Bisthümern, von Kanonikaten und Pfarrstellen und selbst die Verleihung kleinerer Pfründen an sich rissen, so verletzte dieses Verfahren altherkömmliche und wohlbegründete Rechte. Die Aschaffenburger Concordate (1447) sanctionirten dieses Unrecht, und neben der Last jener päpstlichen Provisionen mußte die Kirche auch den Druck der Annaten ertragen, einer Abgabe des ersten halbjährigen Ertrages, von welcher nur diejenigen Geistlichen ausgenommen wurden, deren jährliche Einnahme 24 Gulden nicht überstieg [10]). Als im Anfange des 15. Jahrhunderts bei der Ungewißheit des rechten Papstes in der Kirche die Meinung aufkam, daß der Kirche wahres Oberhaupt die allgemeine Versammlung der Bischöfe sey, da fanden auch die großen Kirchenversammlungen jener Zeit Veranlassung und Beruf, ihr oberherrliches Ansehen in kirchlichen Dingen auch in Bezug auf Mecklenburg geltend zu machen. Von dem Concilium zu Konstanz, auf welchem auch Heinrich und Albrecht Herzoge von Mecklenburg und Balthasar Fürst zu Wenden gegenwärtig waren, erhielt Heinrich II., Bischof von Schwerin, seine Bestätigung [11]). Der Trotz der Rostocker Bürger, welche den Befehl des Baseler Conciliums zur Wiedereinsetzung der gewaltsam verdrängten Obrigkeit verachteten, so wie die rücksichtslose Verhaftung der geheiligten Person des Lübecker Dompropstes, welche mit Streitigkeiten zwischen dem vormundschaftlichen Regierungsrath, Ritter Matthias von Axkow und dem Domkapitel zu Lübeck in Verbindung stand und unvermuthet den Tod des Prälaten herbeiführte, hatte den Kirchenbann des Conciliums dort über Rostock (1434), hier über ganz Mecklenburg (1436) zur Folge. Der letztere ward erst nach eidlicher Reinigung des Ritters und der Regentin von dem Verdacht der Theilnahme an jener Gewaltthat, und nachdem zwei

milde Stiftungen den Zorn der Lübeckischen Kirche besänftigt hatten, wieder aufgehoben [12]).

[1]) Rudl. M. G. II, 420. 976. [2]) Krantz. Metrop. VII, 45 (nihil tum opus erat apostolica confirmatione —); VIII, 3. 21; IX, 47; X, 11. [3]) Schröder P. M. a. 1248 S. 632. Rudl. II, 767. [4]) Schröder P. M. a. 1292 S. 810. a. 1328 S. 1079. a. 1345 S. 1271. a. 1439 S. 1980. 1998. — a. 1333 S. 1127. [5]) Das. a. 1316 S. 964. Rudl. II, 247. 8. a. 1322. [6]) Rudl. II, 168. [7]) Citatio contra Joh. archiep. Br. bei Schröder S. 2769. Franck A. u. N. M. IX, 7. [8]) Schröder a. 1384 (für 1394) S. 1560. a. 1399. S. 1667. 1673. 1690 ꝛc. Die einzelnen Fälle der Strafe, Dispensation und Absolution waren von jeher zwischen Papst und Bischof getheilt, und was hier das geschichtliche Recht mit sich brachte, wurde durch die Synodalstatuten von 1492 für die Schwer. Diöcese confirmirt. Schröder P. M. S. 2480. [9]) Das. a. 1192 ff. S. 486. 552. 596. 741. 1664 ꝛc. Rudl. II, 711. — Schröder a. 1320 S. 984. a. 1382 S. 1552. vergl. Lisch Urkd. des Kl.s Dargun a. 1261. 1266. [10]) Vergl. §. 44. Schröder a. 1366 S. 1436. a. 1385 S. 1564. Rudl. II, 706. 975. [11]) Schröder a. 1414 S. 1772. Rudl. II, 568. [12]) Rudl. II, 624 ff. Inc. auct. chron. sl. a. 1436 bei Lindenbr. scrr. rerum Germ. sept. S. 216. Krantz. Vand. XI, 38. Becker Gesch. d. St. Lübeck I, 376 — 378.

§. 48.

Grundbesitz und Einkünfte der Bisthümer.

Für Ratzeburg: J. H. Neuendorf die Stiftsländer des ehemaligen Bisthums Ratzeburg. Rost. 1832. 8.

Den Stamm des Grundbesitzes der beiden Bisthümer bildeten die Dotalgüter, zu welchen aber durch Schenkung, am reichlichsten während des 13. Jahrhunderts, oder durch anderweitige Erwerbung allmählich eine große Menge anderer Besitzungen hinzukam. Die zusammenhangende Gebietsmasse des Bisthums Schwerin erstreckte sich vom Schweriner See aus längs den beiden Warnowufern bis an die Stadt Schwan hinan, die festen Städte Bützow und Warin nebst Brühl, dazu einen Theil von Schwerin und elf umliegende Dörfer befassend. Grenzberichtigungen mit den Fürsten von Wenden (1230, 1232) und mit den Grafen von Schwerin (1284) entfernten die frühere Unsicherheit und Streitigkeit der Grenze, welche sich (1256) auch noch durch einen Landstrich an der Mildenitz wie durch sonstigen Zuwachs erweiterte [1]). Daneben gehörten schon zur Ausstattung des Bisthums eine Menge vereinzelter Güter im nachmaligen Herzogthum Mecklenburg, in den Fürstenthümern Wenden und Rügen und der Grafschaft Schwerin, welche durch die Uebertragung der Lehensherrschaft über das ganze Land Triebsees, von der Huld der Herzoge von Sachsen, Johannes und Albrecht, der Schwerinschen Kirche verliehen (1261) und von dem Rügischen Fürsten (1293) gewährleistet und durch das Vermächtniß des Fürstenthums Rügen, vermittelst dessen der kinder-

lose Fürst die Verleihung der Herzoge noch weit überbot, fast maßlos vermehrt seyn würden, wenn die Eifersucht der Mecklenburgischen und Pommerschen Fürsten den Bischof jemals in den factischen Besitz der Länder hätte gelangen lassen [2]). Das Resultat der langen und kostspieligen Processe, welche die Bischöfe deßhalb führten, bestand in einigen wenigen Dörfern und in dem früher streitig gemachten Zehenten aus Triebsees und Stralsund [3]). Von den übrigen Besitzungen gerieth zwar durch die ruchlose Wirthschaft der Bischöfe Herrmann II., Ludolph und Heinrich I. ein Theil in fremde Hände; das abhanden Gekommene wurde jedoch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.s nicht allein wiedererrungen, sondern selbst noch durch den unterpfändlichen Besitz mehrerer Städte und Schlösser der Mecklenburgischen Lande auf eine Zeit lang vermehrt [4]). Die Städte Bützow und Warin, beide seit 1399 durch einen anwesenden Domherren gleichsam als geistlichen Commandanten bewacht, daneben auch Schwerin, waren Residenzen der Bischöfe. Nur Nikolas I. hatte Rostock zu seinem Lieblingsaufenthalt erkoren [5]). — Die Bischöfe von Ratzeburg residirten zu Schönberg. Die Dotalgüter des Stiftes, in dem Lande Boitin, einem Theil der Stadt Ratzeburg, und einer großen Menge von zerstreuten Dörfern, hauptsächlich in den Sachsen-Lauenburgschen und Mecklenburgischen Landen und der Grafschaft Schwerin bestehend, wurden ebenfalls auf verschiedene Weise nicht unbedeutend vermehrt [6]). Die Grenzen gegen Sachsen-Lauenburg berichtigte 1230, die gegen die Stadt Lübeck 1238 ein Vergleich [7]). — Außer den Pachteinkünften von den Gütern bestanden die Einnahmen der beiden Stifter aus den Zehnten und den Gerichtsgebühren für die geistlichen und weltlichen Sachen. Doch war die Kirche weder im vollen Besitz der weltlichen Gerichtsbarkeit auf allen ihren Gütern, noch im alleinigen Genuß des Zehnten aus der ganzen Diöces; sondern in der ersteren Beziehung waren in vielen Erwerbungsakten beschränkende Bestimmungen getroffen, welche die Gerichtsbarkeit in größerem oder geringerem Umfange den Fürsten vorbehielten; in der letzteren sahen sich die Bischöfe schon seit der ersten Stiftung der Bisthümer häufig in der Nothwendigkeit, den Landesherren einen Antheil an den Zehenten, meistens lehensweise, zu überlassen, oder an Andere abzutreten [8]). Der Antheil einerseits des Bischofs, andererseits des Kapitels an den Einkünften aus den Stiftsländern und Zehenten war theils schon durch die Stiftungsurkunden theils durch spätere Vereinbarungen bestimmt und geregelt [9]).

[1]) Rudl. II, 114. 122. Schröder P. M. a. 1284 S. 780 ff. — Das. a. 1232 S. 569; a. 1248 S. 631 rc. [2]) Belehnungsdiplom das. a. 1261 S. 683; Confirmationsdiplom das. a. 1293 S. 2975 vgl. S. 823. Vgl. a. 1325 S. 1049 und oben §. 39. [3]) Schröder a. 1350 S. 1307. a. 1354 S. 1341. Rudl. II, 351. [4]) Rudl. II, 247. Schröder a. 1314 S. 949. a. 1331 S. 1111. a. 1351 S. 1318.

a. 1356 S. 1356 ff. a. 1358 S. 1378. a. 1398 S. 1646. Rudl. II, 322. — Das. II, 646. Schröder a. 1371 S. 1453. Vgl. §. 40. [5]) Vgl. §. 44 N. 3. Rudl. II, 123. 538. 767. [6]) Rudl. II, 123. 124. Schröder a. 1245 S. 621. a. 1249 S. 639 rc. [7]) Rudl. II, 123. Urk. bei Schröder S. 563. [8]) Beispiel einer solchen Reservation eines Theiles der Gerichtssporteln bei Schröder S. 862. — Das. a. 1201. 1221 S. 506. 529. a. 1222 S. 538. a. 1285 S. 785. a. 1324 S. 1023. a. 1335 S. 1150. [9]) Dipl. Isfrids bei Schröder a. 1194. a. 1282 S. 767. Rudl. II, 74. 540. — Schröder a. 1211 S. 2906 ff.

§. 49.

Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe.

(Joh. Burch. Verporten, H. Christ. Ludw. II. geh. Kzleiraths) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in Politicis. 1741. 4. Nebst Beilagen von Urkunden A—Z. (F. A. Rudloff) Das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin. Schwerin 1774. 4.

Die Lehnsherrlichkeit über die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg fiel nach Heinrich des Löwen Untergang in die Hände des Kaisers zurück, von welchem sie ausgeflossen war, um so unzweifelhafter, als sich, vielleicht in Folge einer späteren Umgestaltung der ursprünglich auch auf die Nachkommen ausgedehnten kaiserlichen Vollmacht, Heinrich selbst nur im persönlichen Besitz derselben erklärt [1]). Die Bischöfe wurden dadurch unmittelbare Fürsten des Reichs, und wußten sich im rechtlichen Besitze dieses Vorzuges im Verlauf dieser ganzen Periode zu erhalten, während sie freilich im factischen Genusse desselben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehr als einmal und in immer zunehmendem Maße beeinträchtigt wurden. Eine kurze Störung in diesem Verhältnisse machte es, als beide Bisthümer nebst den Mecklenburgischen Landen (1214) an Dänemark gelangten, aber schon der Friedensschluß von Bardewick (1224. 25) gab sie dem Kaiser als ihrem Lehensherren zurück und feierlich protestirten sie (1252) nebst dem Bischof von Lübeck gegen einen übrigens bedeutungslosen Versuch des Römischen Königs Wilhelm von Holland, einen von ihnen aus der Körperschaft der Reichsfürsten zu entfernen und durch Mediatisirung zu erniedrigen [2]). Belehnungsbriefe des Kaisers bezeugen in der Folge die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit der Bischöfe, welche auch aus den Ausdrücken »princeps noster«, »unser Fürst« in kaiserlichen Urkunden zu erschließen ist, deren Hauptmerkmal aber nicht in dem Münz- und Zollregal, oder in der vollständigen Gerichtsbarkeit, als welches Alles auch mit sonstiger Untergebenheit unter die Landesfürsten vereinbar war, auch nicht auf untrügliche Weise in der Veranschlagung der Reichsmatrikel enthalten ist, in welcher der Bischof von Schwerin seit 1431 aufgeführt, der Bischof von Ratzeburg aber mit Stillschweigen übergangen wird, sondern vielmehr in der Freiheit von aller Landfolge, welche an dem

Hauptstamme der Dotalgüter und manchen später hinzugekommenen Gebieten haftete, ohne jedoch sich auf alle vereinzelt liegenden und überall von anderer Herren Ländern umgebenen Güter noch auf alle späteren Erwerbungen gleichmäßig zu erstrecken [3]). Die weltlichen Fürsten, mit welchen die Bischöfe in hauptsächlichster Grenzberührung standen, und von welchen daher, wenn überhaupt, eine Kränkung und Schmälerung der bischöflichen Landeshoheitsrechte zu befürchten stand, waren für Schwerin nächst den Grafen von Schwerin (bis 1358) die verschiedenen von Heinrich Borwin's I., Fürsten zu Mecklenburg, Sohne Heinrich Borwin II. ausgegangenen fürstlichen Linien, deren anfangs vier bestanden, von welchen aber die Reichenbergsche schon im 13. Jahrhundert, die Rostocker im 14. (1314), die Werlische oder Wendische im 15. (1436) ausstarb, die Mecklenburgische und Wendische wieder unter sich gespalten, jene (seit 1348) in die Schwerinsche und Stargardische, diese (schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts) in die Güstrowsche (später Güstrowsche und Wahrensche) und die Parchimsche (Goldbergsche). Die Linie Mecklenburg-Schwerin hatte nach dem Aussterben der Grafen von Schwerin, der Fürsten zu Wenden und der Herzoge von Mecklenburg-Stargard (1471) die sämmtlichen Mecklenburgischen Lande unter sich vereinigt, und nachdem auch bald darauf die neugebildete Linie Güstrow erloschen war beherrschten das ganze Land in gemeinsamer Regierung die Gebrüder Magnus II. und Balthasar als Herzoge zu Mecklenburg. Den Ratzeburgischen Bischöfen drohte die Gefahr der Unterdrückung außer von den Grafen von Schwerin und den Mecklenburgischen Regenten, zunächst der eigentlich Mecklenburgischen Linie, von ihren mächtigen Nachbaren, den Herzogen von Sachsen-Lauenburg. Ein Sächsischer Herzog war es, welcher jene Vereinigung der Bischöfe zur Vertheidigung ihrer gemeinsamen Reichsunmittelbarkeit durch seine vom Kaiser begünstigten Anmaßungen über des Ratzeburgischen Stiftes Freiheiten hervorrief (1252), und sich erst durch eine bedeutende Summe Geldes zu einem urkundlichen Verzicht auf alle etwanigen Ansprüche in Bezug auf das Land Boitin bewegen ließ (1261), ein Verzicht, welcher ihn indessen so bald zu gereuen anfing, daß schon 1271 ein abermaliges Geldopfer von Seiten des Stiftes erforderlich war, um die schon einmal erkaufte Freiheit aufrecht zu erhalten. In der Folge gelang es dem Bischofe, noch über einige andere in der Sächsischen Vogtei Ratzeburg belegene Stiftsgüter die völlige Landeshoheit (omnimoda superioritas) zu erwerben, wogegen in den Verträgen, welche die Bischöfe mit den Grafen von Schwerin (1249, 1299) und mit den Herren von Mecklenburg (1260) über die vom beiderseitigen Gebiete erworbenen und umschlossenen Güter der Kirche aufrichteten, bei sonstiger Gewährung großer Freiheiten doch die oberherrlichen Gerechtsame der weltlichen

Herrscher ausdrücklich vorbehalten blieben. Für den Schutz der in der Grafschaft Schwerin gelegenen Besitzungen wurde an die Grafen, seit 1359 an die Herzoge eine jährliche Abgabe entrichtet, welche indessen später durch Erlegung einer einmaligen Hauptsumme abgekauft wurde (1400). So freundschaftlich die Verhältnisse mit diesen Fürsten blieben, so lästig waren, als gegen Ende der Periode das Ansehen des Stiftes durch die Unbedeutendheit der Kapitularen an Gut und Herkommen immer mehr abnahm, die eben dadurch ermuthigten Versuche der Sächsischen Herzoge, das Stift ihrer Landeshoheit zu unterwerfen, welche zwar zur Zeit noch durch den eigennützigen Beistand der Herzoge von Mecklenburg wie durch reichsgesetzlichen Schutz zurückgewiesen wurden, aber eben durch die Nothwendigkeit und Unbequemlichkeit jenes Beistandes, welchen sie veranlaßten, wesentlich beitrugen, die Selbstständigkeit und Landeshoheit des Ratzeburgischen Bischofs zu untergraben [4]. — Mit denselben Anfängen, aber einem fast noch weniger glücklichen Ausgange behauptete sich die Landeshoheit der Schwerinschen Bischöfe der immer bedrohlicheren Stellung der umgebenden weltlichen Fürsten gegenüber. Die vollständigste Unabhängigkeit der Bischöfe sowohl von den Mecklenburgischen Herrschern fand Statt in Ansehung der ursprünglichen Stiftsgüter, der Lande Bützow und der Grundstücke in und um Schwerin, und nur die vereinzelten oder späteren Erwerbungen bildeten auch hier meistens eine Ausnahme. Der Aufschwung, welchen die Macht der Mecklenburgischen Herren seit der Mitte des 14. Jhd.s nahm, gefährdete zwar nicht unmittelbar die bischöflichen Rechte und brachte somit zunächst nur die Veränderung hervor, daß die Herzoge außer ihren sonstigen staatsrechtlichen Verpflichtungen und Beziehungen zum Bisthum auch die der ehemaligen Grafen auf ihre Person übernahmen. Aber schon mußte es die Bischöfe besorglich machen, anstatt zweier an Macht kaum überlegener und sich gegenseitig das Gleichgewicht haltender Nachbaren jetzt einen einzigen ungleich gewaltigeren sich gegenüber zu sehen. Eine erneuerte Bestätigung der durch Verträge mit dem erloschenen gräflichen Geschlecht erworbenen Rechte durch die Herzoge mußte für's Erste zur Beschwichtigung ihrer Unruhe dienen (1359), und bei der geflissentlichen Vermeidung jeder Collision gelang es den Bischöfen, bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in einer, wenn auch nachgiebigen, doch immer noch nicht abhängigen und untergeordneten Stellung sich zu behaupten. Je mehr aber das Mecklenburgische Gebiet die Grenzen der Stiftslande umzingelte, desto mehr wuchs die Neigung der Herzoge, ihre Landeshoheit auch über diese geltend zu machen. Unter der Regierung des H. Magnus II. trat dieser Plan, dessen Ausführung durch den Umstand, daß der gleichzeitige Bischof Konrad, so wie sein Nachfolger Johann II., von Geburt ein Mecklenburger und herzoglicher Rath war, noch besonders be-

günstigt wurde, ziemlich offen hervor und fing an, die Aufmerksamkeit des Domkapitels zu erregen, welches alsbald in den Bedingungen der dem Bischof Johann vorgelegten und von ihm beschworenen Wahlkapitulation (1504) sich indirect den Uebergriffen der Herzoge entgegenstellte. Im Jahre 1514 traten die Herzoge mit der Forderung einer Landsteuer frei gegen den Bischof Petrus heraus, welche anfangs zwar mit Protestation zurückgewiesen, endlich aber doch einen Vergleich herbeiführte, größerer Willfährigkeit Vorzeichen, in welchem der Bischof sich anheischig machte, jedoch nur auf seine Lebenszeit, so oft von den Ständen des Fürstenthums eine gemeine Landsteuer einträchtig bewilligt würde, von wegen seines Stiftes Schwerin 500 lübische Mark, zu einem Erkenntniß- und Schutzgeld jedesmal unweigerlich zu entrichten [5]).

[1]) Ehem. Verhltn. rc. S. 15. [2]) Lünig Reichsarchiv XIII. Spic. eccl. II, 307. a. 1252. [3]) 1. Lehn- und Schutzbriefe: 1) für Schwerin: von K. Otto IV. a. 1211, von Karl IV. a. 1354. (Histor. Nachr. rc. Beil. C und E); 2) für Ratzeburg: von K. Friedrich II, a. 1236, Rudolph a. 1274, Karl IV. a. 1375, Karl V. a. 1521 (Schröder P. M. S. 579. 739. 1478.) Evgl. M. I, 37. B. Petrus und Ulrich von Ratzeburg waren 1236 und 1274 persönlich auf der Reichsversammlung zum Empfange der Belehnung erschienen, welche später im kaiserlichen Auftrage vollzogen wurde. S. Rudl. II, 182. Der Ausdruck „unser Fürst“ auch in dem Commissionsschreiben Maximilian I. bei Schröder P. M. a. 1506 S. 2778. 2. Das Münz- und Zollregal und das Befestigungsrecht wurde dem B. v. Schwerin 1240 vom Kaiser ertheilt. Ehem. Vhltn. rc. S. 43 A. c. Franck A. u. N. M. VIII, 63. 3. Im Lande Boitin z. B. hatte der Bischof von Ratzeburg, im Lande Bützow der Bischof von Schwerin die volle Gerichtsbarkeit. Rudl. II, 173 ff. 4. Ueber die Aufführung in der Reichsmatrikel s. Rudl. II, 724. 983. [4]) Rudl. II, 38. 57. 177. 726. 731. 989. III, 42. Schröder P. M. S. 2810 ff. [5]) Ehemal. Vhltn. rc. S. 31—60.

§. 50.

Freiheiten der Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit bildete einen Staat im Staat, mit eigenen Gesetzen, Gerichten und Interessen, und von einem so losen und zweideutigen Zusammenhange mit dem weltlichen Staat, daß es den Anschein hatte, als suche in der möglichsten Trennung vom Staate die Kirche ihr höchstes Heil zu erringen, so wie der Staat seinerseits die Kirche mit der äußersten Freiheit zuvorkommend ausstattete, um Gottes Segen dadurch auf sich herabzurufen. Der anfänglichen Beschränkungen ihrer Freiheit zu erben und zu testiren, wußten die Geistlichen sich bald zu entledigen. Von Heinrich Borwin III. und dessen Sohne, so wie von zwei Grafen von Schwerin empfing die Geistlichkeit ihrer Lande die Bewilligung, über ihren bis dahin dem Landesherrn zufallenden Nachlaß frei zu verfügen, ein Recht, welches späterhin in ganz Mecklenburg Eingang fand [1]). In der Grafschaft

Schwerin ward zugleich den Erben das Gnadenjahr gewährt. Des Bischofs Wort sicherte auch dieserseits die Unverletzlichkeit des letzten Willens der Kleriker [2]). Ueber den Nachlaß des Bischofs selbst wurde zur Sicherstellung desselben gegen jedwede begierige Hand die Bestimmung getroffen, daß ein Drittheil der Kirche verbleiben, ein anderes dem Nachfolger und das dritte den Armen, oder, nach dem Ratzeburger Statut, der Seele des Verstorbenen zu Gute kommen sollte [3]). Die unbedingte Freiheit der Vermächtnisse an geistliche und milde Stiftungen wurde durch den Cardinallegaten Guido gesetzlich [4]). — Kein Kleriker zehntete und nur ausnahmsweise zwang die Größe der Noth einzelne Bischöfe, auch von der Geistlichkeit und ihren Gütern den Zehenten in Anspruch zu nehmen, welche Leistung aber alsdann stets als Pflicht geleugnet und nur als Gunst einzeln bewilligt wurde [5]). Von den Abgaben aber an den Staat, von Landbeden und Auflagen aller Art, von Zoll, von Burg- und Brückwehr und anderen Dienstleistungen wußten die Geistlichen und Klöster sich und ihre Unterthanen in zunehmender Ausdehnung frei zu machen. Auch die niedere Gerichtsbarkeit und selbst einen Theil der höheren wußten sie in den meisten Fällen zu erwerben, in vielen sogar die ganze Gerichtsbarkeit [6]). Selbst jener äußersten und letzten Pflicht der Unterthanen, der Landesvertheidigung, wurden einzelne Klostergüter namentlich enthoben [7]). In denselben Verhältnissen zum Staate befanden sich diejenigen Güter der bischöflichen Stifter, welche nicht zum Reichslehen gehörig der Landeshoheit der weltlichen Fürsten unterworfen waren. Landeslehngüter durfte die Geistlichkeit nur ausnahmsweise erwerben, und wo dieß geschah, da pflegte entweder das Lehngut in ein Allodium, oder der Roßdienst in eine geringe Leistung an Gelde oder Naturprodukten zur fortwährenden Anerkennung der Lehnshoheit verwandelt zu werden [8]). Gegen jeden Angriff auf die Freiheit ihrer Person, die Würde ihres Standes und Amtes und die urkundlichen Privilegien ihrer Güter die Geistlichkeit zu schützen, ward die Strafe des Bannes und der Reichsacht aufgeboten [9]). Die einzigen, welche von dieser günstigen und gewogenen Stimmung gegen den Klerus schon frühzeitig eine Ausnahme machten, waren die Obrigkeiten der Städte. Eifersüchtig wachten sie darüber, daß auch die geistlichen Besitzer städtischer Grundstücke sich möglichst der städtischen Ordnung fügten und an den bürgerlichen Lasten den gebührenden Antheil nähmen, oder wo die Natur derselben dem widerstrebte, sich durch einen gewissen Zins abkauften [10]). Der Ueberhandnahme geistlichen Besitzes in den Städten wurde nöthigenfalls vorgebeugt durch Verbot, städtische Häuser und Aecker an Geistliche zu verkaufen [11]). Von den Städten erst lernten die Fürsten, als ihre steigende Geldnoth, das Bewußtseyn ihrer Ueberlegenheit und die verringerte Ehrfurcht vor der verweltlichten

Kirche größere Rücksichtslosigkeit hervorbrachte und beschönigte, daß auch die Geistlichen zu Abgaben gleich anderen Unterthanen herbeigezogen werden könnten [12]).

[1]) Schröder a. 1266 S. 713. a. 1335 S. 1142. [2]) Das. a. 1429 S. 2780. [3]) Rudl. II, 174. Dipl. Otton. IV. a. 1211 bei Schröder S. 2906 ff. [4]) Dipl. Rac. a. 1266 bei de Westph. II, 2085. [5]) Forderung des Bischofs v. Ratzeburg bei Schröder a. 1320 S. 983, des Bischofs v. Cammin das. a. 1399 S. 1658. a. 1442 S. 1997. [6]) Rudl. I, 232. II, 154. 156. 158. 164. 377. [7]) Das. II, 410. [8]) Das. S. 137. 404. [9]) Synodalstatuten des Cardinallegaten Johann v. Tusc. bei Staphorst Hamb. Kirch. Gesch. I, 2, 67. Constitutio Caroli IV. Imp. in favorem cleri Sax. inf. a. 1359 bei Schröder S. 1383. [10]) Rudl. II, 413. [11]) Das. S. 417. [12]) Das. S. 695. 696.

§. 51.

Kirchliche Rechtspflege.

Neben der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche die ganze bischöfliche Diöcese mit allen geistlichen Personen, Corporationen, Gütern und milden Stiftungen umfaßte und wie überall außer den rein kirchlichen Rechtssachen sich aller Gegenstände bemächtigte, welche irgend wie dem kirchlichen Gebiet angehörig oder verwandt schienen, hatte der Bischof, als Landesherr, in seinen Stiftslanden, mit Ausnahme derjenigen Oerter, in welchen ein Theil derselben von den früheren Besitzern vorbehalten war, auch die weltliche Justiz zu pflegen. Die kirchlichen Rechtssachen wurden vor dem Archidiakonus oder seinem Official, in höherer Instanz vor dem Official des Bischofs geführt. Ueber die daraus fließenden Einkünfte verglich sich der Schwerinsche Bischof mit den Archidiakonen zu Parchim, Triebsees und Wahren und den Dompröpsten zu Schwerin und Bützow (1350) [1]). Die ungebührliche und für das bürgerliche Wesen bedrohliche Ausdehnung dieses kirchlichen Forums wurde besonders in Wismar in ihre Schranken zurückgewiesen, indem durch Polizeiverordnung (civiloquium, Bürgersprache) es den Bürgern untersagt ward, sowohl ihre gegenseitigen Streitigkeiten vor geistliches Gericht zu ziehen, als auch sich eines geistlichen Anwalds bei Führung solcher Processe zu bedienen [2]). Späterhin wußte der Wismarsche Rath den Bischof selbst in einem Vergleiche zu größerer Beschränkung seiner Gerichtsbarkeit zu bestimmen, wogegen die Stadt sich anheischig machte, Seiner Gnaden Gerichtsgewalt und Official zu schirmen [3]). Gegen die Appellationsinstanz des bischöflichen Gerichtes zu Bützow gelang es der Stadt Rostock sich vom B. Balthasar (1477) ein Privilegium zu verschaffen. In diesem wurde ihr die Vergünstigung zu Theil, daß in Ermangelung eines bischöflichen Officials an Ort und Stelle die Sache durch den Rostocker Archidiakonus und dessen Official oder Commissarius abgethan werden solle [4]). Auch die Universität ward der

bischöflichen Civil- und Criminaljurisdiction durch B. Konrad (1493) enthoben [5]). — Von der Gerichtsverfassung der Stiftslande ist nur dürftige Kunde und nur aus späterer Zeit aufbehalten. Da wo die Jurisdiction des Bischofs nicht durch Reservationen, oder Remissionen an ihrer Vollständigkeit beschränkt war, urtheilte ohne Zweifel in erster Instanz des Bischofs Vogt, in zweiter das bischöfliche Gericht. Für die Bützowischen Rechtssachen schuf Bischof Petrus (1508) drei Instanzen: vor dem Stapel, vor dem Rath und vor dem bischöflichen Gericht auf der Burgbrücke zu Bützow, worauf ausnahmsweise noch eine Revision durch den Bischof selbst erfolgen konnte [6]). Die Gerichtsbarkeit wurde in die niedere und höhere eingetheilt. Zu jener gehörten alle bürgerlichen Sachen und Schlägereien in sanguinem et livorem, zu dieser alle Kapitalverbrechen, unter welche auch Diebstähle über 8 Schillinge, Mordbrennerei u. s. w. gerechnet wurden, welche indessen durch Geld gebüßt werden konnten und daher eine ergiebige Quelle für die Schatzkammer waren. Die letztere wurde insgemein nicht abgetreten, während die niedere fast allen Kloster-Guts- und Ortsobrigkeiten verwilligt wurde [7]). Uneinigkeiten zwischen dem Bischofe und den Mannen seines Stiftes wurden gewöhnlich durch ein aus diesen und den Mitgliedern des Domkapitels gemischtes Gericht geschlichtet [8]). Das kanonische Recht bildete die Richtschnur des Urtheils ohne das herkömmliche auszuschließen. Geistliche Advokaten und Notarien wurden dadurch nothwendig [9]). — Mit dem 15. Jahrhundert ging der Kanzleistyl aus der Lateinischen in die Niedersächsische Sprache über [10]).

[1]) Rudl. II, 420. [2]) Schröder a. 1373 S. 1464. [3]) Das. a. 1504 S. 2711. a. 1505 S. 2748. Franck A. u. N. M. IX, 5. [4]) Rudl. II, 965. [5]) Das. S. 966. [6]) Ehemal. Bhltn. rc. S. 53. Ueber den Stapel: Franck VIII, 42. IX, 6. [7]) Rudl. II, 154. [8]) Das. S. 965. [9]) Das. S. 423. [10]) Das. S. 922.

§. 52.

Bischöfliche Verwaltung.

Daß nicht der Bischof, sondern der Grundherr (dominus fundi) als derjenige, welcher von seinem Eigenthum die Pfarre mit Grundbesitz (gewöhnlich 4 kleinen Hufen) ausgestattet hatte, Inhaber des Patronatrechts war, stammte schon als allgemeines Herkommen und Recht aus dem vorigen Zeitraum. Nur wo der Bischof Grundeigenthümer war, genoß er daher die Rechte des Patrons, wofern dieselben sich nicht durch besondere Erwerbung oder Anmaßung noch weiter ausdehnten. So war es eine bloße Anmaßung, wenn der Bischof von Schwerin eine erledigte Pfarrstelle zu Stralsund besetzte, freilich in der Absicht, einer anderen Anmaßung entgegenzutreten, welche sich der Archidiakonus von Triebsees in Bezug auf Stralsund (wie fast gleichzeitig

auf Barth) zu Schulden kommen ließ, und durch Berufung auf Diöcesan- nicht auf Patronatrechte vertheidigt [1]). Die schon von B. Markward von Ratzeburg als Geschenk Heinrichs des Löwen von Mecklenburg, bestimmt zum Ersatz der ihm und seiner Kirche zugefügten Unbilden, (1323) in Anspruch genommene und vom Bremischen Erzbischofe bestätigte Incorporation der Wismarschen Nicolaikirche, welche schon als solche das Patronatrecht involvirte, wurde lange Zeit hindurch vom Magistrat der Stadt streitig gemacht, bis endlich dieselbe durch die urkundliche Verleihung dieser und zweier anderer Wismarschen Kirchen von Seiten der Mecklenburgischen Herzoge, welche sich nur das Recht der Präsentation vorbehielten, vollzogen und die ganze Angelegenheit zum Abschluß gebracht ward [2]). Laien durften an Laien das Patronatrecht nur mit Einwilligung des Bischofs veräußern. Die Investitur geschah bei Pfarrern durch Ueberreichung des Ringes, bei Vicarien durch Ueberreichung und Aufsetzung des Birets (biretum, caputium) und ward nicht immer persönlich vom Bischofe, sondern gar häufig in Vollmacht desselben vom Archidiakonus oder dessen Commissarius vollzogen [3]). Gottes- und Pfarrhäuser zu erhalten war Pflicht der Eingepfarrten; zum Ausbau der Kathedralkirche beizusteuern, ward für die Pflicht jedes Angehörigen der Diöcese erklärt [4]). Die Verwaltung der Diöcese wurde mit Beirath der Domherren betrieben; bei der kirchlichen Gesetzgebung wirkten im 15. Jahrhundert Diöcesansynoden mit [5]). Auch in der Administration der Stiftslande standen die Domkapitel rathgebend den Bischöfen zur Seite. Meistens aus ihrer Mitte gewählt befand sich seit dem 14. Jahrhundert an der Spitze der Stiftsadministration zur Hand des Bischofs ein bischöflicher Secretarius oder Protonotarius, welcher als besondere und gegen Ende des 15. Jahrhunderts immer gewöhnlichere Auszeichnung den Titel eines Kanzlers führte. Seitdem gingen die Ausfertigungen des Bischofs ad mandatum desselben, ohne daß fortan die lange Zeugenreihe sich unterschrieb, welche zur Beglaubigung und Bekräftigung der Urkunde früher erforderlich geachtet ward [6]). Weil die Bischöfe mit den weltlichen Fürsten gleiche Würde in Anspruch nahmen, so konnte es nicht fehlen, daß sie sich nach dem Muster der weltlichen Höfe einen Hofstaat schufen und schon im 13. Jahrhundert erscheint ein Hofmarschall an dem bischöflich-schwerinschen Hofe. Von diesem Hofmarschall sind die »des Bischofes und Stiftes Marschälle,« welche im 15. Jahrhundert erwähnt werden und deren Würde in der Familie von Vieregge erblich war, als die Führer und Vertreter der Stiftsritterschaft zu unterscheiden [7]).

[1]) Dieser letztere in Dipl. Joh. ep. Suer. bei Schröder P. M. S. 3024. Ueber den ganzen Handel s. die Actenstücke das. a. 1327 ff. S. 3022 ff. [2]) Das. a. 1328 S. 1082. a. 1363 S. 1402 und S. 1618. 1634. 1656. 1734. Vergleich der Herzoge von M. mit dem

Ratzeburgischen Stift a. 1409 das. S. 1748. Vergleich des Bischofs von Ratz. mit der St. Wismar a. 1504 das. S. 2711. 2748. [3]) Rudl. II, 705. Schröder P. M. S. 3022. [4]) Rudl. II. 967. [5]) Das. und de Westph. mon. I. Praef. p. 79 in notis. [6]) Rudl. II, 143. 369. 922. [7]) Das. S. 922.

§. 53.

Verhältniß der Geistlichkeit zur Mecklenburgischen Staatsverwaltung.

Die Geistlichen, als Staat im Staate ihren eigentlichen Regenten nicht in der Person des weltlichen Landesfürsten erkennend noch demselben durch Huldigung oder Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet und gewärtig, standen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im Vertrauen des Landesherrn hinter den Mannen und Städten zurück, blieben im Allgemeinen von der Theilnahme an Regierungsgeschäften ausgeschlossen und wurden nicht leicht unter die getreuen Rathgeber mitgezählt [1]). Aber was dem Stande als solchem durch die Verhältnisse versagt war, das ersetzte reichlich der Einfluß auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, welchen die einzelnen Glieder des geistlichen Standes zu erwerben wußten. Die Kenntniß des Römischen und Kanonischen Rechts, welches schon seit der Bekehrungszeit angefangen hatte sich in Mecklenburg einzubürgern, verschaffte den Geistlichen um so entschiedeneren Einfluß in das Staatsleben, je angestrengter sie sich dem Studium beider Rechte ergaben und je ausschließlicher sie sich im Besitz desselben zu erhalten wußten [2]). Durch die Macht des Beichtstuhls und die Zuständigkeit der Theilnahme an den Rathsversammlungen war den Hofkaplanen an den verschiedenen fürstlichen Höfen Mecklenburg's die Gelegenheit einer mächtigen Einwirkung auf die Landesregierung gegeben [3]). An der Spitze der fürstlichen Kanzlei, von welcher alle Verordnungen im Namen und auf Befehl des Fürsten ausgingen, stand ein geistlicher Secretarius oder Protonotarius, später Kanzler geheißen, und das diesem untergebene Kanzleipersonale bestand größtentheils ebenfalls aus Geistlichen [4]). Das Ansehen des geistlichen Standes, durch die Masse des Grundbesitzes und die Unentbehrlichkeit in allen Verwaltungs- und Rechtsgeschäften bedingt, bewirkte endlich bei der bestimmteren Ausbildung der Landesverfassung im 15. Jahrhundert, daß die Geistlichkeit unter dem Namen der Prälaten den ersten der drei Mecklenburgischen Landstände bildete. Zu den Prälaten wurden die Aebte oder Pröpste der Klöster, die Deputirten der Dom- und Collegiatstifter, die Archidiakonen und einzelne Pfarrer an Hauptkirchen des Landes gerechnet. Die Prälaten, Mannen und Städte des Fürstenthums Wenden leisteten bei dem Uebergange desselben an die Herzoge von Mecklenburg (1436) den Huldigungseid, eine Eintheilung der Landstände, welche sich bald

darauf (1442) auch auf das Herzogthum Mecklenburg, die Grafschaft Schwerin und die Herrschaften Stargard und Rostock ausdehnte. Diese Rangordnung bildete auch die Grundlage für die Auswahl der herzoglichen Räthe, welche bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, wo besoldete und nicht durch Grundbesitz dem Interesse des Landes verbundene Räthe hinzukamen, aus den Prälaten, Mannen und Städten genommen wurden [5]). Als mit dem Ende dieses Jahrhunderts die Selbstständigkeit der Bischöfe immer mehr abnahm und ihr Interesse mit dem der Landesfürsten, deren Schutz und Wohlwollen ihnen stets unentbehrlicher wurde, immer inniger verschmolz, trugen auch sie kein Bedenken, sich zu den geistlichen Räthen der Herzoge zählen zu lassen, durch die Zeitverhältnisse genöthigt unter dieser Form das wieder zu gewinnen zu suchen, was ihnen eigene Kraft nicht mehr gewährte. Als solche geistliche Räthe der Herzoge werden Johann V. von Ratzeburg und Konrad von Schwerin genannt. Auch Johann der II. von Schwerin hatte in dieser Eigenschaft entscheidenden Einfluß auf die Landesregierung [6]). Im Jahre 1505 war die Stellung der Bischöfe zu den Mecklenburgischen Fürsten schon dergestalt verändert, daß an die eingesessenen Bischöfe des Landes die Aufforderung zur Leistung des Huldigungseides von Seiten der Herzoge ergehen konnte [7]).

[1]) Rudl. II, 417. [2]) Das. S. 18. 423. [3]) Das. S. 152. [4]) Das. S. 369. 659. 920. [5]) Das. S. 925 ff. Gerdes Nachricht von dem ehemal. geistl. oder Prälatenstande in s. Sammlung. S. 378 bis 395. [6]) Das. S. 988 ff. [7]) Das. III, 1. S. 19.

C. Cultus, Leben und Sitte.

§. 54.

Klöster.

Schon die Bekehrungszeit hatte Mecklenburg mit geistlichen Orden und Congregationen in Berührung gebracht. Das Kapitel zu Ratzeburg lebte der Prämonstratenserregel und schon viel früher stand eine Mecklenburgische Prinzessin, Hodika, als Aebtissin an der Spitze eines blühenden Nonnenklosters zu Meklenburg (s. §. 18), welches indessen bald der Zerstörung durch die feindseligen Wenden verfiel. Desto reichlicher säete das 12. und noch mehr das 13. Jahrhundert, das eigentliche Geburtsjahrhundert klösterlicher Niederlassungen, jene einsamen Wohnstätten weltfeindlicher Frömmigkeit über Mecklenburg aus. Durch die lebendigste Theilnahme und Unterstützung Hoher und Niedri-

ger gefördert und durch persönlichen Beitritt mancher Mitglieder der fürstlichen Familie noch mehr gehoben, keimten die frommen Convente zu rascher Blüthe empor, auch hier in demselben Maße der ursprünglichen Idee ungetreu werdend, als der Reichthum sie wieder mit der Welt zusammenführte, aus welcher sie zu Gott geflohen waren. Außer den Bettelorden waren die am zahlreichsten angesessenen die Cisterzienser nebst den ihnen verwandten Prämonstratensern. Die ältesten Klöster der Cisterzienserregel waren die Mönchsklöster Dobberan und dessen Filialkloster Dargun, und das Nonnenkloster Ivenack; das älteste Prämonstratenserkloster Broda, sämmtlich schon im 12. Jahrhundert gestiftet [1]). Ihnen folgten im 13. Jahrhundert die Cisterzienser Nonnenklöster zu Neukloster, Dobbertin, Eldena, Rühn, Zarrentin, zum heiligen Kreuz in Rostock und die im Stargardischen belegenen Wanzke und Himmelpfort, das Prämonstratenserinnenkloster zu Rehna, das Kloster der Augustinerinnen zu Röbel, später zu Malchow, so wie die Mannsklöster der Benediktiner zu Röbel und zu Wismar [2]). Den gegen Ende des 14. Jahrhunderts in das Land gekommenen Karthäusern ward auf Betrieb des Rostocker Bürgermeisters Winold Baggeln das Kloster Marienehe (ad legem Mariae) bei Rostock erbaut [3]). — Als ein Zweig jener stillen Asceten, welche auf der Grenze zwischen einem regelmäßigen Klosterleben und einer freien Brüderschaft stehend ihre Zeit dem Gebet und frommen Studien zuwandten, siedelte sich im 15. Jahrhunderte die Congregation der Brüder vom gemeinsamen Leben zu St. Michael in Rostock an, von ihrer Wohnung auch mit dem Namen der fratres congregationis domus viridis horti bezeichnet und durch die Thätigkeit ihrer Buchdruckerei, der ersten in Stadt und Land, mit Recht berühmt. An ihrer Spitze stand ein Rector und für ihre Superioren erkannten sie den Pater und Convent des Fraterhauses zu Springborn in Münster [4]). Sonst wurden die Mönchsklöster von Aebten oder Pröpsten, die Nonnenklöster von Pröpsten und Priorinnen oder Aebtissinnen regiert, alle Vorsteher freier und selbstständiger Wahl [5]). Sie standen unter der Aufsicht und dem Gerichte des Bischofs, in dessen Sprengel sie belegen waren, sofern sie sich nicht Exemtionen zu verschaffen wußten. Die Cisterzienserklöster wurden durch P. Innocenz IV. von den gewöhnlichen Gerichten unter Bestätigung des Cisterzienserkapitels befreit [6]).

[1]) Ueber Dobberan s. § 55. Ueb. Dargun: M. Urkunden herausg. von Lisch. 1. Bd. Urkd. des Kl. Dargun (bis 1299). Schwer. 1837. Die Bewidmung geschah durch Kasimir I. von Demmin, die Einweihung durch B. Berno von Schwerin 1172. Verwüstung, darauf Wiederherstellung (1216) durch eine Colonie Dobberanscher Mönche und neue Bewidmung durch den B. Sigwin von Cammin und Kasimir II. Ueber Broda: Die Stiftung des Kl. Broda und das Land der Rheda=

rier von Lisch. Jbb. d. Vereins rc. III, 1 — 33. Dazu: Urkunden des Kl. Broda, das. S. 197 — 230 (a. 1170 — 1500.) Den Grund zu dieser Stiftung legte ebenfalls Fürst Kasimir I. (1170) durch eine Ueberweisung von Gütern an die Havelberger Domherrn zum Zwecke der Errichtung eines Klosters. Es soll 1176 durch B. Conrad I. von Cammin geweiht seyn. (S. Schröder P. M. S. 466. 2898.). Bestätigung von Boguslav 1182, bis wohin noch keine Klostergebäude vorhanden waren, von Nicolaus von Werle 1230. Die Urkunden erweisen die Falschheit der Angaben, daß Broda ein Nonnenkloster Cisterzienserordens gewesen sey. Vgl. die Urkd. n. 3 (de heren van deme Brode), n. 5 (collegium canonicorum S. Augustini), n. 8 (ecclesiae in Brode et conventui ord. praemonstr. ibidem — servienti) rc. Gleichzeitig und von demselben Fürsten gestiftet ward das Kl. Ivenack. Schröder P. M. S. 467. Vgl. S. 1550. 1693. 1737. Franck A. u. N. M. III, 158. VII, 96. — [2]) Neukloster (novum claustrum, auch Sonnenkamp, Campen, campus solis,) Nonnenkloster Benedictinerordens, wohl nach der Erneuerung des Abtes Robert, gestiftet 1219 von Heinrich Borwin I. Die Stiftungsurkunde bei Schröder P. M. S. 523 ff., die Confirmationsurkunde des B. Brunwardus das. S. 526, des P. Alexander IV. a. 1257 das. S. 675. Andere Urkunden dieses Kloster betreffend das. S. 712. 715. 740. 742. — Dobbertin, gestiftet 1222 von Heinrich Borwin I. Schröder P. M. S. 530. Franck A. u. N. M. IV, 75. Vgl. Schröder a. 1342 S. 1245 a. 1360 S. 1386 (monasterium santimonialium in Dobbertin S. Benedicti.) — Eldena, gestiftet 1229 von B. Gottschalk von Ratzeburg. Schröder S. 562. 805. 808. (Benedictinerordens). Franck IV, 126. Masch streitet mit Unrecht gegen diese chronolog. Bestimmung. Gesch. des B. Ratz. S. 131. — Rühn, 1233 von Bützow, wo es von B. Berno gestiftet war, durch B. Brunwardus von Schwerin dorthin verlegt. S. Hederich bei Gerdes S. 412. A. (ordinis Benedicti). Schröder S. 572. 2984. Franck IV, 128. VIII, 226. 271. — Zarrentin, gestiftet 1243 von Gunzelin III. Grafen von Schwerin, confirmirt 1250 von B. Friedrich von Ratzeburg. Schröder W. E. S. 224 ff. P. M. S. 616. 648. Franck IV, 168. Krantz. Vand. VIII, 18. — Das Kl. zum heiligen Kreuz in Rostock, gestiftet 1270 (als vom Papste auferlegtes Bußwerk) von Margaretha gen. Samboria (von ihrem Vater H. Samborius von Pommern), Königin von Dänemark. Franck V, 38. Die Stiftungsurkunde das. S. 44. und bei Schröder P. M. S. 721. Vgl. auch J. F. Zoch über die Verhältnisse des Rost. Klosters zum heiligen Kreuz in vorz. Beziehung auf § 124 des LGGEV. von 1755. Rost. 1817. (als erste Lieferung). Ders. das Kloster z. h. Kreuz 2. Lieferung. Mit Anl. 1 — 16. Mscr. in Fol. im Archiv des Klosterprovisorats. — Wanzke, gestiftet 1290 von Markgraf Albrecht von Brandenburg und eingeweiht vom Bischof von Halberstadt (?). Schröder P. M. S. 802. 816. Franck V, 110. Die Privilegien des Klosters confirmirt 1310 von Heinr. d. L. von Meckl. Schröder S. 922. — Himmelpfort, gestiftet 1299 von Mkgr. Albr. unter Beistimmung seines Schwiegersohnes Heinrich des L. v. M., die Urkde bei Schröder S. 850 (ord. Cistertiensis.) Heinrichs Confirmationsurkd. das. S. 888 a. 1305. Vgl. S. 2009. Franck V, 143. VIII, 41. — Rehna, gestiftet 1236 von B. Ludolph von Ratz. Krantz. Metrop. VIII, 8. Schröder P. M. S. 588. 593. Masch Gesch. des B. Ratz. S. 148. Urkunden des Kl.s von 1270 bis 1505 nebst Auszügen die Geschichte dess. betr. bei Schröder W. E. S. 227 — 268. S. 231: — Praemonstrat. Ord. Vgl. Franck IV, 145. — Röbel. Daselbst wurde 1232 in der Neustadt, Havelb. Diöcese, ein Jungfrauenkloster Augustinerordens gestiftet und vom Papst Gregor IX. mit einer Klosterordnung versehen. Franck IV, 140. Die Niederlassung der Dominikaner in der Altstadt Röbel (1285), Schwerinscher Diöcese,

hatte die Uebersiedlung der Augustinerinnen (sanctimoniales de ordine poenitentium) nach Malchow und der Dominikaner in die Neustadt Röbel zur Folge (1298), beides mit Einwilligung der Bischöfe Gottfried von Schwerin und Johann von Havelberg, unter Zustimmung des Domkapitels zu Schwerin und auf Betrieb der verwittweten Fürstin Sophia von Wenden. S. die beiden Urkunden bei Schröder P. M. S. 845 f. Vgl. S. 643. Dipl. Malch. ms. (praep. priorissa totusq. conventus in M. ord. Augustini) bei Rudl. II, 172. Die Nachricht von einem 1250 von Nicolaus III. (von Werle) zu Röbel gestifteten Benedictinerkloster findet sich bei Schröder P. M. S. 641 nach einer alten Hds. Dieses scheint aber nicht von Bestand gewesen zu seyn, und ist vielleicht dasselbe, welches später die Dominikaner einnahmen. — Zu Wismar gründeten 1239 die aus Lübeck vertriebenen Benedictiner ein Kloster. Schröder W. E. S. 140. Franck IV, 154. — [3]) Rostocker Etwas 1739 S. 528 f. Schröder P. M. S. 1618. 1388 (?). 2029. W. E. S. 378 ff. — [4]) Rost. Anzeigen 1757, 114. Etwas 1740, 529 — 538. 1739, 650. de Westph. Mon. I. Praef. p. 25. Lisch Gesch. der Buchdruckerkunst in Meklenburg in Jbb. des V. f. mekl. Gesch. ꝛc. IV. Schwer. 1839. S. 1 — 44. [5]) Rudl. II, 170. [6]) Lisch Urkden des Kl. Dargun a. 1251.

§. 55.

Das Kloster Dobberan.

Diplomatar. Doberan. I. (1190 — 1300) II. (1301 — 1376) bei de Westph. Mon. III, 1468 — 1646. Schröder W. E. S. 304 ff. Lisch das Kl. Alt-Doberan zu Althof in Jbb. des Vereins ꝛc. II, 1 — 37. F. L. Röper Geschichte und Anekdoten von Doberan in M. ꝛc. Neustrel. 1797. 8.

Das älteste Kloster Mecklenburgs, die Cisterzienserabtei zu Dobberan, ward bald auch das reichste und angesehenste. Seine Stiftung verdankt es Pribislav dem II., welcher von seiner zweiten Gemahlin Woizlava, eines Norwegischen Königs Tochter, für das Christenthum gewonnen in diesem Kloster, 1170 zu Alt-Dobberan (Althof) an der Stätte eines heidnischen Tempels gegründet, seinem neuen Glauben ein Denkmal setzte. Feindselige Schaaren überfielen (10. Nov. und 11. Dec. 1179) bald nach Pribislav's Tode mit zerstörender Hand die junge Schöpfung. Aber schon 1186 ward dieselbe durch F. Heinrich Borwin I. und zwar an der Stelle des heutigen Dobberan wieder ins Leben gerufen und durch Bestätigung des früheren Eigenthums wie durch Verleihung neuer Rechte (1192) sichergestellt. Weil die ersten Mönche nach Dobberan aus dem Braunschweigschen Kloster Amelungsborn gekommen waren, so hatte nächst dem Vorgesetzten des ganzen Ordens, dem Abte von Citeaux, der Abt von Amelungsborn über jenes Kloster das Paternitätsrecht, verbunden mit dem Rechte der Aufsicht und Visitation, während wiederum dasselbe Recht dem Kloster Dobberan über das von hier aus mit Mönchen versehene Kloster Dargun zustand und durch ein General-Capitel des Cisterzienserordens (1258) mit Ausschluß der Ansprüche des Klosters Esrom bestätigt ward [1]). Durch Kauf und Schenkung wurden fortwährend Güter auf Güter erworben und die Gunst der Fürsten und der Städte

überhäufte das Kloster mit jeglicher Freiheit [2]). Selbst das sonst in der Bevorrechtung der Geistlichkeit so mäßige Rostock setzte seiner Freigebigkeit gegen die Cisterzienser Nachbaren, welche eigene Grundstücke, den Dobberanischen Hof, in der Stadt besaßen, keine Grenzen [3]). Der Umfang und die Schwierigkeit der ganzen Klosterverwaltung machte eine beispiellose Menge von Aemtern im Convent nothwendig. An der Spitze desselben, standen außer dem Abt noch ein Prior und Subprior. Für die verschiedenen Verwaltungszweige waren aus der Mitte der Brüder ein bursarius (thesaurarius) ein cellarius und subcellarius, ein frumentarius, ein magister conversorum (der Laienbrüder), ein magister sancti spiritus (eines Hospitals), ein magister hospitum, ferner ein magister curiae (Hofmeister) zu Redentin, ein desgleichen zu Rostock, ein Vogt zu Dobberan und andere angestellt [4]). Die hohe Stellung des Abtes verschaffte ihm vom P. Bonifacius IX. (1403) die Bewilligung bischöflichen Ornates [5]). Im Cancellariat der Universität war der Abt des Bischofs Stellvertreter, auch ward er (1457) zum Conservator derselben ernannt [6]).

[1]) Schröder Wism. Erstl. S. 310. Dipl. Dob. bei Schröder P. M. S. 1471 (consentiente superiore nostro videlicet Dn. Joh. Abbate Cystercinensi d. i. von Citeaux, nicht von Amelungsborn). — Lisch Urkd. des Kl. Dargun N. 52. — [2]) Schröder P. M. S. 521. 568. 620. 637. 649. 664. 873. 890. 894. 923. 925 ꝛc. [3]) Das. S. 955. Auch zu Wismar hatte das Kloster einen Hof. Das. S. 930. [4]) Das. S. 1471 ff. Wism. E. S. 372 ff. [5]) Das. S. 1707. [6]) Conservatorium Calixti P. III. a. 1457 bei Schröder P. M. S. 2102 ff.

§. 56.

Bettelorden.

Je weniger ihre Ansiedlung durch Bedürfnisse erschwert wurde, desto rascher und zahlreicher verbreiteten sich, nicht lange Zeit nach ihrem Entstehen, die zudringlichen Schaaren der Bettelmönche, Dominikaner und Franciskaner, über Mecklenburg, jene als die schwarzen, diese als die grauen Mönche nach ihrer Kleidung im Volksmunde bezeichnet. Diese erschienen in Parchim schon vor 1237, in Rostock zu St. Katharinen vor 1243, zu Wismar 1251 und zu Schwerin vor 1287. Ihre Ordenshäuser wurden von Guardianen und Viceguardianen regiert und standen unter dem sächsischen Provinzial. Die Dominikaner (fratres predicatores), welche seit 1256 zu St. Johannis in Rostock, seit 1285 zu Röbel und seit 1293 zu Wismar waren, befanden sich je unter einem Superior oder Prior und einem Subprior und waren der Aufsicht des ostsächsischen Provinzials und seines Vicarius zu Wismar unterworfen, welcher letztere zugleich mit dem Prior zu St. Johannis in Rostock (1520) als päpstlicher Inquisitor (haereticae pravitatis)

angestellt war [1]). Zu Wismar wurden mehrere Provinzialkapitel des Ordens gehalten [2]). Auch noch die folgenden Jahrhunderte sahen neue Bettelklöster und zwar Franciskanerordens entstehen: zu Neubrandenburg vor 1417 und zu Güstrow 1509, letzteres von den Herzogen Heinrich und Albrecht mit Einwilligung P. Julius des II. gegründet [3]). Außer den männlichen erblühte auch ein weiblicher Convent nach des hl. Franciskus Regel, das von Heinrich dem Löwen von Mecklenburg zur Sühne seiner Gewaltthaten gegen die Kirche zu Ribnitz (1323) gegründete Jungfrauenkloster der Clarissinnen, welchem eine freigewählte Aebtissin nebst einem landesherrlichen Provisor zur Regierung, ein Guardian, ein Lesemeister und Beichtvater zur Bedienung angeordnet waren [4]). Der Ruf der Heiligkeit und Keuschheit, welcher die Nonnen zierte, ließ die Erhaltung des Klosters während einer Feuersbrunst, welche (1455) die ganze Stadt in Asche legte, als ein Wunder erscheinen und das Volk erzählte, daß die heilige Clara selbst mit ihrem Mantel dem Feuer gewehrt habe [5]). — Ganz spät und nur in Einem Kloster tritt ein dritter Orden von Bettelmönchen, die Augustinereremiten, in Mecklenburg auf. Zu Ehren des Heiligenblutswunders zu Sternberg stifteten die Herzoge Magnus II. und Albrecht daselbst ein Kloster jenes Ordens, zu welchem der damalige Dompropst Petrus Walkow die Bestätigungsbulle von P. Alexander VI. verschaffte [6]).

[1]) Die Quellen bei Rudl. II, 172. III, 1, 250. Vgl. Schröder P. M. S. 641. 644. 824. 979. 2203. Ueber die Einweihung des Joh.Kl. z. Rost. s. das Diplom von 1329 (nicht 1309) das. S. 912, üb. dessen Stiftung (1256) durch H. Borwin III. das. S. 663. — Ueber die Francisk. zu Wismar das. 648. 779. 809. zu Rostock das. 760. Woldemar, Herr von Rostock. gründete 1281 das Franzisk.Kl. zu St. Katharinen daselbst. — [2]) Das. S. 1429. 1725. 1979. — [3]) Rudl. II, 714. Schröder P. M. S. 2095. — Rudl. III, 1, 30. — [4]) Lamb. Schlaggert chron. coen. Rib. ord. S. Clarae bei de Westph. Mon. IV. p. 841 — 887. Dazu: Fabricius die deutsche Chronik des Kl. Ribn. von Lambrecht Slagghert in Jbb. des V. f. m. Gesch. III, 96 — 141. Schröder P. M. S. 999. 1019. 1089. 1108. Rudl. II, 249. — [5]) Schröder P. M. a. 1455. S. 2095. — [6]) Rudl. II, 883. Ueber das Wunder s. unten § 63.

§. 57.

Geistliche Ritterorden.

Latomus Ursprung und Anfang des in Vorzeiten hochgepriesenen Ritterstaates und daher entsprossenen Comptureien rc. Stettin 1619. 4. — Lisch Geschichte der Comthurei Kraak und der Priorei Eixen, Johanniter-Ordens in Jbb. des V. f. m. Gesch. I, 1 — 80. Dazu gehörige Urkunden S. 199 — 229. Ders. Zur Geschichte der Johanniter-Ordens-Comthurei Mirow. Das. II, 51 — 107. Urkunden 213 — 291.

Während des 13. Jahrhunderts verzweigte sich auch der Johanniterorden nach Mecklenburg und legte nach einander

drei Comthureien, zu Kraak, Mirow und Nemerow an, von welchen die beiden ersteren sich in Ritter- und Priestercommenden schieden und daher außer dem Comthur für beide noch einen Prior für die letzteren an ihrer Spitze hatten. Den Grund zu der Comthurei Kraak legte eine Schenkung der Grafen von Schwerin, Guncelin II. und Heinrich I., an die Brüder des Hospitals des heiligen Johannes des Täufers zu Jerusalem (1200). Diese Güter des Ordens zerfielen bald nachher (1217 — 1231) in die Comthurei Kraak, deren Sitz ursprünglich zu Sülstorf (Zulestorf) befindlich war, und die Priorei Eixen [1]), beides zuerst, wie es scheint, von der Comthurei Werben (gegrd. 1160) in der Mark abhängig, späterhin aber der Comthurei Wildenbruch und als höherer Stelle, der Ballei zu Sonnenburg untergeordnet. — Die Comthurei Mirow bildete sich durch die Schenkung Heinrich Borwin's II. an die Brüder des Johannishospitals zu Akkon (vor Mitte 1226), aus 60 Hufen im Lande Turne bestehend. Wahrscheinlich die Ritter erbaueten Mirow, den Sitz des Comthurs und des Priors. Bedeutende Schenkungen, besonders aus dem 13. Jahrhundert, mehrten die Güter und das Ansehen der Ritter. Dem Großmeister des Ordens zu Rhodus und Malta mußten 100 Rhein. Gulden jährlich als Abgabe entrichtet werden, eine verhältnißmäßige Summe auch von den andern Comthureien [2]). — Während die frühesten Regenten der Ordenshäuser nur den Titel magister führten und daher zu Kraak und Mirow die Würde des Comthurs erst mit der vollendeteren Organisation des Ordens sich heranbildete, wurde dagegen Nemerow, als die späteste Niederlassung schon sogleich unter einem Comthur gestiftet (1298). Der Stifter war Markgraf Albrecht von Brandenburg, damaliger Besitzer des Landes Stargard. — Als mit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Staat die Macht gewann, von der Kirche zu fordern, was sein Bedürfniß oder sein Vortheil erheischte, wurden auch die Güter des Johanniterordens zu den gemeinsamen Lasten herbeigezogen, zwar mit dem früheren Gebrauch im Widerspruch, aber, mit Ausnahme Mirow's, nicht mit ausdrücklichen Privilegien. Des Ordens Heermeister (Balleier) von Sonnenburg, Meister des Ordens in der Mark, Sachsen und Pommern, schrieb deßhalb (1493) an die Herzoge Magnus und Balthasar von Mecklenburg und bat, jedoch erfolglos, um einen Tag, seine »abkommenden« Güter zu vertheidigen. Auch des Ordens Heermeister von Deutschland verwandte sich für die Freiheiten desselben in Mecklenburg. Ein achtzehnjähriger Prozeß zu Rom wurde zu des Ordens Ungunsten (1514) entschieden: noch traurigeren Looses Vorspiel. — Die ältesten Spuren von dem Daseyn eines anderen Ritterordens, der milites Christi (fratres s. domus teutonicae, Brüder von dem Deutschen Hause) finden sich in einigen Wismarschen Urkunden

des J. 1318, in welchen bei Uebernahme von neuerworbenen Häusern das Versprechen ausgestellt wird, den dominis militibus dieselben nicht gastlich zu öffnen [3]). Als bald darauf Heinrich der Löwe von Mecklenburg dem Comthur und den Brüdern vom Deutschen Hause einen Platz vor seinem Schlosse zu Wismar unbedachtsam geschenkt hatte (1327), ward er durch den Magistrat der Stadt zum Widerruf seines fürstlichen Wortes genöthigt, und erst 1330 entschloß sich der Magistrat, den inzwischen zu Krankow angesiedelten Rittern zur Erwerbung eines Hofes in Wismar seinen Consens zu geben, aber unter so drückenden und beschränkenden Bedingungen, daß man nicht ohne Erstaunen den Bruder Ewert, Meister zu Liefland und Bruder Wynand, Comthur zu Krankow sich denselben im Namen der Commende fügen sieht [4]).

[1]) Vgl. Schröder P. M. S. 1830. [2]) Das. S, 1097. [3]) Das. S. 973. 975. [4]) Das. S. 1070. 1100. 1102.

§. 58.

Hospitaliter.

Die Hospitaliter des hl. Antonius nach der Regel Augustins, der Krankenpflege bestimmt und dadurch auf das Wohlthätigste in einem Zeitalter wirksam, welches von Krankheit und Elend Unermeßliches litt, erhielten (1222) von den beiden ersten Fürsten des Namens Heinrich Borwin ein Stück Landes, nahe bei Brül und zwei Meilen von Wismar gelegen, zum Behuf der Erbauung eines Hospitals und einer Kirche. Von seinen Besitzern empfing der Ort den Namen Antoniushof (curia S. Antonii, Gotteshaus St. Antonii), in gemeiner Mundart Tönnieshof, woraus allmählich der Name Tempzin entstand. Gleich wie Dobberan und Neukloster erwarben auch diese Brüder ein Haus in Wismar, ebenfalls curia S. Antonii genannt. Ihre Privilegien bestätigte (1350) Johann, Heinrichs des Löwen Sohn. An ihrer Spitze stand ein magister curiae S. Antonii. Den Unterhalt für ihre Anstalt pflegten sie zu erbetteln, gemeiniglich ein junges Schwein am Stricke mit sich führend, sowohl zur Erinnerung an den hl. Antonius als den Schutzpatron der Schweine, als in der Absicht es von eingehenden Gaben zu mästen [1]). Ein Bediger (quaestionarius, praeceptor) hatte, wie bei den Ritterorden, so auch hier die Bettelfahrten zu leiten und den Ertrag zu verwenden [2]). — Wie ferner zu einer Zeit, wo die christliche Liebe das einzige Armengesetz war und die Kirche gern und frei die Pflege und Obhut der Armen übernahm, welche heutzutage dem Staat unter Beschwerde und Widerwärtigkeit aufliegt, unter Schutz und Beihülfe einzelner Pfarrkirchen zu diesen gehörige Häuser für Verpflegung kranker, schwacher und hülfsbedürftiger Personen ent-

standen, von welchen das von Johann dem Theologen (1228) begabte Hospital zu St. Jacob in Wismar ein Beispiel ist: so wurden für diesen Zweck, von einem den ursprünglichen Johannitern verwandten Orden bedient, und unter Aufsicht gewisser aus Rath und Bürgerschaft entnommener Procuratoren befindlich, vorzugsweise die Heiligengeisthospitäler angelegt [3]. Es gab deren zu Wismar, Rostock und Ribnitz und in manchen anderen Städten. Der Bau des Armenhauses zum heiligen Geist in Wismar, in welchem Werke der Barmherzigkeit an den Armen geübt, die Schwachen erquickt, die im Geist Verirrten und im Gewissen Geängstigten getröstet, die Armen, Elenden und Fremden beherbergt und andere christliche Dienste geleistet werden sollten, wurde 1250 begonnen und mit vielfachen Schenkungen ausgestattet [4]. Unter den anderen Freiheiten genoß diese Stiftung das Vorrecht, täglich des Gottesdienstes zu warten und alle Sakramente, mit alleiniger Ausnahme der Taufe, den dortigen Kranken und Armen zu spenden [5]. Selbst die päpstliche Sorge erstreckte sich auf diese Anstalt: den beiden Meistern und den Brüdern des Hospitals bestätigte Papst Johann XXII. (1322) von Avignon aus alle ihre gegenwärtigen und künftigen Freiheiten und Besitzthümer [6]. — Das Rostocker Hospital zum hl. Geist wurde vom Rath gestiftet (1275) und mit reichen Gaben von mildthätigen Händen bedacht, unter welchen die Schenkung des Dorfes Bramow mit dem höchsten Gerichte an Hals und Hand und der Kaienmühle, beides von Herzog Albrecht I. (1355), hervorragt [7]. — Das Hospital zu Ribnitz ward 1299 angelegt [8].

[1]) Schröder P. M. S. 537. 1308. W. E. S. 191. Franck A. u. N. M. IV, 76. 122. VI, 176. 295. VII, 108. — [2]) Das. VII, 123. — [3]) Schröder P. M. S. 558. Vgl. auch Dittmer das hl. Geist Hospital und das St. Clemens Kaland zu Lübeck nach ihren früheren und jetzigen Verhältnissen aus den Urkunden und Akten beider Stiftungen dargestellt. 2e Aufl. Lübeck 1838. — [4]) Schröder P. M. S. 638. 652. 657. 695. 708. — [5]) Das. S. 717. — [6]) Das. S. 1016. [7]) Das. S. 740. 1349. — [8]) Das. S. 851. 874.

§. 59.

Laienbrüderschaften.

Im Allgem.: C. G. Blumberg kurze Abbildung des Kalands. Chemn. 1721. 12. de Westph. spec. doc. p. 168. Joach. Feller diss. de fratr. Calendariis edid. Ch. Fr. Paullini Fr. a. M. 1692. 4. Die Quellen über die Kalandsbrüderschaften in Mecklenburg und dessen einzelnen Städten bei de Westph. Mon. in. T. III. Praef. p. 112. Vgl. auch Schröder W. E. S. 122. Ueber die Wismarschen: das. S. 119 — 183.

In einer Zeit, wo Alles in Zünfte sich vereinigte und besonderte, erhielt auch die Frömmigkeit eine zunftmäßige Gestalt. Die Frommen wurden zünftig und wiederum die Zünftigen fromm.

Unzählige Vereine beteten und arbeiteten in gemeinsamer Kraft für das Kommen des Himmelreiches, auf welches die Sehnsucht der Völker aus den Schmerzen und Freuden der Welt heraus gerichtet war. Zwar blieben dergleichen fromme Gemeinschaften nicht überall rein von Unsitte und Schwärmerei: die Gefahr der Verirrung war in der freieren Stellung zur Kirche begründet. Eine flüchtige Erscheinung der letzteren Art war die wilde sittenlose Schaar von „Pfaffen und regulären Beginen," wahrscheinlich Brüdern und Schwestern des freien Geistes, welche auf der Fahrt nach dem heiligen Lande begriffen, ein verspätetes den Rosenkranz statt des Schwertes tragendes Kreuzheer, auch Mecklenburg durchzogen (1309) und durch ihr zuchtloses Leben viel Aergerniß gaben [1]). Aber das Treiben dieser Asceten blieb in Mecklenburg ohne Anklang und Nachfolge, einem Meteore gleich. Dagegen waren schon vorher andere von der Kirche geduldete, ja bestätigte und geförderte Gesellschaften entstanden, welche nie und nirgends eine sectirerische Richtung verriethen, und nur darin späterhin von ihrer ursprünglichen Idee hier und dort sich entfernten, daß sie nicht immer vor Verweltlichung sich hüteten oder gar vor politischer Heimlichkeit. Es sind dieß die Beginen und die Kalandsvereine, jene auf das weibliche Geschlecht beschränkt als Mittelstufe zwischen Welt und Kloster, diese auf beide Geschlechter ausgedehnt, ein Bund des Klerus und des Volkes. Die Beginen finden sich nur da, wo Franciskanerklöster waren (zu Wismar, Rostock, Parchim), als Tertiarier der Minoriten, mit welchen sie auch anderswo häufig verschmolzen. Sie lebten gemeinsam in einem Gebäude, mit gottesdienstlichen Uebungen beschäftigt, zur Verstärkung des Meßdienstes durch Psalmenlesen, vorzüglich bei Seelmessen, gegen testamentarische Erkenntlichkeit bereit, vielleicht auch bei der Pflege weiblicher Kranker behülflich [2]). Zu Wismar waren sie schon 1299 in der Nähe des Franciskanerklosters ansässig; 1335 zerfielen sie daselbst in drei Convente [3]). Die Festlichkeiten bei Annahme nnd Einkleidung junger Beginen, zu welchen auch Männer und Frauen weltlichen Standes hinzugezogen wurden, machten (1420) beschränkende Polizeiverfügungen nothwendig [4]). Zu Rostock finden sich ihre ersten Spuren 1318 [5]). Ihren Häusern waren Tutoren oder Procuratoren vorgesetzt, welchen die Administration ihrer Güter oblag [6]). — Die Kalandsvereine (fratres Kalendarum, Kalendarii) waren ebenfalls brüderliche Bündnisse, theils für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder, theils für Werke christlicher Wohlthätigkeit errichtet. Wo beide Zwecke geschieden waren, da pflegte das erstere dem großen Kaland (fraternitas maiorum Kal., Heren-K., großen Heren-K., ehenden K.), das zweite dem minderen Kaland (auch fraternitas Kalendarum minorum, domini fratres K. m., Heren des Lütken-Kalandes, zu

Wismar auch XII fratrum, im gemeinen Sprachgebrauch aber Elendsgilden genannt) vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, zuzufallen [7]). Die Mitglieder dieser Verbrüderungen entrissen sich nicht ihrer anderweitigen Stellung im bürgerlichen Leben und ihren sonstigen Verhältnissen. Zu gewissen Zeiten, gewöhnlich an den Kalenden jedes Monats, traten sie zusammen, um über ihre Angelegenheiten zu berathen und über die Erfüllung ihrer Pflichten zu wachen. Nach norddeutscher Weise folgte nach vollbrachten Geschäften ein fröhliches Mahl, welches später wohl hie und da als die Hauptsache gelten mochte [8]). Wo zwei Kalande bestanden war gleichzeitige Theilnahme an beiden nicht unerhört [9]). In allen Ständen zählten die Kalande Mitglieder: Geistlich und Weltlich, Jung und Alt, Mann und Weib, Ehelich und Ledig, Alles ohne Unterschied ward von dem gemeinsamen Bande umschlungen [10]). Selbst die Fürsten des Landes mochten einem Vereine angehören, welcher die in der Welt Getrennten zum Bewußtseyn ihrer höheren Einheit in Einem Glauben und vor Einem Herrn erhob [11]). Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts scheinen die ersten Kalandsinnungen sich gebildet zu haben; bald waren sie über ganz Mecklenburg ausgebreitet und im Besitz von Häusern, Aeckern, Einkünften und Gerechtigkeiten aller Art [12]). Ueberall waren die Städte ihr Mittelpunkt; doch auch auf dem Lande hatten sie eine zahlreiche Genossenschaft. Jedem Kalande stand ein Dekan vor; Kämmerer und Dispensatoren (Procuratoren, Schaffner) sorgten für die Verwaltung der Güter und die Austheilung der Gaben [13]). — Die Zwecke der Kalandsbrüderschaften adoptirten auch manche Gilden und Corporationen neben den eigenen. Berühmt ist die Brüderschaft der Schuhmachergesellen zu Wismar, welche so fromme Leute waren, daß Dominikaner und Minoriten wetteiferten sie auszuzeichnen. Auf einem Generalcapitel der ersteren zu Nürnberg (1405) ward verordnet, daß alle guten Werke sämmtlicher Predigermönche auch ihnen zu Gute kommen sollten; die letzteren stellten den Gesellen zu Gunsten (1430) ein Schreiben aus, in welchem unter rühmender Anerkennung ihrer Verdienste ihnen ein Altar zum Messelesen eingeräumt ward [14]). Doch nicht allein aus Innungen, sondern auch auf freiere Weise gestalteten sich religiöse Brüderschaften, welche sich den Kalanden zur Seite stellten, im Unterschied von diesen sich auf die Sorge für ein christliches Leichenbegängniß ihrer entschlafenen Brüder und dazu gehörige Seelmessen beschränkend, und nach irgend einem Heiligen genannt [15]). Oft vereinigten sich auch religiöse Tendenzen mit ursprünglich rein geselligen [16]). Dagegen arteten auch wohl ursprünglich rein religiöse Verbindungen zu bloß weltlicher Geselligkeit aus [17]). Wegen der Gefahr, welche aus jenen religiösen Conventikeln nach dem Ermessen des Rathes dem öffentlichen Wohle zu Rostock erwuchs, ward allen Laien

die Theilnahme an denselben verboten und dieses Verbot auf des Rathes Gesuch durch B. Friedrich II. von Schwerin (1367) bekräftigt, zugleich mit einem Befehl an die Geistlichkeit, nicht neue Brüderschaften aufzurichten [18]). Doch erreichte der Magistrat seinen Zweck erst vollständig, als es ihm gelungen war, den B. Heinrich III. (1421) zur gänzlichen Aufhebung aller Kalande und Vernichtung aller ihnen verliehenen Rechte, wovon nur der große Kaland zu St. Marien ausgenommen seyn sollte, zu bewegen [19]).

[1]) E. v. Kirchberg meckl. Chronik c. 141 bei de Westph. Mon. IV, 788. Jedoch wird ihre Anwesenheit in Mecklenburg hieraus nicht völlig erwiesen. — [2]) Namen des Beguinenberges, B.steiges, der B.straße zu Rostock, Parchim, Wismar. Ueber die Beginen zu Parchim s. Schröder P. M. S. 520. — Ueber ihre Theilnahme am Meßdienst das. S. 1146. — [3]) Das. S. 853. 1146. — [4]) S. 1845. — [5]) Rost. Etw. 1740, 714. — [6]) Das. und Schröder a. 1303. S. 882. — [7]) Ueber ihre Verrichtungen Schröder W. E. 121. 129. 132. Die verschiedenen Benennungen der beiden Kalande das. 136. 146. 148. 157. 162. 169. 175. 182. P. M. S. 1444. 2788. Der mindere Kaland hatte (1517) zu Wismar ein eigenes Haus (W. E. S. 181), wahrscheinlich für Kranken- und Armenpflege. Daß aber auch er rein gottesdienstlichen Verrichtungen nicht fremd war, sieht man aus vielen Beispielen, u. a. W. E. a. 1447. S. 158. P. M. 2884 ff. — [8]) Schröder W. E. S. 172. 173. Küchenzettel von einer solchen Collation P. M. S. 2883. — [9]) W. E. S. 148. — [10]) Das. S. 141 a. 1347. [11]) Das. S. 130. Rudl. II, 716. — [12]) Die Städte Alten-Kaland und Neuen-Kaland (Neukalden), jene 1244, diese 1281 erbaut, scheinen schon auf die Kalandsbrüderschaften hinzuweisen. Klüver verb. Beschrbg v. Meckl. II, 290. Dagg. Franck A. u. N. M. IV, 170. Die erste Kalandsurkunde findet sich a. 1282. S. Dipl. Rac. ad h. a. bei de Westph. und bei Schröder W. E. S. 119 ff. — Kalande zu Friedland (1308), Sternberg (1314), zu Wismar und im Lande Bresen (1327), zu Schwerin, Rostock, Güstrow, Wittenburg, Röbel (1320 bis 1351), Bützow (1396) rc. Rudl. II, 422. 714. 972. Schröder P. M. S. 1168. 1301. — Schenkungen rc. Schröder W. E. 137 ff. 181 — [13]) Dekan des großen K. das. S. 137, des minderen S. 154. Procuratoren beider S. 160. 169., = Schaffner S. 159. Dispensatoren und Kämmerer S. 146. — [14]) Schröder P. M. S. 1729. 1914. — [15]) Rudl. II, 714. 715. 972. — [16]) wie in der Wism. Papagoiengesellschaft. Schröder P. M. S. 2042. — [17]) wie die Gilde corporis Christi zu Parchim, gew. Dreißigergilde genannt, gestiftet 1376, welche ursprünglich der Armenpflege gewidmet war, diesen Hauptzweck aber später ganz aus den Augen verlor. Das S. 1497. — [18]) Urkd das. S. 1443. — multi cives tam mares quam feminae a longis retro actis temporibus diversa conventicula binis anni temporibus cum observantia spiritualium rituum et statutorum observare et facere hactenus consueverunt, quorum quaedam — Broderscop, quaedam Süsterscop, quaedam ghilde, quaedam Kaland, quaedam Gral — sunt — nuncupata. — [19]) Urkunden das. S. 1849. Vergl. Rudl. II, 715.

§. 60.

Geist des Klerus.

Die allgemeine Freigebigkeit gegen die Kirche und ihre geweihten Diener, die stets wachsenden Stiftungen von Messen

und Vicariaten vermehrten die Zahl der Geistlichkeit in so unglaublichem Grade, daß (1335) in der Einen Stadt Wismar über 200 Weltgeistliche ihren Sitz hatten [1]). Wiederholte Gesetze, theils von dem kirchlichen Regiment zur Wiederherstellung der Ordnung und Zucht unter dem Klerus, theils von weltlicher Obrigkeit zur Aufrechthaltung guter altväterischer Sitte gegen das von dem Klerus her drohende Verderben erlassen, geben von dessen sittlichem Zustande nicht eben vortheilhaftes Zeugniß. Solche Unthat zwar, wie sie Fürst Nicolaus, Dompropst zu Schwerin, verübte, welcher in grimmigem Haß gegen den Scholasticus seines Kapitels, Mauritius, denselben der Augen und der Zunge berauben ließ, steht vereinzelt in der Geschichte da [2]). Aber zu keiner Zeit verstummen die Anklagen und Verbote des Concubinates, des Waffentragens, üppiger oder unanständiger Kleidung, der Schwelgerei und Prasserei, des Spiels und Trunks und sonstiger Unziemlichkeit. Außer denjenigen Theilen der Bremischen Provinzialstatuten der päpstlichen Legaten Guido und Johannes Tusculanus, welche Zucht und gute Sitte unter der Geistlichkeit herzustellen suchen, waren mehrere fromme Bischöfe beflissen, dem immer wieder einreißenden Verderben einen Damm zu setzen [3]). Eine Provinzialsynode zu Stade (1328) ward zu diesem Zwecke berufen [4]). Auch die Synodalstatuten des Bischofs Nikolaus I. von Schwerin (1444. 1445) betrafen großentheils die Kirchenzucht der Geistlichkeit. Sie wurden von dem Legaten Nikolaus von Cusa bestätigt (1451) und von dem Bischofe später noch vermehrt [5]). Außerdem enthielten die Synodalstatuten für die Schwerinsche Diöcese von 1491 manches ernste Disciplinargesetz für den Klerus [6]). Aber insbesondere gegen das Laster der Unzucht war der Kampf der Kirche voll Halbheit und Ohnmacht. Zwar versuchte sie mitunter energischere Maßregeln. Zwei Priester zu Rostock, welche ihre Köchinnen abzuschaffen sich weigerten, verfielen (1494) dem Bann des Bischofs, welcher bei ihrer Widerspenstigkeit (1505) erneuert und geschärft ward. Aber die unzeitige Dazwischenkunft des Erzbischofs lähmte den Arm der kirchlichen Gerechtigkeit [7]). Und so nachsichtig war endlich die Kirche geworden, daß nach dem Ordinarium des Stiftes Schwerin von 1519 der in Sünden lebende Priester die Zeugung eines Kindes nur mit einer Geldstrafe von 10 Gulden zu büßen hatte [8]). Bei der Nachgiebigkeit und Schwäche der Kirche fühlten die Magistrate die Pflicht, ihre Gemeinden vor Schaden zu bewahren. Mehrmals wurden zu Wismar (1350. 1415) gegen den Unfug geistlicher Personen Polizeiverfügungen erlassen, und die liederlichen Weiber durch Verbote, in der Nähe der Kirchen zu wohnen (1421. 1430), der Nähe der Geistlichen entrückt [9]). — Wie die Weltgeistlichkeit, so war auch die Klostergeistlichkeit mit großer Sittenverderniß behaftet. Eine Reformation der Klöster zeigte sich seit der Mitte

des 15. Jahrhunderts als lebhaftes Bedürfniß. Visitationen wurden angestellt, die Klosterzucht durch Erneuerung und Schärfung der verschollenen Regel wieder hervorgerufen. Bischöfe und Fürsten ließen sich gemeinsam dieses Werk angelegen seyn, welches nur an der Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Mittel, nicht an mangelhaftem Willen scheiterte [10]). Der christliche Geist entwand sich den veralteten Formen, in welchen menschliche Macht ihn nicht bannen konnte.

[1]) Schröder P. M. S. 1156 ff. — [2]) Das. S. 732. — [3]) Rudl. II, 168. — [4]) Schröder P. M. S. 1080. — [5]) S. 3146. Rudl. II, 767. 967. — [6]) Schröder P. M. S. 2477 ff. Hier wird unter Anderem den Geistlichen auch verboten, Bart und langes Haar zu tragen, Handel zu treiben, Wirthshäuser zu besuchen oder gar zu halten, vor oder in die Wette zu trinken, zu würfeln ꝛc. n. 27. 28. 44. — [7]) Franck A. u. N. M. IX, 7. Gesetze gegen den Concubinat der Geistlichen enthalten die Statuten Guido's und die Schwer. Synodalstatuten a. 1492 b. Schröder P. M. S. 2477 ff. n. 26. — [8]) Schröder P. M. S. 1423. — [9]) Das. S. 1309. 1781. 1793. — 1857. 1908. — [10]) Rudl. II, 969. III, 1, 17.

§. 61.

Leben und Sitte des Volkes.

Die Bezeichnung des Mecklenburgischen Volkes als einer verkehrten und bösen Art (prava et perversa natio, Deuteron. 32, 5) blieb noch lange nach dem Ende der Bekehrung den Päpsten geläufig, obgleich nur mit eben dem Rechte, mit welchem dieser Ausdruck auch der übrigen Germanischen Kirche zugekommen seyn würde [1]). Denn wäre die Kirche in Mecklenburg nicht schon am Ende der vorigen Periode ein Ebenbild der Germanischen gewesen, so wäre sie dies im Anfange des 13. Jahrhunderts vollends geworden durch die fortwährende Herbeiziehung Deutscher Kolonisten zur Bevölkerung der neugegründeten Städte [2]). Mecklenburgs kirchliches Mittelalter zeigt daher dieselben Gegensätze im kirchlichen Leben, dieselbe wunderliche Mischung von Frömmigkeit und Gottlosigkeit, von Kirche und Welt, von Himmel und Hölle. Aus der Verwirrung der Welt sehnten sie sich unter die göttliche Ordnung, aus der Sünde der Welt nach der entsühnenden und heiligenden Kirche. Kein Opfer, kein Werk war zu schwer, den Segen der Kirche zu erkaufen. Kirchen wurden gebaut, Klöster gestiftet, Wohlthaten gespendet, Bußwerke aller Art übernommen. An die Küsten Lieflands eilten fromme Kreuzfahrer, zu Ehren Gottes und ihrer Seelen Seligkeit gegen die Ungläubigen zu streiten [3]). In Demuth und Ehrfurcht schaute das Auge empor zu der Majestät der Kirche und des Priesters heiligem Amt. Daneben aber lief es dem Gewissen nicht zuwider, die Macht der Kirche einzuengen, ja ihr Recht zu verletzen und ihre Diener zu kränken. Hartnäckig wahrten die Städte ihre Gerechtsame und Freiheit gegen

die Anmaßung und Uebertreibung der Kirche. Gesetze wehrten dem schwellenden Strom, in welchem das Gut der Bürger der Kirche zueilte [4]). Doch der Muth erlaubten Widerstandes entartete in Einzelnen oft zum Uebermuth selbstsüchtigen Angriffs und wiederholt mußte die Kirche der Gefährdung ihres Eigenthums und zuständigen Rechtes drohend und strafend entgegentreten. Die Personen der Geistlichen, welche überdieß durch Sittenlosigkeit die öffentliche Achtung vielfach verscherzten, konnten nur mühsam gegen die Barbarei des Zeitalters geschützt werden [5]). Als Erfahrungssatz ward es sogar von den Häuptern der Kirche ausgesprochen, daß Laien gegen Geistliche stets eine feindselige Gesinnung hegten [6]). Nach allen Seiten hin beherrschte derselbe Gegensatz das kirchliche Leben. Keck und heiter verspottete in derbem Fluche das Heilige auch wer Gott fürchtete in seinem Herzen. Der Hof der an Frömmigkeit meistens ihrer Zeit vorleuchtenden Mecklenburgischen Fürsten gehörte im Anfange des 16. Jahrhunderts dessenungeachtet zu denen, an welchen jene süddeutschen Fürsten und Bischöfe, welche allen Fluchens bei'm Zutrinken sich zu enthalten einander das Wort gegeben hatten, sich eine Ausnahme gestatten zu müssen glaubten [7]). Eine lebensfrohe Sinnlichkeit herrschte bei den Hochzeiten und Kindtaufen, welche die Geistlichkeit als auch zu ihrem Vortheil gern gewähren ließ. Stadt- und Staatsgesetze traten endlich dem zunehmenden Aufwande ernstlich entgegen. Den Anfang machte der Magistrat zu Güstrow, welcher die Zahl der Gäste bei Kirchgangsschmäusen beschränkte, aber vom Collegiatstift (1313) zum Widerruf gezwungen wurde und zum Versprechen, niemals wieder zum Nachtheil der Geistlichen Statuten abzufassen [8]). Aehnliche Einschränkungen des Luxus wurden mit besserem Erfolg von dem Magistrate zu Wismar, von B. Petrus für Bützow und von den Herzogen Heinrich und Albrecht für das ganze Land erlassen [9]). Für die Bauern ward von H. Heinrich (1517) festgesetzt, daß sie nicht mehr als zwölf Paare zu Kindtaufen bitten sollten, ein Mandat, welches ihnen so drückend erschien, daß sie niemals einen strengeren Herrn gehabt zu haben vermeinten [10]).

[1]) Dipl. Gregor. P. IX. 20. Mai 1241 bei Schröder P. M. S. 713. — [2]) Parchim a. 1218. Grabow a. 1255 s. Schröder P. M. S. 520. 655. Plau a. 1228 s. Franck A. u. N. M. IV, 115. — [3]) Schröder P. M. a. 1262 S. 700. — [4]) Wismarsche Verordnungen von 1323. 1373. 1435 das. S. 1912. 1474. 1951. Ribnitzische Forderungen in Betreff des Klosters Rudl. II, 418. — [5]) Vgl. die Synodalstatuten der Legaten Guido und Johannes (§. 60 [3]); Joh. P. XXII conservat. eccl. Suer. a. 1327 bei Schröder S. 3050 ff. Dipl. Hartwici arch. Br. a. 1268 das. S. 2939. Dipl. Giselberti arch. Br. et epp. Rac. Suer. et Lub. a. 1280 das. S. 755 vgl. a. 1292 S. 2971. de Westph. II, 2084 n. 58 vgl. n. 88. 89. Dipl. Gerhardi arch. Br. a. 1442 bei Schröder S. 1998. Auch Gregor (XI.?) forderte nebst dem Bischof von Brandenburg den Propst zu Broda auf,

dahin zu sehen, daß nicht Geistliche überfallen, geschlagen, gefangen und getödtet würden, das. S. 1579. Bündniß der Geistlichen des Archidiakonates Triebsees gegen jede ihnen angethane Feindseligkeit a. 1454 das. S. 2080. Am schärfsten eiferten gegen die Bedrückung der Kirche und die Verletzung ihrer Diener die Schwerinschen Statuten von 1492 das. S. 2477 n. 24. 30. 31. — [6]) Vergl. dieselben Statuten n. 14: cum laici clericis sint et fuerint oppido infesti. — [7]) Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. IV. Bonn 1829. S. 279. — [8]) Rudl. II, 419. — [9]) Wismarsche Verordnung a. 1385. Schröder P. M. S. 1568. Bärensprung Sammlung Mecklenb. Landesges. IV, 8. 12—38. — Andere Verordnungen gegen Luxus und Unsitte bei Schröder Wism. weltl. Hist. S. 663. 664. 666. 672. P. M. S. 1728 (gegen Störung der Sonntagsruhe); S. 1844 ff. 1908. Rost. Nachr. und Anz. 1757, 37. Ueber die herrschende Schwelgerei und Prunksucht s. Lützow Meckl. G. II, 342 ff. — [10]) Schröder P. M. S. 2888.

§. 62.

Cultus.

Die meisten Kirchen- und Klostergebäude schuf das 13., nächstdem das 14. Jahrhundert, im Spitzbogenstyl der Deutschen Baukunst, welcher trotz der Schwierigkeit des Materials (gebrannter Ziegelsteine) an einzelnen Bauwerken in seiner ganzen Kühnheit, Freiheit und Schönheit ausgeführt ward, freilich ohne jene Leichtigkeit und Kunst in durchbrochener Arbeit und Verzierungen, welche der Sandstein und Marmor möglich machen. Die Kirchhöfe galten insgemein als Freistätten geflüchteter Verbrecher, wo nicht besondere Bewilligung des Bischofs eine Ausnahme machte [1]). Für unwürdig eines ehrlichen Begräbnisses wurden vor Allen die Ketzer erklärt, dann die Wucherer, Räuber, die mit der Excommunication und dem Interdict Belegten, die Selbstmörder, Lästerer, Unbußfertigen, in notorischen Todsünden beim Tode Befindlichen, die Abtrünnigen, die ohne Erlaubniß Eigenes besitzenden Mönche, die im Duell Getödteten, die Mörder, die Kirchenräuber, die Verletzer der Kirchenfreiheit, die den Zehnten Verweigernden, die Geistlichkeit Besteuernden und der Kirchenfreiheit durch Erlaß von Gesetzen zu nahe Tretenden [2]). Einzelne Kirchen zeichneten sich vor andern durch den Ruf ihrer Gnadenbilder und Reliquien aus oder durch reiche Bewidmung mit päpstlichem oder bischöflichem Ablaß, wie die Marienkirche zu Rostock, die Domkirche zu Schwerin und Güstrow und die Klosterkirchen zu Dobberan und Eixen [3]). Wallfahrten nach diesen Orten wurden aus dem In- und Auslande angestellt, wie andrerseits auch von Mecklenburg aus fromme Pilgerschaaren nach entlegenen Landen zogen. Siegfried von Oertzen, ein Mecklenburgischer Ritter, fand ein Grab auf dem Berge Zion [4]). Herzog Balthasar und Herzog Ulrich betraten die Urstätte des Christenthums [5]). Auch gen Aachen und St. Enwold gingen jährlich zahlreiche Züge [6]). Wem Zeit, Lust, oder Kraft gebrach in Person zu reisen, dang auch wohl einen rüstigen Mann für die Wallfahrt oder verordnete sie testa-

mentarisch [7]). Die nüchterne Einsicht des Ehrbaren Rathes der Stadt Wismar fand sich endlich verpflichtet dagegen väterlich wohlmeinend einzuschreiten und alles Wallfahrten nach entfernten Orten an seine specielle Erlaubniß zu binden, die Pilgerreisen nach Aachen und St. Enwold aber durchaus zu verbieten [8]). — Von allen heiligen Reliquien stand das Blut des Erlösers, von welchem an mehreren Orten einzelne Tropfen aufbewahrt wurden, auf der höchsten Stufe des Ansehens. Dem B. Brunwardus brachte solches Geschenk Graf Heinrich von Schwerin aus dem Morgenlande mit, welches der öffentlichen Anbetung zu gewissen Zeiten ausgesetzt dem Volke ein Heilmittel däuchte gegen allerlei geistiges und leibliches Böse und der Kirche unermeßlichen Gewinn trug. Jeden Freitag, so heißt es, um die Stunde des Kreuzestodes Christi, zerging das Blut in drei Theile [9]). — Auf dem Mirakelglauben beruhte auch die noch 1352 vorkommende Probe der glühenden Pflugschaaren [10]). — Die Feste der Römischen Kirche, insbesondere die Jubeljahre, wurden gehorsam und einmüthig mitgefeiert, und auf den Ruf der Betglocke wandte sich auch hier (seit 1454) die Christenheit zu Gott, seine Hülfe wider den Türken anzuflehen [11]). — Eine eigenthümliche Abweichung von dem sonstigen Gebrauch bei der Messe führte der Befehl des B. Johann V. von Ratzeburg herbei, daß statt des gewöhnlichen Weines hinfort Malvasier genommen werden sollte, gegen welche Neuerung H. Magnus vergeblich seine Mißbilligung aussprach [12]).

[1]) Rudl. II, 419. Vergl. die Schwer. Synodalstat. v. 1492 N. 50 (Schröder P. M. S. 2477 ff.) Exception Rostocks s. Rudl. II, 965 ff. — [2]) Statut. v. 1492 N. 24. — [3]) Ueber die Rost. Marienkirche: Schröder P. M. a. 1398. 1399 S. 1644. 1679; über die Domkirchen zu Schwerin u. Güstrow das. S. 1308. 1442. 1530. 1535. vgl. A. 9; über Dobberan das. S. 503. 844; üb. Eiren das. S. 1830. 1861. — [4]) Das. S. 2058. a. 1449. — [5]) Das. S. 2215 a. 1470. Andere Wallfahrten S. 1596. 1758. 1775. 1861. 18?8. 2898. 2784. 2788. — [6]) Das. S. 1829. — [7]) Das. S. 1535 ff. — [8]) Das. a. 1344. S. 1259: quod nullus longas reysas velificet (= facere velit?) vel ambulet nisi cum consilio dominorum consulum. — sub poena X marcarum argenti. a. 1419 S. 1829. — [9]) Das. S. 527. 530 bis 537. 1201. 1985. Die in Betreff dieses Blutes erlassenen Bullen von Honorius III. (1220) und Sixtus IV. (1479) s. das. S. 535. 2297. Aeg. Faber von dem falschen Blut und Abgott im Thum z. Schwerin mit einer Vorrede Dr. M. Lutheri. Wittb. 1533. 4. Vgl. de Westph. Mon. I, 80. und Dess. de sacro sanguine Suer. contra Maresch. Thur. in s. Exerc. misc. Hal. 1722. 4. Auch zu Wismar, Güstrow und Sternberg hatte man von dem Blute Christi. S. Schröder P. M. S. 774 und den folgenden §. — Sonstige Reliquien waren z. B. ein Dorn aus der Krone Christi, von B. Rudolph aus Frankreich (1262), Holz vom Kreuze Christi von Heinrich dem Pilger aus Palästina (1297) mitgebracht rc. das. S. 699. 844. — [10]) Dipl. Dobb. a. 1190 bei Schröder P. M. S. 484. Hier wird dem Kloster gestattet bei Verdacht des Diebstahls oder der Räuberei das glühende Eisen als Beweismittel anzuwenden (— per novem vomeres ignitos examinaretur) und S. 1319. Rudl. I, 233. Vgl. auch Helmold. I, 52; 83,

2. 3. 4. 19. — [11]) Jubeljahre 1350. 1502 das. S. 1313. 2683. Jubelfest in der Rost. Jacobikirche a. 1516 das. S. 2837 ff. Fest der Lanze und Nägel a. 1354 das. S. 1334. Befehl P. Calixt des III. die Betglocke gegen die Türken zu ziehen das. S. 2077. — [12]) Gerdes Sammlg. S. 624.

§. 63.

Die Sternberger Hostie.

Nic. Mareschalci Th. res a Judaeis gesta in Monte Stellarum. Rost. 1510. 4. ed. 2. 1522. Fol. ed. Jo. Hübner 1730. Eine metrische Darstellung der Begebenheit in lat. und deutsch. Sprache von demselben Verfasser bei Koepken appendix memoriae Conr. Lostii ep. S. p. 84 ff. Krantz. Vand. XIV, 17. M. Gutzmer kurzer Bericht von der zu Sternb. zerstochenen Hostie. Güstr. 1628. H. Engelken de hostia Sternb. a Jud. conf. et cruentata. Lips. 1699. 1719. 4. A. D. Franck gründl. Bericht von der durch die Juden zu St. 1492 zerstochenen und daher blutrünstigen Hostie. Rost. 1721. 8. Schröder P. M. S. 2468 ff. 2518 ff. Franck A. u. N. M. VIII, 251 ff. und die daselbst so wie bei de Westph. Mon. I. Praef. p. 87 aufgeführten anderen Quellen.

Das Wunder der Wandlung des geweiheten Brotes und Weines war der Boden, auf welchem eine schrankenlose Wundersucht ihr Spiel trieb. Dem Leibe Christi, zu welchem die gesegnete Hostie geworden war, schrieb man nicht allein die Fähigkeit zu, ein Palliativ gegen Noth und böse Zeit und Kunst zu seyn, sondern man maß ihm auch Leben und Empfindung bei, mittels deren er sich, wo abergläubische Feinde ihn verhöhnten und verunehrten, in seiner Göttlichkeit auf übernatürliche Weise kund gäbe. Diese Feinde waren die Juden [1]). In dem schauerlichen Wahne, daß es den Herrn der christlichen Kirche treffe, was sie der transsubstantiirten Materie zufügten, begingen sie satanischen Frevel an geweiheten Hostien, welche sie durch List oder Bestechung in ihre Gewalt bekamen. Schon 1325 wurden zu Krakow und zu Güstrow Juden theils gerädert theils verbrannt, weil sie so namenlosen Verbrechens an dem höchsten und wunderbarsten Sakrament der Kirche überwiesen wurden [2]). Dieselbe grauenvolle That wiederholte sich am Ende des 15. Jahrhunderts zu Sternberg, noch entsetzlicher durch die schuldvolle Theilnahme eines christlichen Priesters. Der Jude Eleazar zu Sternberg erhandelte gegen freie Zurückgabe eines bei ihm verpfändeten eisernen Kochgeschirres und einen baar hinzugefügten halben Gulden von Peter Däne, einem Priester daselbst, zwei consecrirte Hostien, durch deren Verunehrung er den bevorstehenden Hochzeitstag seiner Tochter zu verherrlichen gedachte. Die Hochzeitsversammlung, zu welcher auch aus anderen Städten Mecklenburgs Gäste gekommen waren, schenkte triumphirend dem mitgetheilten Plane Beifall; jedoch zur Vermeidung von Aufsehen wurden nur vier Juden von Eleazar ausgewählt, um an der Ausführung Theil zu nehmen. Mit Nadel und

Pfriemen wurden nun von den fünf Missethätern die Hostien zerstochen. Die Sage berichtet, daß Blut entquollen sey. Schauder und Entsetzen ergriff sie nach vollbrachtem Frevel. Die That ward kund. Der Priester bekannte endlich seine Schuld. Im ganzen Lande wurden die Juden aufgesucht, gefoltert und das Geständniß von allen durch Rath oder That Mitschuldigen erpreßt. Nur der Rädelsführer Eleazar war entflohen. Alle anderen, 25 Männer und 2 Weiber, der Braut und des Bräutigams Mütter, wurden am Mittwoch vor Simonis und Judä d. i. am 28. October 1492 auf dem davon genannten Judenberge bei Sternberg dem Scheiterhaufen übergeben. Der Priester aber, welcher seinen Herrn um den Silberling verrathen hatte, wurde von der Kirche der weltlichen Obrigkeit überantwortet, seines Amtes entsetzt und am Tage Petri Stuhlfeier (22. Februar) 1493 in Rostock zu Tode gemartert. Reuig und ohne Klage erduldete er das qualvolle Gericht. Die Hostien wurden nach Rath und Erachten der Bischöfe von Schwerin, von Ratzeburg und von Cammin unter feierlichem Gepränge in die Sternberger Pfarrkirche gebracht, in einer prächtigen Büchse aufbewahrt und täglich zweimal den Andächtigen zur Verehrung ausgesetzt. Zum Andenken des geschehenen Wunders gründeten die Herzoge Magnus und Balthasar, welche dieser Angelegenheit von Anbeginn das regste Interesse zugewandt hatten, anfangs eine Kapelle des hl. Blutes, dann (1500) aus dem reichen Ertrage dieser Stiftung das Kloster der Augustinereremiten zu Sternberg [3]).

[1]) Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg vgl. Tychsen Bützowische Nebenstunden II. V S. 16 — 22. Rudl. II, 162 f. E. v. Kirchberg c. 176. 177. Chemnitz II. Johann IX. v. Werle a. 1330 und IV. Albrecht II. a. 1337. Schröder P. M. S. 787. 877. 942. 960. 1187. 1191. 1206. 1242. Wism. welt. Hist. S. 77. 659. 663. Spuren von Juden in Mecklenburg zeigen sich schon um 1258. Jahresbericht des Vereins für Mekl. Gesch. und Alt. I, 38. — [2]) Schröder P. M. a. 1313 S. 942. a. 1325. S. 1046. Stiftung der Heiligenblutskapelle zu Güstrow S. 1048. — [3]) S. § 56. Franck nennt als den Tag der Hinrichtung Peter Däne's den Freitag nach Gregorii (12. März), gemäß dem von ihm mitgetheilten extractus Protocolli gehalten zu Sternberg Ao. 1492 in pto. der gemißhandelten Hostien. A. u. N. M. VIII, 255. 256 — 258.

D. Lehre und Wissenschaft.

---

§. 64

Lehranstalten.

Zur ältesten Geschichte der Rostocker Universität vgl. Bulla fundationis acad. Rostoch. (von P. Martin V., Ferrara den 13. Februar

1419) Rost. 1653. 1726. 4. und bei Schröder P. M. S. 1805. Ein altes Matrikelbuch von 1419 bis 1760 ist im Archiv der Universität befindlich. Statuta acad. Rostoch. prima bei de Westph. Monn. IV (Dipl. Meckl. misc.), 1008 — 1047. Urkundliche Bestätigung der Herzogl. Gerechtsame über Akademie und Rath zu Rostock. 1754. Vergl. Krey Beitr. zur M. K. u. Gelehrtengesch. I, 129. — D. H. Koepken de initiis acad. Rostoch. Rost. 1704. 4. G. F. Stieber Mecklenb. Historie der Gelehrsamkeit rc nebst Vorrede von Stiftung der Universität Rostock. Güstrow 1721. 8. H. J. Lasius historia exiliorum, in quae acad. Rost. s. XV. missa pulsaque fuit. Part. 1. 2. Rost. 1793. 4. J. H. Seelen de academia Rost. apud Lubecenses a. 1487 ss. commorata. Lub. 1732. 4. Antiquitt. Rost. auctt. Seb. et J. Bacmeisteris bei de Westph. Monn. III, 781 — 1004. Seb. Bacmeister Megapoleos literatae prodromus et II. H. das. p. 1005 — 1306. Rostocker Etwas 1737, 4. 193. 513. 545; 1738, 347. 1740, 65. 129. 161. 193. 225. 387.

Das ganze Schul- und Unterrichtswesen dieser Zeit ruhte in den Händen der Kirche. Die Klosterschulen waren die ersten, ihnen folgten die Kathedral- und Pfarrschulen. Der Name des Scholasticus in den Dom- und Collegiatstiftern deutet sein Amt an. Diese Schulen dienten auch den künftigen Geistlichen als Anstalten einer freilich nur spärlichen Vorbereitung auf ihren Beruf, bis die Gründung der Universität zu Rostock zur Erwerbung einer höheren und gelehrteren Bildung Gelegenheit und Aufforderung gab. Hauptsache des theologischen Studiums blieb immer das kanonische Recht, gewöhnlich in Verbindung mit dem Römischen [1]. Seit dem 13. Jahrhundert entstehen in allen bedeutenderen Städten des Landes Schulen, deren Patronat mit dem Patronat der Kirche verbunden war, zu welcher die Schule gehörte. Doch ward bisweilen bei fürstlichem oder bischöflichem Kirchenpatronat das dazu gehörige Schulpatronat dem Stadtmagistrat verliehen oder verkauft [2]. Schon 1249 hatte Parchim, 1279 Wismar, 1297 Güstrow und vor 1337 Rostock theils eine, theils mehrere Schulen aufzuweisen [3]. Endlich ward auch der Pflege und Uebung der Wissenschaften nach ihrer höchsten Gestaltung und ihrem weitesten Bereich eine Stätte bereitet, ein Sammelplatz und Brennpunkt geistigen Lebens, den wenigen, welche damals das Deutsche Vaterland zierten, ebenbürtig sich anreihend. In Gemeinschaft mit dem Bischof Heinrich III. von Schwerin und im Einverständniß mit dem Rath der Stadt Rostock wandten sich die Herzoge Johann III. und Albrecht V., von rühmlichem Eifer für den Anbau der Wissenschaften und die Ehre und das Wohl ihres Landes beseelt, an den Papst Martin V. (8. September 1418) und erbaten von ihm die Erlaubniß zu Rostock eine Universität (studium generale) aufzurichten. Ihrem Gesuche willfährig erließ der Papst am 13. Februar 1419 die Stiftungsbulle. Mit Rechten und Ehren reichlich durch dieselbe versehen und mit selbstständigen Gütern und Einkünften von Fürsten und Rath hinlänglich ausgestattet ward die neue Lehranstalt am 12. November 1419 in Gegen-

wart des Bischofs Heinrich III. von Schwerin und des Abtes von Dobberan feierlich eingeweiht und eröffnet. Eines fehlte zwar anfangs zur Vollständigkeit des Lehrgebietes: eine theologische Fakultät war ausdrücklich vom Papst versagt, aus Furcht vor theologischer Forschung und Freiheit, gegen welche erst jüngst zu Konstanz Scheiterhaufen hatten aufgeboten werden müssen. Jedoch gelang es den Bemühungen der Herzoge Heinrich III. (des Dicken, auch des Jüngeren) und Johann V., welchen auch B. Herrmann III. von Schwerin sich anschloß, die Einwilligung zur Errichtung einer theologischen Fakultät bei P. Eugen IV. 1432) durchzusetzen [4]). Zum beständigen Kanzler der Universität wurde der Bischof von Schwerin, bei Vacanzen der Archidiakonus zu Rostock bestellt [5]). Trotz störender Auswanderung, welche zweimal in Folge des über die Stadt verhängten Bannes der Universität geboten ward und zweimal dieselbe völliger Auflösung nahe brachte, erfreute sich die Lehranstalt, von den Päpsten und den Landesfürsten wetteifernd begünstigt, eines herrlichen Gedeihens und eines zahlreichen Zuflusses von Studirenden aus nahen und fernen Gegenden [6]). Nur um die Zeit, wo von Wittenberg her die Morgenröthe eines neuen kirchlichen Tages emporschimmerte, verödete durch die Pest (1518), noch mehr aber durch die Anziehungskraft des verjüngten christlichen und wissenschaftlichen Geistes, welcher auswärts erwacht war, das rege akademische Leben [7]). Große und geistvolle Theologen hat in ihrem ersten Jahrhundert die Universität nicht gehabt, schon darum nicht, weil auf derselben die strengste Abhängigkeit von dem Römischen Dogma herrschte. Von der Rechtgläubigkeit des 15. Jahrhunderts war der Geist gewichen. Wohl aber trat gegen Ende des Jahrhunderts ein Name hervor, welcher durch großartige und gediegene Thätigkeit auf dem geschichtlichen Felde auch für die Kirche von Wichtigkeit und Bedeutung geworden ist, ohne im engeren Sinne ein theologischer Name zu seyn: Albert Krantz, 1463 Student, 1482 Rector der Universität zu Rostock, D. theologiae, legum et decretorum, gestorben zu Hamburg, eine bessere Zeit ersehnend aber kaum erwartend, den 7. Decbr. 1517 [8]). Untergeordneten Ranges und der Theologie durchaus fern, obwohl der Kirchengeschichte durch seine historischen Werke dienstbar, erscheint ungefähr gleichzeitig mit ihm Nicolaus Marschall unter den akademischen Lehrern (1510, † 12. Jul. 1525), eben so leichtgläubig und geschmacklos als talentvoll und von ehernem Fleiße [9]).

[1]) Rudl. II, 423. — [2]) So zu Wismar und zu Rostock Schröder P. M. S. 750. 1121. 1192. — [3]) Lützow M. Gesch. II, 360. Burmeister urkundliche Geschichte der Schulen in Wismar bis zum J. 1368. Wism. 1837. 8. — [4]) Doch konnte nach der Bulle P. Martin des V. von 1427, erneuert durch P. Innocenz VIII. 1486, in Abwesenheit des Bischofs und seines Substituten, bei grundloser Verweigerung oder muthwilliger Verzögerung von Seiten derselben die Licenz

zur Ertheilung der akademischen Grade durch den Rector und zwei oder drei von der Universität deputirte magistri eigenmächtig ertheilt werden. S. Schröder P. M. S. 1885. 2389. — [5]) Eine solche Gunstbezeugung war z. B. das Conservatorium P. Calixt III. 1457, erneuert durch P. Innocenz VIII. 1486 (Schröder P. M. S. 2102. 2385), der Freiheitsbrief Heinrich des III. 1460 (das. S. 2135) ꝛc. Auch von Seiten des Bischofs geschah Vieles z. B. die Verleihung der ganzen Jurisdiction von B. Konrad (das. S. 2541). — [6]) Schröder Evgl. M. I, 12. — [7]) Krey Beiträge z. M. Kirchengesch. I, 142. Franck A. u. N. M. IX, 70. vgl. §. 36. — [8]) Krey Andenken ꝛc. IV, 24 ff. Beiträge ꝛc. I, 298. vgl. §. 36.

§. 65.

Ablaßwesen.

In demselben Verhältnisse wie der gesetzliche Charakter der Römischen Kirche sich immer schärfer ausprägte, trat die Lehre von den guten Werken und vom Ablaß immer einseitiger, geistloser und verderblicher hervor. Nicht allein die Päpste, auch Erzbischöfe und Bischöfe spendeten ohne Unterschied der Diöcesen Ablaß, je nach dem Maße ihrer Gnade oder nach dem Bedürfniß ihres Schatzes oder einzelner in ihren Vermögensumständen zerrütteter Kirchen [1]). Selbst von Avignon her erließen Vereine von Bischöfen Ablaßbriefe (1350. 1357) für die Kirchen zu Gnoien und zu Cammin bei Laage [2]). Jeder sinkende Kirchthurm wurde gestützt und aufgerichtet durch Indulgenzen, den Behülflichen verheißen. Durch bloßen Besuch der Domkirche zu Schwerin an den verschiedenen Festen Eines Jahres vermochte ein Jeder sich die Qualen des Fegefeuers um 1277 Jahre abzukürzen [3]). Vierzig Tage der Pein erließ jeder einzelne Bischof in dem Camminer Indulgenzbriefe schon demjenigen, welcher um den Kirchhof daselbst für die Verstorbenen betend herumging [4]). Zuletzt kam auch in Mecklenburg das Mittel der Sündentilgung in Gebrauch, welches die Noth das verschwenderische und darbende Rom gelehrt hatte, der Ablaß um Geld. Ein Legat Papst Sixtus des IV., Marinus de Fregno, war der erste, welchen eine Reise in Angelegenheiten des Ablasses in das Land führte (1463). Das Glück begünstigte ihn nicht sonderlich. Denn im Begriff das Land wieder zu verlassen, verlor er nahe bei Wismar einen Beutel mit 4240 Gulden, welcher Schatz von einer armen Frau gefunden in H. Heinrich's III. Hände kam, und von diesem ungeachtet aller Reclamationen nicht wieder ausgeliefert wurde. Doch schreckte dieß den Legaten nicht von einem wiederholten Besuche ab. Im Jahre 1474 verkaufte er schon wieder von Güstrow aus seine Ablaßformulare, deren Ertrag angeblich gegen die Türken verwendet werden sollte [5]). Inzwischen war auch ein zweiter Ablaßverkäufer, der Minorit Johann Kannemann, Unterbeamter eines anderen päpstlichen Legaten, in gleichen Angelegenheiten (1469) zu Wis-

mar geschäftig, zu einem Kreuzzuge gegen die Hussiten den Gläubigen das Geld zu entlocken. Aber hier ward das gelöste Geld vorläufig von dem verständigen Rath in Depositum genommen, um auf den gedenkbaren Fall, daß aus dem Kriege nichts würde, es zu Nutz und Frommen der Stadt z. B. für Brücken- und Wegebau zu verwenden [6]). Der letzte und bedeutendste Großhändler im Vergebungssache war Johann Angelus Arcimboldus, Dr. Jur. Utr., Propst von Arcisate und Referendar P. Leo des X., welcher theils persönlich theils durch einen Schwarm von Commissarien das ganze Land heimsuchte und für den Bau der Peterskirche die bußfertigen Seelen in Anspruch nahm [7]). Er war zugleich zur Ertheilung von Dispensationen ermächtigt, zu welchen die sogenannten Butterbriefe gehörten, durch deren Ankauf das Recht erworben wurde, ohne Sünde in den Fasten Butter und Käse zu genießen. Einen solchen Brief erstand das Johanniskloster zu Rostock [8]). Ob aber von seiner Umfahrt Rom größeren Ertrag gehabt, als von den früheren, ist zu bezweifeln. Denn als Arcimboldus nach Dänemark weiterzog (1517), bemächtigte sich zu Kopenhagen der König Christiern II. seiner gesammten Kasse [8]).

[1]) Ablaß P. Bonifacius des IX. zu Gunsten der Marienkirche zu Rostock a. 1400 (nicht 1389 oder 1403) bei Schröder P. M. S. 1588. 1715. Ablaßbrief des Bischofs v. Ratzeburg wegen der Kirche zu Jabel, Schwer. Diöcese a. 1346 das. S. 1277. u. a. — [2]) Das. S. 1311. 1375. — [3]) Ordinar. Suer. bei Schröder P. M. a. 1508 S. 2795. de Westph. Monn. III, 1722. — [4]) Schröder P. M. S. 1376. — [5]) Das. S. 2132. 2163. 2268. 2269. — [6]) Das. S. 2210. — [7]) Das. S. 2840. 2841 (ein Ablaßbrief). 2846. 2874. J. P. Dittmar, Arcemboldus leg. pontific. in Suecia reform. occasio. Marb. 1731. 4. — [8]) Schröder P. M. S. 2869. — [9]) Das. 2874.

§. 66.

Opposition.

D. H. Koepken de praesagiis reformationis mecleburgicae Rost. 1709. 4.

Einzelne Häretiker, wahrscheinlich durch Handelsverbindungen hingeführte Wicleffiten, hatten sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Wismar eingeschlichen, wurden jedoch sofort vom Rath, welcher jeder Unordnung, mochte sie von der Kirche oder deren Gegnern ausgehen, in starrem Rechtssinn entgegen wirkte, wieder ausgewiesen. Für dieß feste Benehmen empfing die Stadt Wismar den Dank P. Urban des VI. nnd einen Besuch seines Legaten, des Bischofs von Schleswig [1]). Auch ward es ihr, ohne Zweifel in Anerkennung ihres antihäretischen Eifers, von P. Bonifacius IX. (1398) auf ihre Vorstellung gewährt, daß unmittelbar nach Entfernung excommunicirter Personen das Interdict aufhören solle, eine Gunst, welche 1399 auch der Stadt Rostock widerfuhr [2]). Doch der Wille der Obrigkeit konnte

der Kirche nicht zulänglich erscheinen, um den Geist zu dämpfen und die stets sich erneuernde Polemik zu unterdrücken; sie, welche zwar sich selbst schuldig fühlen mußte an dem Widerstande, welchen eine Anzahl von Christen Gewissens halber ihr entgegensetzte, konnte nicht ruhig einem Beginnen zusehen, welches ihr Schaden und Zerstörung drohete. Darum ward auch hier von der Kirche jenes äußerste und äußerlichste Mittel ergriffen, dessen sie schon oftmals, ganz ihrem Geiste gemäß, zur Ausrottung der wilden Oelzweige sich bedient hatte: es wurden Ketzerrichter (inquisitores haereticae pravitatis) bestellt, welchen zur Execution ihrer Urtheile das Schwert der Obrigkeit zu Diensten war. Das Amt eines solchen Inquisitors bekleidete zu Rostock (um 1400) der Franciskaner M. Eylardus, voll Eifer und Strenge. Eine Rostocker Bürgerin ward (1404), weil sie die Römische Lehre anfocht, den Flammen überliefert. Auf dem Wege zum Richtplatz ließ ihr Sohn, ein Mönch, es sich angelegen seyn, die Mutter zum Widerruf zu bewegen, um sie dadurch der zeitlichen und ewigen Strafe zu entreißen. Aber zornig wandte die Mutter sich von dem Sohn als von einem ungerathenen und gottlosen, und trieb den Henker zur Beschleunigung seiner Pflicht in freudiger Zuversicht eines seligen Todes [3]. — Als endlich der Abfall und Götzendienst der Kirche in dem Ablaßhandel seine Höhe erreicht hatte, da ward durch die Schamlosigkeit solcher Lehre manches Christenherz vom Papste hinweg zu Christus geführt. Der Herr erweckte seine Zeugen und die Predigt des Täufers erscholl auf's Neue, anfangs wie leises Rollen, dann immer lauter und dringender die Gesetzlichen mahnend und beschuldigend. Gegen den Ablaßhandel des Arcimboldus erhob sich (s. 1516), in Wort und Schrift, ein Priester zu Rostock, Nicolaus Ruß, durch Umgang mit Böhmischen Brüdern der herrschenden Kirche entwachsen, und lehrte, mit dem Ablaß sey es lauter Betrug, der wahre Ablaß käme von Gott allein, um Christi willen, und würde allen, die wahre Buße thäten, umsonst geschenkt. Daran schlossen sich verwandte Streitsätze, wie daß der Papst nicht anders zu hören sey, als wenn er befehle, was recht ist; daß die Heiligen nicht anzurufen und die Heiligenknochen nicht anzubeten seyen [4]. Anfangs im Stillen vor einer kleinen Gemeinde von Hausfreunden, dann nach seiner Rückkehr von Wismar (1517), wohin er sich auf anderthalb Jahre vor den Nachstellungen seiner Gegner hatte flüchten müssen, immer kühner und allgemeiner rügte er, was ihm mißbräuchlich und verderblich im Kirchenwesen erschien. Bald jedoch, um sich der Inquisition zu entziehen, welche jener Zeit der Franciskaner-Prior, D. Cornelius de Snekis verwaltete, zu einer zweiten Flucht gezwungen, ging er (1519) nach Liefland, wo er starb [5]. Ein Anhänger von ihm, Student auf der Universität, welcher mit wildem und enthusiastischem Geschrei auf Gassen und Kirch-

höfen eine neue Zeit verkündigte und Priester und Volk zur Buße ermahnte, ward anfangs als wahnsinnig bemitleidet, dann relegirt [6]). Um dieselbe Zeit trat mit dem gesunden Sinn eines Humanisten, jedoch ohne sich schon bis zur Verwerfung des Verdienstes der Werke zu erheben, Konrad Pegel, Professor zu Rostock, ein dem Erasmus verwandter Geist, mit einem Dialog über die Buße hervor, in welchem er mehr aus den Klassikern als aus der Bibel die Idee des Ablasses indirekt bekämpft [8]).

[1]) Schröder P. M. a. 1382 S. 1551. — [2]) Das. a. 1398 S. 1647. Rostocker Anzeigen 1754. S. 198. — [3]) Cornerus (ein Zeitgenosse) bei Eccard. hist. med. aevi p. 1186. Krantz. Vand. X, 9. Lindenb. chron. Rost. II, 5. Cramer Pomm. Kirchenhist. II, 26. p. 109. Lochneri Sing. Mecl. I, 15. Franck A. u. N. M. VII, 105. Schröder P. M. S. 1721. — [4]) Flacius Catal. n. 421. p. 840. Krey Andenken &c. III, 1 ff. Beiträge &c. II, 174 ff. Schriften von Ruß: harmonia evangelistarum und triplex funiculum (eine Erläuterung des apostol. Symbolums, der zehn Gebote und des Vater Unser), beide in plattdeutscher Sprache. Vgl. Lisch Gesch. der Buchdruckerkunst in Meckl. S. 54. — [5]) Franck A. u. N. M. IX, 57. Schröder P. M. S. 2872. Ueber Cornelius de Snekis s. Krey Andenken &c. VII, 21. Beiträge &c. I, 340. — [6]) Schröder S. 2873. — [7]) C. Pegelii dialogus Theophili ac Archiae de poenitentia. Rost. 15. Mart. 1516, abgedr. bei Schröder P. M. S. 2858 ff. Vgl. Lindenb. chron. Rostoch. III, 17.

§. 67.

Schluß der Periode.

Mecklenburg, mitten hineingerissen in eine Kirche, deren frühere geschichtliche Entwickelung es nicht erlebt hatte, mußte dem mittelalterlichen Formalismus der Kirche in seine äußerste Erstarrung folgen, um dadurch den Uebergang in eine Zeit zu gewinnen, welche es entschädigen sollte für die übersprungene Kindheit der Geschichte. Es hatte eine Kirche überkommen, welche nicht mehr die evangelische und apostolische war, sondern in völliger Ausbildung ihrer Einseitigkeit sogar eine Verneinung und Vernichtung des evangelischen Christenthums. Gerade dadurch aber, daß es diese Entwickelung bis zur entschiedensten Entfernung von der christlichen Wahrheit miterlebte, wurde die Wiedergeburt seiner Kirche, die Rückkehr des apostolischen Geistes um so sicherer vorbereitet. Von der bestehenden Kirche konnte die Erneuerung nicht erwartet werden; denn als gesetzliche war sie unfähig die Heilung zu bewirken, welche sie suchte und bedurfte. Unzulänglich und fruchtlos waren daher alle diejenigen Versuche zur Wiederbelebung des verfallenen Kirchenwesens, welche von den Bischöfen des 15. Jahrhunderts angestellt, im Anfange des 16. fortgesetzt und auch von den Landesfürsten begünstigt und unterstützt wurden [1]). Das Joch des Gesetzes konnte so wenig von der Römischen Hierarchie als vormals von der Israelitischen gesprengt werden: eine gründliche Reformation, eine Wiederbrin-

gung der Freiheit des Evangeliums, konnte nur im Gegensatze gegen das Ganze der Kirche, nicht gegen Einzelnes zu Stande kommen, im Kampfe des frischen christlichen Geistes gegen die der sichtbaren Kirche zur andern Natur gewordene Geistlosigkeit und Weltlichkeit. Unbefriedigt in ihrem Herzen und Gewissen von einer Kirche, welche Vergebung spendete, wo keine Buße war, traten Einzelne gegen sie als Ankläger auf und als Vorboten einer neuen Zeit. Das Aeußerste des Unheils und Irrthums im Ablaßwesen war es auch hier zunächst, welches den Widerstand des christlichen Bewußtseyns hervorrief und zu kräftigem Zeugniß für die verdunkelte und entstellte Wahrheit mahnte. Gegen diese Stimmen wurde die angefochtene Kirche nicht sowohl von den Bischöfen vertheidigt. Denn der bischöfliche Stuhl von Schwerin war seit 1516 von einem Kinde eingenommen, der Bischof von Ratzeburg aber fand über den weltlichen Sorgen für die kirchlichen keinen Raum. Aber die Inquisition bemächtigte sich noch eine Zeit lang der drohenden Gährung. Die Propheten wurden vertrieben, die freie christliche Rede zum Schweigen gebracht. Aber schon waren viele Herzen eingenommen von Sehnsucht und Verlangen nach einer neuen kirchlichen Zeit und als nun endlich die Zeit erfüllet war und die Thesen an der Schloßkirche zu Wittenberg es laut und kühn in alle Welt verkündigten, was in vielen schon als geheimnißvolle Ahnung geschlummert hatte, da war auch in Mecklenburg der Boden schon empfänglich geworden zu rascher und freudiger Aneignung der frei gewordenen Wahrheit.

[1]) Vgl. §. 60. Polizei-Ordnung der Herzoge **Heinrich** und **Albrecht** 1516. S. **Franck** A. u. N. M. IX, 59.

Dritte Periode.

(Periode der Reformation.)

Von den Anfängen der Reformation bis zum Westphälischen Frieden.

(1523 — 1648.)

---

§. 68.

Uebersicht.

Mit raschem Erfolge vernichtete der reformatorische Geist die Lüge in Lehre und Leben, welche sich der Kirche bemeistert hatte, wie überall in Deutschland, wo nicht Uebertreibung ihn entstellte, nicht bloß ein zerstörender, sondern noch viel mehr ein erbauender Geist, nicht allein in dem Hasse des Aberglaubens, sondern noch viel mehr in der Fülle des Glaubens wurzelnd. Geistliche, zu Wittenberg gebildet und begeistert, kehrten in ihr Vaterland heim. Durch die Predigt des Evangeliums begann die Reformation unabhängig und fast gleichzeitig an mehreren Orten, doch zuerst in Rostock. Allmählig wurden auch die Fürsten in ihr Interesse gezogen und dadurch eine festere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse möglich gemacht. Durch regen kirchlichen Eifer zeichnen sich die Herzoge besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aus [1]). Mit frommer Gesinnung verbinden sie zum Theil auch theologische Kenntnisse und Studien. Daneben ragen ernste und gelehrte Theologen, theilweise die dogmatischen Führer ihrer Zeit, unter ihren Zeitgenossen im In- und Auslande hervor. Der Widerstand der verschwindenden Kirche wurde nicht plötzlich und gewaltsam gebrochen, sondern meistens innerlich durch die siegreiche Kraft der Wahrheit überwunden. Am längsten bewahrten die Klöster die althergebrachte Lehre und Sitte, mehr hartnäckig als treu und in der sicheren Erkenntniß, daß durch die neu emporkeimende Lehre ihr Verdienst vor Gott und Menschen dahinschwinde. Dagegen hatten die Bischöfe sich

schon bei Zeiten der evangelischen Wahrheit auf- und angeschlossen, jedoch ohne bedeutenden Einfluß auf die Kirche. Meistens fürstlichen Geschlechtes achteten sie die Regierung ihres Stiftes höher als die der Kirche, welche überdieß zu ihnen in ein freieres Verhältniß getreten war. Der dreißigjährige Krieg beendigte ihr bedeutungsloses Daseyn und übertrug zugleich mit anderen geistlichen Gütern der Krone Mecklenburg ihren ganzen weltlichen Besitz. Viele andere Säcularisationen waren schon lange vorher erfolgt. — Die Lehre entwickelte sich in großer Einhelligkeit und in streng Lutherischem Geist. In reinem, festem, freudigem und brüderlichem Bekenntniß schlossen alle Prediger des Landes mit ganz unbedeutenden Ausnahmen sich an die Concordienformel an, den Schlußpunkt der symbolischen Entwickelung in der Lutherischen Kirche, und machten durch die Unterschrift dieser sich zugleich alle vorangegangenen Symbole derselben Kirche zu eigen, welche die Voraussetzung der Concordienformel sind. Auch in den particulären Bekenntnissen der Kirchenordnungen und Katechismen gibt derselbe Geist sich kund. Und nicht bloß die Anhänger der Helvetischen Confession, sondern auch jeder Uebergang und jede Annäherung zu ihr wurde mit dem allerentschiedensten Widerwillen zurückgewiesen, meistens unter Schutz und Beistand der weltlichen Macht. Unter dem Schmähnamen der Sakramentirer waren die Reformirten ein Gegenstand des Abscheus und der Verfolgung. Schrecken und Bestürzung ergriff daher die gesammte Kirche, als im Anfang des 17. Jahrhunderts durch den Uebertritt eines der Regenten zum Reformirten Bekenntniß ihre Alleinherrschaft in Gefahr gerieth und mit aller Kraft und Entschiedenheit protestirte sie gegen die ihr drohende Beeinträchtigung. — Die Periode zerfällt in zwei Abschnitte, je nach den successiven Schlußpunkten des Reformationswerkes, zuerst in der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, dann in dem Westphälischen Frieden.

[1]) Martin Lamprecht von den Verdiensten der Meckl. Regenten in Beförderung des göttl. Wortes. Als Vorrede zu seinem Gebetbuch. Lüneb. 1649. 4. P. Sassius de meritis ducum Megapol. in evangel. veritatis incrementum. Rost. 1741. Fol. Voß die Verdienste der regierenden Herzoge zu Mecklenburg um die Religion und deren Ausbreitung. Lübeck 1790. 8.

§. 69.

Quellen.

Vergl. §§. 8. 12. 36, besonders die Werke von Chytraeus, Hederich, Latomus, Chemnitz, Schröder, Franck und das Diplom. Mecl. misc. — Selecta literaria ex epp. autogr., quas servat. arch. duc. Suer. e collect. b. G. Westph. bei de Westph. Monn. IV, 1262 — 1339. Krey Beiträge zur Mecklenb. Kirchen- und Gelehrtengeschichte. 2 Bde. Rostock 1818 ff. 8. — Für Rostock, Stadt und Universität: Acta Ministerii Rostochiensis. 26

voll. ms. P. Lindenberg chronicon Rostoch. Rost. 1596. 4. nebst: M. J. de Behr contin. chron. Rost. a. 1596 ed. aut. Lindenberg res sec. XVII. continens. Viennae 1717. Fol. mscr. auf der Landesbibl. zu Rost. (Ueber Lindenberg s. Jo. Posselii or. de vita cett. P. Lindenbergii historici et poëtae excell. Rost. 1604. 4. Krey Andenken ꝛc. I, 30 ff.) L. Bacmeister hist. eccl. Rost. s. narratio de initio et progr. Lutheranismi in urbe Rost. (a. 1523 — 1563) bei de Westph. Monn. I, 1553 — 1656. Antiquitt. Rost. auctt. S. et J. Bacmeisteris das. III, 781 — 1004. S. Bacmeister Megapoleos literatae prodromus et II. duo das. 1005 — 1306. Etwas von gelehrt. Rost. Sachen. Rost. 1737 — 1742. 6 Bde. 8. Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen. Rostock 1743 — 1747. 5 Bde. 8. Als Fortsetzung davon: Wöchentliche Rost. Nachrichten und Anzeigen. 4. Krey Andenken an die Rostocker Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten. 8 St. und ein Anhang. Rostock 1813 — 1816. 8. Ders. die Rostocker Theologen seit 1523. Rostock 1817. 8. D. Zach. Grapius das evangelische Rostock. Rost. 1707. 12. Libri Facultatis theol. Rost. ab a. 1558 usque ad a. 1760. Mscr. VI. Voll. Fol. Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Akademie zu Rostock. Mit nöthigen Anmerkungen versehen. 1761. Fol. G. B. H. Niehenck (Krey Andenken ꝛc. V, 63) hilaria evangelica Rost. oder vollständ. Nachrichten von den evangel. luth. Jubelfesten seit der Reformation in Rostock. Rostock u. Wismar 1756. 4. — Für Schwerin: (außer Hederich §. 12 u. 36) G. Westphal evangel. luther. Schwerin von Anfang der Reformation bis 1728. Hamb. 1729. 8. G. J. Mark Entwurf der Geschichte des evangelischen Gottesdienstes am herzoglichen Hofe zu Schwerin. Schwerin 1765. 8. Urkunden dazu ebdas. 1765. 8. Ders. Einleitung in die Schwerinsche evangelische Kirchengeschichte. 1. Abth. Schwerin 1765. 8. — Für Wismar: D. Springinsguth Verzeichniß der Prediger so von Anfang der Reformation des Papstthums in Wismar das Evangelium geprediget. Wism. 1688. 4., neu herausgegeben und fortgesetzt v. Dietr. Schröder. Wism. 1734. 4. J. H. Eyller einige Nachricht von der durch Luther bewirkten Reformation und zwar wie solche in Wismar erfolgt ist ꝛc. Wismar 1830. 4. — Für Güstrow: G. Thiele der Domkirche in Güstrow 500j. Alter. Rost. 1726. 4. F. Thomae Lutherus biseclisenex. Gustr. 1717. 4. Id. Anal. Gustr. ib. 1705. 8. F. J. Ch. Cleemann syllabus Gustroviensium. Parch. 1819. Fol. — Für Parchim: Ders. syllabus Parchimensium. Das. 1809. 1810. Fol. Ders. Chronik und Urkunden der M. S. Vorderstadt Parchim nebst einem Abbdruck v. Mich. Cordesii Parchimscher Chronik v. 1670. Das. 1825. 8. J. Mantzel de superintendentibus Parchim. ed Caspari. Rost. 1717. 8. — Für die Gelehrtengeschichte außer d. angeführten Werken v. Krey, Bacmeister ꝛc.: J. C. Koppe versuchte Darstellung einer alphab. Folge der Meckl. Schriftsteller älterer und neuerer Zeit. Schwerin 1796. 8. (Vorher von demselben: jetzt lebendes gelehrtes Mecklenburg. Rostock u. Leipzig 1783 ff. 8.) G. F. Stieber Historie der Gelehrsamkeit, worin von dem Zustand der Literatur, besonders im Herzogthum Mecklenburg zur Zeit des 16. sec. gehandelt wird. Güstrow 1721. 9. Vergl. auch Nettelbladt succincta notitia scriptorum etc. p. 5. Krey Andenken ꝛc. IV. Vorwort S. 5. — J. M. Poltzius (Prediger zu Georg in Rostock, † 1708) Project einer kurzen Geschichte vom Anfang und Fortgang des Lutherthums im Herzogthum Mecklenburg im Calendarium mecl. de a. 1697. Rost. 4. H. Th. Fr. v. Santen kurze Gesch. der Reformation bis 1555 in vorzüglicher Beziehung auf Mecklenburg für gebildete Stände. Güstrow 1817. 8. — Für die allgemeine Geschichte: S. Bacmeister continuatio annall. Herul. ac Vand. Nic. Mareschalci Thurii bei de Westph. Monn. I, 339 — 454.

Nächst den öffentlichen Schriftdenkmalen der Mecklenburgischen Kirche kommen die Visitationsprotokolle und die durch die Fortbewegung der Kirche und theologischen Wissenschaft hervorgerufenen Privatschriften z. B. theologische Bedenken, Briefe u. s. w. in Betracht als die unmittelbarsten und untrüglichsten Quellen des reichbewegten kirchlichen Lebens dieser Zeit. Inmitten des wogenden Stromes der Geschichte lag der Gedanke einer Bearbeitung derselben fern. Erst am Ende des Jahrhunderts der Reformation gewann die Reflexion auf die vorangegangenen Thaten wieder Raum, ohne jedoch die Form der Chronik zu überschreiten und mehr als einzelne Zweige zu berühren. In Hinsicht allgemeiner Darstellungen der Reformationsgeschichte Mecklenburgs ist auch die spätere Literatur weder reich noch glücklich zu nennen. Poltz kämpft mit allen Schwierigkeiten eines ersten Anfanges ohne hinlängliche Hülfsmittel. Von Santen beabsichtigt nur eine kurze populäre Zusammenstellung der wichtigsten Begebenheiten und beschränkt sich auf die Zeit bis 1555, welche für die Entwickelung der Lutherischen Kirche in Mecklenburg noch keinen Ruhepunkt gewährt. Desto fleißiger war eine spätere Zeit in Sammlung des Materials und Bearbeitung einzelner Gebiete der Mecklenburgischen Kirche. Schröder bietet auch hier einen reichhaltigen, mit unermüdlicher Ausdauer wenn auch als Chaos hingestellten Stoff, und läßt nur beklagen, daß sein Werk unvollendet geblieben ist. Von besonderem Werth sind noch die vielen Biographien einzelner Theologen, unter welchen das Werk von Schütz über Chyträus hervorragt [1]).

[1]) O. F. Schütz supplem. hist. eccl., inpr. Lutheranae ad dimidium sec. XVI. quatuor ll. expos., quibus continetur Dav. Chytraei vita cett. Lib. I. Hamb. 1720. Lib. II. ib. 1722. L. III. IV. Hamb. (sine anno) 8. (Ueber Schütz s. Krey Andenken I, 93 ff.)

Erster Abschnitt.

Von den Anfängen der Reformation bis zu der Einsetzung des Consistoriums und dem Erlaß der Superintendentenordnung. (1523—1571).

---

§. 70.

Erwartung der Reformation.

Während das Wort, von Wittenberg ausgegangen, weithin durch das Römische Reich erschallte und die Geister insgesammt

zu gewaltigem Kampfe erweckte, trat auch den bischöflichen Kirchen Mecklenburgs die Sorge um diese Angelegenheit nahe, in welche auch sie hineingerissen zu werden schon nach den einzelnen Vorzeichen befürchten mußten. In Ratzeburg jedoch war durch weltliche Bedrängniß der Sinn für die kirchliche Gefahr abgestumpft. In Schwerin aber war die Kraft des Kirchenregiments durch die Unmündigkeit des Bischofs uud den Einfluß seines Vaters und Vormundes mannichfach gehemmt. Hier nämlich ward nach Bischof Petrus Tode (1516) Herzog Heinrich des Friedfertigen Sohn, Magnus, ein siebenjähriger Knabe, von dem Kapitel zum Bischof postulirt. Die Wahl ward von P. Leo X. genehmigt und die Wahlkapitulation, in welcher das Kapitel die Unabhängigkeit des Stiftes zu wahren trachtete, in seines Sohnes Namen von H. Heinrich unterzeichnet und beschworen. Der Papst bestimmte, daß der Prinz im 21. Jahre die Administration in spiritualibus et temporalibus, und im 27. die Bischofsweihe mit der völligen Stiftsregierung und Seelsorge nach voraufgegangener Eidesleistung erhalten solle, und übertrug einstweilen die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums dem Domdekan Dr. Zutpheld Wardenberg, Archidiakonus zu Rostock und Triebsees, Propst zu Güstrow und Bützow, päpstlichem Protonotarius und Hofkaplan, in dessen Abwesenheit zu Rom die Domkapitularen Heinrich Banzkow und Ulrich Malchow dieses Amt fortsetzten. Als Weihbischof aber ward durch Wardenberg und das Kapitel der Bischof in partibus Dietrich von Sebaste bestellt [1]). In die Zeit von Wardenbergs Administration fallen die Versuche des Kapitels, durch Erneuerung und Fortsetzung der reformirenden Thätigkeit der letzten Bischöfe einer herannahenden antirömischen Reformation zuvorzukommen. Zur Feststellung und Uniformirung des Ritus in den gottesdienstlichen und priesterlichen Amtsverrichtungen der Geistlichen so wie zur Erzwingung einer gleichmäßigen Beobachtung der Feste, Fasten und Ceremonien wurde im Namen des Kapitels (1519) ein neues Ordinarium herausgegeben, welches unter anderen Reproductionen die Synodalstatuten des Bischofs Konrad enthielt und bei Strafe der größeren Excommunication und einer Geldsumme von allen Pfarrern und Kaplanen angeschafft und befolgt werden mußte. Im folgenden Jahre ward ein Supplement zu diesen Statuten und 1521 eine verbesserte Agende publicirt, welchen noch 1529 im weiteren Verfolg des begonnenen Strebens und in entschiedener verhärtetem Sinne gegen die inzwischen eingetretenen Thatsachen ein Brevier folgte, welches ausdrücklich gegen die aufkeimende Ketzerei (consurgentem haeresin) gerichtet war [2]). In derselben unerschütterlichen Gesinnung ward die vom Papste übersandte Verdammungsbulle der 41 Sätze Luther's 1521 zu Schwerin bekannt gemacht [3]).

Auch scheint des Kapitels Absicht, als es durch Ulrich Malchow der Union der Mecklenburgischen Landstände (1523), welche auf gegenseitige Gewährleistung ihrer Freiheiten und Gewohnheiten gerichtet war, unter den übrigen Prälaten beitrat, nicht allein auf die Abwehr aller politischen Beeinträchtigung, sondern auch auf zeitige Sicherstellung gegen reformatorische Beunruhigung hinauszugehen [4]). — Leichtfertiger betrachtete unterdessen der Mönch, was im kirchlichen Deutschland vorging, und gab seinem Haß gegen den fernen Häretiker höchstens in einem Spottgedichte Raum [5]). Unbefangen fuhren die Dominikaner und Franciskaner fort, gegen einander mit Lästerung und Bann zu wüthen wegen des Dogma's von der Erbsünde der Jungfrau Maria, welche von jenen behauptet, von diesen bestritten wurde, als schon der Boden des Kampfes unterhöhlt war und die verabscheute Härese schon in ihre eigene Brüderschaft einzudringen anfing [6]).

[1]) Rudl. III, 1 S. 37. 75. 346. Krey Beitr. I, 201. Die Confirmationsbulle P. Leo des X. 13. Nov. 1516 bei Schröder P. M. S. 2835. Franck A. u. N. M. IX, 63. Am Ende derselben die harte Eidesformel für den neuerwählten Bischof. Vgl. „Eyne korte underrychtinghe der Invörunghe des Postulaten circa 1516." in: Histor. Nachricht v. d. Verfassung des Fürstenth.s Schwerin. Beil. Z. Der Eid, welchen H. Heinrich dem Kapitel für seinen Sohn leistete, bei Schröder P. M. S. 2850. — [2]) Ordinarius inclytae ecclesiae Swerin. innovatus et in multis purgate auctus, c. statutis synodalibus ac similibus in eruditionem additis. Rost. 1519. Fol. u. bei de Westph. Mon. T. IV. Dipl. Mecl. p. 1112. Schröder Ev. M. I, 18. Danach sollte der Ritus der Kathedrale allen Kirchen der Diöcese zum Muster dienen, „ne instar monstri a suo capite ipsa membra se difformare et discedere viderentur." Declaratio et supplementa statutorum synod. 15. Jun. 1520 bei de Westph. l. l. p. 1122. Agenda secundum ritum ecclesiae Suerinensis correcta 23. Mart. 1521. Rost. 1521. 4. Das. p. 1126. Breviarium Diocesis Tzwerinensis 1529. Venundatur Rozstochii per fratres Domus viridis horti apud sanctum Michaelem. Excusum prodit hoc Breviarium Parisiis Anno 1530. 8. — [3]) Rudl. III, 1. S. 67. Schröder Ev. M. I, 42. — [4]) Das. S. 59. Rudl. III, 1. S. 63. Die Union selbst bei Gerdes Sammlg. S. 570. — [5]) Fratris Matthaei Wismariani Ordinis Praed. in Martinum Lutherum conspurcatorem christianae religionis impudentissimum pentacostichon bei Schröder Ev. M. I, 66. — [6]) Grapius Ev. Rost. S. 53.

§. 71.

Slüter.

Nic. Gryse (Pred. an St. Katharinen u. hl. Kreuz zu Rost. † 1614) Historia van der Lere, Leven und Dode M. Joachimi Slüters nevenst einer Chronicken ad a. 1593. Rost. 1593. 4. M. Jo. Slüter, erster evgl. Prediger zu Rostock, nach Gryse. Von Arndt. Lüb. 1832. 8. Dav. H. Koepken memoria Rostochiensium proto-evangelistae, qui fuit M. Jo. Kützerus. Rost. 1702. 4. Krey Andenken ꝛc. II, 5 ff, Beitr. ꝛc. II, 257 ff. M. Joachim Schlüter oder die Reformation in Rostock. Nach den Quellen bearbeitet von D. Franz Carl Serrius. Rost. 1840. 8. Andere Quellen s. bei Grapius Evgl. Rost. S. 37.

und oben §. 69. — Lisch die Pfarre zu St. Petri in der ersten Hälfte des 16. Jhd.s Jbb. des Vereins rc. III. 84 — 96.

Joachim Kützker, eines Fährmannes in Dömitz Sohn, bei seines Vaters frühem Tode gewöhnlich nach seinem Stiefvater Slüter geheißen, kam 1521 aus Luthers Hörsaal und Kirche von Wittenberg nach Rostock und ward hieselbst anfangs Lehrer an der Schule, nach zwei Jahren (1523) aber Prediger (Kaplan) an der Kirche zu St. Peter. Durch Luthers und seiner Amtsgenossen Melanchthon und Bugenhagen Einfluß dem Evangelium gewonnen, verkündete er furchtlos und treu, in schlichter aber gewaltiger Rede und in der volksthümlichen plattdeutschen Mundart die in der Welt fast unbekannt gewordene Botschaft von der Gnade und Liebe Gottes, welche den Sohn in die Welt sandte, auf daß wir Friede hätten, und von dem Sohne Gottes, unserem Seligmacher. Es konnte nicht fehlen, daß die übrige noch in den Römischen Banden befangene Geistlichkeit, schon durch Nikolaus Ruß zur Wachsamkeit genöthigt und eifersüchtig auf den Beifall, welchen Slüters Predigt fand, Alles aufbot, sich des drohenden Gegners zu entledigen: Slüter ward, wie sein Vorgänger Ruß, zur Räumung der Stadt gezwungen. Aber Herzog Heinrich, als Patron der Petrikirche, bewirkte 1526 seine Rückkehr. Durch des Herzogs Huld geschützt begann nun Slüter auf's Neue, unbekümmert um die täglich drohende Gefahr, für die Ehre Gottes gegen den menschlichen Hochmuth und die eingebildete Gerechtigkeit zu streiten, und dadurch Sanct Peters Stuhl immer mächtiger in seinen Grundlagen hiesigen Landes zu untergraben und zu erschüttern. Für der andächtigen Zuhörer Menge war die Kirche bald zu klein. Slüter mußte seine Kanzel unter freiem Himmel aufrichten, auf dem Kirchhofe, im Schatten einer großen Linde. In dichtgedrängten Massen schaarte sich eine aufmerksame Gemeinde, aus allen Theilen der Stadt zusammengeströmt, um den begeisterten Propheten, und selbst die Mauern des Kirchhofes, ja die Zweige der Linde waren von lautlos und andächtig Lauschenden besetzt. Immer leerer wurden die übrigen Kirchen der Stadt, und auch die würzige Predigt des beredten Dominikaners Michael Rothstein, welcher, ein zorniger Elias, Feuer vom Himmel herabflehte auf die Häupter aller Lutherischen Ketzer und alle Getreue der Kirche zu gemeinsamem Gebet aufrief wider Luther und Slüter, auf daß die Flamme des Scheiterhaufens sie verzehren möge wie Huß und andre der zeitlichen und ewigen Verdamniß Verfallene, verhallte fast ungehört in der verödeten Johanniskirche. In dem Maße, wie Slüters Ruf, wuchs auch der Haß seiner Feinde, und nur, daß seine Freunde Gewalt mit Gewalt vertrieben, konnte seine räuberische Entführung eines Tages verhindern. Lästerreden, Spottlieder, heimliche Nachstellungen verfolgten ihn unaufhörlich. Als schwarzer Ketzer ward er selbst, wegen seines schwarzen

Bartes und Haupthaares, als verächtliches Bettelvolk die um ihn sich versammelnde Gemeinde sprichwörtlich bezeichnet [1]). Ein übereifriger junger Priester nahm Anstoß an der von Slüter über seiner Hausthüre angebrachten Inschrift »Gottes Wort blifft in Ewigkeit« und verlöschte sie mittelst eines Theerquastes: welchen aber, wie das Volk sich erzählte, Gott nachgehends strafete, daß ihm seine beiden Augen ausgelöscht wurden. Slüters Freunde, der täglichen Plagen überdrüssig, wollten mehrmals das Unrecht nicht länger erdulden und sich durch Sturm der Mönchsklöster ihrer Quälgeister entledigen. Aber der milde und gottselige Mann warnte mit Worten des Friedens, Tumult zu machen gegen die Obrigkeit, da doch wohl Gott selbst seine Ehre vertheidigen könne. Sicheren und festen Schrittes fuhr er indessen fort seines Amtes zu warten, des Papstthums Greuel aus Gottes Wort zu strafen und das hl. Abendmahl nach der Einsetzung des Herrn in beider Gestalt auszutheilen. Im erhabenen Freiheitsgefühl seines evangelischen Glaubens gab er 1528 der Stadt das erste Beispiel priesterlichen Ehestandes, indem er sich mit der Tochter eines Rostocker Kleinschmidts, Namens Catharina Gele, vermählte. Ein gleichgesinnter Geistlicher, Paschen Gruwel, ebenfalls zu Wittenberg gebildet und als Gehülfe im Predigtamt an derselben Kirche, an welcher Slüter wirkte, diesem zur Seite getreten, vollzog die Einsegnung, ohne sich durch das Geschrei der Priester und den Unwillen der Obrigkeit einschüchtern zu lassen. In Ermangelung der auf des Raths Befehl daheim gebliebenen Spielleute, deren Anwesenheit sonst unentbehrlich war bei Hochzeiten, geleiteten dreihundert freiwillige Psalmensänger den Trauungszug unter Glockengeläute zur Kirche. Unfähig die so öffentlich begangene Feier zu stören, konnten die Gegner ihren Muthwillen nur an zwei großen Weinkannen auslassen, welche die Lutherischen Studenten dem Bräutigam verehren wollten, indem sie dieselben den Dienern unterweges mit Gewalt abnahmen und den Wein verschütteten. Ihr Haß aber war durch jenen entscheidenden Schritt Slüters auf das Aeußerste gestiegen. Man verschrie ihn als Zauberer und Schwarzkünstler und wollte einen unheimlichen Raben, als Beweis seiner Schuld, überall in seinem Hause wahrgenommen haben. Endlich schien nur sein Tod der zunehmenden Ausbreitung der verhaßten Lehre ein Ziel setzen zu können. Nach mehreren vergeblichen Mordversuchen gelang es einem Priester, Joachim Niebur, durch einen gedungenen Giftmischer, Slüters Buchbinder, während derselbe bei guten Freunden zu Tische saß, ihm einen Trank zu bereiten, welcher ihn nach einem leidensvollen Vierteljahre in das Grab legte. Er starb, ein Märtyrer des evangelischen Glaubens, am Pfingsttage 1532, etwa im vierzigsten Jahre seines Alters. Der Anstifter der Mordthat aber in Verzweiflung über seine Schuld erhenkte sich, gleich Judas [3]).

[1]) Noch zu Grapius Zeit war das Sprichwort bekannt: „Hußkenschlüßk (geringe Leute) und Prachery (Bettelvolk) geit to St. Peter in de Predeky." Luther nannte man Luder, Slüter Küter (mit Anspielung auf seinen eigentlichen Namen Kützker). S. Grapius Ev. Rost. S. 39. 41. — [2]) Sein Grab auf dem Petrikirchhofe deckt ein einfacher Leichenstein mit einer kurzen lateinischen Inschrift. Diese so wie einige in einen Stein der Kirchhofsmauer eingehauene etwas mühselige deutsche Reime, ebenfalls auf Slüters Wirksamkeit als Reformators bezüglich, s. bei Grap. Ev. R. S. 48. — [3]) Die von Serrius (M. Jo. Schlüter S. 111 — 113) versuchte Mythisirung der Vergiftung Slüters beruht auf sehr schwachen Gründen. Der Mangel einer gerichtlichen Untersuchung, falls diese wirklich nicht Statt fand, findet in dem Mangel einer gerichtlichen Anklage hinlängliche Erklärung; und überdieß würde die gerichtliche Untersuchung zunächst nicht den Priester, sondern den Buchbinder betroffen haben. Daß ferner die Geschichte den Namen des Buchbinders nicht aufbewahrt hat, und über sein weiteres Schicksal schweigt, kann man nicht zu Ungunsten des Faktums selbst auslegen, um so weniger, als die Geschichte jener Zeit Wichtigeres zu überliefern hatte. Daß endlich an demselben Gifttrank zwei Tischgenossen Slüters nach wenigen Tagen, Slüter selbst erst nach einem Vierteljahre starb, beruht auf dem verschiedenen Widerstande, welchen verschiedene Organismen dem Gifte leisten, vielleicht auch darauf, daß Slüter zuerst trank und dadurch das Gift in schwächerer Dosis empfing, als die den Boden des Bechers Leerenden. Es ist demnach kein Grund diesem ganz natürlichen Hergange einen anderen kaum eben so natürlichen unterzuschieben. Und wie verhält es sich denn mit den vielen Vergiftungsversuchen an Slüter, welche die Papisten früher angestellt hatten? Vergl. Grap. Ev. Rost. S. 45.

§. 72.

Wachsthum der evangelischen Lehre zu Rostock.

Der Magistrat der Stadt Rostock, in der neuen Lehre hauptsächlich eine Quelle politischer Unruhen bei einer leicht aufgeregten Menge fürchtend, hatte sich anfangs dadurch öffentlich gegen dieselbe ausgesprochen, daß allen Rathsmitgliedern verboten ward, die Predigten des Ketzers zu besuchen. Nur verstohlen schlich der Rathsherr Gerdes, von seinem Sohne mit einer Laterne begleitet, durch das Dunkel des Wintermorgens in die Frühpredigt Slüters. Doch wandte sich, durch die Gewalt der Wahrheit und der Umstände hingerissen und als der Sieg des Evangeliums immer zweiffelloser ward, die Mehrzahl der Senatoren der Lutherischen Lehre zu. Einen nicht geringen Antheil an dieser Umstimmung hatte auch der gelehrte und gottesfürchtige Rathssyndikus D. Johann Oldendorp, von Geburt ein Hamburger, welcher Luther und Melanchthon zu Wittenberg gehört und liebgewonnen hatte. Unter diesen Verhältnissen konnte um so leichter die neue Verkündigung sich ausbreiten. Noch bei Slüters Lebzeiten wuchs die Anzahl der evangelischen Prediger. Außer seinem Collegen Gruwel trat bald auch Valentin Korte (Curtius), durch Slüters Predigt gewonnen, aus dem Franciskanerkloster hervor und begann, durch die Bürgerschaft zum Lutherischen Prediger berufen, die evangelische

Lehre (1528) an der hl. Geistkirche, dann (1531) an St. Marien zu verkündigen. Als er 1533, kurz vor Slüters Tode, auch in den Ehestand trat, da erblickte man die meisten Bürgermeister und Rathsherren im Hochzeitsgeleite, und Slüter, welchem diese Nachricht mitgetheilt wurde, freuete sich herzlich, daß auf solche Art Moses und Aaron durch die sonderbare Güte Gottes vereiniget worden. Auch an St. Jacob wurde schon 1530 von einem Lutherischen Prediger, Barthold, ebenfalls einem Schüler Slüters, das Abendmahl in vollständiger Gestalt ausgetheilt und der Gesang Deutscher Psalmen eingeführt, und in demselben Jahre traten zwei muthige Prediger des Evangeliums, Edbeler (Aquila) und Hackendahl, an St. Marien, imgleichen Anton (Becker?) an St. Nicolai auf. Nach und nach ertönte auch in den übrigen Kirchen das lautere Wort Gottes und vernichtete in dem Munde treuer und gottesfürchtiger Diener den ohnmächtigen Widerstand der papistischen Geistlichkeit. Zwar blieben die eigentlichen Pfarrstellen, zumal an den vier Hauptkirchen, welche dem Collegiatstift an der Jacobikirche einverleibt waren, noch eine Zeit lang von Anhängern der Römischen Kirche besetzt. Aber diese hatten um so weniger Einfluß, als sie meistens einer theologischen Bildung ermangelten [1]). Am hartnäckigsten wiedersetzte sich der gereinigten Lehre das Kloster zum hl. Kreuz. Vergebens waren hier die Ermahnungen der Rathsherren Kassel und Beselin, welche als Abgesandte des Magistrats die Nonnen für eine bessere Ueberzeugung zu gewinnen suchten (1532). Als ihnen im folgenden Jahre ein Lutherischer Prediger aufgedrungen ward, übertäubten sie dessen kaum begonnene Predigt dergestalt mit tumultuarischem Psalmengesang, daß jener sich genöthigt sah die Kanzel zu verlassen und später seine Stelle niederzulegen [2]). Ein neuer Versuch der vier Bürgermeister zur Bekehrung der Jungfrauen scheiterte ebenfalls an ihrem Starrsinn und noch spät (1562) war die Domina Margaretha Beselin eine getreue Anhängerin des Römischen Bekenntnisses. Im Uebrigen aber wußte der Rath mit Ernst und Weisheit die allgemeine und ordnungsmäßige Uebung des evangelischen Gottesdienstes durchzusetzen. Eine wahrscheinlich von dem Syndikus Johann Oldendorp verfaßte »Ordnung des ehrsamen Raths zu Rostock in Religionssachen«, welche in allgemeinen Grundzügen evangelische Lehre und Kirchengebräuche verzeichnete, die Prediger Gottes Wort rein, lauter und klar der christlichen Gemeinde vorzutragen anwies, die genauere Ordnung des Gottesdienstes einer weiteren brüderlichen Vereinbarung anheim gab, die alsdann ihren Beitritt verweigernden Prediger im Voraus ihres Amtes enthob, auch schon gegen die Zwinglianer einen festen Damm vorschob, wurde den Predigern beider Parteien am Ende des Jahres 1530 vorgelesen, dann zur Begutachtung vorgelegt und von Slüter mit einer von den übrigen

Lutherischen Predigern unterschriebenen und darauf auch gedruckten Erklärung beantwortet, welche ausführlich die heilige Taufe und das Sakrament des Altars nach Dogma und Ritus bestimmt und gegen den Mißbrauch kämpft; dann Slüter gegen die Beschuldigung seiner Widersacher rechtfertigt, als habe er eigenmächtig und muthwillig, ohne göttlichen Beruf, Lehre und Ceremonien verändert, die Hebräische, Griechische und Lateinische durch Einführung der Deutschen Sprache in den Gottesdienst verachtet, endlich den gemeinen Frieden verstört und der weltlichen Obrigkeit Hohn gesprochen; und mit einer Vermahnung an die christliche Gemeine zu Rostock schließt, Gottes Worte zu glauben, dasselbe zu lieben und zu üben, still und friedsam zu seyn, und das zeitliche Leiden in Geduld zu tragen [3]). Die Papisten dagegen weigerten sich trotzig jeder Erklärung, worauf ihnen von Raths wegen der Altar und die Kanzel geschlossen ward (1531). Den ferneren Lästerreden und Schmähschriften steuerte 1533 ein Mandat, daß Jedermann solle haben einen höflichen Mund »up Ridder unde Knapen, up Leyen unde Papen«. Auch den Mönchen der drei Orden ward untersagt, anders als in langen schwarzen Bürgerkleidern außerhalb ihres Klosters zu erscheinen, zur Vermeidung von Aergerniß und Unglimpf. Ja 1534 wurde mit Einwilligung einiger und nach dem Wegzuge der übrigen Mönche das Dominikanerkloster zu St. Johannis in eine Lateinische Schule verwandelt. Gleichzeitig ward die Schule in dem Hause der Brüder des gemeinsamen Lebens mit einem Lutherischen Schulmeister versehen und aus dem Franciskanerkloster ein Armenhaus geschaffen [4]). Zur Vervollständigung der Abschaffung des Römischen Meßdienstes ward ebenfalls noch 1534 allen Unterthanen der Stadt bei Strafe von 10 Gulden verboten, dem in der Umgegend Rostocks, namentlich in den Dörfern Bistow und Kessin und in dem Kloster Marienehe noch fortwährenden Römischen Meßdienst beizuwohnen.

[1]) So ward dem herzoglichen Leibarzt D. Rhembertus Giltzheim das Pastorat an der Petrikirche 1515 übertragen und ihm zur Erlangung der Priesterweihe vom Papst eine siebenjährige Frist bewilligt. Lisch in d. Jahrbb. ꝛc. III. S. 86. 87. — [2]) „Denn als er in derselben Klosterkirche seinen evangelischen Sermon anfing und des Papstes falsche Lehre aus Gottes Wort strafete, sind die Nonnen darüber rasend toll geworden und sich angestellet, als wenn sie der antichristische Teufel leibhaft besessen hätte, haben angefangen auf dem Chor unter der Predigt zu singen und zu klingen ꝛc.“ Grapius Ev. Rost. S. 64. — [3]) Die „Ordnung in Religionssachen“ nach Gryse bei Grapius a. a. O. S. 73. Der Titel der darauf im Namen der Lutherischen Prediger von Slüter eingereichten und nachher gedruckten Schrift lautet das. S. 80. nach Gryse also: Eine korte und doch grüntlicke Bericht der Ceremonien des olden und nyen Testaments, mit warhafftiger Antóginge des rechten und falschen Gebruckes des Herrn Nachtmahls, der Döpe, Misse, Vigilien ꝛc. Dem Ehrsamen, Wysen Rath tho Rostock uth Vorforderung dessülven dorch M. Joachim Slüter mit Vulbordt der Evangelischen Praedicanten övergeben und vorrecket. Rostock durch

Ludewig Dietzen. Vgl. Lisch Jahrbb. rc. IV. 1839. S. 178. — [4]) Das Franciskanerkloster ward 1623 zu einem Waisenhause eingerichtet; das Gebäude der Brüder vom gemeinsamen Leben 1619 zu einem Zeughause, und vor einigen Jahren zu einem Wollmagazin. Vergl. Krey Andenken rc. S. 7.

§. 73.

Der Hamburger Convent.

Die Artikel des Hamb. Convents finden sich plattdeutsch bei Gryse Leben Slüters a. 1535, daraus in besonderem Abdruck von Jo. Schröder (Prediger an St. Georg u. St. Joh. zu Rost.) Rost. 1669, hochdeutsch bei Cramer Pommersche Kirchenhistorie III. S. 93 ff., Lateinisch (aus dem Archiv E. E. Ministeriums zu Rost.) bei Grapius Evangel. Rostock S. 228 ff., Lateinisch und Deutsch bei Schröder Evgl. Mecklenburg I, 302 ff.

Nachdem schon durch Slüter der kleine Katechismus Luthers in Gebrauch gekommen war, und seit 1530 die Augsburgische Confession, wenn auch nicht ausdrücklich angenommen, doch factisch den Inhalt der evangelischen Predigt normirt hatte, ward auf dem Convent der Hansestädte Lübeck, Bremen, Rostock, Stralsund, Lüneburg und Hamburg in dieser letzten Stadt die Augsburgische Confession zu gesetzlicher Richtschnur erhoben, der Luthersche Katechismus aber zu fleißigem Gebrauch und Unterricht verordnet (15. April 1535). Dieser Convent hatte eine gemeinsame öffentliche Feststellung der Lehre und des Cultus im Gegensatze sowohl gegen die Papisten als gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer zur Absicht und ward von Abgesandten der geistlichen Ministerien der Städte — von Rostock erschien der Prediger an St. Marien Heinrich Techens — in Gegenwart von einigen weltlichen Deputirten gehalten. Im Eingange der dort aufgesetzten 17 Artikel ward der Obrigkeit angerathen, Ausbreitung und halsstarrige Vertheidigung wiedertäuferischer Meinung als Aufruhr zu strafen, wofern nicht etwa Rücksicht auf verführte Einfalt zu Billigkeit und Milde bewegen sollte, Sakramentirer aber und diejenigen, welche von alten Papisten noch heimlich lehrten, aus der Stadt zu verweisen. In Betreff der Lehre wurde bestimmt, daß die Prediger dem Augsburgischen Bekenntnisse folgen und zu dem Ende, ehe sie als solche angenommen würden, in den Hauptstücken der christlichen Lehre und den Artikeln der Augsburgischen Confession fleißig verhöret werden, auch, nöthigenfalls unterschriftlich, geloben sollten, nichts Anderes als die gesunde Lehre öffentlich und privatim in der Kirche zu verkündigen. Die wegen Irrlehre Entsetzten sollten in allen Städten vom Predigtamte ausgeschlossen seyn. In Betreff der Ceremonieen sollten neben den neueingeführten Deutschen Psalmen auch die Lateinischen beibehalten werden, damit nicht allmählich der Gottesdienst und alle Zierlichkeit der Ceremonien zunichte werde [1]). Bei Administrirung der Messe

seyen die gottesdienstlichen Kleider nach einer jeden Stadt gewöhnlichem Gebrauch beizubehalten. Die Privatbeichte und besondere Absolution, welche in Rostock schon früher (1531) den Widerspruch eines Lutherischen Predigers erregt und den Rath bewogen hatte, sich von Luther und Melanchthon Belehrung darüber zu erbitten, sollte behalten und ohne dieselbe in der Regel Niemand zum Genuß des Sakraments zugelassen werden [2]). Die Kindertaufe ward an die von Luther vorgeschriebene Form gebunden; die fleißige Erklärung des Katechismus empfohlen und öffentliche Prüfungen über denselben würden auch für die Erwachsenen angeordnet. Zu diesem Behuf und zum Krankenbesuch sollten besondere Kirchendiener bestellt werden. Alle Kirchen- und Schuldiener sollten sich einer ehrenvollen Besoldung erfreuen. Die Prediger sollten das Volk und jeder Hausvater sein Gesinde zur Hochachtung des Wortes Gottes und oftmaligem Gebrauch des Sakraments fleißig vermahnen. Die beglaubigten Erzählungen von den Heiligen sollten zur Nacheiferung im Glauben und in der Liebe empfohlen werden. An muthwilligen Uebelthätern und solchen, die in öffentlichen Sünden lebten, sollte nach voraufgegangener Ermahnung auf gemeinsamen Beschluß des geistlichen Ministeriums der Kirchenbann vollstrecket werden. Die Ehesachen wurden der weltlichen Obrigkeit zugewiesen. Die Kirchengüter sollten zum Besten der Kirchen und Schulen erhalten werden. Die Ordnung des Gottesdienstes sollte in der Weise verbleiben, wie sie in einer jeden Stadt schon üblich war, und nur den Hauptzügen nach wurde sie zum Schlusse vorgezeichnet. Diese von dem Convent aufgesetzten Artikel wurden noch in demselben Jahre von den einzelnen Städten publicirt, zu Rostock mit der Clausel, daß dies unbeschadet der landesherrlichen Rechte geschehe [3]).

[1]) Dieß war ein Punkt, über welchen schon Slüter als Gegner der Lateinischen Psalmen einmal mit seinen Lutherischen Collegen in Uneinigkeit gerathen war, sich aber bald durch gegenseitige Nachgiebigkeit vertragen hatte. Grapius Evgl. Rost. S. 374. — [2]) Das Antwortsschreiben von Luther und Melanchthon bei Schröder Evgl. M. I, 193 und an vielen andern Orten. — [3]) Auch schon in der Religionsordnung von 1530 war es ausgesprochen, „daß ein Ehrsam Rath durch dieselbe Kayserliche Majestät, ihren Landesfürsten oder jemand anders in seine gebührliche Gerechtigkeit mit nichten gedenket noch klein noch groß abzubrechen oder zu verhindern.“ Grapius Evgl. R. S. 74.

§. 74.

Die evangelische Predigt zu Schwerin.

Die Quellen s. §. 69.

Als Herzog Albrecht der Schöne von Mecklenburg sich mit Anna, des Kurfürsten Joachim des I. von Brandenburg Tochter, vermählt hatte, einer Fürstin, welche in der evangelisch-lutherischen Lehre unterrichtet und derselben eifrig zugethan war, da zog in ihrem Gefolge Heinrich Möllens als Lutherischer

Hofprediger nach Schwerin und verkündigte in der dortigen Schloßkapelle zuerst das Wort Gottes gemäß dem Wittenberger Bekenntniß (1524). Zwar war sein Einfluß durch den engen Kreis der Hofgemeinde und oftmalige Abwesenheit mit dem Hofe äußerlich beschränkt, jedoch durch das Gewicht der sich ihm zuneigenden Personen bedeutungsvoll. Mitten hinein in das Domkapitel bahnte die Kraft seiner Worte sich den Weg: der Scholasticus in demselben Jürgen Westphal ward davon ergriffen und konnte nach Möllens Abgange (1527) in dessen Stelle als Lutherischer Hofprediger eintreten. Um diese Zeit erschien auch für die Stadtgemeinden der Tag des lauteren Evangeliums. Auf Herzog Heinrichs Verlangen sandte Luther bald nach einander zwei muthige und beredte Diener des Wortes: Martin Oberländer (1527) und Aegidius Faber nach Schwerin. Anfangs unter freiem Himmel vor dem Thore oder in einem elenden Häuschen der Vorstadt ihre Gemeinde zu versammeln genöthigt, erwirkten sie 1532 die Erlaubniß, in der Stadt selbst eine Kirche zu erbauen, welche durch Beihülfe des Herzogs und der Einwohner bald vollendet von Martin Oberländer feierlich eingeweiht ward. Aegidius Faber wußte auch die Feder zu gebrauchen und bediente sich ihrer um den Götzendienst des heiligen Blutes im Dome zu Schwerin zu zerstören. Seiner dawider erschienenen Schrift setzte Luther eine Vorrede vor [1]).

[1]) Aegidius Faber von dem falschen Blut und Abgott in dem Thum zu Schwerin, mit einer Vorrede D. M. Lutheri. Wittenb. 1533. 4. Abgedruckt bei Schröder Ev. M. I, 244 — 270. Ueber Faber Krey Beitr. rc. II, 33. Vgl. §. 62.

§. 75.

Die evangelische Predigt im übrigen Lande.

Die Quellen s. §. 69.

Auch zu Wismar war es Möllens, durch dessen Mund zuerst die evangelische Predigt ertönte. Im Gefolge des fürstlichen Hofes war er während der Fasten und des Osterfestes 1524 dort anwesend und predigte dort in der St. Georgenkirche mit so großem Beifall und Erfolg, daß er nicht allein zwei Franciskaner, Heinrich Neverus und Clemens Timme zu begeisterten Gehülfen in der Verkündigung der wiedergefundenen Wahrheit erweckte, sondern auch unter einem großen Theile der Bewohner der Stadt den Wunsch rege machte, ihn beständig innerhalb ihrer Mauern zu besitzen, einen Wunsch, welchem er endlich (1527) nachzugeben sich genöthigt sah. Um so stürmischer war in dieser Stadt der Beifall, mit welchem die neue Predigt empfangen ward, als man hier vorzugsweise und schon längst gewohnt war, den Druck und die Anmaßung der Hierarchie zu hassen und zu bekämpfen, und auch wohl Nicolaus

Ruß während seines anderthalbjährigen Aufenthalts zu Wismar einen empfänglichen Boden geschaffen hatte. Von Begeisterung hingerissen schritten Bürgermeister und Rath sogleich zu Gunsten der Kirchenverbesserung ein, indem sie (1525) den alten Guardian des Franciskanerklosters entsetzten und dafür den zum Lutherthume bekehrten Mönch Neverus an die Spitze stellten, was die Auswanderung der meisten Mönche nach sich zog. Als darauf des Neverus Predigt unter der papistischen Geistlichkeit hartnäckige Gegenpredigt fand und der Streit langwierig zu werden drohte, da riß dem Volk alsbald die Geduld und es sollte sofort entschieden seyn, mit welchem Rechte die Widerrede Statt habe. Neverus ward aufgefordert, seine Lehre in bestimmte Theses zu fassen und vor aller Welt darüber mit den Gegnern zu disputiren. Welcher Theil sich nicht genugsam verantworten könne, solle auf dem Scheiterhaufen seine Irrlehre bereuen [1]). Schon war der Tag festgesetzt, als Herzog Heinrich dem tumultuarischen Volkseifer durch Untersagung der Disputation noch zu rechter Zeit Schranken setzte (1526). Der im folgenden Jahre unter ruhigeren Verhältnissen wieder aufgenommene Gedanke einer öffentlichen Disputation, zu welcher Neverus schon die Streitsätze aufgesetzt hatte, ward ebenfalls nach des Herzogs Willen wieder aufgegeben [2]). Auch ward die Gegenrede der Papisten schon von selbst immer schwächer, nachdem in den folgenden Jahren auch in anderen Kirchen Wismars evangelische Prediger ihre Stimme erhoben. — Zu Güstrow mußte auf Befehl des Herzogs Albrecht (1525) dem Jochim (Kruse) gestattet werden, daß er ungehindert fortfahre, das lautere Evangelium in der hl. Geisteskapelle zu predigen [3]). — Auch von Parchim und Sternberg findet sich Kunde, daß sie noch vor 1530 mit dem Lutherthum bekannt und befreundet wurden [4]). — Aber in Ribnitz, wo ein Schmiedeknecht aufstand und am Sonntag Jubilate 1526 auf dem Kirchhofe St. Johannis zur wahren Buße ermahnte, gebot die Aebtissin des Klosters, Dorothea Herzogin zu Mecklenburg, so mächtig, daß es ihr nicht schwer fiel, bei dem Magistrate der Stadt den Befehl zu seiner Vertreibung auszuwirken [5]).

[1]) Latom. genealochron. Megap. (bei de Westph. Monn. IV. p. 1 — 530) a. 1526: Die Gemeine der Stadt erregeten einen gefährlichen Tumult und Aufstand, ließen Holz- und Pechtonnen nach dem Markte führen und forderten die Priester zur öffentlichen Disputation, mit dem Anhange, welcher Theil sich nicht gnugsam verantworten und seine Meinung verfechten könne, solle alsobald Vulcano aufgeopfert werden. Vergl. Chytraeus Saxon. p. 251. Behr rer. Mecl. l. V. c. 3. p. 730. Schröder Wism. Pred. hist. S. 6 ff. Evgl. M. I, 127. — [2]) Die Theses, Latein. und Deutsch, aus der Handschrift des Neverus bei Schröder Evangel. M. I, 139. Sonstige Quellen über die Reformation zu Wismar s. §. 69. — [3]) Schröder Evangel. M. I, 96. — [4]) S. §. 76. A. 3. — Der erste evangelische Prediger zu Parchim war Caspar Lönnies (Leonisius) um 1528 auf Luthers Empfeh-

lung von Herzog Heinrich dorthin berufen. Franck A. u. N. M. IX, 128. — [5]) Ebendas. S. 122.

§. 76.

Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne, Herzoge von Mecklenburg.

Krey Erinnerung an die HH. Heinrich V. und Joh. Albr. I. v. M. Rost. 1817. 8. Beitr. I, 12. ff.

Zur Zeit des erwachenden Reformationsgeistes geboten über das zwar den Einkünften nach getheilte, aber der Regierung nach ungetrennte Land Mecklenburg die Gebrüder Herzoge Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne, jener die evangelische Lehre alsbald nach ihrer Verkündigung in frommer Ueberzeugung ehrend und fördernd, aber da, wo ihr durch Uebereilung Gefahr drohte, voll Weisheit, Milde und Gerechtigkeit unzeitige Gewaltsamkeit verschmähend und hindernd, vielmehr allmählig und aufmerksam dem freigelassenen Gang der kirchlichen Entwickelung mit zeitgemäßen Verordnungen folgend; dieser ein hoher Kriegesfürst, durch Geist und Heldenmuth unter seinen Zeitgenossen angesehen, zwar der Lutherischen Lehre weder fremd noch abhold, aber die Kirche da verlassend oder aufopfernd, wo Ruhmbegierde und hochschwebender durch das enge Land unbefriedigter Ehrgeiz ihm die Reformation der Kirche als seiner Sorge unwerth oder seinem Interesse hinderlich erscheinen ließen [1]). An durchgreifenden Maßregeln daher stets einer durch den andern gehindert, wenn auch für ihre Person frei dem Zuge ihres Herzens folgsam, dazu durch Theilungspläne oftmals mit einander verfeindet, wirkten beide im Anfange auf den Gang der Reformation öffentlich ohne Kraft, im Stillen ohne bedeutenden Einfluß. Als nun die Kirche und die Deutsche Nation in zwei Lager sich zu sondern begannen, da mußte es den Häuptern rathsam erscheinen, sich bei Zeiten durch möglichste Erweiterung ihres Anhanges zu stärken. Auch an Herzog Heinrich erging P. Hadrians VI. Rundschreiben (30. Nov. 1522), welches zur Beschützung der rechtgläubigen Kirche und zur Unterdrückung Lutherischer Häresie die zu Nürnberg nicht erschienenen Fürsten aufforderte. Beide Fürsten entschlossen sich auch zur Unterschrift des Nürnberger Reichsabschiedes von 1524, und dadurch zur Anerkennung des Wormser Edicts bis auf eine allgemeine Kirchenversammlung. Als aber Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig in einem Mandate Kaisers Karl V. (Sevilla 23. März 1526) den Auftrag erhalten hatte, mit mehreren Fürsten, Herren und Städten der Sächsischen und Niederländischen Kreise, welche des Abfalles vom Papstthum verdächtig oder offenkundig waren, wegen Unterdrückung der Lutherischen Lehre zu unterhandeln, und unter diesen Fürsten auch die Herzoge von Meck-

lenburg namentlich aufgeführt waren: da hatte H. Heinrich's persönliche Neigung sich schon für die evangelische Lehre entschieden [2]). Durch Anstellung und Schutz evangelischer Prediger, durch Anknüpfung eines Briefwechsels mit Luther, welcher ihm auf seine Bitte zu wiederholten Malen (schon seit 1524) Evangelisten sandte, und ihn dafür zum Verbot des zu Rostock beabsichtigten Druckes des Emserschen Neuen Testamentes willig fand, kündigte sich diese Richtung deutlich genug an [3]). Ja selbst dem zwischen dem Kurfürsten Johann von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen aufgerichteten Torgauer Bunde (2. Mai 1526) schloß er sich mit anderen Fürsten (12. Jun.) zu Magdeburg an, ohne jedoch dadurch für die Zukunft die Selbständigkeit seiner Politik aufgeben zu wollen oder zu können [4]). Vorsichtig und friedfertig entsagte er um so mehr einem entschiedenen Handeln, je zweifelhafter der Sieg der evangelischen Sache ward und je ungünstiger H. Albrecht sich gegen dieselbe anließ. Beide Herzoge unterschrieben daher den Reichsabschied zu Speier (1529), und nahmen an der Protestation der evangelischen Stände keinen Antheil [5]). Auch auf dem Reichstage zu Augsburg (1530), zu welchem beide Herzoge mit großem Gefolge und Glanz gezogen waren, unterschrieb keiner von ihnen das dem Kaiser daselbst vorgelesene und überreichte Bekenntniß [6]). H. Albrecht wird dort sogar als auf Seiten der Römischen Partei befindlich aufgeführt [7]). Auch hat dieser Fürst sich für seine Person niemals von dem Papstthum losgesagt, und wenn er durch seine Verheirathung mit einer evangelischen Prinzessin und durch Duldung evangelischer Prediger eine Zeitlang gleichgültiger gegen die Römische Kirche erscheinen mochte, so enttäuschte er die Meinung, als sey er ein heimlicher Bekenner des evangelischen Glaubens, seit 1541 durch öffentliche und geflissentliche Theilnahme am Römischen Meßdienst [8]). H. Heinrich dagegen trat 1532 durch die Feier des hl. Abendmahls in vollständiger Gestalt öffentlich als Mitglied der erneuerten Kirche auf [9]). Jedoch auch jetzt noch vermied er jede entschiedene Parteinahme. Schon 1531 hatte er den Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde abgelehnt. Eine erneuerte Aufforderung (1536) hätte beinahe Eingang gefunden, wenn nicht sein getreuer Kanzler Caspar von Schönaich dem schon nach Schmalkalden Reisefertigen in die Zügel des Rosses gefallen wäre und ihn von seinem Vorhaben abzulassen beschworen hätte [10]). Wiewohl die Verbindung, in welche H. Albrecht mit dem Römischen König Ferdinand getreten war, und Albrechts vielfache Abwesenheit in auswärtigen Kriegen zu entschlossenerem Auftreten Gelegenheit und Ermunterung gewährten, so trat doch erst mit Albrechts Tode (7 Jan. 1547) und der darauf folgenden Mitregentschaft seines ältesten Sohnes Johann Albrecht I. der Zeitpunkt für H. Heinrich ein, wo er ungestörter und rücksichtsloser zu Gunsten der evangelischen

Kirche in Mecklenburg auftreten konnte [11]). Jedoch nur kurze Zeit hindurch war er dieser Freiheit theilhaftig: er starb nach achtundvierzigjähriger Regierung am 6. Febr. 1552 im dreiundsiebenzigsten Jahre seines Alters, den Nachruhm mehr der Frömmigkeit und Weisheit, als der Thatkraft und männlichen Entschlossenheit hinterlassend [12]).

[1]) Ueber die damaligen Regierungsverhältnisse der beiden Brüder und die abwechselnden Residenzen s. Mark Einl. in die Schwer. Evangel. Kirchengesch. S. 9. 26. 27. Rudl. III, 1, 15. 33. 47. 51 — 55. 57 ff. 80 ff. 104. — [2]) Das. S. 67 ff. Schröder Evangel. M. I, 103 — 111. — [3]) Das. S. 81. 132. 325. Luther. in ep. ad Spalatin. 11. Mai. 1524: Duces Mecklenburgenses ambo, alter per Hansen Loser, alter per priorem Sternbergensem petunt evangelistas. Schröder Wism. Pred. hist. S. 2. — Brief Luthers an H. Heinrich Sonnt. n. Kathar. 1529 wegen des N. T.s von Emser bei Schröder Ev. M. I, 163. — [4]) S. [2]). — [5]) Rudl. III, 1, 72. — [6]) Schröder Ev. M. I, 168. — [7]) Seckendorf commentar. de Lutheranismo II, 61 p. 156 a. Albrecht zeichnete sich zu Augsburg auch noch dadurch aus, daß er vor dem ganzen Reiche die Lat. Anrede an den päpstlichen Legaten Cardinal Campegius hielt, welche Niemand hatte übernehmen wollen. — [8]) Schröder Ev. M. I, 403. Auch begünstigte er als kaiserlicher Commissarius in den Streitigkeiten zwischen der evangelischen Bürgerschaft und dem katholischen Magistrat zu Lübeck den letzteren. Rudl. III, 1, 73. — [9]) Das. S. 77. — [10]) Schröder Ev. M. I, 327. — [11]) Das. S. 337. Rudl. III, 1, 76. — [12]) Thom. Luth. bisechis. sagt v. H. Heinrich: Er pflegte Abends und Morgens den 71. Psalm andächtig zu sprechen. So war auch dieses seine tägliche Gebetsformel, die er ihm selbst gestellet: Herr mein Gott, auf den ich traue, meine Regierung ist mir schwer, viel schwerer aber wird mir seyn, daß ich von allen meinen Unterthanen am jüngsten Gericht muß Rechenschaft geben. Darum stehe mir bei und hilf mir, mein Gott, daß ich nichts wider mein Gewissen vorsätzlich handle, und da es aus Schwachheit und Unwissenheit geschehen, wie ich es muß bekennen, so verzeihe mir und sey mir gnädig, um Deines lieben Sohnes willen. Amen.

§. 77.

Erste Kirchenvisitationen und Kirchenordnung.

Die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Reformation ward von manchen Schuldnern und Pflichtigen der Kirche als die günstige Zeit und Gelegenheit betrachtet, sich ihren Verpflichtungen zu entwinden und die der Kirche gebührenden Hebungen und Zahlungen für den eigenen Nutzen einzuziehen, gleich als wenn die Kirche durch ihre Erneuerung ihr Daseyn und ihre Berechtigung aufgegeben hätte. Diesem Unfuge zu steuern war schon 1532 (5. Febr.) von H. Albrecht ein Mandat erlassen worden, in welchem die Unterschlagung der Kirchengüter strenge verboten ward [1]). In gleicher Absicht erschien 1534 zu Wismar eine Verordnung des Magistrats, daß alle kirchlichen Güter, Vermächtnisse und Schenkungen zu keinem andern Zwecke als zum Unterhalt der Kirchendiener und zur Unterstützung der Armen angewandt werden sollten [2]). Um aber für alle Kir-

chen und geistlichen Beneficien herzoglichen Patronates genau zu erforschen und festzustellen, was ihnen an einzelnen Gütern und Hebungen gehörig und zuständig sey, und auf diesem Wege fernerem Unterschleif vorzubeugen, wurde von beiden Herzogen eine genaue Visitation durch den Dompropst zu Güstrow Sebastian Schenck, den Domthesaurarius zu Rostock M. Detlev Danckwardi und den Notarius Nikolaus Bockholt angeordnet, welche sich dieses Auftrages während des Jahres 1533 und der ersten Hälfte des Jahres 1534 entledigten [3]). Diese Visitation hatte es nur mit der Verzeichnung von Kirchengütern zu thun, und ward so wenig zu Gunsten der einen als der andern Kirchenpartei gehalten [4]). Ausgedehnter nach Umfang und Zweck war dagegen eine Kirchenvisitation, welche in den Jahren 1541 und 1542 von Herzog Heinrich im ganzen Lande, auch in dem mit H. Albrecht gemeinsamen Antheil, veranstaltet wurde und sich auch auf die Kirchen und Prediger nichtherzoglichen Patronates erstreckte. Die immer weiter ausgebreitete evangelische Lehre hatte die Herausgabe einer Kirchenordnung für die Bekenner derselben dringend nothwendig gemacht und die Abwesenheit des in seine Pläne und Kriege vertieften Herzogs Albrecht schien der gelegene Zeitpunkt zu seyn, der evangelischen Kirche des Landes das ersehnte Band der Einheit und Ordnung zu verleihen. Zwar mit Ausschluß und Unterdrückung der altgläubigen Kirche konnte die neugewordene sich noch nicht erheben. Ein Antrag des Herzogs Magnus auf dem Landtage zu Parchim (1538) auf gesetzliches Verbot der papistischen Messe, war an dem Widerstande der, wenn auch geschwächten, doch noch nicht ausgestorbenen und unter H. Albrecht's Schutz sich aufrecht haltenden päpstlichen Partei gescheitert [5]). Doch dieser gegenüber sich äußerlich in ihrer Einheit und Berechtigung darzustellen, war für die evangelische Kirche nunmehr die Zeit gekommen. Dazu verhalf ihr H. Heinrich. An die Spitze der Lutherischen Kirche ward, auf Luthers Empfehlung (1537) von Braunschweig nach Parchim berufen, M. Riebling, von Geburt ein Hamburger, als Superintendent gestellt und sogleich mit Abfassung einer Kirchenordnung und eines Katechismus wie auch einer Agende beauftragt [6]). Diese Kirchenordnung nun auf schonende und allmähliche Weise einzuführen und zugleich über die Lehre und Bildungsstufe der Geistlichen und den inneren und äußeren Zustand der einzelnen Gemeindekirchen genaue Nachricht einzuziehen, war die Absicht der nun erfolgenden ersten allgemeinen Kirchenvisitation. Die oberste Leitung derselben hatte Riebling, ihm beigeordnet waren der herzogliche Rath Curt Pentz, der Schwerinsche Prediger Joachim Kückenbieter (Nossiophagus) und als Secretär M. Simon Leopold, nach Zeit und Gelegenheit auch einzelne andere Gehülfen aus der Ritterschaft. Die Commission besuchte nach einander die Aemter und Städte Star-

gard, Neubrandenburg, Woldeck, Feldberg, Wesenberg, Wredenhagen, Röbel, Plau, Güstrow, Lage, Sternberg, Wismar, Mecklenburg. Schwerin, Schwan, Rostock, Gnoien, Tessin, Malchin, Stavenhagen, Wahren, Parchim, Grabow, Eldena, Walsmühlen, Boizenburg, Rehna, Grevismühlen u. s. w. Es ergab sich, daß die weit überwiegende Mehrzahl von Städten entweder ganz oder theilweise dem Lutherischen Bekenntniß beigefallen war. Jedoch war noch keineswegs des Papstes Anhang dem Erlöschen nahe. Zumal in den Klöstern und deren Patronatkirchen und in dem Landstrich Camminscher Diöcese fand sich noch mancher hartnäckige Meßpriester. Diese wurden indessen nur vermahnt und auf Gottes Wort verwiesen, nirgends aber zum Uebertritt oder zur Abdankung gewaltsam genöthigt. Nur wo man Spuren von Zwinglischer oder wiedertäuferischer Lehre vorfand, ward der Instruction gemäß auf Amtsentsetzung angetragen [7]).

[1]) Rudl. III, 1, 84. — [2]) Schröder Ev. M. I, 298. — [3]) Das. 235 ff. 274 ff. Rudl. III, 1, 85. In Heinrichs Antheil waren (1534) 47 Pfarrkirchen und 19 Capellen, in Albrechts 36 und 17. Das. S. 263. Ueber die Kirchenvisitationen vgl. auch **E. J. F. Manzel de visitatione ecclesiastica.** — [4]) Nur aus einem Irrthum erklärlich erscheint die Angabe des übrigens aus den Visitationsprotocollen schöpfenden Rudloff a. a. O., daß die gedachten Commissarien zugleich den Zustand der Lehre, die Kenntnisse und den Wandel der Prediger hätten untersuchen und unter letzteren besonders die Anhänger des Papstthums und des anstößigen Cölibats zur Zurechtweisung auszeichnen müssen. Denn Danckwardi wenigstens war ein Papist und als solcher die Veranlassung der durch Eggerdes zu Rostock erregten Bewegung. S. Franck A. u. N. M. X, 44. — [5]) Schröder Ev. M. I, 337. — [6]) Ueber Riebling s. das. 331. Die Titel der gedachten in plattdeutscher Sprache verfaßten Schriften sind: Kercken Ordeninghe, wo ydth van den Evangelischen (Rudl. falsch: Lutherischen) Predicanten vnd Kercken Deners mit den Ceremonien vnd GadesDensten in deme Förstendome Megkelnborch geholden schal werden. Gedrücket in der Förstlycken Stadt Rostock dorch Ludowich Dietz. **MDXL.** 17 Bogen 8. — Catechismus, Edder Kynder Lere, wo de nicht allene jnn des Marggraven tho Brandenburg, vnd eynes Erbarn Rades der stadt Nürnberg Auerichеyt vnd Gebeden, Sonder ock jm Lande tho Meckelnborch, vnnd velen andern Orden vnd Steden, allenthaluen geprediget wert, Den Kyndern vnnd jungem Volcke, schriftlick voruatet. Tho Rostock by Ludowich Dyetz, Gedrückt **MDXL.** 24 Bogen 8. Am Schluß: Jnn der Förstl. St. Rostock by L. Dietz gedrückt vnd vulendet Im yare na Christi Gebordt 1540 am 12. (falsch im Rost. Etw. 1740 S. 571. am 7.) Dage Juny. — Ordeninge der Miße, wo de vann den Kerckheren vnnde Seelsorgern ym Lande Meckelnborch, ym Förstendom Wenden, Swerin, Rostock vnd Stargthard schal geholden werden. **MDXL.** 18 Bogen 4. Am Schlusse: Tho Rostock by Ludowich Dyetz gedruckt. Anno 1545. Am 16. Junii. Der Druck ist demnach erst fünf Jahre nach dem Beginn oder nach der schriftlichen Abfassung vollendet. — Dieser Kercken Ordeninghe liegt die Nürnberger Kirchenordnung von 1533 zu Grunde. Schon Mark Einl. in die Schwer. evgl. Kgesch. S. 24 tadelt mit Recht diejenigen, welche, wahrscheinlich nur nach dem Titel urtheilend, der Ansicht sind, daß in der Kirchenordnung nur von Ceremonien,

nicht aber von der Lehre gehandelt werde. Vielmehr will sie nach ihrer eigenen Angabe in der Vorrede in einem ersten Theile von der Lehre, in einem zweiten von den Ceremonien handeln, wiewohl die Sonderung nicht strenge durchgeführt wird. Danach ist denn auch die entgegengesetzte Angabe von Lisch (Geschichte der Buchdruckerkunst in M. S. 183), daß hier nur von den Credendis gehandelt werde, zu berichtigen. Im Eingange wird von der hl. Schrift als Quelle und Norm der Lehre gehandelt. Die Prediger „schölen allene dat hillige lutter und reine Wordt Gades, dat jn der hillygen Schrift vorvatet unh gewysse is, vordragen und leren." — „Und up dat se syck desto beth in de hillyge Schrifft schicken und ere Lere desto ordentlycker vören mögen, so wille wy en hiemit eyne korte Anwysinge geven unde de vornemesten Stücke christlycker Lere, de se am allermeysten und flitygsten dryven und dem gemenen entfoldigen Manne jnnbylden schölen, nha eynander vertellen, nicht der menynge, dat se daran schölen hangen, sondern dar dorch in de hillyge Schrift gewyset und gevört werden, dat se darsülvest ricklicke und genochsam underricht erlangen." Darauf wird gehandelt: Vam olden und nyen Testamente — van der Bote (Buße) — van dem Gesette — van dem Evangelion — van dem krütze und lydende (vom Uebel) — van dem christlicken Gebede — van dem fryen willen — van der christlicken Fryheit (sowohl gegen Römisches als schwärmerisches Mißverständniß) — van Mynschen Leren — van der Döpe (die Gevattern seyen auch um der Wiedertäufer willen beizubehalten, welche vorgeben, sie wissen nicht, ob sie getauft seyen oder nicht. Zufolge der sich daran schließenden „Ordeninge des Döpendes" ward das Kind nach dem Exorcismus, der abrenuntiatio diaboli und dem Glaubensbekenntniß, welches beides die Gevattern in des Kindes Namen leisteten, nackt in das Wasser des Taufbeckens gesenkt [„stecke, duke ydt in de Döpe"] und darauf von dem Priester unter Gebet mit dem Westerhemd angethan. Dagegen die Weihe des Taufwassers (Döpewyend), Oel, Salz und Mull (?) sollte abgeschafft seyn) — van dem Aventmale Christi (Abwehr des Meßopfers, Fegefeuers ꝛc. Dagegen sollte das Meßgewand, Lichter, goldene Kelche ꝛc. beibehalten werden. Widerspruch gegen die, welche Brot und Wein nur für ein Zeichen und das ist durch das bedeutet erklärten und behaupteten, für den ungläubig Genießenden sey es nicht Leib und Blut. Man habe die Vernunft gefangen zu nehmen unter dem Gehorsam Christi. Ferner Widerspruch gegen die Kelchentziehung: „Etlycke verstan de Wordt Christi recht, volgen en averst nicht ꝛc.") — Ordeninge der Misse (Collecten, Ordeninge des Heren Aventmals, Ordeninge by den Krancken) — van den Gelüden (Ehelenten) — Ordeninge des Begravendes der Doden. Zum Beschluß Angabe der Feiertage: Neujahr, hl. Dreikönige, Mariä Lichtmeß (Purificationis), S. Matthiä, Mariä Verkündigung, Ostern, St. Philippi, Himmelfahrt, Pfingsten, S. Trinitatis, St. Johannis d. T., S. Petri u. Pauli, S. Jacobi, Mariä Himmelfahrt (nicht als in der Schrift begründet, sondern um des arbeitenden Bauern willen), S. Bartholomäi, St. Matthäi, S. Simonis und Judä, S. Andreä, S. Thomä, Nativitatis Chr. mit dem flgd. Tage St. Stephani. — Dagegen hat die „Ordeninghe der Misse" von 1540 (1545), wie ihr Titel sagt, es nur mit den agendis zu thun. In ihr findet sich das dahin Gehörige aus der „Kercken Ordeninghe" mit ganz unbedeutenden Abweichungeu wörtlich wiederholt. Ihren Lutherischen Charakter im Gegensatz der schweizerischen Confession bewährt sie auch dadurch, daß die Praefationen und andere Theile der Liturgie zum Theil Lateinisch beibehalten und nicht gesprochen, sondern gesungen wurden. Zu bemerken ist, daß sich ein besonderes Gebet wider den Reichsfeind, den Türken, in derselben findet. Der Gebrauch der Elevation bei dem Abendmahle wird der Gleichmäßigkeit mit anderen Kirchen wegen aufgehoben. — Der Katechismus kündigt sich in der Vorrede an als nicht

der Prediger willen erschienen, welche meistens so viel christlichen Verstand wohl hätten, daß sie derselben entbehren könnten, sondern der Kinder willen, welche nur dann etwas behielten, wenn es ihnen oft mit denselben Worten vorgesagt würde, und der Gleichmäßigkeit des christlichen Unterrichts im ganzen Lande wegen, durch welche bei dem gemeinen Manne viel Aergerniß verhütet werde. Die Eintheilung des Katechismus ist diese: 1. Von den zehn Geboten. 2. Vom Glauben (apost. Symb.) 3. Vom Gebet (Vater Unser). 4. Von der Taufe. 5. Vom Amt der Schlüssel. 6. Vom Abendmahl. Am Schlusse das Gebet Manasse 2 Chron. 16. Er unterscheidet sich in Hinsicht des Stoffes von dem Lutherischen Katechismus in seiner anfänglichen Gestalt durch die Aufnahme des Artikels vom Amte der Schlüssel, welchen dieser Katechismus von allen älteren nur mit dem von Brentius und mit seinem Vorbilde, dem Kat. für die Markgr. Brandenburg u. d. St. Nürnberg (s. Hase ll. symb. II. p. CLIII ann. 10) gemein hat, in der Stellung dieses Hauptstückes ohne Zweifel mit diesem letzteren einstimmig. Die Form ist ebenfalls sehr eigenthümlich, indem sie nicht die gewöhnliche der Frage und Antwort ist, sondern Alles als Vortrag des Katecheten in sehr breiter und gemüthlicher Fassung gegeben wird, welcher bei den wichtigsten Stellen von den Kindern „heimlick" (d. h. leise) nachgesprochen werden soll. — [7]) H. Heinrichs z. M. Instruction für die Visitatoren. 1535. Mscr. Protoc. visitationis d. a. 1541. 1542. Mscr., beides im Archiv der Großherz. Regierung zu Schwerin. Rudl. III, 1, 101. Schröder Ev. M. I, 361 — 393; 404 — 435; 443 — 461. Wism. Pred. Hist. S. 7. Thiele von der Güstrower Domkirche S. 79. Thomas Luth. bis. p. 26 ss. Als Städte, welche wenigstens schon Einen evangelischen Prediger besaßen, werden namentlich aufgeführt: Sültz, Plau, Boizenburg, Rehna, Malchin, Alt-Stargard, Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Wesenberg, Röbel, Sternberg, Krakow, Schwan, Kröpelin, Tessin, Wahren. Als Probe der Urtheile des Protocolls: Grabow, Pastor Joh. Techow, ein Mensch ärgerlichen Lebens, will sich bessern und heirathen. — Eldenow, Pastor Dietrich N. ist bisher ein Papist gewesen will sich bessern. — Strahlendorf, Pastor H. v. Hafe, hat einen hitzigen Kopf, will sich bessern. — Warsow, Pastor Johann Walter. Wiewohl er ein schwedischer Mann ist und hochdeutsch redet, auch ein Parchimmacher gewesen, ist er doch ziemlich gelehrt. — Perlin, Pastor Jacob Lütcken, ein pauper. Der Küster ist auch pauper, aber ein sehr guter Fischer. — Grantzin, Pastor Hinrich Gulsdorf, ein grober unverständiger Papist, der nichts kann, ob er gleich 35 Jahre Kerkherr gewesen. Er kann keinen recht absolviren, kann seinen Catechismum nicht, verrichtet die Sakramente nicht recht. — Woldeck, Pastor Jodocus Severin, ist ziemlich wohl gelehrt und will sich von Tage zu Tage bessern. — Vicheln, Pastor Johann Gripe, ein arger Papist, verführet viele arme Leute, und hat ein arges öffentliches Scortum bei sich. Doch nach vieler Vermahnung und Bericht hat er zugesagt, er wolle sich aufm Sommer in den Ehestand begeben, und das heil. Evangelium predigen. — Dagegen: Lübow, Pastor Johann Wangelin, ein frommer Mann, ehelichen Lebens, aber sehr arm und kann sich darauf nicht länger ernähren. Die Kirche ist sonst reich gewesen, aber alle die Börung haben die Edelleute an sich gezogen. — Beyendorp, Pastor Johann Schult, ein frommer gelehrter Mann, hat aber nichts. Vor diesem haben sich die Kerkherren von Vigilien und Seelmessen erhalten. — Sülstorp, Pastor Sim. Smidt, ein Ehemann, fromm und gelehrt. Speiset beym Compter so oft er prediget. — Crammon, Pastor Nic. Hane, ein frommer evangelischer Prediger, ziemlich gelehrt, aber sehr arm. Zeiget an, er könne nicht studiren, weil er seine Nahrung im Acker suchen müsse, habe auch nicht so viel, daß er ihm könne Bücher zeugen.

§. 78.

Der Landtag zu Sternberg 1549.

Der freiere Spielraum, welchen der alte H. Heinrich, als ihm nach seines Bruders, H. Albrechts, Tode dessen in jugendlicher Begeisterung für das Evangelium glühender Nachfolger Herzog Johann Albrecht I. als Mitregent zur Seite stand, in Bezug auf innere Anordnungen erlangt hatte, würde schon früher eine offene Anerkennung und Sanctionirung der Evangelisch-Lutherischen Kirche als Mecklenburgischer Landeskirche herbeigeführt haben, wenn nicht die für die Sache jener Kirche so unglückliche Schlacht bei Mühlberg und die aus dem Augsburgischen Interim (15. Mai 1548), jener unter dem Schein eines Waffenstillstandes die Absicht der Contrareformation nur ungeschickt bergenden kaiserlichen Formel, hervorgehenden Wirren im Deutschen Reiche, den friedfertigen Fürsten auf's Neue zu weiser Verzögerung jedes öffentlichen Schrittes bewogen hätten. Doch ward auch jedem Rückschritt durch fein umhüllte Ablehnung des Interims ausgewichen. Die jungen Herzoge, Albrechts Söhne, obgleich der kaiserlichen Belehnung wegen persönlich auf dem Reichstage zu Augsburg (1548) anwesend, kamen noch nicht in die Nothwendigkeit eine bestimmte Erklärung abzugeben. Als nun aber nach ihrer Heimkunft in Betreff des einzuführenden Interims allerhand bedräuliche Schriften an die Herzoge von Mecklenburg ergingen, ward von diesen zur Berathschlagung über ein diesen Umständen angemessenes Verhalten ein Landtag nach Sternberg (1549) ausgeschrieben, zu welchem außer den getreuen Ständen von Prälaten, Ritter- und Landschaft auch die beiden vornehmsten evangelischen Geistlichen in den herzoglichen Landen, der Superintendent Johann Riebling und der anfangs als Dompropst, dann als Superintendent zu Güstrow eingesetzte Gerd Oemike (Gerardus Oemichius) berufen wurden. Dringend widerriethen diese die Annahme des gleißenden Vertrages und fast einmüthig, mit Ausnahme weniger Aebte und Pröpste, ward nun der Beitritt zu jener interimistischen Religionsordnung von den Ständen abgelehnt. Den festen Entschluß aber suchte man durch eine milde Form vor kaiserlicher Ungnade zu schirmen. Gleich als ob man die Gegenwart und ihre Forderung nicht kenne oder verstehe, ward dem Kaiser nach Brüssel gemeldet (20. Jun. 1549), daß man bei den prophetischen und apostolischen Schriften, auch dem Apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen Symbolum beständig verharren und verbleiben wolle, und ihm daneben ein kurzes von den Ständen gebilligtes Glaubensbekenntniß der Mecklenburgischen Kirche überreicht [1]). Des Interims geschah so wenig Erwähnung als des Augsburgischen Bekenntnisses, welches auch eigentlich noch keine rechtliche Geltung in den Mecklenburgischen Landen hatte, wie-

wohl factisch die evangelische Kirche des Landes völlig mit jenem Bekenntniß einstimmig war. Des Kaisers Schwert war mit der Einführung des Interims anderer Orten hinlänglich beschäftigt und es verlautete daher von dort keine Antwort. Um so ungestörter konnte sich unterdessen die evangelische Kirche entwickeln. Ja man wagte schon im nächsten Jahre (1550) auf einem abermaligen Landtage zu Sternberg dahin vorzuschreiten, daß man den Beschluß einer völligen Abschaffung aller noch vorhandenen Ueberreste des Papstthums einhellig faßte [2]).

[1]) Andr. Mylius (herzogl. Rath bei Joh. Albr. I. seit 1548, als Zeitgenosse wichtig, übrigens in kirchlichen Dingen von wenig Einsicht und Interesse) Annales rc. bei Gerdes. Sammlung. S. 258. Schulz von der hispan. Schuldforderung das. S. 600. Wism. Vertr. das. S. 181. Vgl. Rudl. III, 1, 112. Schröder Ev. M. I, 506. Franck A. u. N. M. IX, 243. Mark Einleitung rc. S. 38. — [2]) Schröder Ev. M. I, 515.

§. 79.

Herzog Magnus von Mecklenburg, Bischof von Schwerin.

G. F. Stieber Leben des Herzogs Magni zu Mecklenburg, ersten evangelischen Bischofs zu Schwerin. Rostock 1716. 8. Besser Leben des Prinzen Magnus in d. Zeitschrift Vandalia. 1819. Nr. 17. 18. Krey Beiträge rc. I, 139 ff. Vergl. auch §. 70.

Der gemäß der Bestätigungsbulle P. Leo des X. auf das siebenundzwanzigste Lebensjahr festgesetzte Eintritt in den vollen Besitz des Bisthums, ward dem Herzog Magnus auf seines Vaters Verwenden durch P. Clemens VII. um einige Jahre verfrühet und schon im vierundzwanzigsten Jahre (1532) übernahm er, nachdem er die Wahlkapitulation beschworen und dadurch die Freiheiten des Kapitels gewährleistet hatte, selbstständig die Regierung des Stiftes [1]). Jedoch leistete er niemals den von Leo X. (1516) vorgeschriebenen Eid, noch empfing er die Römische Bischofsweihe, weßhalb er sich auch hinfort nur als Postulatus confirmatus oder Administrator des Stiftes bezeichnete [2]). Denn schon längst hatte sein Herz sich der evangelischen Lehre zugeneigt. Schon seine Erziehung durch die frommen, freisinnigen und gelehrten Humanisten Conrad Pegel und Arnold Burenius geleitet, weckte in ihm den Abscheu gegen die greuliche Verkehrung in der päpstlichen Kirche, und ein langer Aufenthalt an dem nahe verwandten kursächsischen Hofe [3]), so wie das Beispiel seines Vaters nährten in ihm die Kenntniß und Liebe des Werkes der Reformation, welcher er sich in herzlichem und fröhlichem Vertrauen hingab. So weit er durch die beschworenen Verpflichtungen gegen das Kapitel nicht zur Aufrechthaltung des Römischen Cultus, namentlich im Dome zu Schwerin, gezwungen war, diente er gewissenhaft und

treu mit allen seinen reichen Gaben und Kenntnissen der evangelischen Kirche. Zu Gunsten dieser Kirche forderte er schon auf dem Landtage zu Parchim (1538) gesetzliches Verbot der papistischen Messe. Doch seinem Vater ähnlich ward er nicht ungeduldig, als er hierin gegen H. Albrecht's Widerspruch nicht durchzudringen vermochte und den Rath verschmähend, welchen der Kurfürst von Sachsen Johann Friedrich der Großmüthige ihm ertheilte, entweder die Kirchen seiner Jurisdiction mit Gewalt zu reformiren oder seinem Amte zu entsagen, zog er es vor in stiller und allmählicher Förderung der evangelischen Kirche das Bessere von der Zukunft zu erwarten [4]). Fünf Jahre darnach fand er als einziger Stammhalter seiner Linie zur Eingehung eines Ehebundes Beruf und vermählte sich, der erste Mecklenburgische Bischof, mit Elisabeth, Königs Friedrich des I. von Dänemark Tochter (1543). Die Kinderlosigkeit der Ehe legten die Papisten als Strafe des Abfalls aus [5]). Niemals aber kleinmüthig im Leben fand er auch bei der Kunde, daß Luther seiner Kirche entrissen sey, große und christliche Worte des Trostes [6]). Noch im Schmucke männlicher Jugend starb er in seiner Residenz zu Bützow den 29. Januar 1550. Viele trauerten um seinen frühzeitigen Tod, am meisten aber der überlebende Vater, der alte H. Heinrich, welcher an der Gruft des Sohnes rühmte, daß er niemals seinen Vater betrübet habe [7]). Seine schwierige Stellung als geschworener Beschützer der Freiheiten des papistischen Domkapitels und als gläubiges Mitglied der evangelischen Kirche wußte er voll Weisheit zu vereinigen. Ohne im Geringsten das Kapitel in seiner Glaubensfreiheit und seinen Rechten zu kränken, ließ er zugleich der Entwickelung der evangelischen Kirche ihren ungestörten Lauf. Als um die Zeit der ersten allgemeinen Kirchenvisitation in Mecklenburg auch schon in seinem Stift eine bedeutende Anzahl evangelischer Prediger und Kirchen sich befanden, sorgte er dafür, daß auch hier, so weit die evangelische Kirche reichte, namentlich in Bützow, Warin und Rühn, eine Visitation veranstaltet wurde, zu welcher außer Riebling und Simon Leopold der Stiftshauptmann Anton Preen, Henning Warburg, der Professor Pegel und Johann Rennfahrt Auftrag erhielten. Zu Bützow wurden die Domherren zu gottesdienstlichen Verrichtungen und zum ehelichen Leben angewiesen [8]). — Auch in Bezug auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Stiftes hatte die Regierung des Herzogs Magnus ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche in seiner doppelten Eigenschaft als Sprossen und Erben des Hauses Mecklenburg und reichsunmittelbaren Stiftsregenten begründet waren. Hier blieb Alles während seiner Regierung unbestimmt und dunkel. Sein Vorfahr, Bischof Petrus, hatte zwar (1514) für die Dauer seines Lebens sich zur Entrichtung der Landsteuer an die Mecklenburgischen Herzoge anheischig gemacht; aber es

fehlte schon damals die Einwilligung des Kapitels, und jene Verpflichtung war weder bindend für Magnus noch mit seinen gegen das Kapitel eingegangenen Verpflichtungen leicht vereinbar [9]). Auch ward fortwährend in allen Reichssteuerausschreiben das Stift Schwerin als ein unmittelbarer Reichsstand betrachtet. Hiermit im Widerspruch aber war während der Vormundschaft des Herzogs Heinrich die frühere Gewohnheit stillschweigends beibehalten, daß die Steuern des Stiftes an die Herzoge eingegezahlt wurden. Magnus selbst entrichtete zwar 1543 unmittelbar an das Reich eine ausgeschriebene Türkensteuer, jedoch nur als Ausnahme von der Regel; und als nun auch H. Heinrich auf der Exemtion des Stiftes bestand, trat endlich der Reichsfiscal mit einer Beschwerde wegen des heil. Reichs Nachtheil und Schmälerung gegen ihn und H. Magnus bei dem Reichskammergerichte auf (1548) und klagte dieselben eigenmächtiger Entziehung eines steuerbaren Reichsstandes an [10]).

[1]) Die Wahlkapitulation bei Schröder Ev. M. I, 196. — [2]) Der von Leo X. vorgeschriebene Eid enthält unter anderen folgende Versprechungen (Pap. M. S. 2836): jura, honores, privilegia et auctoritatem Romanae ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum (canonice intrantium) conservare, defendere, augere et promovere curabo. Nec ero in consilio, facto vel tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Rom. ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. — — Haereticos, schismaticos et rebelles Domino nostro et successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. — [3]) Eine Schwester der Herzoge v. Mecklenburg Heinrich des Friedfertigen und Albrecht des Schönen, Namens Sophia, war die Gemahlin des Kurfürsten von Sachsen, Johann des Beständigen, die Mutter Johann Friedrich des Großmüthigen. Eben so nahe war das Mecklenburgische Haus mit zwei anderen fürstlichen Häuptern der Reformation verwandt: eine andere Schwester der gedachten beiden Herzoge, Katharina, vermählt an H. Heinrich von Sachsen, war die Mutter des Herzogs und nachmaligen Kurfürsten Moritz von Sachsen; eine dritte Schwester endlich, Anna, vermählt an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, war die Mutter des Landgrafen Philipp des Großmüthigen von Hessen. So waren Töchter des Hauses Mecklenburg die Mütter der vorzüglichsten Helden und Patrone der Reformation auf den Fürstenthronen Deutschlands. Vergl. Krey Beiträge ꝛc. I, 125. — [4]) Schröder Ev. M. I, 338. 356. Zweifelhaft dagegen, ja entschieden erdichtet ist die Erzählung des Latomus u. A. von der Rede, durch welche H. Magnus auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, auf welchem er allerdings gegenwärtig war, sich ausgezeichnet habe. Er habe, heißt es, Kaiserlicher Majestät im Namen aller protestantischen Fürsten, ehe die Augsburgische Confession verlesen und übergeben, zum Eingange eine beide Deutsche und Lateinische Oration, so in der Augsb. Confession vorangedruckt (?), auf der bloßen Erde niederknieend mit solcher Verwunderung und so großem Gefallen des Kaisers aus dem Gedächtniß gehalten, daß der Kaiser befohlen, ihm ein rothsammetnes Kissen zu reichen und begehret, daß er darauf knieend die gethane Oration in beiden Sprachen wiederholen möchte (!). Schröder Ev. M. I, 169 — 177. Doch finden sich sonst Beweise genug von seiner Gelehrsamkeit und Rednergabe z. B. als er sich bei seinem Vetter dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen auf-

hielt, und dorthin die Abgesandten K. Karls V. und P. Clemens VII. kamen, um Nachricht zu geben, was wegen einer zu haltenden allgemeinen Kirchenversammlung beschlossen sey, empfing er dieselben bei Weimar mit einer so wohl gefaßten Lateinischen Rede, daß sie darüber erstaunten. S. Chytr. Saxon. XIII. p. 342. ed. Lips. 1611. Seckend. de Lutheran. III, 17. Hederich Verzchn. der Bb. zu Schwerin bei Gerdes Samml. S. 478. — [5]) Schröder Ev. M. I, 466. — [6]) — solatium capiens, heißt es in der Antwort an den Kurfürsten von Sachsen, welcher ihm Luther's Tod vermeldet hatte, quod viri hujus venerandi et optimi (Lutheri) fideles discipuli et quasi Fortes supersint, qui vestigia ejus sequentur. Luther wird vorher bezeichnet als reverendus et doctissimus, pater noster charissimus, bonus ille senex et vir dei. Seckend. de Luther. III, 36, 135. p. 645 b. [7]) Franck A. u. N. M. IX, 245. Schröder Ev. M. I, 513. — [8]) Rudl. III, 1, 99 ff. — [9]) Vergl. oben §. 49. — Artikel V. der Wahlkapitulation z. B. lautet (Schröder Ev. M. I, 197): Item non volumus ecclesiam nostram Zwerinensem et ejus membra — — in ipsorum juribus, jurisdictionibus, libertatibus, privilegiis, statutis et consuetudinibus aliquo modo perturbare et inquietare. — [10]) Rudl. Ehemal. Verhältn. rc. S. 73. 74. Beilage VII.

§. 80.

Georg, Bischof von Ratzeburg.

Vergl. §. 42. Slöpke histor. Nachricht v. d. Heidenth., erst. Christenth. und Reformation des Fürstenthums Lauenburg. Lüb. 1724. 8. Masch Gesch. des Bisthums Ratzeburg S. 455 ff.

Allen kirchlichen Neuerungen entschieden abhold verzögerte der Bischof von Ratzeburg (s. 1524) Georg von Blumenthal, ein Edelmann aus einer Familie der Priegnitz, beider Rechte Doctor und gleichzeitig Bischof zu Lebus in der Mark, die Reformation in seinem Stifte fast um ein Menschenalter, obgleich nur in den Grenzen seines Grundbesitzes und Patronats, da zur Unterdrückung des überall in seiner Diöcese aufbrausenden evangelischen Geistes seine Kraft zu schwach war. Seine lange Regierung war nichts als ein unablässiger Kampf für die Unwandelbarkeit und Unverletzlichkeit der Römischen Kirche, ihrer Diener und Güter gegen die jugendlich und unaufhaltsam vorwärts schreitende und oftmals ungerechte und schonungslose Zeit. Im Schmerze über vergebliches Ringen schuf er sich durch Sammlung und Ordnung der pergamentnen Rechte für den Verlust der wirklichen Ersatz [1]). Der alte Erbfeind der Ratzeburgischen Kirche, das Haus Sachsen-Lauenburg, setzte die längst begonnene Unterdrückung trotz wiederholter kaiserlicher Edicte und Achtserklärung fort. Und als den 22. Jul. 1532 an den Kurfürsten von Brandenburg, den Erzbischof von Bremen und viele andere Fürsten und Städte, unter welchen auch die Herzoge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg und die Stadt Wismar, bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes der Auftrag zur Execution ergangen und ihnen befohlen war, den Bischof und das Kapitel zu Ratzeburg in des geächteten Herzogs Magnus

von Sachsen-Lauenburg Güter einzusetzen und bis zur gänzlichen Erstattung des zugefügten Schadens dabei zu schützen, da erwartete Herzog Magnus nur den Abzug der Executionsmannschaft, um die zur Erhebung von Pacht und Zins friedlich auf ihre Güter ziehenden Domherren unvermuthet mit seinen Reisigen zu überfallen, sie zu schlagen, zu verwunden und danach gefangen zu halten so lange es ihm gut däuchte [2]). Die verringerten Einkünfte und der Aufwand für Processe brachten die Kirche in die äußerste Geldnoth, so daß sie im Jahre 1530, um die Zeit, wo auf dem Reichstage zu Augsburg der Bischof auch seine Stimme in die Wagschale der päpstlichen Kirche legte, zur Veräußerung ihrer Reliquien schreiten mußte [3]). Wegen des seit acht Jahren rückständigen Schirmgeldes an Mecklenburg, welches für den Bischof 40, für das Kapitel 20 Mark Lüb. betrug, ward auf einer Zusammenkunft zu Schwerin (29. Aug. 1536) ein Vergleich dahin geschlossen, daß das Rückständige allmählich abgetragen werden, in Zukunft aber eine Verzögerung der Zahlung nicht stattfinden solle [4]). Der Bischof beschloß sein mühe- und sorgenvolles Leben und die Reihe der Römisch-Katholischen Regenten der Ratzeburgischen Kirche gegen Ende des Jahres 1550 [5]).

[1]) Vergl. §. 36. — [2]) Schröder Ev. M. I, 67. — [3]) Das. I, 178. Rudl. III, 1, 72. — [4]) Das. S. 99. — [5]) Chron. episc. Rac. bei de Westph. Monn. II, 1992. Chytr. Saxon. XVII, 436.

§. 81.

Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg.

Andr. Mylii Annales etlicher fürnehmer Geschichten, so sich bei Leben und Regierung H. Johann Albrechts ꝛc. zugetragen bei Gerdes Samml. ꝛc. S. 255 ff. Krey Erinnerung an die HH. Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Mecklenburg. Rost. 1817. 8. Beiträge ꝛc. I, 12 ff. 209 ff. II, 102.

Johann Albrecht I., Albrechts des Schönen ältester Sohn, wie seine Brüder im Lutherischen Glauben erzogen und durch mehrere akademische Jahre zu Frankfurt an der Oder in demselben befestigt, folgte, zweiundzwanzig Jahre alt, (1547) seinem Vater in der Regierung, zuerst an der Seite seines Oheims Heinrichs des Friedfertigen, nach dessen Tode (1552) anfangs allein, dann (1554) in Gemeinschaft mit seinem Bruder H. Ulrich das Scepter führend, ein Fürst gleich ausgezeichnet in des Krieges wie in des Friedens Künsten und selbst da noch voll Größe, wo jugendlicher Ungestüm ihn des Maßes und der Ordnung im Handeln vergessen ließ. Voll glühender Begeisterung für alles Hohe und Edle, voll frommer Ehrfurcht gegen die Kirche Christi und ihre wiedergeborene Herrlichkeit, ein Christ durch seines Herzens Erfahrung und Bedürfniß, ein Theolog durch den Reichthum und Umfang seiner wissenschaftlichen Bil-

dung, wirkte er groß und gewaltig auf die Gestaltung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens ein [1]). Dazu mit unabläſsiger Theilnahme und tiefeindringendem Verständniß dem gährenden Proceß der Kirche und ihrer Wissenschaft folgend, beschränkte er die Grenzen seiner Thätigkeit nicht auf den engen Kreis seiner vaterländischen Kirche, sondern schritt, in seinem Kanzler Johann Lucanus (aus Luckau, eigentlich Praetor mit Namen, † 1. Mai 1562), einen treuen und weisen Gehülfen besitzend, unter den fürstlichen Häuptern des Protestantismus der ganzen kirchlichen und politischen Entwickelung Deutschlands als Staatsmann, als Feldherr und als Theolog voran. Sofort nach Antritt der Regierung setzte er sich mit den übrigen protestantischen Fürsten in Verbindung. Von H. Heinrich mit Vollmacht versehen, allen Bündnissen auch in seinem Namen beizutreten, welche man zur Beschützung der in der Augsburgischen Confession und derselben Apologie enthaltenen Religion, auch der Freiheit des Vaterlandes und zur Abhaltung unbilliger Gewalt einzugehen für nöthig finden würde, begab er sich 1551 auf den Fürstentag nach Naumburg und an den Hof des Kurfürsten Moritz nach Dresden. Ein geheimes Bündniß gegen Karl V. und sein Interim ward zwischen dem Kurfürsten, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem H. Johann Albrecht von Mecklenburg und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen in der Lochauer Haide geschlossen, welchem auch noch König Heinrich II. von Frankreich beitrat. Das aus Kursächsischen und Mecklenburgischen Völkern bestehende Reichsexecutionsheer, welches wegen Ablehnung des Interims Magdeburg belagerte, sollte zur Ausführung des Planes verwandt werden, und ward deßhalb, nach Aufhebung der Belagerung, auf Französische Unkosten scheinbar von H. Georg von Mecklenburg, Johann Albrechts Bruder, in Sold genommen, welcher als offenkundiger Prätendent des Bisthums Schwerin dadurch keinen Verdacht erregen konnte. Aber schon im Anfange des nächsten Jahres erfolgte die offene Kriegserklärung und nun brach auch (März 1552) H. Johann Albrecht von Schwerin auf, vereinigte sich in der Nähe von Magdeburg mit H. Georg und bei der Belagerung Augsburgs mit dem Kurfürsten Moritz. Auch H. Georg glänzte in diesem Feldzuge durch kühne und ritterliche Thaten. Er war es, welcher durch raschen Ueberfall die Ehrenburger Klause an den Grenzen von Tirol eroberte und dadurch die zu Trident versammelten Bischöfe aus einander sprengte, den Kaiser zu Innspruck in persönliche Gefahr brachte und die baldige Abschließung des Passauer Vertrages (2. Aug. 1552) bewirkte, in welchem den Protestanten gleiche Rechte mit den Römischen Katholiken zugesichert und die so fortige Freilassung der gefangen gehaltenen Fürsten, des Landgrafen Philipp und des Kurfürsten Johann Fried-

rich des Großmüthigen ausbedungen wurde. Dieser Vertrag war die Einleitung zu dem einige Jahre später zu Augsburg (1555) abgeschlossenen Religionsfrieden [2]).

[1]) Eine theol. Abhandlung von H. Johann Albrecht, tractatus de morte, hat Johann Gerhard werth geachtet seinem dogmatischen Werke einzuverleiben. J. Gerhard loci theoll. Loc. de morte. p. 343. ed. 1657. Zu geschweigen was er sonst für schöne Gedanken über etliche Bücher heiliger Schrift hinterlassen. Die Schriften der alten Kirchenlehrer, D. Luthers zc. hatte er fleißig gelesen, die nützlichsten Gedanken derselben aufgefaßt und zur Erklärung biblischer Bücher gebraucht, auch schöne Gebete aus denselben gezogen, wie M. Matthäus Bojemus berichtet, der seine Schriften gesehen und des Herzogs Söhnen angepriesen. Franck A. u. N. Meckl. X, 269. — [2]) Rudl. III, 1, 120. 135. Schröder Evangl. M. II, 4. Ueber H. Georg s. Krey Beiträge zc. I, 7 — 12. II, 46. Vergl. auch: Azarias Sturtz (Prof. jur. publ. et priv. zu Rostock) Passawischer Vertrag und Religionsfriede des heil. Römischen Reichs s. Transactio Passaviensis, item pacificatio religionis Cathol. et Augustanae confessionis, junctis aliis recessibus etc. Rostock 1628. 4. Die Schrift sollte als Grundlage von Vorlesungen über jene Verträge dienen, welche der Professor mitten in die Zeit des Religionskrieges hinein hielt, welche sich des Religionsfriedens nicht mehr erinnerte.

§. 82.

Neue Kirchenordnungen und Visitationen.

Mitten unter den Sorgen und Entwürfen für die Sicherstellung der protestantischen Kirche gegen die feindlichen Mächte Deutschlands und Roms war Johann Albrecht auch auf die Ausbildung eines geordneten Kirchenwesens in seinem Lande bedacht. Die frühere für die Forderung des Augenblicks und unter dem Zwiespalt fürstlicher Gunst ausgearbeitete Kirchenordnung, welche nebst der Agende nur den Zweck hatte in den Lutherischen Kirchen herzoglichen Patronats Gleichmäßigkeit der Lehre und der Gebräuche einzuführen, namentlich für die Verfassung aber noch keine Bestimmungen enthalten konnte, war für die Regelung des Kirchenwesens im ganzen Lande nicht ausreichend und dem fortgeschrittenen Bedürfnisse nicht mehr entsprechend. Im Einverständnisse mit H. Heinrich ward daher (1551) von Herzog Johann Albrecht eine Commission von Geistlichen, zu welcher D. Johann Aurifaber, Pastor und Professor zu Rostock, die Superintendenten Johann Riebling und Joachim Rossiophagus, und der Feldprediger Johann Albrechts Ernst Rothmann berufen wurden, mit dem Entwurf einer weitläuftigen Kirchenordnung beauftragt [1]). Die Commission, anfangs zu Rostock, dann zu Schwerin versammelt, brachte noch in demselben Jahre den begehrten Entwurf nach dem Vorbilde der kursächsischen Kirchenordnung zu Stande, welcher alsbald dem Herzoge vorgelegt, von ihm gebilligt und auf seinen Befehl durch D. Aurifaber persönlich in Wittenberg dem Melanchthon zur Begutachtung übergeben, und darauf nach einigen von diesem

angebrachten, jedoch unwesentlichen Aenderungen und Zusätzen daselbst (1552) zum Druck befördert ward [2]). Nach einer Vorrede, welche die Bedeutung und den Zweck der Kirchenordnung angiebt, folgt diese selbst, als in den Fürstenthumen und Landen Johann Albrecht's gültig, in fünf Abschnitten: 1. von der Lehre; 2. von Erhaltung des Predigtamts oder ministerii evangelici; 3. von Ordnung der Lection und Gesang in den Kirchen (und der Ceremonien); 4. von Erhaltung christlicher Schulen und Studien; 5. von Unterhaltung und Schutz der Pastoren, Prädicanten und Legenten, in der Universität und anderen Schulen [3]). Die Einführung derselben sollte vermittelst einer neuen Kirchenvisitation geschehen, mit welcher nach Anleitung einer von Johann Albrecht ertheilten Instruction (v. 12. Nov. 1552) Aurifaber, Riebling, Demeke, Leopold, mit Zuziehung des Kanzlers Lucanus, des Professors Hofmann und mehrerer adlichen Eingesessenen und Beamten beauftragt wurden. Sie erstreckte sich (1552 — 1554) auf die Städte und Aemter Güstrow, Bukow, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, Schwerin, Boizenburg, Neustadt, Gadebusch und Wittenburg [4]). Die hochdeutsche Sprache aber, in welcher die Kirchenordnung von 1552 abgefaßt war, mochte ihrer Einführung in den allgemeinen Gebrauch manche nicht berechnete Schwierigkeiten entgegenstellen. Auch war dieselbe nur in Johann Albrecht's Namen erlassen, während die Theilnahme H. Ulrich's an der Landesregierung seit 1554 die Publication einer Kirchenordnung in beider Herzoge Namen wünschenswerth machte. Deßhalb ward die vorhandene Kirchenordnung in die plattdeutsche Sprache übersetzt und erschien 1557 im Namen Johann Albrecht's und Ulrich's [5]). Die sonstigen in derselben vorgegangenen Veränderungen beschränken sich darauf, daß in Bezug auf die Kirchenzucht manches strenger gefaßt war, wie daß die öffentlichen Sünder mit Namen von der Kanzel verkündigt werden und weder Gevatter stehen, noch ein christliches Begräbniß erhalten sollten; auch der Lutherische Charakter noch entschiedener festgehalten, ferner einige Abschnitte in der Lehre kürzer gefaßt waren. Urheber derselben war Heshusius, Pastor zu Rostock, welchem darauf nebst dem Professor Venetus (Venediger) und andern Theologen, unter Zuziehung Einzelner von der Ritterschaft in jedem Amte, die Anstellung einer neuen Kirchenvisitation aufgetragen ward, deren Zweck dahin ging theils, wie bei den früheren, das Papstthum, besonders in den Klöstern, völlig zu unterdrücken, theils die Besoldung der Prediger und das Armenwesen zu verbessern, endlich das zwar in der Kirchenordnung zugesagte, aber noch immer mangelnde geistliche Gericht vorläufig zu ersetzen. Allen Predigern aber, und allen Kirchen- und Schuldienern ward als Strafe etwa vorkommender Widersetzlichkeit gegen die Kir-

chenordnung (13. Januar 1560) die Auswanderung angekündigt [6]).

[1]) Rudl. III, 1, 131. Schröder Ev. M. I, 531. II, 5. — [2]) Kirchenordnung: wie es mit christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelij, ordenlichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen, Im Hertzogthumb zu Meckelnburg rc. gehalten wird. Witteberg 1552. Am Schluß: Gedr. z. Witteberg, durch Hans Lufft. Im jar. 1552. 4. Merkwürdig ist, daß gleichzeitig zwei nicht völlig übereinstimmende Ausgaben erschienen, außer der angeführten eine, welche sich von jener dadurch schon äußerlich unterscheidet, daß in dieser das Meckl. Wappen fehlt, welches in jener sowohl auf dem Titel als auf der Rückseite desselben abgedruckt ist. Auch fehlen die Worte am Schluß: Gedr. rc. Dagegen steht auf dem Titel: Witteberg, gedruckt durch Hans Lufft, 1552. Vgl. Eschenbach Bemerkungen aus dem Meckl. Rechte. Rostock 14. Mai 1815. 4. S. 3 ff. Ein neuer ganz unveränderter und daher nur durch das Bedürfniß mehrerer Exemplare hervorgerufener Abdruck der Ausgabe ohne Wappen erschien: Witteberg. Gedruckt durch Hans Lufft. 1554. 4. — [3]) In der Vorrede wird, nachdem es als schuldiger Gehorsam der Obrigkeit gegen Gott ausgesprochen ist, „allen möglichen Fleiß zu thun, daß in ihren Landen das heilige Evangelium rein und treulich gepredigt werde, und daß der Sohn Gottes Jesus Christus und seine Wohlthaten recht erkannt, und also Gott recht angerufen und gepreiset, und viel Menschen selig werden" der Zweck dieser Kirchenordnung mit folgenden Worten angegeben: „Es ist auch durch diese Schrift nicht anders gemeint, denn daß die einige, ewige und wohrhaftige Lehre des Evangelii rein gepredigt soll werden, die Gott gnädiglich durch seinen Sohn Jesus Christus geoffenbart hat, und die in der Propheten und Apostel Schrift gefasset ist, und in dem Verstand, der in den Symbolis, Apostolico, Niceno, und Athanasii ausgedrückt ist. Mit welchen gleich stimmen Lutheri Catechismus und Confessio, die der Kaiserlichen Majestät im Reichstag zu Augsburg, Anno 1530, überantwortet ist, und wie diese Lehre durch Gottes Gnade einträchtiglich in den Kirchen dieser Sächsischen Lande, als zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg u. a. dgl. gepredigt wird. Mit welchen wir Gott zu Ehren und zu vieler Menschen Seligkeit begehren Einträchtigkeit zu halten." Daß diese Kirchenordnung von den Ständen angenommen sey, ergibt sich u. a. aus dem Wism. Vertr. bei Gerdes S. 180. — [4]) Rudl. III, 1, 138. Schröder Ev. M. II, 33 ff. 44 ff. — [5]) Kerckenordeninge: wo ydt mit Christlyker Lere, vorrekinge der Sacramente, Ordination der Denere des Evangelii, ordentlyken Ceremonien, jn den Kercken, Visitation, Consistorio unde Scholen, Im Hertochdome tho Meckelenborch rc. geholden werdt. M. D. LVII. 4. Am Schluß: Gedrücket tho Rostock by Ludowich Dietz. MDLVII. Nach Rudl. III, 1, 160 ist eine zweite Ausgabe 1560 erschienen. Ferner eine Uebersetzung: Liber continens doctrinam, administrationem sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam ordinationis, Consistorii, Visitationis et scholarum in ditione — ducum Megap. — a Jo. Freder (Vater des 1604 zu Rostock verstorbenen Professors d. Theol. Johann Freder, Superintendent zu Wismar) in lat. ling. conversus. Francof. 1562. 8. Noch in demselben Jahr erschien von diesem Buche ein neuer Abdruck unter dem etwas veränderten Titel: Oeconomia ecclesiastica u. s. w. Vergl. (Mohnike) Johannes Frederus. II, 45. — [6]) Rudl. III, 1, 158 f. Die Visitationsinstruction bei Schröder Ev. M. II, 169.

§. 83.

Untergang des Papstthums.

Schon sofort nach Heinrichs Tode hatte H. Johann Albrecht seine Absichten gegen die morschen Reste des Papstthums in seinen Landen durch die Vernichtung des heiligen Bluts zu Schwerin und die Einräumung der Domkirche für den evangelischen Gottesdienst, so wie durch die Einziehung der Klöster Dargun und Dobberan auf eine unzweideutige Weise Kund gegeben [1]). Sein Mitregent H. Ulrich schloß sich später mit demselben Eifer diesem Streben an, welches nicht weniger zu Gunsten der Lutherischen Kirche als der landesherrlichen Einkünfte gereichte. Die Kirchenordnungen nebst den zwischen den fürstlichen Brüdern nach und nach abgeschlossenen Gemeinschafts- und Theilungsverträgen bildeten die Richtschnur, die Kirchenvisitationen das Mittel einer durchgreifenden Säuberung des Landes von allen Ueberbleibseln des Papstthums, gegen welche von Seiten des kirchlichen Regiments um so weniger Widerspruch zu befürchten war, als sowohl zu Schwerin als zu Ratzeburg evangelische Administratoren an der Spitze standen, überdieß in dem ersteren Stift H. Ulrich selbst regierte und ohnehin nach dem Augsburgischen Religionsfrieden die Jurisdiction Römisch-Katholischer Bischöfe in evangelischen Landen nicht mehr hätte Statt finden können. Nach den Vorschriften der Kirchenordnungen, welche nur unter der Bedingung der Bekehrung die Mönche in ihren Klöstern aussterben lassen, die Nonnen dulden wollte, ward in den auf dieselben folgenden Visitationen, mit dem meisten Erfolg seit 1557, nachdem sich auch die Stände auf dem Landtage zu Güstrow (4. April 1555) für völlige Abschaffung aller Ueberreste des Papstthums erklärt hatten, verfahren. In Hinsicht der Säcularisation der Klöster und der Verwendung der daraus fließenden Einkünfte gaben der Wismarsche Vertrag (1555) und der Ruppinsche Machtspruch (1556), welche eine Auseinandersetzung zwischen beiden regierenden Herzogen hinsichtlich der Regierung und der Einkünfte bezweckten, genauere Bestimmungen [3]). Der Wismarsche Vertrag setzte fest, daß die Herzoge, von welchen das Kirchenregiment im ganzen Lande gemeinsam vermittelst eines zu errichtenden Consistoriums gehandhabt werden sollte, die eingezogenen geistlichen Stiftungen zu dem Bedürfniß der Kirchen und Schulen verwenden sollten. Nach dem von dem Kurfürsten von Brandenburg zu Alt-Ruppin gethanen Schiedsspruch ward dieser Punkt genauer dahin bestimmt, daß für die Erhaltung des Consistoriums, der Universität und Schulen aus den eingezogenen geistlichen Gütern jährlich viertehalbtausend Gulden, auf bestimmt dazu angewiesene Grundstücke radicirt, genommen werden sollten. Uebrigens sollten die Klöster Rehna und Zarrentin dem Schwerinischen

Dargun dem Güstrow'schen Landesantheil zu ewigen Zeiten verbleiben; alle anderen Klöster aber, in zwei Abtheilungen gebracht, durch Wahl oder Loos vertheilt werden, mit alleiniger Ausnahme von Neukloster, Ivenack und Dobbertin, welche für die Jungfrauen beider Stände aufbehalten wurden. Anstatt der beiden ersteren wurden jedoch nachher die Klöster Ribnitz und Malchow den Ständen überlassen und alle drei am 15. Oct. 1572 den ständischen Provisoren überliefert [4]). Die Rostockischen Theologen arbeiteten unterdessen für die beibehaltenen Jungfrauenklöster eine Klosterordnung aus, in welcher die täglichen religiösen Uebungen sowie die Einrichtung des Gottesdienstes vorgeschrieben waren [5]). Das gleiche Loos der Säcularisation traf die Commenden der Ritterorden. Schon 1533 ward zu Kraak, als der dortige Comthur sein bedrängtes Leben durch Selbstmord geendet hatte, sein Nachfolger von den Herzogen eingesetzt und während der Orden gegen solche Gewalt einen langwierigen Proceß bei dem Reichskammergerichte führte (1534 bis 1569), säcularisirte H. Johann Albrecht die Comthurei sammt der Priorei Eixen 1552, und nachdem noch einmal (1561) auf eine kurze Zeit die Comthurei im Besitze des (Johanniter-)Ritters und herzoglichen Raths Friedrich Spedt als Belohnung seiner Verdienste erscheint, verschwindet dieselbe (1564) aus der Geschichte [6]). Alle Comthureien gingen nebst den Klöstern Dobberan, Marienehe, Neukloster, Broda, Eldena, Tempzin, Ivenack, Wanzke, Röbel in die Theilung der geistlichen Besitzungen, welche in Folge des Ruppinschen Machtspruches zwischen beiden Herzogen Statt fand und nur Mirow blieb nach der Bestimmung desselben noch bis zum Tode seines dermaligen Comthurs, eines Herzogs von Braunschweig, von der Theilung ausgenommen [7]). Für die Visitatoren war meistens die Aufhebung der Klöster leichter in das Werk zu richten, als deren Bekehrung. Namentlich die Bettelmönche stoben leicht auseinander, weil das Betteln schon lange nicht mehr für ihren Unterhalt ausgereicht hatte. Die Franciskaner verließen Parchim und Güstrow 1552. An letzterem Orte löste sich gleichzeitig das Domkapitel auf, weil es ohne Processionen, welche ihm untersagt wurden, nicht bestehen wollte [8]). Die Domkirche ward eine Zeit lang zu einem Wagenschauer entweiht, bis 1568, am Sonntage nach Neujahr, die erste Lutherische Predigt von ihrer Kanzel ertönte [9]). Dagegen machte die Prinzessin Ursula als Aebtissin des Klosters Ribnitz den Visitatoren (1556) große Schwierigkeiten, und nur mit Mühe gelang die Verdrängung der Meßpriester [10]). Noch viel länger sträubten sich die Nonnen zu Dobbertin gegen die Kirchenverbesserung, indem sie noch 1569 den an sie abgeordneten Superintendenten, welche die Klosterordnung bei ihnen einzuführen bemüht waren, entgegenhielten, daß die Lateinischen Psalmen

9

aus der Sprache der Engel im Himmel seyen und Gott viel besser gefallen müßten, als die Deutschen Gesänge [11]). Auch in dem Kloster zum hl. Kreuz in Rostock blieben einzelne Jungfrauen noch lange dem alten Glauben getreu [12]). Dagegen ward das Kloster der Dominikaner, welche sich nach ihrem Wegzug noch einmal zu Rostock wieder eingefunden hatten, durch Niederreißung aller Gebäude mit Ausnahme der Kirche aufgehoben [13]). Das Michaeliskloster wurde von dem Prior Heinrich Arsenius und den wenigen Brüdern, welche sich in demselben erhalten hatten, am Abende Dionysii 1559 dem Rath der Stadt Rostock für die Zeit, wo sie alle gestorben wären, verschrieben, und tief bekümmert über die Veränderlichkeit der Dinge und die zunehmende Verachtung der Geistlichkeit, aber mit Vorbehalt der Restitution für den Fall, daß Gott allmächtig der Ehre der Geistlichkeit wieder aufhelfen würde, nahmen die frommen Väter von der Welt Abschied, welche sie nicht mehr verstanden [14]). Kurz vorher (1556) war der letzte Domherr, Detlev Danckwardi, begraben [15]). — Mit der Reformation oder Aufhebung der Klöster hatte das Papstthum seinen letzten Halt verloren und das ganze Land der Herzoge war nunmehr dem Römisch-Katholischen Bekenntniß und Cultus vollständig entzogen. Eine der letzten päpstlichen Gemeinden, welche zu Lübz, dem Sitze der verwittweten Herzogin, sich ziemlich unbeachtet erhalten hatte, ward in deren Abwesenheit von Johann Albrecht durch Vertreibung der Priester und Mönche zerstört [16]). Früher schon waren die Kalandsbrüderschaften untergegangen. Ihr Vermögen ward von den Stadtmagistraten zum Theil für fromme Zwecke erhalten, zum Theil aber auch dem städtischen Kämmereigut einverleibt [17]).

[1]) Rudl. III, 1, 129. Der erste evangelische Prediger zu Doberan, Namens Crispinus (Krause), ward erst 1564 angestellt. Schröder Ev. M. II, 441. — [2]) Die Bestimmung über die Visitation der Klöster lautet in der Kirchenordnung von 1552 F. 77, mit welcher die Kirchenordnung von 1554 F. 81 und die von 1557 F. 77 wörtlich übereinstimmen, also: „Die Visitatores sollen auch den Stiften und Klöstern ernstlich befehlen, daß sie sich den Pfarrkirchen gleichförmig machen mit Predigen, mit der Communio und mit andern christlichen Ceremonien, und mit Abthuung der Mißbräuche, der Opfermesse, der Heiligenanrufung, Gelübben und Kappen ꝛc. Sollen auch nicht mit den Horis canonicis beladen seyn. Und wo in Stiften oder Klöstern noch nicht christliche Prädicanten sind, sollen alsbald dahin solche verordnet werden. Und soll ihnen aus den Stiften und Klöstern gewisse Besoldung gereicht werden. Man soll auch Erkündung haben von den Gütern und Einkommen und niemand etwas davon zu reißen gestatten. Denn von diesen Gütern muß mit der Zeit den Pfarrkirchen, Studiis und Hospitalen Hülfe geschehen. Welche Personen außer den Klöstern seyn wollen und sonst ehrlich leben, im Ehestand oder ledig, denen soll unverboten seyn, sich heraus zu begeben. Und so sie ehelich werden, soll ihnen aus dem Kloster Hülfe geschehen. Wo in Jungfrauenklöstern die Domina junge Jungfrauen zu christlicher Zucht und Unterweisung annehmen will, das mag sie thun. Sollen aber mit Gelübben und

Kappen nicht beladen seyn. Sondern sollen da lernen lesen, schreiben, Predighören, den Catechismum sprechen, zum täglichen Gebet gehalten werden, mit solcher Unterweisung, daß sie rechten Verstand der ganzen christlichen Lehre erlangen und sich zu rechter Anrufung Gottes und allen Tugenden gewöhnen. In die Mönchsklöster soll Niemand forthin eingenommen werden. Denn ob sie gleich fürgeben, Schulen anzurichten, so haben sie doch nicht tüchtige Personen dazu. Und müssen viel Ingenia neben einander seyn, soll man Sprachen und Künste lernen. Dieweil aber noch alte Personen in Stiften und Klöstern sind, sollen sie Unterhaltung haben, und nicht verstoßen werden, sofern sie sich den Pfarrkirchen gleichförmig machen, wie gesagt ist." — [3]) Der Wism. Vertrag u. der Ruppinsche Machtspruch finden sich abgedruckt bei Gerdes Slg. S. 181 ff. Vgl. Rudl. III, 1, 143. 152. — [4]) Viele wichtige Notizen über die späteren Verhältnisse der Klöster sind enthalten in: Kämmerer die Vorzugsrechte der Meckl. Klöster in Concursen ihrer Schuldner. Rost. 1827. 4. — [5]) Rudl. III, 1, 209. vgl. Schröder II, 391. III, 116. 129. — [6]) S. oben §. 57. — [7]) Rupp. Machtspr. b. Gerdes S. 202. Rudl. III, 1, 154. 332. Ueber Mirow und Nemerow vgl. auch §. 105. — [8]) Das. S. 134. — [9]) Schröder Ev. M. II, 34. 559. — [10]) Das. S. 132 ff. — [11]) Das. III, 4. — [12]) Das. II, 335. — [13]) Das. S. 474. 497. Grap. ev. Rost. S. 210. Der Prior des Johannisklosters lebte noch 1571. Schröder Ev. M. III, 84. Vgl. oben §. 72. — [14]) Rost. Etwas 1740, 647. Ueber Arsenius (M. Heinrich Paulli aus Arssen in Westphalen): Krey Andenken rc. IV, 29 ff. Vgl. auch Lisch Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg S. 26 ff. — [15]) Krey Anhang zum Andenken rc. S. 34. Beitr. rc. S. 336. — [16]) Mylii Annales bei Gerdes Samml. S. 272. — [17]) Franck A. u. N. M. IX, 159.

§. 84.

Herzog Ulrich III., Administrator des Bisthums Schwerin.

Herzog Ulrich III., Johann Albrechts Bruder und Mitregent, nach H. Magnus Tode zum Administrator des Stifts Schwerin vom Domkapitel erwählt, stand länger als ein halbes Jahrhundert der Stiftsregierung vor. Seines Mitbewerbers Georg, eines jüngeren Bruders, welcher in der Zuversicht, daß H. Ulrich bald in dem Herzogthum ein hinlängliches Gebiet der Herrschaft erlangen werde und eines Bisthums nicht außerdem noch bedürfe, sich mit Gewalt der Waffen als Administrator einzusetzen versuchte, aber gegen H. Heinrich's Widerstand vor Bützow in seinen Plänen scheiterte, entledigte ihn die Frankfurter Belagerung, bei welcher der ritterliche Fürst (20. Juli 1552) das frühe Ziel seiner ruhmvollen Kriegeslaufbahn erreichte. Inzwischen hatte H. Ulrich unter Voraussetzung seiner künftigen Bestätigung, welche innerhalb der gesetzlichen Frist vom Papste oder dessen Legaten zu erwirken oder wenigstens Aufschub derselben zu erlangen er sich anheischig machte, die Wahlkapitulation beschworen (20. Mai 1550), nachdem er vorher, in Erneuerung einer für die dermalige Zeit befremdenden Gewohnheit, die niederen Grade der Priesterweihe von einem aus Schweden

flüchtigen Bischofe der Römisch-Katholischen Kirche im Dominikanerkloster zu Wismar sich hatte ertheilen lassen [1]). In der Wahlkapitulation mußte er die Verpflichtungen seines Vorgängers für die Erhaltung der Selbstständigkeit des Stiftes erneuern und dadurch noch verstärken, daß er alle Beeidigungen der Stiftsbeamten zugleich auf das Kapitel, besonders für den Fall der Vacanz, ausdehnen zu wollen angelobte. Auch versprach er in derselben, die bischöflichen Verrichtungen entweder selbst oder durch einen tüchtigen Suffragan (seit 1537 Christoph, Bischof von Constantia i. p.) auszuüben, auch andere Gebräuche und Ceremonien der Katholischen Kirche als Bischof in der Diöces zu beobachten, und zumal den Dom zu Schwerin nicht anders als im bischöflichen Kleide (habitu religionis) zu betreten [2]). Jedoch was hiernach dem H. Ulrich als Administrator versagt war, das setzte als Landesherr H. Johann Albrecht bald darauf ins Werk: die Einführung des Lutherischen Gottesdienstes in den Dom [3]). Und seitdem fand auch H. Ulrich kein Bedenken mehr, das Werk der Reformation gleichmäßig in dem Stift, wie in dem Herzogthum zu betreiben, vielleicht auch keinen besonderen Widerstand, indem der Fall und die Reformation der Klöster im ganzen Lande, so wie die Lossagung fast der gesammten Weltgeistlichkeit der Diöcese von dem Römischen Joch nicht ohne Eindruck auf das Kapitel bleiben konnte und dazu wohl auch die Macht der Wahrheit schon manchen Domherrn für das Lutherthum gewonnen haben mochte. So wurden denn die Kirchenvisitationen, welche in Folge der Kirchenordnungen von 1552 und 1557 Statt fanden, von Ulrich auch auf das Stift ausgedehnt [4]). Dazu wurde er durch den Wismarschen Vertrag, welchen der Ruppinsche Machtspruch hierin völlig bestätigte, ausdrücklich verpflichtet. Danach sollte nämlich H. Ulrich als Bischof das Kirchenregiment, Consistorium, Visitation, Schulen und Hospitalien auf das Förderlichste mit gottesfürchtigen Gelehrten, tüchtigen Männern besetzen und dieselben von geistlichen Einkünften des Stiftes unterhalten, dagegen alle untüchtigen Personen abschaffen, sofern es ohne Verletzung seiner Wahlkapitulation geschehen könnte, damit es augenscheinlich werde, daß es in des Stiftes Kirchenwesen, sowohl was die Predigt als was das Regiment angehe, nicht anders gehalten werde, als wie es der christlichen und apostolischen Lehre und dem Verstand der Augsburgischen Confession und dem Glaubensbekenntniß, welches die Fürsten zu Mecklenburg zusammt gemeiner Landschaft einhellig bewilligt und der Röm. Kaiserl. Majestät im J. 1549 hätten überantworten lassen, gemäß sey [5]). Die dadurch von beiden Seiten eingeengte Stellung H. Ulrichs war jedoch einem so entschiedenen Handeln, als es in Johann Albrechts raschem Sinne lag, sehr ungünstig, und es bedurfte mehrfacher Beschwerdeführung von seiner Seite, um jenen zur Vollendung

des Reformationswerkes im Stifte zu bewegen. Erst 1564 bestellte Ulrich in der Person von D. Wolfgang Peristerus einen evangelischen Superintendenten für das Stift. Bald darauf (1567) folgte die Errichtung des Stiftsconsistoriums auf dem Grunde einer unter des Kapitels Mitwirkung entstandenen Consistorialordnung. Zur Unterhaltung dieser kirchlichen Institute und der zugleich gegründeten Schulen ward von dem Kapitel ein Hülfsbeitrag bewilligt [6]). Um diese Zeit ward auch das zum Stift gehörige Jungfrauenkloster zu Rühn zum Lutherischen Bekenntniß hinübergeführt. — Die Verhältnisse des Stifts zum Herzogthum waren im Ruppinschen Machtspruch ziemlich schwankend bestimmt. H. Ulrich sollte aus dem Stift in das Fürstenthum Mecklenburg Alles leisten, was H. Magnus und andere Vorfahren geleistet hätten, wogegen beide Fürsten dasselbe beschirmen und vertreten und namentlich seine Wahl- und Gerichtsfreiheit aufrecht erhalten wollten [7]). Die Absicht der Herzoge ging dahin, das Stift als einverleibten Stand ihres Herzogthums zu betrachten und wie ernstlich es mit dem Schutz der selbstständigen Gerichtsbarkeit gemeint sey, zeigte sich bei der Errichtung des Landgerichts (1558), welches auch für das Stift zur Appellationsinstanz gemacht ward und deßhalb auch von dorther einen Beisitzer erhielt. Eine andere Wendung jedoch nahmen die Dinge, als die vom Reichsfiscal anhängig gemachte Klage durch das Reichskammergericht (21. Oct. 1561) dahin entschieden war, daß der Administrator von Schwerin als sonderbarer Stand des heil. Römischen Reichs verurtheilt wurde, desselben Anlagen und Hülfsgelder nebst allen Rückständen zu entrichten. Obgleich H. Ulrich protestirte, mußte er doch vorläufig zur Abwendung der Execution die vom Reichsfiscal geforderten rückständigen Steuern bezahlen. Es geschah dieß mit Hülfe der Stände des Stifts, unter welchem Namen hier zuerst (10. Nov. 1562) das Domkapitel, die Ritterschaft und Städte des Stiftes erscheinen, wogegen er ihnen (13. Febr. 1563) durch einen besonderen Revers ihre Privilegien bestätigte. Die Herzoge als solche mußten sich nun jeder Besteuerung des Stiftes enthalten und dasselbe erscheint in jeder Beziehung als reichsunmittelbarer Stand. Als eine geflissentliche Hervorhebung dieses gesonderten Verhältnisses ist es zu betrachten, daß, wie auch schon vorhin, die Ausschreiben zu den Kreistagen des niedersächsischen Kreises an das Kapitel, nicht an den Administrator, ergingen [8]). — Durch den Umschwung der kirchlichen Verhältnisse waren die Diöcesaneinkünfte des Bischofs wesentlich verändert. Für die Pommerschen Gegenden der Diöcese, welche schon unter dem Vorgänger Ulrichs die Gelegenheit zu benutzen suchten, sich den Zehntabgaben zu entziehen, hatte dieß schon 1532 zu dem Triebseeser Vergleiche geführt (13. Mai), durch welchen die rückständigen Zehnten zur Hälfte erlassen wurden, zur Hälfte nach-

Zeit war die Universität dem Untergange nahe gekommen. Das frische jugendliche Leben der Reformation hatte in ihr einen starren Widerstand gefunden. Die mönchisch-mechanische Wissenschaft verschloß sich feindselig und verstockt gegen die neue Zeit. Die durch den Tod entstandenen Lücken blieben im raschen Laufe der Ereignisse und bei dem widerwärtigen Geiste der Corporation unbesetzt und die Hörsäle der Ueberlebenden standen leer, weil die begeisterte Jugend sich dorthin drängte, wo mit dem kirchlichen Leben auch die Wissenschaft in verjüngtem Geiste auferstanden war. Und so groß war die Verachtung der versteinerten Hochschule geworden, daß der Name Doctor in einen Schimpfnamen entartet war [1]). Den Anfang der Wiederherstellung der Universität bezeichnet die Ankunft des gelehrten Humanisten Arnold Burenius (1532), gewesenen Informators des Bischofs Magnus von Schwerin, von welchem Melanchthon einst gesagt hatte: ubi Arnoldus ibi schola. Durch seinen Eifer gelang es, die Sorge der Herzoge wieder auf die verfallene Universität hinzulenken. Doch war zuerst noch manches Hinderniß zu beseitigen. In der Verwirrung der Zeiten waren die Freiheiten und Rechte der Universität — ein bedeutender Theil des Stiftungsfonds schon früher — derselben durch den Magistrat der Stadt eigenmächtig entrissen worden. Die Bürgermeister drängten sich in die Sitzungen des Conciliums und die Universität sollte vor dem Rathe zu Gerichte gehen. Den von H. Heinrich berufenen Professoren, unter welchen der erste evangelische Theologe Heinrich Smedenstedt (zugleich Pastor an St. Nicolai, aber von beiden Aemtern 1548 wegen einer Predigt gegen Kurfürst Moritz von Sachsen auf dessen Beschwerde wieder entsetzt), ward die Aufnahme in das nur aus städtischen Professoren zusammengesetzte akademische Concilium verweigert. Inzwischen fuhren beide Theile fort, — die Herzoge in Hoffnung auf künftige Sinnesänderung des Magistrats, — Gelehrte anzustellen [2]). Die Herzoge beriefen die berühmten Theologen Johann Aurifaber (1550) und David Chyträus (1551). Von den städtischen Professoren sind Johann Draconites und der durch seine Thesis quod simplex scortatio non sit peccatum berüchtigt gewordene Jurist Adam Traziger zu nennen [3]). Im October 1551 gedieh es nun auch zu einer Verhandlung zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock, welcher zehn herzogliche Abgeordnete, an ihrer Spitze Dietrich von Maltzan und der Kanzler Johann Lucanus, und als zugezogene Vermittler Gesandte der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg beiwohnten. Bei den hochfahrenden, obgleich größtentheils unbegründeten, Ansprüchen des Raths kam jedoch nur eine vorläufige Vereinbarung mit Mühe zu Stande [4]). Ein weiterer Schritt für die äußere Begründung und Befestigung der Universität war die kaiserliche Erneuerung der akademischen Pri-

vilegien (18. Aug. 1560), welche von H. Johann Albrecht persönlich beim K. Ferdinand ausgewirkt wurde und um so dringender erschien, als die päpstliche Gründungsbulle bei dem veränderten Zustande der Dinge nicht mehr eine genügende Rechtsgrundlage gewährte [5]. Im Jahre 1561 (29. April) fand endlich die erste Lutherische Doctorpromotion Statt. D. Venetus (Venediger) als Decan und D. Jacob Runge als Procancellarius, jener von Cammin, dieser von Greifswald zu diesem Akte berufen, creirten die Professoren David Chytraeus, Johann Kittel und Simon Pauli (die beiden letzteren seit 1560 angestellt) zu Doctoren der heiligen Schrift [6]. Durch den bald darauf (1563) von den regierenden Herzogen mit der Stadt Rostock erzielten Vertrag über die Herstellung der Rechte und Einkünfte der Universität gewann dieselbe nicht allein eine völlig sichere äußere Stellung, sondern auch einen festen inneren Halt, indem sie ausdrücklich auf das göttliche Wort und die Lutherischen Symbole gegründet wurde [7]. Von demselben streng Lutherischen Geiste erfüllt waren auch die 1564 veröffentlichten neuen Statuten der theologischen Facultät [8]. Die ganze Facultät in entschieden Lutherischer Gesinnung jeder Annäherung an die kirchliche Weise der Reformirten abhold und durch den Ruhm ihrer Rechtgläubigkeit eben so sehr ausgezeichnet als durch den Ruhm ihrer Wissenschaft, dabei zugleich durch die Fülle der letzteren jede eigensinnige Schroffheit überwindend und jede Gefahr des Zelotismus meidend, erhielt sich auf einem hohen und unwandelbaren Standpunkt gegen die mannichfaltigen theologischen Controversen in der Lutherischen Kirche, welche das Interim zum Ausgangspunkt hatten und in der Concordienformel ihre Beruhigung suchten. Im Ganzen wie durch ihre einzelnen Glieder griff sie lebendig und thätig in die Ausbildung der kirchlichen Wissenschaft und des kirchlichen Lebens ein. Vor Allem glänzte D. David Chytraeus an dem kirchlichen Himmel seiner Zeit, ein Mann von universaler Wirksamkeit, von unermüdlichem Eifer, von unerschöpflicher Kraft, und von unergründlicher Fülle der Gelehrsamkeit und Weisheit, welcher ein halbes Jahrhundert lang die Zierde und der Stolz der Universität war, und das theologische Orakel seiner Zeit. Durch eine Gesandtschaft K. Maximilian des II. und der Oestreichischen Stände nach Oestreich (1568) zur Ordnung des dortigen protestantischen Kirchenwesens herbeigerufen und nach Vollendung dieses Werkes und Ausarbeitung von Agenden und Kirchenordnungen für Oestreich und Steiermark nur ungern wieder (1569) in seine Heimath entlassen, von allen Orten her um theologische Bedenken und Urtheile gebeten, durch brieflichen Verkehr mit fremden Gelehrten, Geistlichen und Kirchen (wie mit der Lutherischen Antwerpens) vielfach in Anspruch genommen, außerdem mit dem Concordienwerk für die Lutherische Kirche und mit der Aus-

bildung der kirchlichen Ordnung und Verfassung im Vaterlande fast unabläſſig beschäftigt, fand er nicht bloß Zeit und Ausdauer allen diesen Ansprüchen gerecht zu werden und dazu seines besonderen Amtes auf dem Katheder und im Kirchenregiment treulich zu warten, sondern entfaltete auch eine großartige schriftstellerische Thätigkeit sowohl auf dem theologischen Gebiete — hier außer im dogmatischen, besonders im exegetischen Fache, indem er zu fast allen Büchern Alten und Neuen Testaments Commentare schrieb — als auch auf dem geschichtlichen, philologischen und anderen Feldern seines reichen Wissens. Auf den Besitz eines solchen Mannes richteten fast alle Deutsche Universitäten den begehrlichen Blick; aber treu der einmal gewählten Heimath sah er sich durch das Vertrauen und die Freundschaft seiner Fürsten für diese Anhänglichkeit und Entsagung reich entschädigt [9]. Zwar an Umfang der Wissenschaft und Thätigkeit minder ausgezeichnet behaupteten doch auch seine Collegen D. Lucas Bacmeister der Aeltere (1562—1608) und D. Simon Pauli (1560—1591) unter ihren Zeitgenossen einen ehrenvollen Platz [10].

[1]) Lindenberg chronic. Rostoch. V, 7. 164. Grapius Evgl. Rostock S. 109. — [2]) Ueber Smedenstedt s. Krey Andenken I, 28 f. — Ueber Arnold Burenius das. II, 22 ff. — [3]) Ueber Traziger s. Neue wöchentliche Rostock. Nachrichten und Anzeigen. 1838. N. 28. — [4]) Chytraeus Saxon. XVII, 451 — 456. Schröder Evgl. Meckl. I, 228. 524. II, 37. 183. Rudl. III, 1, 85. 102. 123. 272 (280). — [5]) Das. S. 170. Schröder Evangel. Meckl. II, 271. — [6]) Schröder Evgl. Meckl. II, 296. Venetus (Venediger) war vorher zu Rostock kurze Zeit Professor der Theologie gewesen. Krey Andenken rc. IV, 21 ff. — [7]) Eigentlicher Abdruck Formulae concordiae, so a. 1563 den 11. Mai zwischen den regierenden Herzogen zu Mecklenburg und E. E. Rath der Stadt Rostock wegen der Universität daselbst getroffen. Rostock 1563. 4. Hier wird es vor Allem als Verpflichtung der Universitätspatrone ausgesprochen (S. 1): „daß die Universität bei der wahren Erkenntniß und Bekenntniß des heiligen und allein seligmachenchenden göttlichen Wortes, inmaßen dasselbige zu Zeit dieser aufgerichteten christlichen Concordia und Vertrages in derselben aus prophetischer und apostolischer Schrift, den heiligen vier christlichen Symbolis und der Augsburgischen Confession allerseits gemäß, ohn einigen Streit, unverfälschet öffentlich ist gelehret und geführet worden, wider alle Rotten und Secten, so abgöttische und verführische Lehre ausbreiten, und sonsten wider männiglich von hochgedachten U. G. F. und H. und J. F. G. löblichen Nachkommen, auch vom Ehrsamen weisen Rath, J. F. G. Stadt Rostock für und für nicht allein soll gelassen, sondern auch besten Vermögens, durch Verleihung des Allmächtigen Gnade und Güte soll geschützet, gehandhabet und gnädiglich und günstig erhalten werden.“— Auf den in diesem Vertrage gegebenen Grundlagen wurde 1577 eine nähere Verständigung über manche noch unerledigte Fragen abgeschlossen: Wahrer Abdruck formulae concordiae posterioris, so a. 1577 den 19. October zwischen einem Ehrwürdigen Concilium der Universität und E. E. Rath der Stadt Rostock errichtet. Rost. 1708. 4. — Ueber die kirchliche und confessionelle Basis der Universität hatten sich schon in demselben Sinne wie die erste Formula Concordiae von 1563 die Kirchenordnungen von 1552, 1554 und 1557 ganz gleichlautend ausge-

sprochen. Vgl. K.=Ordnung 1552 F. 126 a: „Es soll auch christliche Lehre in dieser Universität rein und unverändert in den Lection, Disputation und Predigten erhalten werden, wie droben oft gemeldet, wie sie in der Propheten und Apostel Schrift, und in Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasii gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus und Bekenntniß Lutheri und die Confessio, die zu Augsburg A. 1530 dem Kaiser überantwortet ist, und wie die Lehre durch Gottes Gnade itzund in Kirchen dieser Lande, in Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, und so ein Legent einen Artikel, oder mehr, anfechten und Spaltung machen wollte, soll er von der Universität erinnert werden, und so er nicht nachlässet, soll die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sey etc. mit Erforderung der christlichen Prädicanten aus den Städten oder andern Landen." Die Nothwendigkeit und Gottgefälligkeit der innigen Verbindung von Schule und Kirche wird vorher aus Bibel und Kirchengeschichte ausführlich erwiesen. Was die F. 126 ausgesprochene Hoffnung betrifft: „Und werden ohne Zweifel die Landschaft und Nachbaren zu diesem nöthigen, nützlichen, löblichen und tröstlichen Werk (nemlich der Erhaltung der Universität) gern Hülfe thun," so ist die Wiederholung derselben in der K.=Ordnung von 1557 für fruchtlos oder für nicht nöthig erachtet worden. — 8) Die lex prima der theologischen Statuten lautet also: **Doctores collegii facultatis theologicae in academia Rostochiensi explicabunt scripta prophetica et apostolica in ea sententia, quae expressa est in symbolis, Apostolico, Niceno, Athanasiano, in confessione exhibita Carolo V. Imperatori Augustae a. 1530, in Smalcaldicis articulis et libris divini illius Lutheri, omnium theologorum principis.** S. Grapius Evgl. Rost. S. 115. Zu bemerken ist die gänzliche und wohl geflissentliche Auslassung der Apologie der Augsb. Confession, welche auch in der **formula concordiae** von 1563 nicht erwähnt wird, ohne Zweifel aus Abneigung gegen die Philippisten. — 9) Ueber Chytraeus s. die §. 69 Anm. 1) angeführte Schrift von Schütz; außerdem: **Ulrici Chytraei vita Davidis Chytraei, memoriae posteritatis orationibus et carminibus amicorum iustisque encomiis consecrata. Rost. 1601. 4. Jo. Goldsteinii oratio de vita cett. D. Davidis Chytraei recitata in academia Rostoch. pridie Cal. Jul. postridie exequiarum ipsius. Rost. 1600. 4,** Krey Beitr. rc. **II,** 202 ff. Andenken rc. **III,** 13. Chytraeus eigentlicher Name war Kochhafe. Er war geboren den 26. Februar 1530 zu Ingelfingen in Würtemberg, wo sein Vater, ein Schüler von Erhard Schnepf, seit 1525 Lutherischer Prediger war. Schon als 9jähriger Knabe bezog David Chytraeus die Universität Tübingen, wo er von Theologen besonders Schnepf hörte. Im J. 1544 ging er nach Wittenberg, wo er durch Brenz empfohlen, sich mit Melanchthon eng befreundete. Dieser und Strigel, welcher damals so eben erst das Katheder betreten hatte und noch in unverdächtiger Rechtgläubigkeit dastand, waren seine theologischen Lehrer, eine Zeit lang auch noch Luther selbst, bei welchem er die Erklärung der **Genesis** hörte, und dessen Predigten er unausgesetzt beiwohnte. Der Schmalkaldische Krieg verschlug ihn wieder nach Tübingen, von wo er 1548 nach Wittenberg zurückkehrte und auf Melanchthons Rath Vorlesungen über philosophische, mathematische, und theologische Disciplinen eröffnete. Im Jahre 1551, von einer großen Reise nach der Schweiz, Italien rc. zurückgekehrt, folgte er dem an ihn ergangenen Rufe nach Rostock, wo er schon 1550 mit Johann Aurifaber, doch nur kurze Zeit, gewesen war. Ein Verzeichniß seiner sämmtl. Schriften s. bei **Schütz vita Chytraei III, 471 — 480.** — 10) **Jo. Neovini luctus academiae et civitatis Rostoch. recidivus: memoriae clarissimorum aliquot academiae**

theologorum et in specie D. Lucae Bacmeisteri sen. Rost. 1609. 4. Dieser Lucas Bacmeister der Aeltere ist wohl zu unterscheiden von zwei Theologen desselben Vor- und Zunamens, welche der eine 1600 bis 1613, der andere 1635 bis 1673 Mitglieder der Rostocker theologischen Facultät waren. Er war geboren zu Lüneburg 1530. Krey Andenk. 2c. IV, 33 ff. Ueb. Simon Pauli, geb. 1534 zu Schwerin, s. Luc. Bacmeister oratio de Simone Pauli Superint. et prof. acad. Rostoch. Rost. 1591. 8 (auch in Goetz elog. p. 29 ss. abgedruckt), Westphal Evangel. Schwerin im Leben Simon Pauli's. Krey Andenken 2c. VI, 23 ff. Derselbe ward auf Melanchthons Empfehlung von Wittenberg berufen. Vgl. auch J. C. Wolff de Philippi Melanchtonis in academiam Rostochiensem meritis. Rost. 1735. 4.

§. 87.

Die Schulen.

Je mehr das Princip der protestantischen Kirche die Wissenschaft fordert und gebiert, desto weniger konnte sich die Sorge um geistige Bildung auf die alleinige Herstellung und Erneuerung der höchsten Bildungsanstalt beschränken, sondern in gleichem Maße mußte dieselbe sich den niederen und den Gelehrtenschulen zuwenden und so ward die Ausbildung in allen Stufen und Graden des Wissens zu einer Hauptangelegenheit der Kirche gemacht. Das alte Band zwischen Kirche und Schule schlang sich zwischen beiden von Neuem und auf dem fruchtbaren und heilsamen Grunde des christlichen Glaubens keimte die christliche Erkenntniß gesund und fröhlich in neugeordneten Schulen hervor. In richtiger Einsicht der innigen Verwandtschaft beider hatte man die Ordnung für die Schulen der Kirchenordnung als nothwendigen Bestandtheil einverleibt. Den Grundzügen nach findet sich daselbst die Ordnung für die Stadtschulen des Herzogthums vorgezeichnet. Katechismus und Grammatik, Bibel und Terenz werden mit gleichem Ernst und Gewicht für den Unterricht vorgeschrieben. „Etliche Schulmeister wollen eitel heilige Schrift lesen, etliche ganz keine: diese Meinungen sind beide sträflich" [1]. Eine gleiche Grammatik wie ein gleicher Katechismus sollte im ganzen Lande eingeführt werden [2]. Das Hauptgewicht des sprachlichen Unterrichts ward auf das Lateinische gelegt. Erst in dem letzten der drei oder vier Häuflein, in welche alle Kinder getheilt werden sollen, beginnt das Griechische nebst Dialectik und Rhetorik. Selbst die Bibel ward aus Lateinischem Text exponirt, am Mittwoch Matthaeus oder die Sprüche Salomonis, am Sonnabend die erste Epistel an den Timotheus oder die Epistel an die Kolosser oder ein gemeiner Psalm. Die christliche Lehre und Zucht ging der Kenntniß des heidnischen Alterthums stets verständigend und vor allem Schaden bewahrend zur Seite. Bereits der Leseschüler übte sich an dem Vater Unser, dem Symbolum und Decalogus. Auch zur Musica soll schon das unterste Häuflein gehalten werden [3]. Die Lateinischen Fabeln Aesops, des Erasmus colloquia und de civilitate

morum, die praecepta morum des Camerarius, vor Allem aber Terentius, weiter Virgil, Cicero's Briefe, Laelius und Cato Major, Salustius, auch Ovid sind die Gegenstände der fortschreitenden Uebung. „Zu diesem Allen ist nöthig, daß der Schulmeister selb ein gewisser Grammaticus sey“ [4]). Kein Schulmeister sollte in den Städten des Landes angestellt werden ohne vorhergegangene Prüfung durch besonders dazu verordnete Personen zu Rostock. Doch nicht bloß auf grammatische Uebung in der etymologia und syntaxis war es abgesehen, sondern die Schüler sollten zugleich die Sprache üben und Historien lernen und viel Erinnerung von Tugend merken, auch die sinnvollen Sprüche der Dichter in Auszug bringen als gemeine Regeln des Lebens, die hernach zu Tugend Erinnerung sind. »Nun mag einer hie sprechen, der übrige Klugheit hat, diese Ordnung sey eitel Kinderwerk. Das ist wahr, aber an diesem Kinderwerk ist hoch und merklich gelegen und ist eine große Vorbereitung zu guter Zucht und Künsten, wenn die jungen Leute im Catechismo recht unterwiesen sind und sind gewisse Grammatici worden. In allem Gebäu ist hochnöthig ein gut Fundament zu legen, also soll dieses Gebäu auch nicht gering geachtet werden« [5]). Dieß ist der schließliche Ausspruch des Bewußtseyns der Kirchenordnung von der hohen Bedeutung eines geordneten Unterrichts. — Von Gelehrtenschulen ersten Ranges wurde die Domschule zu Güstrow 1553 von Herzog Johann Albrecht, die Domschule zu Schwerin 1565 von dem Administrator des Stifts Herzog Ulrich gestiftet und 1576 mit der von Johann Albrecht 1553 gegründeten Burgschule vereinigt [6]). Beide Herzoge verbesserten 1564 auch die Schule zu Parchim [7]). Dagegen floß die schon 1534 aus Zusammenziehung der vier Parochialschulen gebildete Stadtschule zu Rostock nach Abberufung ihres Inspectors des Professors Noviomagus, welcher nach Deventer ging, bei der Uneinigkeit der Schulkollegen wieder in ihre einzelnen Bestandtheile aus einander, bis endlich im Jahr 1580 (1. Januar) von Neuem eine Gelehrtenschule im Johanniskloster organisirt und an ihre Spitze David's Chytraeus Bruder Nathan Chytraeus als erster Rector gestellt ward [8]). Die Stadtschule zu Wismar ward im Jahre 1541 eingerichtet [9]).

[1]) K. Ordnung 1552. F. 128 b. — [2]) Das. F. 128 a. b. — [3]) F. 127 a. — [4]) F. 129 a. — [5]) F. 130 a. — [6]) Schröder Ev. Meckl. II, 45. Krey Beitr. II, 55. Die Güstrower Schule ward auf des Superintendenten Oemike Veranstaltung angelegt. Der erste Rector war M. Wolfgang Leopold, aus Freiburg im Erzgebirge gebürtig. — Ueber die beiden 1576 vereinigten Schulen zu Schwerin s. Krey Beitr. rc. I, 211. 369. Die beiden ersten Rectoren der Burgschule waren Matthäus Markus Dabercusius (1553—1572. Krey Beitr. rc. II, 103) und M. Bernhard Hederich (seit 1574), welcher 1576 das Rectorat der vereinigten Schulen übernahm. — [7]) Der erste Rector war seit der neuen Organisation Johann Albinus.

S. Cleemann Syllabus Parchimensium S. 24. — [a]) Grapius Evgl. Rost. S. 217. Neue wöchentliche Rostockische Nachrichten und Anzeigen. 1838. n. 3. und 6. — [b]) Krey Beitr. ꝛc. II. 98. — Ueber die Schulen in Mecklenburg vgl. auch Supplication etlicher Professoren zu Rostock an die Landesfürsten von Anrichtung der Schulen. Rostock 1556. 8.

§. 88.

Geist des Bekenntnisses.

Die heilsame innere Bewegung, durch welche die Lutherische Theologie besonders seit dem Interim zugleich erschüttert, gereinigt und befestigt wurde, hatte auch in Mecklenburgs Kirche ihre entsprechenden Erscheinungen. Sie trug daher auch hier dazu bei, daß der wesentlich Lutherische Charakter dieser Kirche sich tiefer ausbildete und bestimmter entfaltete. Worauf die Kirchenordnungen hinwiesen und verpflichteten, worauf alles Kirchenwesen im Lande gebaut war, die Augsburgische Confession von 1530 und die Schmalkaldischen Artikel nebst den beiden Katechismen Luthers: es war nicht ein leerer Buchstabe, sondern der wahrste Ausdruck des innersten Bekenntnisses dieser Kirche. Die Rechtfertigung durch den Glauben an den Gekreuzigten und Auferstandenen war das Wort, welches wie ein Feierklang der Gnade die im Gefühl der Sünde sich demüthigende Kirche durchtönte, aufrichtend, befreiend, stärkend, heiligend und beseligend, ein Grundaccord, nicht erzeugt aus vereinzelter Auslegung des gelehrten Fleißes, sondern aus vieler Herzen gemeinsamer Erfahrung geboren, auf das Zeugniß des heiligen Geistes sich berufend und auf das Wort der heiligen Schrift sich zurückführend. Nicht das Resultat ihrer Theologie, sondern deren Voraussetzung war das auf jene Grundlage sich aufbauende Dogma von der Person Christi und dem Sacrament seines Leibes und Blutes, wie es in scharfem Gegensatz gegen halbe und ganze Calvinisten hervor trat. Voll tiefer und heiliger Liebe in der Geschichte wurzelnd und vermittelst der Geschichte in der Schrift wurde die Kirche auf den Schwingen frommer andächtiger Begeisterung weit hinausgetragen über den Verstand in der Reformirten und den Aberglauben in der Römischen Kirche, vor aller schwärmerischen Uebertreibung aber durch jene doppelte Grundlage, Geschichte und Schrift, bewahrt. In dieser festen und entschiedenen Theilnahme an dem Lebensprincip der Lutherischen Kirche, überwand sie alle feindlichen Richtungen, welche von Innen oder von Außen ihre reine Entwickelung gefährdeten. Mit eben so großer Sicherheit wie die Anabaptisten und den offenbaren oder heimlichen Calvinismus wies sie antinomistische, adiaphoristische und ähnliche Verirrungen zurück. Eine Kirche, welche ein geistliches Ministerium von der strengen und anerkannten Gesinnung wie das Rostocker in sich befaßte, eine theologische Facultät wie sie dort

war; welche einen Wigand unter ihren Superintendenten, einen Heshusius unter ihren Pastoren zählte, konnte in der Entscheidung über ihre inneren Feinde nicht schwanken. Noch viel weniger in der Bekämpfung der äußeren. Hier waren es die als Sakramentirer gebrandmarkten Reformirten, in Einer Klasse mit ihnen der Greuel der Wiedertäufer, welche für ihr die Reinheit der Kirche verpestendes Daseyn mit dem vollen Maße des kirchlichen Zornes und unnachsichtiger Verfolgung durch die weltliche Gewalt zu büßen hatten. Auf der Grenze zwischen häuslichem und nach außen gewendetem Kampf der Kirche stehen die Streitigkeiten über das Abendmahlsdogma.

§. 89.

Dogmatische Bewegung im Inneren der Kirche.

a. Der Sakramentsstreit.

Die verständige, die Kraft des Geistes von der Kraft des Wortes, im überspannten Gegensatz zu dem abergläubischen Wortdienst des Papismus, trennende Auffassung des Sakraments, welche in der Lutherischen Kirche niemals eine bleibende Stätte gefunden hat, sondern stets als ein verderbliches Unkraut ausgerottet und auch selbst in der Helvetischen Kirche so weit überwunden wurde, daß der Verwerfung der Kindertaufe mit Ausnahme einzelner aus dieser Kirche in einseitiger Entwickelung hervorgegangener Sekten jeder Eingang verschlossen blieb, trat im Punkte der Abendmahlslehre wiederholt an einzelnen Orten Mecklenburgs hervor und trug dadurch wesentlich zur Weckung und Schärfung des Lutherisch-kirchlichen Bewußtseyns bei. Das erste und sehr frühe Beispiel der Entfernung von dem Lutherischen Dogma ward in Wismar gegeben, einer Stadt, welche sich schon in der päpstlichen Zeit durch Begünstigung der Auflehnung republikanischer Verständigkeit gegen die Macht und Hoheit der Geschichte vor andern ausgezeichnet hatte. Heinrich Neverus, jener durch Möllens bekehrte Mönch, der erste Lutherische Prediger Wismars war auch der erste Geistliche, welcher der jugendlichen Kirche durch Verkehrung ihrer Abendmahlslehre Aergerniß gab. Schon aus seinen Streitsätzen gegen die Papisten (1527) schimmert ein dunkler Anfang seiner nachmaligen Abweichung hervor [1]). Bald darauf aber trat er ohne Rückhalt als Anhänger Zwingli's auf und erregte dadurch sofort den Widerspruch der übrigen Prediger, den einzigen Clemens Timme ausgenommen, welcher mit ihm gemeinschaftliche Sache machte und die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl leugnete. Auf Antrag der Hansestädte, an deren Convent zu Hamburg (1535) die Stadt Wismar wegen des durch Neverus erregten Zwiespalts nicht Theil nehmen konnte, wurde eine Gesandtschaft rechtgläubiger Theologen von Hamburg aus nach

Wismar abgesendet, welche jedoch vergeblich Frieden zu stiften versuchten (1535). Auch Luther erhielt von diesen Vorgängen Kunde und forderte alsbald in Gemeinschaft mit seinem Herrn, dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, den Herzog Heinrich auf, die Ehre Christi wider solche Teufelsboten zu fördern und munter zu werden gegen die Rottengeister. Ein von Neverus bei dem Herzog eingereichtes Bekenntniß seiner Lehre verzögerte die Entscheidung noch um einige Jahre. Aber die Kirchenvisitation machte 1542 der Wirksamkeit des Neverus und seines Collegen Timme unter Auferlegung ewigen Stillschweigens ein Ende. Neverus starb als Privatmann zu Wismar 1553 [2]). — Zu Schwerin war es ein Jurist, D. Justus Jonas, Hof- und Legationsrath, ein Sohn des Wittenberger Theologen gleichen Namens, welcher wie es scheint der vermittelnden Richtung der Melanchthonianer anhängig, sich gegen das Lutherische Abendmahlsdogma erhob und dadurch im Jahre 1556 eine vom Hofprediger Langner verfaßte, von Kükenbieter und Rothmann unterzeichnete Confession hervorrief, welche ihren Abscheu gegen die sakramentirische und Berengarische Härese in starken Worten an den Tag legte [3]). Gleichzeitig hatte das geistliche Ministerium Schwerins durch die Aufforderung Joachim Westphal's, des Hamburgischen Kämpfers gegen Calvin, Gelegenheit sich nebst dem Wismarschen und vielen anderen Niedersächsischen Ministerien öffentlich zu der Lutherischen Abendmahlslehre zu bekennen [4]). Der Streit mit Jonas erneuerte sich noch einmal 1558 durch die Herausgabe eines von ihm verfaßten und dem Herzoge Johann Albrecht überreichten Dialogs de coena domini, welchen der Herzog seinem Hofprediger Langner zur Beurtheilung übergab. Dieser schrieb unter dem Titel »Ernste und treue Warnung an Herzog Johann Albrecht rc.« eine Abhandlung, in welcher er ohne eine Widerlegung zu versuchen nur freimüthig und dringend begehrte, daß jener Flattergeist nicht mit Diensten in Mecklenburgischen Landen festgemacht werde. Denn unnöthig sey, den Teufel zu Gevatter bitten, so er wohl komme ungeladen [5]). — Zu Rostock erschien um diese Zeit ein Magister aus Bremen, Rudolph Münchhausen, welcher trotz seinem Vorgeben und vielleicht seiner Ueberzeugung, mit der Lutherischen Kirche einstimmig zu seyn, Calvinische Lehren unter den Studenten ausbreitete. Auf Anklage des Ministeriums vor das akademische Concilium gefordert, ward er nach vielen Ausflüchten und spitzfindigen Vertheidigungen der Leugnung der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl überführt und demnächst, obwohl seiner Abweichung vom Lutherischen Lehrbegriff keineswegs geständig, aus der Stadt verbannt. Während dieses Processes ward auf Erfordern des Conciliums von dem Ministerium zu Rostock eine Confession ausgearbeitet, in welcher dieses seine Abendmahlslehre in acht Artikeln gegen die

Irrthümer Münchhausen's darlegte und in unumwundenen Ausdrücken nebst der Ubiquität des Leibes Christi den Satz von der manducatio corporalis vertheidigte. Des Rostocker Ministeriums Verfahren ward von der Geistlichkeit Lübeck's, Hamburg's und Lüneburg's vollständig gebilligt und seine Wachsamkeit in Abwehr des sakramentirischen Giftes freudig anerkannt [6]). — Den bisherigen Irrlehren ganz entgegengesetzt und dem Anscheine nach zum Römischen Dogma hingeneigt, in der That aber nur durch unklare Fassung und entstellende Auffassung mit demselben einstimmig war die von dem Pastor Beatus (Saliger) zu Rostock (1568) aufgestellte Abendmahlslehre. Anfangs in den Niederlanden, dann in Lübeck Prediger, ward er von hier vertrieben auf Grund seiner Lehre, daß Brot und Wein schon durch den Segen der Einsetzungsworte sakramentliche Kraft erhalte und schon vor dem Gebrauch der Communicanten für ein Sakrament zu halten sey. Durch die Herzoge als Prediger an der St. Nicolaikirche zu Rostock (1568) eingesetzt ward er von dem dortigen Ministerium unter der Bedingung aufgenommen, daß er seiner Lübecker Controversen sich fortan entschlage. Aber bald, zuerst in Gesprächen mit Collegen, dann auf öffentlicher Kanzel erneuerte er den Streit und ergoß sich in heftigen Schmähreden gegen die Lübecker Geistlichkeit und alle, welche in sakramentirischem Geiste seiner Lehre widersprächen. Vergeblich waren die Versuche einer Commission (13. Januar — 5. März 1569), bestehend aus den Superintendenten von Güstrow und Neubrandenburg und einigen Predigern aus Güstrow und Wismar, das emporlodernde Feuer zu löschen, vergeblich auch das Friedenswort, welches Chytraeus, damals in Wien, an Beatus richtete. Ein unparteiisch vermittelndes Gutachten des Wismarschen Superintendenten Wigand rieth zur Abfassung einer deutlichen Formel, welche dem Beatus und seinen geistlichen Gegnern zu Rostock (außer Simon Pauli gehörten dazu besonders die Prediger Valentin Schacht und Gelmerus Nemorimontius) zur Unterschrift vorgelegt werden sollte. Eine solche Lehrformel ward nach Chytraeus Rückkehr aufgesetzt und (10. Oct.) publicirt, in welcher die Rostocker Prediger von der ungerechten Beschuldigung der Sakramentirerei gereinigt, die Lehre von der wirklichen Gegenwart ohne Berührung des eigentlichen Streitpunkts wiederholt, diejenigen aber, welche unnöthige Disputationen einführten z. B. darüber, wie, wann und auf welche Weise das Brot im Abendmahl der Leib Christi sey, und welche in diesen Kirchen ungewöhnliche Redensarten erdichteten, mit Amtsentsetzung bedroht wurden. Die Drohung fand sogleich bei dem verketzerungssüchtigen Beatus ihre Anwendung. Doch setzte sich der Streit noch eine Zeit lang in anderen Städten des Landes fort. Eine Vorstellung des Hofpredigers Hoffmann zu Gunsten des Bea-

tus und seiner Lehre (1569) vermochte nicht den einmal erlassenen Abschied zu ändern. Zu Wismar brachte in demselben Jahre (9. October) M. Thomas Holtzhüter, schon vorher als Mitglied der Untersuchungscommission auf Seiten Saliger's stehend, dessen Streit auf die Kanzel und erklärte sich öffentlich als Vertheidiger der von den Rostockern verworfenen Lehre, daß der wahre Leib und das wahre Blut Christi vorhanden sey im Abendmahl, auch vor dem Gebrauch, Reichung und Genießung. Mit ihm verbanden sich zwei andere Prediger M. Andreas Corvinus und M. Johann Isensee und verwandten sich bei Chytraeus für den nunmehr in Wismar verweilenden Beatus. Dieser erwiederte, daß Beatus nur seines Unfriedens und seiner Verdammungssucht, nicht seines Dogma's wegen mit Absetzung gestraft worden sey. Die Wismarschen Eiferer aber erhoben unermüdlich ihre Stimme gegen die vermeintliche Irrlehre, und Herzog Ulrich gab ihnen deßhalb sein ernstliches Mißfallen zu erkennen. Die Prediger verantworteten sich in einem ausführlichen Schreiben (1570), in welchem sie die Rostocker Gegner Saliger's des Mißverstandes seiner Lehre beschuldigten und deren papistischen Schein dadurch zu entfernen suchten, daß sie, wie früher Wigand, das »vor dem Gebrauch« mit dem Gebrauche des Sakraments selbst in Verbindung setzten und den Einklang des Satzes, daß der wahre Leib und das wahre Blut Christi im Abendmahl auch vor dem Gebrauch, Verreichung und Nießung vorhanden sey, mit der Lutherischen Auffassung des hoc est nebst seinem Unterschiede von der papistischen unio durabilis nachzuweisen sich bemühten. Mit einer unbefugten und entstellenden Veröffentlichung eines zwischen dem Rostocker Superintendenten Simon Pauli und den Wismarschen Beatianern geführten Gespräches und einer berichtigenden Vertheidigung Pauli's verlief sich (1571) der verwirrte Streit [1].

[1]) Schröder Evgl. Meckl. I, 136 Thesis XV: Missa non est opus bonum, neque sacrificium sed oblationis istius perfectae aeternaeque Christi recordatio cett. Auch in anderen Thesen finden sich die Keime einer schwärmerisch verständigen Auffassung der Kirche z. B. Thes. X: Nullum porro extat apud Christianos visibile ac extraneum sacerdotium, verum Chr. in N. T. solus unicus ac aeternus est sacerdos, simulque cum hoc omnes Christiani perpetuum sunt sacerdotium. Vergl. Th. XI. Krey Beiträge etc. II, 26. — [2]) Schröder Wismar. Prediger-Historie S. 6.f. Evangl. Meckl. I, 153. 329. Hier auch Auszüge aus zwei handschriftlich hinterlassenen Werken des Neverus: „Vorklaringe und entlick beschet der Wordt des Herrn Diskes nach gründinge und verforschinge der Schrift" und „Von beiden Naturen in Christo und wo se jegen en ander tho holden syndt." Mit Beziehung auf 1. Kor. XI, 24. 27; XV, 42 ff. Luk. XXII, 19 kommt er zu dem Schluß: „dat dit Brodt uns vermanet, bedüdet und betekent in dissen Dische den Lichen Christi, er tiden vor uns geoffert, gekrützigt und gestorven." Das Verhältniß des Brotes im Sakrament zu anderem Brot betreffend bemerkt er: dem Wesen

nach sey beides einerlei, dem Gebrauche nach aber sei jenes besser und zwar 1. weil der Gebrauch von Christus eingesetzt; 2. es durch das Wort Gottes geheiligt sey und 3. es etwas Großes bedeute, nemlich den Leib Christi. — Die Lehre des Neverus hatte aber weiter keinen Erfolg und diente nur zur Befestigung des Lutherischen Dogma's unter der übrigen Geistlichkeit. Die Uebersetzung der echtlutherischen Abendmahlslehre von Brenz durch Johann Freder us (Van dem Auentmale des Heren. Item wo me sick dartho bereden schal Johannes Brentius. Rost. by Ludewig Dietz. 1556. 4. wieder abgedruckt bei Schröder Evgl. Meckl. III, 152 — 165) war es daher, welche diesem wegen ihres strengen Bekenntnisses die Berufung zur Superintendentur nach Wismar verschaffte. Doch ist Mohnike der Ansicht, daß erst nach seiner Berufung zur Wismarschen Superintendentur Freder us diese Schrift habe drucken lassen: Johannes Frederus II, 39. 44. — [3]) Schröder Evgl. Meckl. II, 149: — — Fateor in coena domini esse materialem panem et vinum, non solum autem panem et vinum, nec tantum symbolicum et typicum panem et vinum, sed panem et vinum, qui est corpus et sanguis Christi iuxta omnipotentis filii Dei verbum: hoc est cett. — — Ueber Justus Jonas vgl. auch Krey Beitr. ꝛc. II, 31. 296. — [4]) Schröder Evangl. Meckl. II, S. 156. — [5]) Das. S. 218. — [6]) Grapius Evangelisches Rostock S. 305. 383. — [7]) Das. S. 398. Schröder Evangel. Meckl. II, 562 ff. III, 6 — 16. 18 — 20. 27. 31 — 37. 50 — 64. 96 ff. 100 ff. Rudloff III, 1, 213. — Ueber Beatus: Krey Andenken ꝛc. VIII, 22 ff.

§. 90.

b. Anderweitige Streitigkeiten.

Als der alte Herzog Albrecht zu Preußen nebst seinem Leibarzt Andreas Aurifaber, Andreas Osianders Schwiegersohn, in der Fastnacht 1555 nach Wismar gezogen war, aus Veranlassung der Vermählung seiner Tochter mit Herzog Johann Albrecht, fand sich, mitten durch den Winterschnee zu Fuß aus Wittenberg herbeigeeilt, ganz unerwartet der rastlose Illyrier daselbst ein, um mit dem Leibarzt über seines Schwiegervaters romanisirende Irrlehre zu verhandeln. Es gelang ihm, den Herzog Johann Albrecht für diese Angelegenheit zu interessiren, welcher von jener Zeit an, nach eingeholtem Gutachten von Chytraeus, die Beilegung der Osiandrischen Streitigkeiten sich lebhaft angelegen seyn ließ. In dieses Herzogs Gegenwart ward im folgenden Jahr das Gespräch zu Riesenburg gehalten und eigenhändig gab derselbe von dem Erfolg in einem langen Schreiben dem Flacius Nachricht. Für Mecklenburg hatte dieser Streit sonst kein Interesse [1]). — Von größerem Belang dagegen war der antinomistische Streit. Tilemannus Heshusius, seit 1556 Nachfolger des 1554 nach Preußen berufenen Rostocker Professors Johann Aurifaber und Pastor an St. Jacobi zu Rostock war nebst seinem Collegen Peter Eggerdes wegen gesetzlichen Eifers und strenger Handhabung der Kirchenzucht, Heshusius namentlich wegen seiner Strafpredigten und Auflehnung gegen die jener Zeit üblichen den Gottesdienst schmälernden Sonntagshochzeiten und weil er den

Rostocker Bürgermeister Brummer aus solchem Anlaß öffentlich in den Bann gethan hatte, durch den Rath seines Dienstes entsetzt. Zur Dämpfung des auch unter den übrigen Geistlichen herrschenden strengen und ernsten Geistes setzte ihnen der Rath einen in der Kirchenzucht sehr lau gesinnten Mann D. Johann Draconites (Drach), einen Franken aus Carlstadt, als Superintendenten vor, welcher jedoch als Irrlehrer im Punkte des Gesetzes und weil er die Vertreibung der beiden Prediger nicht mißbilligte, von jenen nicht anerkannt wurde. Sein Antinomismus lag offen zu Tage. »Trolle dich Moses,« mit diesem Ausdruck kämpfte er auf der Kanzel für die Freiheit eines Christenmenschen. Die das Gesetz predigten, reizten Gottes Zorn. Nur des Unterschiedes, nicht der Einheit beider Testamente in falscher Glaubensgenügsamkeit und Zuversicht inne geworden, gelangte er zu der Folgerung, daß das Feiertagsgebot den Christen nicht binde, für welchen jeder Tag ein Sabbath sey, und daß auch notorische und unbereuete Sünden vom Nachtmahl nicht ausschließen. Eine wider ihn gerichtete Confession des Rostocker geistlichen Ministeriums erschien 1559. Hier wurden die Fragen vom dritten Gebot, von den Sonntagshochzeiten, von der Gesetzespredigt und ob man offenbare und unbußfertige Sünder, als gotteslästerliche Papisten, Todtschläger, Ehebrecher, Wucherer u. s. w. als Gevattern und zu des Herrn Abendmahl zulassen und sie mit christlichen Gesängen und Gebräuchen bestatten solle, im Gegensatz zu des Draconites Lehre entschieden. Eine fürstliche Commission setzte in Folge dessen, als er zum Widerruf nicht zu bewegen war, den 18. Februar 1560 seiner Wirksamkeit ein Ziel. Im folgenden Jahre gelang den zur Doctorpromotion anwesenden fremden Theologen die Aussöhnung des Rathes mit dem Ministerium [2]). — In den Streit über die Mitteldinge (Adiaphora) ward die Mecklenburgische Kirche zuerst dadurch hineingezogen, daß auf H. Johann Albrecht's Befehl zum Zweck einer Vergleichung des Flacius und Melanchthon von Chytraeus eine Eintrachtsformel aufgesetzt und dem Melanchthon durch eine Gesandtschaft zur Annahme angetragen ward. Nachdem schon am 21. Januar 1557 die von Braunschweig herbeigekommenen Niedersächsischen Theologen vergebens zur Annahme ihrer Friedensartikel den Melanchthon zu bewegen gesucht hatten, wandten sich am 24. Februar in gleicher Friedensabsicht die Mecklenburger an ihn. Aber schon den folgenden Tag war die Unterhandlung zu Ende, und Melanchthon beklagte sich bitterlich bei Johann Albrecht, daß von seinen Gesandten ihm noch härtere Bedingungen als von den Sachsen vorgelegt seyen [3]). Seit dieser Zeit nahm die Mecklenburgische Kirche an den Versuchen die Zerwürfnisse in der Lutherischen Kirche beizulegen ununterbrochenen Antheil. So wohnte dem Convent der Niedersächsischen Theologen zu Braunschweig

mecklenburgischerseits der Hofprediger Langner bei [4]). Ueberall war es der strengere Lutherische Lehrbegriff, welchen die Mecklenburgische Geistlichkeit vertrat. Darum ward dem von Melanchthon entworfenen Frankfurter Receß (1558), auf Grund eines Chytraeischen Gutachtens, von H. Johann Albrecht nicht beigepflichtet [5]). In demselben jeder Milderung widerstrebenden Sinne verfaßte das Rostocker Ministerium (1560) das von dem Herzog geforderte Gutachten über den synergistischen, antinomistischen, majoristischen und adiaphoristischen Streit [6]). Von dem hier dargelegten strengen Glaubensbekenntniß ausgehend und in demselben durch Chytraeus noch mehr bestärkt, konnten die Mecklenburgischen Fürsten auf dem Convent zu Naumburg (15. Januar — 6. Februar 1561) mit der dort beliebten Art die Vereinbarung zu suchen sich nicht zufrieden erklären [6]). Von einer Synode der Mecklenburgischen nebst der Pommerschen und Sächsischen Geistlichkeit, welche bei ihren Fürsten auszuwirken die Mecklenburgischen Geistlichen von den Jenensern Flacius, Wigand und Judex wiederholt aufgefordert wurden, mochten jene sich auch nicht besonderen Erfolg versprechen [7]). Dagegen traten die Ministerien von Rostock und Wismar für sich den auf dem Lüneburger Convent (1561) verfaßten Artikeln bei, in welchen die Lutherische Lehre gegen die Sakramentirer, Majoristen, Synergisten und Adiaphoristen sicher gestellt ward [8]). Einige Wittenbergisch gesinnte Staatsmänner, unter ihnen H. Ulrich's Rath Bouke, bewirkten zur Vernichtung jener Lüneburgischen Artikel auf dem Kreistage zu Lüneburg (1562) ein Mandat, zu dessen Ausführung auch in seinen Landen dem Herzog Ulrich gerathen ward. Jedoch lautete die von einer theologischen Commission zu Güstrow (Chytraeus, Simon Pauli und dem Güstrower Superintendenten Becker) darüber (28. August) abgegebene Erklärung so ungünstig, daß das Mandat völlig bei Seite gesetzt werden mußte [9]). Während die laxe Lehre der Wittenberger in der Folge noch mehrmals den Mecklenburgischen Theologen Gelegenheit gab, amtlich gegen dieselbe aufzutreten, zuerst in einem Erachten über die Artikel von der Erbsünde und dem freien Willen in der Weimarschen gegen den Wittenberger Synergismus gerichteten Confutation, welches dem Herzog Johann Wilhelm von Sachsen auf sein Begehren von der theologischen Facultät zu Rostock (1567) ausgestellt wurde, dann durch die Theilnahme eines Mecklenburgischen Geistlichen, des Superintendenten Becker (Pistorius) an dem des Wittenberger Katechismus wegen gehaltenen Convent zu Wolfenbüttel (1571), entspannen sich schon allmählich jene Verhandlungen zwischen den Sächsischen und Würtembergischen Theologen, welche mit der Abfassung der Concordienformel endigten [10]). In Sehnsucht, wenigstens den heimischen Frieden zu wahren, hatte auf Wigand's Betrieb

unter den Wismarschen Predigern schon früher (1562) eine Vereinigung Statt gefunden, welche in brüderlicher und duldender Gesinnung jedem öffentlichen Aergernisse zwiespältiger Lehre vorzubeugen suchte [11]).

[1]) Schröder Evangel. Meckl. II, 122. 147. Der hier erwähnte Leibarzt des Herzogs von Preußen Andreas Aurifaber war vielleicht ein Bruder von dem Rostocker Professor der Theologie Johann Aurifaber (Goldschmidt), welcher 1554 an Osianders Stelle nach Königsberg kam. Ueber den letzteren vgl. Krey Andenken ꝛc. I, 16. — [2]) Schröder Evangel. Meckl. II, 37. 180. 236. 260. 296. Grapius Evangel. Rostock S. 140. 281. 381. Rudloff III, 1, 162. Krey Andenken ꝛc. V, 22 ff. Beiträge ꝛc. I, 65 f. 228. Neue wöchentliche Rostockische Nachrichten. 1838. N. 28. — Ueber Heshusius: Krey Andenken ꝛc. VII, 32 ff. — Ueber Draconites vgl. auch: D. Johann Draconites nach seinem Leben und nach seinen Schriften von G. Th. Strobel. Nürnb. und Altdorf 1793. 8. — [3]) Schröder Evgl. Meckl. II, 192 ff. — [4]) Das. S. 202. — [5]) Das. S. 224. Rudloff III, 1, 167. — [6]) Grapius Evangelisches Rostock S. 248. Der Artikel vom freien Willen wird hier zwar durchaus antisynergistisch, jedoch nicht in den starken Ausdrücken über das Unvermögen zum Guten, wie später in der Concordienformel, behandelt: — — „des Menschen Verstand und Wille ist durch die Erbsünde also verderbet, daß er in göttlichen oder geistlichen Sachen aus seinen eigenen natürlichen Kräften ganz nicht kann mit wahrem Herzen sich zu Gott bekehren ꝛc. — daß der Mensch vor seiner Wiedergeburt in geistlichen Sachen gar keinen freien Willen hat etwas zu gedenken oder zu thun oder mitwirken kann.“ — Jedoch bekehre Gott auch nicht ohne Mittel seines göttlichen Wortes, auch nicht als einen Block, der gar nichts thue. Drei Ursachen wirken den neuen Gehorsam: der heilige Geist, das Wort Gottes und der durch den heil. Geist erneuerte menschliche Wille und Verstand. Der menschliche Wille müsse bei der Bekehrung dem heiligen Geist nicht widerstreben, sondern annehmen und glauben, was er aber nicht aus eigenen und natürlichen Kräften, sondern aus Gottes Kraft und Wirkung thue. — [7]) Rudloff III, 1, 168. — [8]) Grapius Evangelisches Rostock S. 275. — [9]) Das Lüneburger Mandat siehe bei Schröder Evangel. Mecklenb. II, 329. Schütz vita Chytraei I, 350. Das Judicium der Rostocker theologischen Facultät im Liber ms. fac. theol. Rost. I. F. 73. — [10]) Schröder Evangelisches Mecklenburg II, 519 ff. III, 77. — [11]) Das. II, 382.

§. 91.

Gegensatz gegen Reformirte und Wiedertäufer.

Je stärker schon die Hinneigung zur Reformirten Abendmahlslehre an einzelnen Predigern der Landeskirche verabscheut und geahndet war, desto mehr mußte die Lutherische Kirche sich in ihrer Lebenssphäre beengt fühlen, als eingewanderte Fremde, der Reformirten Confession angehörig, in unmittelbare Berührung mit ihr eintraten. Und fühlte sich schon durch die Reformirte Glaubensweise der Lutherisch-kirchliche Sinn in seinem Innersten verletzt, so war dieß noch mehr der Fall in Bezug auf den über Wort und Geschichte sich noch entschiedener erhebenden Anabaptismus. Beide Gemeinschaften, die Reformirte und wiedertäuferische, wurden, wo sich ihre Spur zeigte, als

wesentlich zusammengehörige in unterschiedslosem Hasse verworfen. Der Ort solcher Berührungen mit diesen feindlichen Gegensätzen waren vorzüglich die Küsten- und Handelsstädte Rostock und Wismar, wo in dem Gewoge des Handelsverkehrs fremde Glaubensweise neben fremder Waare sich am leichtesten Zugang suchen konnte. Schon im Jahr 1535 sahen sich die Hansestädte bewogen ihren Beschluß, nach welchem jede Stadt des Bundes der Privilegien desselben so lange verlustig gehen sollte, als sie die ketzerische Lehre der Wiedertäufer, Sakramentirer oder anderer Schwärmerei in ihrer Mitte dulden würde, der Stadt Wismar in ihrem Schreiben wegen Neverus anhangsweise mitzutheilen [1]). Der erste bedeutende Zusammenstoß anabaptistischer Sektirer und diesen gleichgeachteter Sakramentirer mit der Mecklenburgischen Kirche fand 1553 Statt, als ausgewanderte Engländer, vor der Schreckensregierung der Königin Maria flüchtig, nach Dänemark und, auch hier wieder vertrieben, eine friedliche Heimath suchend, nach Rostock und Wismar kamen. An dem ersteren Orte wurden sie mit einer Disputation über ihre Lehre vom Abendmahl und Ceremonien von einem Rostocker Prediger empfangen und bald darauf (16. Januar 1554) ungeachtet der strengen Winterjahreszeit vertrieben [2]). Ihr Hauptsammelplatz wurde in demselben Winter die Stadt Wismar, woselbst sich bereits mehrere Mennoniten aufhielten und um diese Zeit auch deren Haupt Menno Simonis eintraf [3]). Diese Mennoniten waren es, welche sich anfangs vorzüglich der unglücklichen Reformirten Flüchtlinge annahmen. Doch aus Bekehrungslust geriethen sie bald mit ihnen in theologischen Streit, welchen anfangs der Vorsteher der Englischen Gemeinde, Hermes Backerelius, dann der aus Emden zu diesem Zwecke herbeigerufene Micronius mit dem Menno führte. Zuerst am 6. Februar 1554 von Morgens 7 Uhr bis spät in die Nacht hinein wurde vom Schwert der Obrigkeit, von Ehescheidung, besonders aber von der Menschwerdung Christi gehandelt, und das letztere Thema auf einer zweiten Zusammenkunft am 15. Februar, wo eigentlich die Disputation auf die Artikel von der Taufe, vom Eidschwur, vom ordentlichen Beruf der Kirchendiener und andere Punkte übergehen sollte, noch einmal aufgenommen. Keine Partei indessen wußte die andere zu gewinnen. Vielmehr entstand unter den Mennoniten selbst eine Spaltung, indem ein Theil derselben, weil sie auch anderen als wiedertäuferischen Predigten beiwohnten, ausgestoßen wurde. Alle diese Parteien wurden vom Rath, um sie nicht der strengen Kälte des Winters Preis zu geben, eine Zeit lang geduldet. Unterdessen eiferte die Geistlichkeit, unter ihnen vorzüglich D. Heinrich Smedenstedt, gegen sie, auf der Kanzel und vor dem Rathe. Dunkle aber falsche Gerüchte über unzüchtige Zusammenkünfte der Schwärmer kamen in Umlauf. Zur Abwehr von dergleichen falschen Beschuldigun-

gen überreichten sie dem Rath der Stadt eine Schrift, in welcher sie mit freudiger und kühner Zuversicht von ihrem Glauben Rechenschaft gaben und keine andere Lehre zu bekennen erklärten, als eben dieselbe, welche nicht in Winkeln, sondern in der Gemeinde der Niederländer zu London unter dem christlichen gottseligen Könige Eduard (VI.) hochlöblicher Gedächtniß sey gelehret worden, und in rührenden Worten um ein christliches Gastrecht flehten. Als dessen ungeachtet in Folge der Vorstellungen und Beschwerden der Wismarschen Geistlichkeit am 18. Februar ein Befehl zur Vertreibung der Wiedertäufer und Sakramentirer erlassen und den eingewanderten Reformirten auf ihre Protestation angezeigt wurde, daß unter den letzten auch sie begriffen seyen, suchten sie noch durch ein Religionsgespräch mit D. Smedenstedt das Unglück abzuwenden. Ein zweiter Versuch war die Einreichung eines Glaubensbekenntnisses bei dem Rath, in welchem sie ihren Unterschied von den Wiedertäufern bestimmt darlegten und von der Schuld der Sakramentsverachtung sich zu reinigen suchten. Nach Voraufschickung ihrer Lehre von der Person Christi, von der weltlichen Obrigkeit, von der Ursache der Seligkeit kommen sie auf die Lehre von den heiligen Sakramenten, welche sie für göttliche Wahrzeichen und gleich als Siegel erklären. Insbesondere erklären sie vom hl. Abendmahl, daß sie dasselbe nicht für ein schlecht bloß gemein Kennzeichen und Gemerk der christlichen Kirche halten, sondern sagen, es sey die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, oder ein gewiß kräftiges göttliches Zeugniß und Versiegelung, daß wir mit Christus an seinem Leib und Blut und allen Gütern und Wohlthaten seines Opfers heilsame Gemeinschaft und Theil haben. Doch blieb dieß Alles erfolglos und bald darauf wurden sie nebst Allem, was an Sakramentirern und Wiedertäufern in den Mauern Wismars sich aufhielt, hinausgewiesen [4]). Am 1. August 1555 erschien ein neues Mandat der sechs Wendischen Städte, daß Niemand Wiedertäufer und Sakramentirer herbergen oder in seinen Diensten beschäftigen, sondern, wo er sie spüre, ungesäumt anzeigen solle [5]). — Die Wiedertäufer, welche sich zu Ribnitz eingeschlichen hatten, Friesländer und Westphalen von Herkunft und mit den Fanatikern von Münster in geschichtlichem Zusammenhange stehend, wiewohl nicht unberührt von Mennonitischer Milderung, — diese wurden bei der Visitation 1556 nach voraufgegangenem Examen entfernte. Da sie durch exegetische Discussionen von ihrer Verwerfung der Kindertaufe und den damit zusammenhangenden Lehren nicht zurückgebracht werden konnten, wurden sie Gott und der hohen Obrigkeit befohlen, welche letztere, größerem Schaden Leibes und der Seelen zeitig vorzubeugen, sie austrieb [6]). — Ein ähnliches Examen ward auf Befehl der Herzoge 1562 zu Wismar mit den daselbst von Neuem aufgekeimten Wiedertäufern von einer theolo-

gischen Commission (Pistorius, Chytraeus, Simon Pauli u. A.) gehalten, mit dem Erfolge, daß jene, an ihrer Spitze Paul Zimmermann, Vorsteher und Lehrer der wiedertäuferischen Gemeinde zu Wismar, sich größtentheils durch biblische Argumentationen von ihrem Irrthum überzeugen ließen. Die Punkte des Examens betrafen die Erbsünde, die Menschwerdung Jesu Christi, das Predigtamt, die Kindertaufe und das heilige Abendmahl. Die Commission ließ nach beendigter Sache den Wismarschen Predigern eine Instruction für Behandlung der Wiedertäufer zugehen und warnte in derselben vornemlich vor voreiliger Excommunication [7]). Die aus Wismar damals vertriebenen Wiedertäufer wandten sich zum Theil nach Rostock und veranlaßten hier ein neues Gesetz, daß ein jeder Bürger und Einwohner, welcher einen Sakramentirer beherberge oder ihm behülflich sey, und es der Obrigkeit nicht ungesäumt anzeige, selbst als ein Sakramentirer gestraft werden solle. Männiglich solle sich mit Fleiß vor jenen giftigen Leuten in Acht nehmen [8]). Dieser Verordnung folgte 1567 eine andere, in welcher der Rath alle Bürger »gewahrschuwet« haben wollte, daß, indem die aus den Niederlanden vertriebenen Calvinisten sich heimlich einzuschleichen gewußt hätten, Niemand fremde Personen bei sich aufnähme, bevor sie von dem Predigtamt geprüft und an der Lehre recht befunden wären [9]). Mit gleichem Eifer verfuhr die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1562 gegen die Sakramentirer und Wiedertäufer [10]). Eine gegen die Sakramentirer gerichtete Schrift über das hl. Abendmahl erschien zu Rostock im Jahre 1571 [11]).

[1]) Schröder Evangel. Meckl. I, 320. — [2]) Das. II, 48 ff. — [3]) Das. II, 56. Krey Beiträge 2c. I, 19 ff. — [4]) Schröder Evgl. Meckl. II, 64 — 111. — [5]) Das. S. 127. — [6]) Das. S. 137 ff. vgl. §. 83. — [7]) Das. S. 344 — 382. — [8]) Das. S. 400. — [9]) Das. S. 518. — [10]) Polizeiordnung von 1562, Artikel von Sakramentirern und Wiedertäufern: „Dieweil hin und wieder die schädlichen Sekten und Rotten der Sakramentirer, Wiedertäufer und andere dergleichen heimlich in unseren Fürstenthumben einschleichen und unsere armen einfältigen Unterthanen mit ihrer Gift und gleißenden Lehre und Leben beflecken, betriegen und verführen, daraus auch oftmals in den Städten allerhand Zwiespalt, Aufruhr und Uneinigkeit entstehen und erwachsen kann. So ordnen und befehlen wir hiemit ernstlich, daß Niemand von unseren Unterthanen die Sakramentirer, Wiedertäufer und andere Rottengeister in unseren Städten, Fürstenthumben und Landen bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade dulde, einnehme, hause oder herberge. Sondern ein Jeder soll schuldig seyn, wo solche vorhanden, die anders von den hochwürdigen Sakramenten reden, lehren oder disputiren würden, dann in der Augsburgischen Confession Anno 30 der minderen Zahl ausgegangen und in unserer Kirchenordnung vermöge göttlichen Wortes ausgedruckt, dieselbigen der Obrigkeit anzuzeigen, und wo das also nicht geschehen, soll derjenige der des Wissenschaft und mit ihm Gesellschaft hätte, neben dem selbst Schuldigen vermöge des heiligen Reichs Ordnung und Satzung ernstlich gestrafet werden.“ Siehe Schröder Evangel. Meckl. II, 318. — [11]) Mentonis Gograevii, (Predigers zu St. Ja-

cobi in Rostock) Bekenntniß und Lehre von wahrer wesentlicher Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im heiligen Abendmahl cum praefatione Selnecceri wider die Sakramentirer. Rost. October 1571.

§. 92.

Leben und Sitte.

Die Niedersächsische (plattdeutsche) Sprache, voll Gemüthlichkeit, Kraft und Poesie, reich und fähig für die Darstellung des andächtigen Gefühles, war für Mecklenburg als Volkssprache auch die Sprache der Predigt, der Liturgie, des Katechismus, des Gesangbuchs und der Bibel geworden [1]). In ihr redete der Prediger mit des Volkes Weise zu des Volkes Herzen, wie ein Vater zu Kindern. Aber nicht bloß tröstend, sondern in der Fülle des Glaubens und der Liebe auch zürnend, strafend und zur Buße die Gewissen aufschreckend. Denn über dem Evangelium ward des Gesetzes nicht vergessen. Der Gewalt und Pflicht des Schlüsselamtes sich bewußt scheuten die Prediger es nicht, gegen halsstarrige Sünder des Bannes Recht zu gebrauchen. Da die Kirchenordnung von 1552 den Gebrauch des Bannes an ein Verhör vor dem Consistorium band, so hatte bis zur Errichtung desselben die Praxis keine gewisse Richtschnur. Die Ordnung ging erst allmählich aus der Anfangs etwas ungebundenen Praxis hervor. Der von Heshusius und Eggerdes über den Rostocker Bürgermeister Brummer ausgesprochene Bann hatte zwar die Vertreibung der beiden Prediger durch die entrüstete Obrigkeit zur Folge. Doch ließen sich die übrigen Geistlichen durch den Gesetzesstürmer Draconites, welchen der Rath ihnen als Superintendenten aufdringen wollte, ihr Bannrecht nicht entreißen. Die herzogliche Commission (in ihr Chytraeus), welche den Streit wegen des Superintendenten zu schlichten beauftragt war, bestätigte ihnen dasselbe vollkommen und brachte es nur auf festere Regeln. In der Regel sollte nur nach ernstlicher Ermahnung und nach Untersuchung und Urtheil des ganzen geistlichen Ministeriums der Stadt der öffentliche Sünder der öffentlichen Excommunication anheimfallen und demnach vom Abendmahl, von der Taufe (als Gevatter) und von der Kirchengemeinschaft überhaupt ausgeschlossen seyn. Als öffentliche Sünder wurden (mit Hinweisung auf 1. Kor. 5.) halsstarrige Papisten, Sünder gegen das sechste Gebot, Wucherer und Trunkenbolde namhaft gemacht. Von nun an finden sich wiederholte Beispiele des Bannes. Der Capitän Schwerin, in wilder Ehe lebend, ward von Simon Pauli öffentlich dem Teufel übergeben, nach geschehener Buße aber wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. Dasselbe widerfuhr einem Namens Boldewan durch Lucas Bacmeister 1565 und in demselben Jahr gab das geistliche Ministerium zur Belehrung des Volks eine von Johann Wigand und Matthäus

Juder gebilligte Schrift über den christlichen Bann heraus. Für das ganze Land ward dieses Mittel der Kirchenzucht durch die Consistorialordnung (1570) sanctionirt, nach welcher jeder öffentlich bekannte Gotteslästerer, Rottengeist, Zeuberer, Verächter des Predigtamts und der Sakramente, Aufrührer, Todtschläger, Ehebrecher u. s. w. in den öffentlichen Bann verkündigt und aus der Gemeinschaft der Heiligen verstoßen werden sollte [2]). Zur Aufrechthaltung reiner Lehre und Sitte bot die weltliche Macht bereitwillig die Hand. Die Policeiordnung von 1562, wie sie Sakramentirer und Wiedertäufer mit Ernst verfolgt, enthält auch einen besonderen Titel von Gotteslästerung und Verachtung Gottes Worts, nach welchem die Fluchenden und Lästernden mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brot, im Wiederholungsfalle mit dem Halseisen bedroht wurden, jedermänniglich zum Abscheu. Der zum dritten Male betroffene aber sollte an seinem Leibe oder mit Abnehmung etlicher seiner Glieder peinlich gestraft werden. Jeder Zeuge einer Gotteslästerung war unter Bedrohung mit gleicher Strafe zur Anzeige verpflichtet [3]). Auch die Heiligkeit des Sonntags war hier durch Strafgesetze geschützt [4]). Doch war die Hauptmasse des Volkes christlich und kirchlich und nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die Härte der Strafen begreifen, welche gegen Unkirchlichkeit und Widerkirchlichkeit gerichtet waren. Die Familie, die Schule, der Staat, alle waren von kirchlichem Geiste beseelt und getragen. Die vertraute Bekanntschaft mit dem Katechismus, schon frühzeitig erworben, ward durch geeignete Anstalten der Kirche auch noch in dem reiferen Alter lebendig erhalten [5]). Der Predigten gab es viele und meistens lange, aber für den gottseligen Eifer der Gemeinde waren sie weder zu viel noch zu lang [6]). Schon für einen Verächter des Sakramentes galt, wer länger als ein Jahr hindurch dem Tische des Herrn fern geblieben war [7]). Das in seinen innersten Tiefen von dem Geiste des Glaubens durchdrungene Gemüthsleben der Gemeinden trotzte jeder ungläubigen Verirrung. Weniger gesichert war die Kirche gegen die Gefahr von mancherlei abergläubischen Ausartungen. An die gläubige Furcht vor der Macht des Fürsten dieser Welt schloß sich die unklare Besorgniß vor menschlicher Wahrsagerei und Zauberei, deren Möglichkeit und Wirklichkeit so sehr die Grundvoraussetzung der öffentlichen Meinung ward, daß gegen dergleichen unheimlichen und übernatürlichen Unfug Strafgesetze zu erlassen für nöthig galt. »Uns kommen auch Klagen für, daß in unseren Fürstenthumben sich große Aergernisse und Mißbräuche göttlichen Wortes durch Zeubern, Beschwören und teufelisch Wahrsagen zutragen, dadurch unsere Unterthanen zu Abgötterei, Afterglauben und Schaden geführt werden. Demnach ordnen und wollen wir, da jemand, wes Standes der wäre, sich des Wahrsagens oder anderer Zauberei befleißen und dadurch den

Leuten Schaden und Unglück zufügen würde, daß derselbe mit dem Feuer gestraft werden soll.« So lauten die Worte des Gesetzes, in deren Kraft und Folge länger als ein Jahrhundert hindurch ein Heer schuldloser Männer und Weiber durch eine abergläubische und fanatische, im Verdacht leichtgläubige, im Beweis leichtsinnige Justiz den Flammen überliefert ward [8]). — Die kirchlichen Akte der Trauung und Taufe waren für die Mecklenburgischen Christen, gemäß dem angestammten heiteren Lebensmuth des Volkes, welcher schon zu des Papstthums Zeit zu gesetzlicher Beschränkung nöthigte, und dem Geist der Lutherischen Kirche entsprechend, welche nicht mit puritanischer Strenge jede Freude des Lebens strafbar fand, sondern in gottseliger Unschuld an des Lebens erlaubter Lust sich weidete, eine Gelegenheit des geselligen Luxus geworden, der jetzt wiederum in seinen Uebertreibungen durch das Gesetz gemäßigt werden mußte [9]). — Außer den Sonntagen waren fünfzehn ganze und zwei halbe Festtage. Nicht ohne Schwierigkeit gelang es 1563 zu Rostock den Charfreitag als ganzen Feiertag einzuführen. — Das unchristliche Fastnachtswesen erregte bei der Wismarschen Geistlichkeit Anstoß und ward hier und an anderen Orten verboten [10]).

[1]) Die gebräuchliche Bibel war ohne Zweifel diejenige, welche unter Bugenhagen's Mitwirkung in Lübeck herausgegeben wurde unter dem Titel: De Biblie, uth der uthlegginge D. M. Luthers yn dyth düdesche vlitich uthgesettet mit sundergen underrichtingen ꝛc. Lüb. by Lud. Dietz 1533. Fol. — Gesangbücher für Rostock wurden 1545 in Lübeck gedruckt. Grapius Evangel. Rostock S. 374. — [2]) Krey das eigentliche Bannrecht in: Beitr. ꝛc. I, 2. S. 65 ff. Vom christlichen Bann kurtzer und gründlicher Bericht aus Gottes Wort und D. M. Lutheri Schriften. Rostock 1565. 4. 2. A. 1649. Die Bannformel s. bei Krey Andenken ꝛc. IV, 35, eine andere von Wigand ausgegangene bei Schröder Evgl. Meckl. II, 387. — Unter die heftigsten Strafprediger gehört der Güstrower Superintendent Pistorius (Becker), welcher dadurch mit dem Rath zerfiel, aber in Gegenwart der Fürsten und anderer Zeugen sich wieder verglich. Ein Respons der theologischen Facultät zu Rostock in dieser Sache s. bei Schröder Evangelisches Mecklenburg II, 551. a. 1568. — Bei öffentlichen Sündern, welche der Vorforderung vor das Ministerium nicht genügen wollten, wurde der weltliche Arm angerufen. So in dem Schreiben des Wismarschen Ministeriums an den Rath in Betreff eines Menschen, welcher „sich arm, krank und in die Hölle saufft,“ dazu noch anderen Lastern fröhnte. Schröder Evangel. Mecklenb. II, 557. — [3]) Der Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herren, H. Johans Albrechten und H. Ulrichen, Gebrüder, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Polizei- und Landordnung, aufs Neue übersehen und vermehret und mit Ihrer F. Gnaden Unterthanen und Stände Rath und Bewilligung — publiciret und ausgegangen. A. Dom. 1562. Der Eingang des Titels von Gotteslästerung ꝛc. lautet: „Nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit aus tragendem, von Gott auferlegtem Amte fürnemlich gebühret, den Lastern so viel möglich zu begegnen, und aber wissentlich, wie eine große schwere Sünde sey die Gotteslästerung und Verachtung göttliches Worts, dadurch Gott zur Strafe gereizet wird, welches dann leider itziger Zeit bei Jung und Alt und menniglich eingerissen und im Schwange geht ꝛc.“ — [4]) Schröder Evangelisches Mecklenburg II, 318. Vergl.

Wigand's Vorstellung an den Wismarschen Rath wegen der Sabbaths-feier daselbst S. 429. — [5]) Das Katechismus-Examen wurde zu Rostock 1556 durch Eggerdes wieder eingeführt. Grapius Evgl. Rostock S. 346. Auf den Dörfern war Sonntag Nachmittags Katechismusverhör Rudloff III, 1, 263. — [6]) Die Frühpredigten wurden außer der Vor- und Nachmittagspredigt im Jahre 1561 in den vier Hauptkirchen zu Rostock eingeführt. Schröder Evgl. Meckl. II, 307. Grapius S. 347. In den Städten ward außerdem an zwei Werktagen Gottesdienst und zur Zeit des Türkenkrieges (1542, 1566) im ganzen Lande wöchentlich zweimal Betstunde gehalten. Rudloff III, 1, 263. Schröder Evgl. Meckl. II, 464. 508. — [7]) Consistorialordnung S. 11. Die Form der Beichte war diese, daß der Priester vor dem Altare knieend in seinem und der Gemeinde Namen das Sündenbekenntniß mit lauter Stimme ablegte. So bestimmen es nach Vorgang der „Ordeninge der Misse" die K. Ordnungen von 1552, 1554 und 1557 F. 80. 84. 80. Der schon zu Slüter's Zeit entstandene Zwiespalt über Beibehaltung oder Abschaffung der Privatabsolution wurde dagegen für die an dem Hamburger Convent betheiligten Städte 1535 zu Gunsten der Beibehaltung entschieden. Franck A. u. N. M. IX, 179. 190. Vgl. §. 72. 73. — [8]) Auszug aus der Policey-Ordnung von 1562 bei Schröder Ev. Mecklenburg II, 318. Beitrag zur Kenntniß des ehemaligen Criminalverfahrens in Rostock in: Neue wöchentliche Rostockische Nachrichten und Anzeigen. 1839. Nr. 10. Allein in dem Jahre 1584 wurden danach in Rostock 16 der Zauberei angeklagte Weiber mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet. — [9]) S. die Policey-Ordnung, Titel: Von übermäßigen Unkosten auf Bittelköften und Hochzeiten in Städten und Dörfern. S. 118 ff. Erstere sollten überall abgeschafft werden. Ein Bürgermeister sollte nicht über 60, ein Dorfschulze nicht über 40, ein Tagelöhner nicht über 24 Hochzeitsgäste einladen, und es sollten nicht über drei Mahlzeiten, auf dem Lande zu drei, in den Städten zu vier Gerichten, gegeben werden. — Titel: Von der Kindtaufe und Kindelbier in Städten und Dörfern. S. 123 ff. Die „merkliche ungereimte Anzahl von Gevattern," welche oft zugezogen wurden, ward auf drei herabgesetzt und das Pathengeld für eine vornehme Person auf einen Ortsgülden, für den gemeinen Mann auf drei Schillinge Lüb. beschränkt.— Eine Verordnung zu Rostock wegen des Pathengeldes s. bei Grapius Evgl. Rostock S. 536. — [10]) Rudloff III, 1, 263. Schröder Evgl. Meckl. II, 400. 560. — Ueber die kirchlichen Gebräuche bei Verlöbnissen und Begräbnissen siehe daselbst S. 283. 438.

§. 93.

Errichtung des fürstlichen Consistoriums zu Rostock.

Der Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herren, H. Johans Albrechts und H. Ulrichs Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk rc. Kirchengerichts oder Consistorij ordnung. In jhrer F. G. Vniversitet zu Rostock angerichtet. Im jar nach Christi unsers Herrn geburt MDLXX. Rostock gedruckt durch Jac. Lucium. 4. Die Vorrede ist datirt: Gustrou den letzten Tag Januarij dieses 70. jars der wenigern zal. — Chr. Woldenberg de origine consistoriorum, in primis Megapolitani, potestate, jurisdictione et officio Consistorialium. Rost. 26. Februar (während der Regierung H. Gustav Adolph's) in 4. 4 Bog. — Nachrichten von dem — 1570 errichteten hochfürstl. Consistorio, in so weit dieselbe die Academie angehen. Rost. Etw. 1737, 260.

Das schon in den Kirchenordnungen verheißene Consistorium, dessen Errichtung durch provisorische Maßregeln nicht länger ent-

behrlich gemacht werden konnte, wenn ein geordnetes Kirchenregiment Statt haben sollte, wurde kraft einer auf Rath der Theologen, auch Hof- und Landräthe abgefaßten und den 31. Januar 1570 publicirten Kirchengerichts- oder Consistorii-Ordnung in's Daseyn gerufen und den 27. März 1571 feierlich zu Rostock eröffnet [1]). Zu Beisitzern dieses Gerichts wurden die Theologen David Chytraeus, Simon Pauli und Conrad Becker und eine gleiche Anzahl von Juristen ernannt. Chytraeus führte den Vorsitz und hielt in dieser Eigenschaft die Inaugurationsrede [2]). Als der Kirchenräthe Amt wird vornemlich dieß angegeben, daß sie für sich und neben den Superintendenten darauf sehen sollten, daß die Pfarrer und Diener des Evangelii dem heiligen göttlichen Wort gemäß einträchtig und gleichförmig predigen und lehren, deßwegen auch die heilige Schrift fleißig studiren, auf daß sie reine christliche Lehre dem Volke treulich vortragen, und sich aller Rotten, Sekten, verdächtiger Bücher und Lehre, welche der wahren Augsburgischen Confession, derselbigen Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, auch der Mecklenburgischen Kirchenordnung widerwärtig, gänzlich enthalten. Danach sollten sie auch auf die Ceremonien und alles Aeußerliche des Gottesdienstes Acht haben, auf daß in Bezug hierauf nach Anleitung der Kirchenordnung überall Gleichförmigkeit herrsche, auch bei Kränkung der Kirchendiener und widerrechtlicher Schmälerung ihres Eigenthums dieselben vertreten, die Verächter Gottes vorfordern, warnen und zum Gehorsam gegen ihren Pfarrer und Superintendenten ermahnen, und nöthigenfalls mit Ernst gegen sie einschreiten. Als diesem Kirchengericht zustehende Sachen werden zuerst alle Glaubensstreitigkeiten genannt, dann alles zum äußeren Gottesdienst Gehörige, ferner Gotteslästerung, Zauberei, Wahrsagerei und Crystallensehen, öffentlicher Papismus, Verachtung des Predigtamts und Sakraments, Entheiligung des Sonntags, Trunk und Wucher, dann alle Ehesachen, Unzucht, Meineid, auf Kirchhöfen begangener Unfug, alles was der Kirchen, Schulen und Hospitalien Güter, der Kirchen- und Schuldiener Besoldung, Berufung, Wandel, Versetzung und Entlassung betreffe, alle Irrungen zwischen Geistlichen und alle persönlichen Klagen gegen dieselben. Dem Consistorium ward im Namen der Kirche Macht und Gewalt zuerkannt, gegen männiglich, wes Würden, Standes und Wesens der wäre, Niemand ausgenommen, alle unchristliche ärgerliche Sünde, Uebelthaten und Laster nach Ordnung, Macht und Gewalt der Schlüssel, so Christus der Kirche gegeben und befohlen (Matth. 16. 18. Joh. 20), mit ernsten und scharfen Erinnerungen, Drohungen, Suspension von den Sakramenten und Excommunication zu strafen, ohne daß jedoch dadurch den weltlichen Gerichten an ihren bisherigen Pflichten etwas erlassen seyn sollte [3]). Der Proceß war summarisch, die Ausfertigungen geschahen unter fürstlichem Namen und Sie-

gel. In Glaubenssachen sollte die einige, ewige, unwandelbare Richtschnur seyn Gottes Wort in der heiligen Schrift, nicht nach einzelnen Sprüchen, sondern nach seinem gesammten Inhalt, mit Hülfe der Auslegungen bewährter Lehrer, besonders D. Luthers; in anderen Kirchensachen, die Liturgie, die Verfassung und Oeconomie der Kirche betreffend, sollte nach der Kirchenordnung verfahren werden; gegen grobe Sünden und Laster nach Matth. XVIII, 17 und 1. Kor. V, 13; in Ehesachen nach den kanonischen und kaiserlichen Rechten, so weit sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen, und nach den besonderen Landesgesetzen [4]). Die Appellationsinstanz ward 1572 das Hofgericht [5]). Von der Jurisdiction dieses Consistoriums schlossen sich indessen mehrere Corporationen aus. Die Stadt Rostock, welche seit 1566 ein eigenes Consistorium besaß, nebst der Stadt Wismar, wo seit 1568 sich ein aus den Pastoren und einigen Rathsmitgliedern bestehendes Ehegericht gebildet hatte, protestirte gegen das fürstliche Consistorium [6]). Die Universität legte (12. Junius 1571) gegen dasselbe ebenfalls eine zwar unbeantwortet gebliebene aber, wie Thatsachen zeigen, nicht erfolglose Verwahrung ein, indem sie auf ihre uralten Privilegien allseitiger Gerichtsbarkeit über alle Glieder der Universität sich berief [7]). Auch das Stift Schwerin war um so weniger geneigt sich der Jurisdiction des fürstlichen Consistoriums zu unterwerfen, als daselbst schon auf Grund einer im Einverständnisse mit dem Domkapitel (3. Oct. 1567) erlassenen Consistorialordnung von H. Ulrich ein eigenes Stiftsconsistorium zu Schwerin errichtet war [8]).

[1]) Die Entstehungsweise der Consistorialordnung wird in der Vorrede S. 3 mit diesen Worten angegeben: „Als haben wir demnach zu Gottes Lob, Ruhm und Preis, Heiligung seines theuren Namens, Pflanzung und Ausbreitung seines heiligen Worts und fürnemlich zu gemeinem Trost, Erbauung, Wohlstand, Friede, Ruhe, Einigkeit, Schutz und Schirm der Kirchen= und Schuldiener in unseren Landen und Fürstenthumben, mit vorgehaltenem gutem zeitigem Rath vieler bewährter trefflicher gelehrter und erfahrener Personen von unseren Theologen, auch Hof= und Landräthen, nachfolgende Ordnung eines christlichen rechtmäßigen Consistorii oder Kirchengerichts begriffen und fassen lassen, mit sonderlichem Fleiß und Andacht bei uns selbst erwogen, auch beliebt, bestätigt und durch den offenen Druck publicirt." Vgl. Schröder Evgl. Meckl. III, 23. 43. 79. — [2]) Davidis Chytraei oratio de judiciis ecclesiasticis habita in primo consessu Consistorii Rostochiensis VI. Cal. Apr. a. 1571. Rost. 1571. 8. Abgedruckt in Oratt. Chytr. p. 289 — 312. — [3]) Cons. Ordnung S. 9 — 22. — [4]) Das. Tit. 7: Nach was Rechtem im Consist. zu sprechen sey. — [5]) Rudloff III, 1, 254. — [6]) Das Stadt=Consistorium zu Rostock ward den 18. December 1566 errichtet und den 23. December eröffnet. Es bestand aus den vier Pastoren der Hauptkirchen und zwei Deputirten des Raths. Veranlassung zur Errichtung dieses Gerichts waren die Ehesachen der Stadt. Grap. Evangelisches Rostock S. 137. — Ueber das 1568 zu Wismar zusammengetretene Ehegericht s. Schröder Evgl. Meckl. II, 561. — [7]) Rost. Etwas 1737, 262. — [8]) Bei dem Stiftsconsistorium zu Schwerin waren der dortige

Superintendent als Director, vier Capitularen mit dem Stiftshauptmann zu Bützow und ein Kaplan als Beisitzer, und ein Notarius angestellt. Rudloff III, 1, 267. — Hertzog Ulrich's zu Mecklenburg als Administratoris des Stifts Schwerin Schwerinsche Consistorii Ordnung in 4.

§. 94.

Die Superintendenten-Ordnung.

M. Bernhard Latomus (Steinhauer, nach Nettelbladt succincta hist. im Index; dagegen nach Krey Beitr. ꝛc. I, 144 und Anderen: Steinmetz) Beschreibung der sechs Superintendenturen in Mecklenburg als dritter Anhang zu seinem Genealochronicon Megapolense bei de Westphalen Monn. cett. Tom. IV, p. 525 ss. — Krey die Mecklenburgischen Superintendenten in Beitr. ꝛc. I, 5. S. 257—267. 320. — Cleemann kurze Uebersicht der Mecklenburgischen Superintendenten in s. Archivlexicon der Geistlichkeit und Kirchen in Mecklenburg. Parchim 1819. Fol. S. 1 — 4. Vgl. Dess. Syllabus Parchimensium. 1809. Fol. S. 1 — 14 und dessen Fortsetzung. Parch. 1810. S. 171 — 192.

In jener gährenden Zeit, wo die Lutherische Kirche mit der päpstlichen noch um die Herrschaft kämpfte, einig und mächtig nur durch die Kraft des heiligen Geistes, aber noch ohne ein äußerlich-rechtliches Daseyn und ohne gemeinsame Verfassung, ward, von Herzog Heinrich dem Friedfertigen M. Johann Riebling als Superintendent nach Parchim berufen (1537 † 25. Nov. 1554), um der jugendlich brausenden Kirche zu geordneter Existenz zu verhelfen [1]). Im Jahre 1547 ward von demselben Fürsten auch zu Güstrow ein Superintendent bestellt, M. Gerhard Demichen († 25. März 1562), dessen Nachfolger, D. Conrad Becker (Pistorius, 1562 — 1578) seit 1569 seinen Sitz zu Rostock angewiesen erhielt [2]). In Folge der Kirchenordnung von 1552 wurden allmählich noch mehrere Superintendenten eingesetzt: zu Neubrandenburg D. Erasmus Alberus (1552 † 1553), M. Johann Garcäus († 1558), M. Joachim Kükenbieter (Rossiophagus, † 1565) und M. Georg Schermer († 1597); zu Wismar M. Johann Frederus (1556, † 31. December 1561) und D. Johann Wigand (bis 1568); zu Schwerin D. Wolfgang Peristerus (1564 — 1571), welcher zugleich Superintendent des Stiftes war [3]). Auch die Stadt Rostock bestellte seit 1557 einen Superintendenten, zuerst D. Johann Draconites (bis 1560), dann D. Johann Kittel (bis 1563), welche indessen beide von dem geistlichen Ministerium der Stadt, jener wegen antinomistischer Irrlehre, dieser wegen unregelmäßiger Einsetzung, nicht anerkannt wurden [4]). Die Pflichten dieser Superintendenten waren schon in der Kirchenordnung vorgezeichnet. Zur genaueren Bestimmung derselben und zur festen Umgrenzung der verschiedenen Kirchenkreise ward jedoch (Güstrow den 1. Januar 1571) noch eine besondere Constitution erlassen [5]). In derselben wurden mit Rücksicht auf die politische Eintheilung des

Landes folgende sechs herzogliche Superintendenturen angeordnet: 1. zu Wismar für das Herzogthum Mecklenburg; 2. und 3. zu Güstrow und Parchim für das Fürstenthum Wenden; 4. zu Schwerin für die Grafschaft Schwerin, einstweilen verbunden mit der Superintendentur für die Herrschaft dieses Namens; 6. zu Neubrandenburg für das Land Stargard [6]). Die Stadt Rostock erwarb in dem Erbvertrage vom Jahre 1573 das Recht, einen eigenen Superintendenten für das geistliche Ministerium der Stadt zu besitzen, welcher durch das letztere und zwei Rathsherren aus den vier Pastoren der Hauptkirchen erwählt und von den Fürsten bestätigt wurde [7]). Der Superintendenten Verpflichtung war, auf die Vollziehung der Kirchenordnung in ihrem ganzen Umfange zu achten, und insbesondere die sie selbst betreffenden Vorschriften derselben genau zu erfüllen. Unmittelbar nach Erlaß der Constitution sollten sie mit Zuziehung der Beamten ihres Kirchenkreises und eines Notarius in ihrem Sprengel eine Kirchenvisitation vornehmen und einen genauen Bericht über die einzelnen Prediger und Kirchen abfassen [8]). Ferner waren sie verpflichtet auf ordentliche Berufung und Einsetzung der Prediger zu wachen. Jeder Patron sollte bei seinem Nominationsrecht geschützt, der Nominirte aber darauf dem Superintendenten präsentirt werden, welcher denselben im Beiseyn des Presbyteriums oder einiger Prädicanten in göttlicher Schrift von der Summe christlicher Lehre fleißig zu verhören, ihn im Falle er ziemlichen Verstand christlicher Lehre zeigte und nicht mit falscher Lehre befleckt wäre, zu ordiniren und in Gegenwart der Patronen oder Amtleute und der ganzen Gemeinde einzusetzen und anzuweisen hatte. Das Letztere konnte auch schriftlich geschehen, in welchem Falle ein benachbarter Pastor den Auftrag erhielt, die Investitur der Gemeinde persönlich anzuzeigen [9]). Jährlich sollte der Superintendent alle Prediger seines Kreises zu einer Synode versammeln, in derselben Lehre und Wandel der Geistlichen erforschen, die Ungeschicklichkeit unterweisen und der Unordnung abhelfen, und darnach dem Consistorium Bericht abstatten. Wann andere, allgemeine Synoden zu berufen wären, das solle stehen zu der Herrschaft Bedenken auf des Consistoriums Erinnerung. Endlich sollten die Superintendenten zu der Aufnahme aller Kirchenrechnungen zugezogen werden. - -

[1]) Vergl. §. 77. Schröder Evangel. Mecklenb. II, 60. Krey Beiträge rc. I, 145 ff. Er war ein Hamburger von Geburt. — [2]) Ueber Demichius s. daselbst I, 482. II, 324 ff. Krey Beitr. rc. I, 84 ff. Ueber Pistorius s. Schröder Evgl. Meckl. II, 328. 559 III, 26. 457. Rostock. Etwas 1738, 338. — [3]) Nossiophagus (Kükenbieter) war Anfangs Prediger zu Schwerin. Als seine Tochter von der öffentlichen Stimme eines Ehebruchs beschuldigt ward, ließ der Vater, von der Unschuld der Tochter überzeugt, sich hinreißen, den Gegenstand auf der Kanzel zu verhandeln, und Donner und Blitz herbei-

zu beschwören, wofern seine Tochter schuldig sey. Durch wunderbare Fügung Gottes wurden an demselben Tage nach geendigter Predigt durch einen zündenden Blitzstrahl 44 Häuser in Asche gelegt. Dieß hatte Kükenbieters Versetzung nach Neubrandenburg zur Folge. Schröder Evgl. Mecklenburg II, 223. 472. — Ueber Johann Frederus siehe (Mohnike) Johannes Frederus, eine kirchenhistorische Monographie. I und II. Stralf. 1837. 4. D. Chytraeus vita Joh. Frederi in Oratt. Han. 1614. 1664. 8. — Ueber Wigand s. Krey Beitr. I, 73. 76. 147. 153. An dieser letzteren Stelle finden sich die Nachrichten über die von Wigand mit Hülfe auch mehrerer Mecklenburgischen Geistlichen in Mecklenburg bearbeiteten Theile der Centuriae Magdeburgenses. Vgl. auch das. II, 99. Schröder Evgl. Meckl. II, 382. 436. 466. 492. 529. 563 f. Wism. Predigerhistorie S. 54 ff. Nicht lange nach seiner Ankunft in Wismar ward er D. theol. in Rostock. Zu Wismar wurden unter seiner Mitarbeit und Aufsicht von den Centurr. Magdeb. die siebente bis dreizehnte verfertigt. 1568 erhielt er von den Landesfürsten Urlaub, um auf einige Zeit einem Rufe des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen nach Jena zu folgen. Doch kehrte er von da nicht wieder zurück, obwohl er dem Geiste nach noch häufig in Mecklenburg weilte. Vgl. Schröder Evgl. Mecklenburg III, 6. 28. 65. 66 — 69. 94. Schlüsselburg oratio de vita et obitu Wigandi. — [4]) Ueber Draconites s. §. 90. Krey Beitrr. rc. I, 65 f. 228. Ueber Kittel das. S. 96. Andenken rc. VII, 39 ff. Grapius Evgl. Rostock 149 ff. 279. — [5]) Constitution der Hertzogen zu Mecklenburg rc. wie es hinführo mit den Superintendenten, auch Kirchen, Personen und Gütern und etlicher dabei befundener Mängel halber in J. F. Gnaden Landen gehalten werden soll. Gedruckt zu Rostock durch Jacob Siebenbürger, A. 1571. 4. Abgedruckt bei Schröder Evgl. Mecklenburg III, 71 und sonst. Damit ist zusammenzuhalten die Meckl. K. Ordnung im 2ten Theil. Von Erhaltung des Predigtamts. Der Beweggrund zur Erlassung dieser Constitution wird im Eingange also angegeben: Als Wir — fürnemlich das Reich Gottes und die Ehre unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi zu befördern — Uns schuldig erkennen, auch vermittelst göttlicher Hülfe wohlgeneigt sind, und aber von unseren Superintendenten und Theologen berichtet werden, wie unsere christliche Kirchenordnung in etlichen nothwendigen Stücken bei Vielen wenig Folge geschehen, dazu sie Unsere als des Landes-Fürsten und obersten Schutzherrn und Patrone der in Unseren Fürstenthumen und Landen gelegenen Kirche gnädige Hülfe und Beförderung unterthäniglich angerufen, daß Wir demnach in diesem öffentlichen Mandat von etlichen denselben Artikeln auf vorgehaltenen reifen Rath Unsere Erklärung und beständige endliche Meinung verfassen lassen rc." — [6]) Zu der Wismarschen Superintendentur sollten gehören die Stadt und die Aemter Wismar, Mecklenburg, Buckow, das Land Pöl, Tempzin, Neukloster, Gadebusch, Rehna, Sternberg, Grevismühlen, Dassow; zu der Güstrowschen die Aemter und Städte Güstrow, Malchin, Waren, Stadt, Kloster und Land zu Malchow, Teterow, Röbel, Cracow, Lage, Stavenhagen, Jvenack, Dargun, Nienkalden, Brüel und das Kloster Dobbertin; zu der Parchimschen die Aemter und Städte Parchim, Goldberg, Grabow, Neustadt, Lübz, Plau, Eldenow, Dömitz, Gorlosen und Marnitz; zu der Schwerinschen (außer der Superintendentur über das Bisthum Schwerin) die Aemter und Städte Schwerin, Hagenow, Walsleben, Wittenburg, Zarrentin, Boizenburg und Crivitz; zu der Rostockschen die Stadt Rostock (bis 1573) sammt den Aemtern und Städten: Amt, Stadt und Kloster Ribnitz, Dobberan, Marienehe, Schwan, Gnoien, Cröpelin, Tessin, Sülz, und Marlow; zu der Stargardschen in Neubrandenburg die Stadt Neubrandenburg

sammt den Aemtern und Städten Stargard, Friedland, Wolbeck, Wredenhagen, Feldberg, Fürstenberg, Wesenberg, Strelitz, Mirow, Nemerow, Wanzke, Broda. — [7]) Dadurch erhielten also zu Rostock zwei Superintendenten, der des Rostockischen Kreises und der für die Stadt Rostock, ihren Sitz. Nur zu Anfange waren beide Aemter in Einer Person, Dr. Simon Pauli, vereinigt, welcher 1571 fürstlicher und 1573 städtischer Superintendent zu Rostock ward. Jedoch nach seinem Tode (1591) blieben beide Stellen beständig getrennt. Als Superintendent des Kreises ward D. Johann Frederus, als Superintendent der Stadt D. Lucas Bacmeister der Aeltere bestellt. — [8]) Diese Visitation ward auch sogleich im folgenden Sommer gehalten. Schröder Evgl. Meckl. III, 77. Das Verfahren bei der Visitation wird noch genauer in der Kirchenordnung (Titel: Von Visitation der Kirche) vorgeschrieben. In jedem Jahre sollen von jedem Superintendenten abwechselnd in einigen Aemtern seines Kreises die Kirchen visitirt werden wobei auch Personen von Adel und Landräthen zugegen seyn sollen. Zuerst ist der Prediger in allen Hauptartikeln der Lehre zu verhören und darauf sowohl er als die erforderten Personen aus dem Volk über den kirchlichen Zustand der Gemeine zu befragen, z. B. ob Pastor und Diaconi ihres Amtes getreu warten, ob Personen sind, die in öffentlichen Sünden leben, ob Jemand sey, der Zauberei treibe, Gott lästere, das Abendmahl versäume, falscher Lehre anhange, ob Wucherer da seyen, wie die Schule regiert werde, von den Hospitalien und Armen, welchen die Kirche muß Hülfe thun ꝛc. — [9]) Die dem Ordinanden vorzulegenden Fragen sind in dem ersten Theil der Kirchenordnung vollständig mit ihren Antworten verzeichnet. Sie verbreiten sich über den ganzen Inhalt der Lutherisch-kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, an welche sich das exegetische und historische Element der Theologie begründend anschließen konnte. Die Verpflichtung vor der Ordination geschah auf „die christliche Lehre, die in der Apostel und der Propheten Schriften und in den drei ältesten Symbolis gefasset ist, mit welchen gleichstimmen der Katechismus und Bekenntniß Luther's und die Augsburgische Confession." Nichtapprobirte sollten sich nicht in das Predigtamt drängen. Die Zahl der Präsentirten war nach dem Herkommen verschieden, höchstens drei, oft aber auch weniger. Schröder Evgl. Meckl. II, 214. Für das Stift Schwerin vgl.: Das Präsentationsrecht bei Pfarrbesetzungen des Fürstenthums Schwerin; ein Beitrag zum Mecklenburgischen geistlichen Recht. Mit vierzig Beilagen. Schwerin 1801. 4.

§. 95.

Die Kirche und der Staat.

Durch die Reformation war das Verhältniß der Kirche zum Staate wesentlich umgestaltet. An die Stelle der Kirche, welche kein Vaterland hat und kennt, war eine vaterländische, eine Landeskirche getreten. Die anspruchsvolle, alle weltliche Gewalt und Obrigkeit sich unterworfen und dienstbar achtende Kirche, war zu einer demüthigen Kirche geworden, welche die weltliche Obrigkeit, unter deren Schutz sie erstarkt war, in brüderlich liebendem Geiste nach Gebühr anerkannte und ehrte. Der Stand der Prälaten war ausgeschieden aus den drei Ständen des Landes und stille, bescheidene Theologen, nicht durch äußerliche Würde, Macht und Pracht geziert, sondern nur durch des heiligen Geistes Gaben angesehen und mächtig, walteten, unter der Fürsten Aufsicht, allein auf dem kirchlichen Gebiete. [1]) Die

Fürsten hatten um so gerechteren Anspruch auf das Recht der Oberaufsicht und obersten Schutzherrschaft über die Kirche erworben, als sie der Kirche getreueste und eifrigste Diener waren, und durch ihre kräftige Hülfe und Vertretung das Daseyn derselben begründet hatten und zu ihrem Gedeihen beitrugen. Es fiel ihnen daher die oberste Kirchenleitung und die Kirchengesetzgebung in demselben Maße zu, wie sie bis dahin die bürgerliche besessen hatten. Jedoch lag es in der Natur der Sache, daß nur mit Zuziehung und auf vorgehaltenen Rath der angesehensten Theologen des Landes die Kirchengesetze erlassen wurden. Die Organe der Kirchenregierung waren das Consistorium und die Superintendenten, beide Aemter zwar nach freier Wahl der Herzoge besetzt, aber zugleich durch die Verpflichtung auf die kirchlichen Bekenntnisse der Kirche Bürgschaft leistend für die Erhaltung ihres Glaubens und Geistes. Das Verhältniß der Kirche und des Staates war das gegenseitiger Liebe und Vertrauens. Der christliche Staat förderte die heiligen Zwecke der Kirche auch durch die bürgerliche Gesetzgebung. Die Lüge in Lehre und Wandel hatte auch den Zorn des Polizeigesetzes gegen sich, welches, so weit es die Aufrechthaltung äußerlicher Zucht vermag, dem Worte Gottes den Weg bahnte. [2]) Mit Dankbarkeit und Ehrfurcht erinnerte sich wiederum die Kirche ihres weltlichen Herrn, in Danksagung und Fürbitte seiner vor Gottes Angesicht gedenkend. Darin so wenig wie sonst verleugnete die Mecklenburgische Kirche den Charakter einer Lutherischen, daß sie die Obrigkeit als Gottes Dienerin, den Fürsten als von Gottes Gnaden achtete und in der bürgerlichen Ordnung die göttliche wiederfand. Laut und ausdrücklich verabscheut sie der Anabaptisten Lehre, daß weltliche Regierung zu haben für einen christlichen Menschen Sünde sey, als teuflische Lügen und Lästerung wider Gottes Weisheit und Gaben. [3]) Die veränderte Stellung des Fürsten zur Kirche des Landes hatte die Folge, daß nunmehr auch die Stände des Landes einen Einfluß auf die Landeskirchenregierung erlangten, in derselben Weise, wie sie ihn bisher auf die Landesregierung gehabt hatten. Schon seit 1538 waren in Kirchensachen stets Ritter- und Landschaft, oder wenigstens die Landräthe, zu Rathe gezogen worden. [4]) Letztere hatten auch an den Kirchenvisitationen Antheil genommen und an ihre Zustimmung war die Gültigkeit der Kirchenordnungen gebunden. Durch den Revers der Fürsten, welcher am 4. Julius 1572 den versammelten Landständen zu Sternberg ausgestellt ward und die Sicherstellung und Bestätigung der landständischen Privilegien ertheilt, ward den Ständen die feierliche landesherrliche Zusicherung ertheilt, daß sie bei der Augsburgischen Confession gelassen und geschützt werden sollten. Diese Akte, unter den Namen der Sternberger Reversalen bekannt, gehört zu den Grundgesetzen des Landes. [5])

[1]) Durch die Einziehung der Klöster oder deren Reformation ward der 1523 als erster der drei Mecklenburgischen Landstände förmlich constituirte Prälatenstand so gut wie vernichtet. Die wenigen Prälaten in den Domkapiteln zu Schwerin und Ratzeburg waren durch die Reformation in eine so veränderte Lage versetzt, daß sie einen Anspruch, den ersten der drei Landstände zu bilden, wohl nicht mehr zu machen wagten. Daraus erklärt sich, daß seit dem Jahre 1552 von einem Prälatenstande nicht mehr die Rede ist. „Gemeine Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten auf jüngst (1550) zu Wismar gehaltenen Landtage" ist die letzte öffentliche Erwähnung der drei Landstände. Auf dem Landtage zu Güstrow (25. Julius 1552) klagte die Landschaft, daß die Prälaten nicht zugegen, sondern ihrer Prälaturen größtentheils entsetzt waren. Franck A. u. N. Meckl. IX, 251. Spalding Landesverhandlungen S. 6. Rudloff III, 1, 298. Wenn es dagegen noch in der Consistorial-Ordnung (Vorrede S. 1) heißt: — „entbieten unseren Prälaten, Herren, Land- und Hofräthen ɛc.", so ist dieß nichts als eine leere aus alter Gewohnheit beibehaltene Form, und es läßt sich nicht einmal angeben, wer mit dem Ausdrucke Prälaten gemeint sey, da die Domkapitel von jener Constitution keine Notiz zu nehmen hatten, die übrigen protestantischen Theologen aber nicht darunter verstanden sein können, theils weil sie weder Prälaten waren noch je genannt wurden, theils weil die Professoren, Superintendenten, Pfarrer, Prediger weiter unten noch besonders aufgeführt werden. Eine Erneuerung des verschollenen Namens findet sich in einigen Mandaten H. Adolph Friedrich's 1635 und 1639, in welchen die Worte vorkommen: „unseren Landständen von Prälaten, Ritterschaft, Räthen und ganzer Gemeine. Dieß beruht auf dem Verhältnisse des Herzogs als Administrators zum Stift Schwerin, und setzt nichts weniger als den Bestand eines eigenen Prälatenstandes zu jener Zeit voraus. Franck A. u. N. M. XIII, 177. — [2]) Vgl. die Polizei- und Landordnungen von 1562 und 1572 (Schröder Evgl. Meckl. II, 316. III, 139) und einzelne hierher gehörige städtische Verordnungen in Rostock und Wismar. — [3]) Vgl. Kirchen-Ordnung von 1557 im Artikel: Van der wertlyken Overicheyt f. 59. a. (gleichlautend mit den entsprechenden Stellen in den Kirchenordnungen von 1552 und 1554). Das Predigtamt wird von der weltlichen Regierung also unterschieden: Das Predigtamt ist ein Befehl, den Gott mit ausgedruckten Worten gegeben hat, das heilige Evangelium zu predigen, Sakramente zu reichen, Sünden zu vergeben, Prediger sammt der Kirche zu ordnen, Sünde zu strafen, allein mit Gottes Wort und nicht mit leiblicher Gewalt. Und ist Gott durch dieses Amt kräftig, giebt Vergebung der Sünden, heiligen Geist, Leben und Trost und ewige Seligkeit. Weltliche Obrigkeit ist ein Amt, das Gott im ganzen menschlichen Geschlecht geordnet und selbst erhält, stark oder schwach in größeren oder kleineren Zerrüttungen, zu Erhaltung äußerlicher Zucht, nach allen Gottes Geboten, und die Ungehorsamen zu strafen mit leiblichen Strafen und mit dem Schwerdt. Dadurch Gott beides ausrichtet, erinnert alle Menschen mit diesen Strafen, daß er weise und gerecht ist und räumet die Bluthunde weg, dadurch die Teufel gern wollten das ganze menschliche Leben zerstören." Weiter unten heißt es: „Und ist wahr, daß weltliche Obrigkeit zu dieser leiblichen Regierung und zum Frieden vernünftige Gesetze zu machen Macht hat. Sie soll aber nicht einen Götzen aufrichten, wie Nabugdonosor, und eigene Lehre von Gott, oder Interim, oder Gottes Dienst außer Gottes Wort erdichten. Denn damit greifet sie viel zu weit, außer ihrem Befehl." Nach dieser Erklärung über Pflicht und Werke der weltlichen Obrigkeit wird die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen sie aus der heiligen Schrift begründet. — In demselben Sinne und Geiste erklärten sich die Prediger zu St. Marien in Rostock, an ihrer Spitze Luc. Bacmeister,

auf gegebene Veranlassung mit den Worten des Paulus: es ist keine Obrigkeit ohne von Gott und wo Obrigkeit ist, da ist sie von Gott geordnet" (im Jahre 1566). Grapius Evgl. Rostock S. 386. — [4]) Schröder Evgl. Mecklenburg I, 336. — [5]) Assecurations- und andere Reverse de annis 1572 und 1621 von den regierenden Herzogen zu Mecklenburg der Ritter- und Landschaft ertheilet; nebst der kaiserlichen Confirmation d. d. 17. Septbr. 1626. Rost. 4. Auch sind beide Reverse als Anhang zu dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 wieder abgedruckt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Abschluß der Kirchenverfassung durch die Consistorial- und Superintendenten-Ordnung bis zum Westphälischen Frieden. (1571 — 1648.)

---

§. 96.

Die Concordienformel.

Jacob Andreä, der begeisterte Anwald des Friedens in den Kirchen Augsburgischer Confession, hatte schon 1568 dem Chytraeus, als dieser auf seiner Reise nach Oestreich Wolfenbüttel berührte, eine von ihm entworfene Eintrachtsformel mitgetheilt, und fand sich im December des folgenden Jahrs persönlich mit seinem Aufsatze zu Rostock ein, um den Mecklenburgischen Theologen seine Sache ans Herz zu legen. Da er im Auftrage des Herzogs von Braunschweig auch Herzog Ulrich mit seinem Plane bekannt gemacht und ihn für denselben gewonnen hatte, so erließ Ulrich einen Befehl an die theologische Facultät zu Rostock, sich über die fünf Artikel der Augsburgischen Confession, auf welche die Formel Andreä's sich erstreckte (von der Rechtfertigung, den guten Werken, dem freien Willen, den Mitteldingen und dem hl. Abendmahl), zu erklären. Die Facultät nahm die Hülfe der Superintendenten in Anspruch, welche zu einer Zusammenkunft in Rostock auf den 6. Jan. 1570 eingeladen wurden, und setzte sich gleichzeitig mit den geistlichen Ministerien der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg über diese Angelegenheit in Vernehmen. Die geforderte Erklärung ging schon am 8. Januar 1570 an Herzog Ulrich ab. Es ward jedoch ausdrücklich die Absicht abgelehnt, sie als Eintrachtsformel Anderen aufzudringen: sie sollte nur als Zeugniß des Be-

kenntnisses in der Mecklenburgischen Kirche gelten. Eben so wenig aber ward die Formel Andreä's für ihren Zweck ausreichend befunden. Chytraeus versprach sich überhaupt von den Versuchen dieser Art im Anfange wenig Erfolg. [1]) Jedoch führten vielfache Verhandlungen zwischen ihm, Chemnitz und Coelestin zu Boizenburg, Salzwedel und Rostock, auch zwischen Joachim Westphal und den Rostocker Theologen (1571 ff.), sowie die anderswo getroffenen Vorbereitungen zu immer größerer Verständigung und Aussicht des Erfolges. Von Kurfürst August von Sachsen ersucht, durch einen theologischen Gesandten an den zu Torgau zu veranstaltenden Friedensarbeiten Theil zu nehmen, sandte Herzog Ulrich, seit dem 12. Februar 1576 seines Bruders und Mitregenten, des Herzogs Johann Albrecht unvergeßlichen Andenkens beraubt, am 25. Mai Chytraeus nach Torgau, welcher daselbst an der Abfassung des durch die Schwäbisch-Sächsische und die Maulbronner Concordienformel vorbereiteten Torgischen Bedenkens Antheil nahm. [2]) Nach seiner Rückkehr versammelten sich auf Befehl Herzog Ulrichs die Superintendenten zu Rostock, um über das Torgische Bedenken ihre Meinung abzugeben. Jedoch entschuldigten sich die Superintendenten von Wismar und Güstrow mit Krankheit, der letztere indessen ließ sich durch zwei Güstrower Prediger vertreten. Die übrigen gaben (16. October 1576) die Erklärung, daß zu ihrer sonderlichen und herzlichen Freude alle dem Torgischen Bedenken einverleibten Artikel mit dem heiligen göttlichen Wort und des theuren Mannes Gottes D. Lutheri Schriften, so wie mit der in den Kirchen und Schulen Mecklenburgs bis dahin einträchtig und beständig geführten Lehre gänzlich übereinstimmen und ein rechtliches, redliches, aufrichtiges Lutherisches Bekenntniß seyen, welches man so viele Jahre her, sonderlich in den Artikeln von der Person und Majestät Christi, vom hl. Abendmahl, vom freien Willen mit tiefem Seufzen und Thränen von den Theologen, so auf D. Luthers Cathedra gesessen, begehret und doch niemals bisher habe erlangen können. Sie lassen sich demnach das ganze Bedenken, so viel die Erklärung der rechten Lehre und Verwerfung der Irrthümer und endliche Erörterung alles darin gemeldeten Religionsstreites belangt, durchaus in allen Artikeln unterthäniglich wohlgefallen, und wünschen von ganzem Herzen, daß es zu wahrhaftiger, beständiger christlicher Einigkeit der zur Augsburgischen Confession sich bekennenden Kirchen nützlich und seliglich dienen möge. Nur in Bezug auf die Form machen sie am Schlusse einige unbedeutende Ausstellungen und wünschen an mehreren Stellen eine kürzere oder deutlichere, keinem Mißverständnisse ausgesetzte Fassung z. B. da wo des Menschen Wille in der Bekehrung mit einem Klotz verglichen werde. Endlich bitten sie auf Mittel und Wege zu denken, daß nicht durch ärgerliche und schädliche Bücher zukünf-

tig die Irrlehre sich erneuere. [3]) Als mit Hülfe dieser und anderer Censuren die Theologen Andreä, Chemnitz und Selneccer zu Kloster-Bergen das Torgische Bedenken zu einer neuen Redaction vorbereitet hatten (seit März 1577), erhielt auf Erfordern des Kurfürsten August von Sachsen Chytraeus durch H. Ulrich den Befehl, an der Abfassung der neuen Formel Antheil zu nehmen und reis'te demzufolge (14. Mai) nach Kloster Bergen ab. Nach beendigtem Geschäft ward die Bergen'sche Formel den nach Güstrow berufenen Superintendenten vorgelegt und von fünf derselben ihrem Hauptinhalte nach gebilligt und unterschrieben (12. November 1577), nemlich von den beiden Superintendenten des Wendischen und von denen des Stargardischen, des Rostockischen (zugleich als Superintendenten der Stadt Rostock) und des Schwerinschen Kreises, (zugleich für das Stift Schwerin). Nur der Superintendent des Mecklenburgischen Kreises hatte sich von der Zusammenkunft und der Unterschrift ausgeschlossen. [4]) Am 20. November erging ein Befehl Herzog Ulrich's, daß jeder Superintendent in seinem District die Prediger zu Synoden versammeln, ihnen die Concordienformel vorlegen und sie in aller Liebe zur Unterschrift ermahnen solle. Wer nicht unterschreiben wolle, der solle Bedenkzeit haben, inzwischen aber Niemand bei Strafe der Absetzung auf öffentlicher Kanzel übel von dem Buche reden. Schon am 26. November ward auf einer Synode zu Wahren das Buch unterschrieben und theils noch in demselben Jahre, theils im Anfange des nächsten folgten sämmtliche Mecklenburgische Prediger, (nur ausgenommen der Superintendent und zwei Pastoren zu Wismar), mit Inbegriff einiger Schulrectoren 466 an der Zahl, mit ihren Unterschriften. [5]) Während Chytraeus dem Convent zu Tangermünde (1578) und der wegen der Vorrede zur Concordienformel in Jüterbock (1579) gehaltenen Zusammenkunft beiwohnte, benutzte die theologische Facultät unter Mitwirkung des Chytraeus selbst diese Zeit, um noch dasjenige, was ihr an dem Concordienwerke der Verbesserung bedürftig schien, freimüthig auszusprechen, ohne jedoch, weil ihre Ausstellungen nur Unwesentliches betrafen, dadurch mit der von ihren einzelnen Mitgliedern in anderer Eigenschaft geleisteten Unterschrift in Widerspruch zu treten. [6]) Unbedenklich konnte sie daher auch dem H. Ulrich zur Unterschrift rathen, mit Vorbehalt weniger Erinnerungen, welche bei der Publication der Vorrede befriedigend erledigt wurden. So ward denn die Concordienformel von H. Ulrich so wie von der Vormundschaft der minorennen Söhne Johann Albrecht's, der Herzoge Johann und Sigismund August unterschrieben und erhielt dadurch die vollständige Anerkennung als kirchliches Symbol der Landeskirche. [7])

[1]) Schütz vita D. Chytraei II, 162 ff. — [2]) Das. S. 217 ff. 388 ff. Schröder Evgl. Meckl. III, 152. 190. 224 ff. Rudl. III, 1,

214. Herzog Johann Albrecht starb den 12. Februar 1576, nachdem er noch kurz vor seinem Ende seinen Söhnen die Aufrechthaltung der unveränderten Augsb. Confession empfohlen hatte. Schröder Evgl. Meckl. III, 245. — [3]) Schütz a. a. O. II, 412 ff. Append. S. 48. Schröder Evgl. Meckl. III, 280. — [4]) Schütz a. a. O. II, 416 ff. Hutter. Conc. conc. c. 18. Schröder Evgl. Meckl. III, 314. Wismarsche Predigerhistorie S. 93. — [5]) Schütz a. a. O. II, 420 ff. Die Namen, an ihrer Spitze Chytraeus und die Superintendenten, unter ihnen der Professor der Theologie Simon Pauli, die beiden andern damaligen Professoren der Theologie Lucas Bacmeister und Valentin Schacht in ihrer Eigenschaft als Pastoren, finden sich unter der editio princeps der Concordienformel in der Concordia. Dresd. 1580 Fol. und bei Schröder Evgl. Meckl. III, 327 ff. Außer jenen drei Wismarschen Geistlichen haben auch die neun Pfarrer, aus welchen die Geistlichkeit im Stifte Ratzeburg bestand, die Unterschrift nicht geleistet; doch eben so wenig verweigert, da ihnen aus Mangel eines kirchlichen Oberhauptes die Formel gar nicht vorgelegt wurde. Danach ist Hase Concordia II, CLXI a. 8. nebst seinen Gewährsmännern zu berichtigen, welcher unter den civitates, quae formulam concordiae statim repudiarunt auch Megapolis altera [genauer das Bisthum Ratzeburg, welches aber damals noch nicht zu Mecklenburg im engern Sinne gehörte, sondern ein selbstständiges, reichsunmittelbares Stift war und nur zufällig zu jener Zeit einen Mecklenburgischen Prinzen zum Administrator hatte], ducis Christophori [nemlich als Stiftsadministrators] sub ditione aufführt. (Dieselbe Angabe findet sich bei Hase in seiner Kirchengeschichte S. 434 wiederholt). Auch ward die Concordienformel im Ratzeburgischen nachträglich angenommen. Nach der Kirchenvisitation von 1581 ward die Verpflichtung der Capitularen auf die Augsburgische Confession und die Concordienformel beschlossen. Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 534. Und der zweite Stiftssuperintendent M. Nicol. Petraeus (1598 — 1641) führte auch unter den Predigern die Verpflichtung auf die Concordienformel ein, in der Art, daß er sich von jedem neuangestellten Kirchen- und Schuldiener das schriftliche Versprechen geben ließ, bei der Lehre, wie sie im Alten und Neuen Testament, in den Symbolis, der Augsburgischen Confession, derselben Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, und in den beiden Katechismen Lutheri enthalten ist und wie sie das Concordienbuch wiederholt, zu bleiben. Das. S. 677. — [6]) Die beiden Censuren der Facultät (vom 12. Januar und 15. December 1579) s. bei Schütz a. a. O. II, 458 ff., wo jedoch die letztere nur im Auszuge vorhanden ist, vollständig im Lib. I. Fac. Theol. Rost. ms. F. 236 ss. In der ersten wünscht sie, daß noch vor der Publication in einer allgemeinen Synode über die Concordienformel berathschlagt werde und gibt den an der Spitze des Unionswerkes stehenden Theologen mehrere Verbesserungsvorschläge anheim, welche sich nicht allein auf die Concordienformel, sondern merkwürdigerweise auch auf die frühern Symbole erstrecken, in der Absicht die scheinbaren Widersprüche zwischen diesen und jener zu heben, z. B. daß die Aussprüche der Augsburgischen Confession und der Apologie derselben über den freien Willen als zu unbestimmt und nicht genug dem päpstlichen und synergistischen Dogma entgegengesetzt ausgelassen würden; daß der Satz trahit Deus, sed volentem trahit lieber, wie in dem Torgischen Bedenken geschehen, (welches von Chytraeus überhaupt höher geachtet wurde als die Formel von Bergen), erklärt als verdammt würde u. s. w. Auch schlägt sie vor, darin dem Wunsche Vieler nachzugeben, daß das damnamus überall in rejicimus oder improbamus verwandelt würde. Wie wenig aber die Rostocker Theologen gemeint waren durch diese Censuren ihre Unterschrift zu bereuen ergiebt sich auch schon aus den Schlußworten der zweiten (Schütz

a. a. O. S. 527): **Haec etsi jam mutari nequeunt et de his capitibus universis plane ὁμόψηφοι καὶ ὁμόσπονδοι sumus: tamen eo consilio recensemus, ut communem nostrum in communi hac causa omnium maxima et periculosissima sollicitudinem et συμπάθειαν vobis declaremus, et nos ad ardentiorem Dei invocationem in tanti momenti negotio exsuscitemus.** Vgl. auch Schröder Evgl. Meckl. III, 486 ff. — [7]) Die beiden Responsa der Rostocker theologischen Facultät an Herzog Ulrich in Betreff der Unterschrift der Vorrede (25 August u. 15. December 1579) s. bei Schütz a. a. O. Appendix S. 76 ff. und Schröder Evgl. Meckl. III, 495 ff.

§. 97.

Widerspruch gegen die Concordienformel.

Die Unzufriedenheit mit dem Concordienwerk in der Mecklenburgischen Kirche, ganz vereinzelt der allgemeinen Zustimmung gegenüber, ging nicht von einer vermittelnden Richtung aus, sondern von ultralutheranischer eigensinniger Ausschweifung in der Lehre von der Erbsünde und dem freien Willen. Zwei Prediger an St. Nicolai und St. Petri zu Rostock, Gelmerus Nemorimontius und M. Nikolaus Rutze, im Flacianischen Irrthum befangen, wollten sich nicht zur Anerkennung der Lehre des Torgischen Bedenkens von der Erbsünde verstehn, und wurden, nach vergeblichen Bemühungen sie zur richtigen Einsicht zu bringen, auf Befehl des Herzogs ihres Dienstes entsetzt. [1]) Größere Mühe gab man sich mit dem Superintendenten zu Wismar M. Basilius Michaelis, welcher nebst zwei andern schon früher in den Saligerschen Abendmahlsstreit verwickelten Wismarschen Pastoren, Thomas Holtzhüter und Johann Isensee, der Concordienformel die Unterschrift und Anerkennung verweigerte, und anstatt dessen vielmehr das Buch als ein gottloses und lästerliches von der Kanzel verschrie. Chytraeus versuchte durch ein freundschaftliches Schreiben an Isensee diesen und seine Genossen zu gewinnen; er berief sich in demselben auf das Zeugniß von Wigand und Heshusius und so vieler angesehener und frommer Theologen, welche mit Mund und Hand die Lehre des Buches gebilligt hätten, und klagte bitter über Michaelis, welcher trotz oftmaliger Aufforderungen doch keine einzige gottlose und lästerliche Lehre in demselben habe nachweisen können. Das Letztere ward von Isensee zugegeben, die Unterschrift aber dennoch versagt, weil in der Negativa keine bestimmten Namen genannt und verdammt wären, da doch Paulus im Briefe an die Galater den Petrus namentlich gestraft habe. Chytraeus antwortete mit einer gründlichen Widerlegung und zeigte den Unverstand seiner Argumente, welche darauf hinauskamen, daß er sich in seinem Gewissen verpflichtet fühle, sich von denjenigen fern zu halten, welche ihren Irrthum nicht erkennten und bereuten und deßhalb die namentliche Verdammung zu hin-

tertreiben gewußt hätten, da eben durch die Unterschrift selbst diese ihre frühere falsche Lehre verworfen hätten und es sich überhaupt nicht darum handle, mit den Urhebern der Irrlehre eine Gemeinschaft einzugehn, sondern nur darum, ob das Buch das rechtgläubige Bekenntniß der Lutherischen Kirche enthalte, was ja von den Wismarschen Dissidenten bejahend beantwortet wäre. Doch führte auch dieses nur bei Isensee zu dem gehofften Erfolg, indem er die Unterschrift versprach, aber die dringende Bitte hinzufügte, sie nirgends gewaltsam zu erzwingen. Der Superintendent dagegen machte dem Herzog bei der Meldung von der Unterschrift dreier Wismarschen Prediger zugleich die Anzeige, daß er für seine Person, imgleichen die Prediger Holtzhüter und Culemann, nicht unterschreiben könnten, ehe die Irrlehrer namentlich verdammt wären und Buße gethan hätten, auch die Concordienformel im Druck erschienen und dadurch weiteren Veränderungen entzogen wäre, wogegen ihn ein Rescript Herzog Ulrich's belehrte, daß die Verstorbenen doch nicht widerrufen könnten, von den Lebenden aber es schon durch ihre Unterschrift geschehen sey, auch eine Veränderung der Formel nach deren Unterschrift zu verhüten versprach, übrigens aber binnen Monatsfrist andere und bessere Gründe der Unterschriftsverweigerung begehrte (12. December 1577). Nach einer wiederholten Aufforderung, mit Ja oder Nein sich über die Unterschrift zu erklären (31. Januar 1578), erneuerten der Superintendent Basilius Michaelis und der Pastor Thomas Holtzhüter in einer weitläuftigen Schrift ihre alte Bedingung, daß die Irrlehrer zuvor öffentlich widerrufen sollten. Zugleich sprachen sie ihr Mißtrauen gegen die Verfasser der Bergenschen Formel aus, deren Rechtgläubigkeit vor dem Verdacht synergistischen Irrthums nicht hinlänglich geschützt sey. Andreä sey von Heshusius ein Verführer genannt, Selneccer sey offenbarer Synergist, Cornerus ein Favorit von Major und Strigel und mit Chytraeus sey es auch nicht richtig. Der Mensch verhalte sich bei seiner Bekehrung nur widerstrebend und der menschlichen Thätigkeit in diesem Stücke sey mehr zugeschrieben als wahr und erlaubt sey, vor Allem hätte Philippi Definition des freien Willens als facultas se applicandi ad gratiam ausdrücklich verworfen werden müssen. Gleichzeitig fuhren sie fort, gegen die Formel von der Kanzel zu eifern und alle Anhänger derselben Judasse, Mameluken, Wetterhähne, Fickfacker, Flattergeister, Kleisterer und Schmierer zu schimpfen. Chytraeus und Pauli, welchen die Schrift zum Erachten mitgetheilt ward, verzweifelten an der Halsstarrigkeit jener Männer und bedauerten, daß sie sich klüger dünkten als alle Gelehrten im ganzen Lande. Beide Professoren wurden darauf nebst dem Schwerinschen Superintendenten als Commissarien nach Wismar geschickt, konnten aber von jenen Wismarschen Predigern nicht einmal das Ver-

sprechen erlangen, sich der Schmähungen auf der Kanzel zu enthalten. Es ward daher zur Suspension und endlich zur Remotion vom Amte geschritten, wodurch Johann Isensee sich von Neuem bewogen fand, die Partei seiner frühern Gefährten zu ergreifen und über schreiendes Unrecht öffentlich zu klagen. [2]) Während aber jene sich beständig darauf beriefen, daß ihre Recusationsschrift an Herzog Ulrich unbeantwortet und unwiderlegt geblieben sey, ward ihnen hierin gewillfahrt und in des Herzogs Namen eine auf die Schrift und Luther gestützte Refutation ihrer angeführten Gründe zugestellt. [3]) Bald darauf ward auch Isensee entsetzt. Die übrigen Wismarschen Prediger aber, mit ihnen auch Culemann, unterschrieben noch einmal die Concordienformel, jedoch mit Vorbehalt stillschweigender Ergänzung der Hypotheses oder der namentlichen Verdammung der Irrlehre. Auf Befehl des Herzogs (21. October 1578) mußten Michaelis und Holtzhüter nebst Isensee die Stadt räumen, wo ihr großer Anhang, welchen der Rath selbst verstärkte, durch ihre längere Gegenwart gefahrdrohend ward. [4]) Sie schieden nach Herausgabe einer heftigen Apologie gegen die unter fürstlichem Namen an sie ergangene Refutationsschrift von Chytraeus und Pauli. [5]) Nach der Entfernung dieser mit Unverstand Eifernden erfuhr die Concordienformel keinen Widerstand weiter, außer daß ein Prediger zu Bentwisch bei Rostock 1580 sich harte Schmähungen gegen dieselbe erlaubte, welcher dafür in's Gefängniß nach Güstrow, dann nach Bützow gebracht ward. [6])

[1]) Schütz vita Dav. Chytraei II, 413 ff. Schröder Evangl. Meckl. III, 234 ff. 242. 252. Grapius Evgl. Rostock S. 403 ff. Krey Andenken rc. VI. 20 ff. — [2]) Schröder Evangelisches Mecklenburg S. 316. 318. 335 ff. — [3]) Das. S. 345 - 366. — [4]) Das. S. 366 ff. 377.. — [5]) Das. S. 377 - 455. — [6]) Das. S. 533.

§. 98.

Die revidirte Kirchenordnung.

Noch bei Herzog Johann Albrecht's Lebzeiten war es im Werk, die Mecklenburgische Kirchenordnung, welche namentlich im Punkte der Lehre bei den damals obwaltenden mannigfachen theologischen Zerwürfnissen eine andre und bestimmtere Fassung zu erheischen schien, durch eine neue zu ersetzen, und 1572 empfing Chytraeus den Auftrag zur Ausarbeitung. Die Veröffentlichuug und Benutzung seines Werkes aber scheiterte an dem Widerstande mehrerer Rechtsgelehrten am Hofe. [1]) Auf der Zusammenkunft der Superintendenten zu Rostock 1576 sollte nebst der Abstimmung über das Torgische Bedenken auch die Revision der Kirchenordnung zur Sprache kommen, mußte jedoch, da die Versammlung nicht vollständig war, wiederum ausgesetzt worden. [2]) Nach der Sanctionirung der Concordienformel ward der Gedanke von Herzog Ulrich wieder aufgenommen. Nach

Maßgabe der Concordienformel sollte zufolge dem Befehle des seiner Lutherischen Kirche von Herzen ergebenen Fürsten der doctrinelle Theil der Kirchenordnung erneuert, zugleich aber auch alle übrigen Theile einer verbessernden Durchsicht unterworfen werden. Die theologische Facultät, zu welcher außer David Chytraeus und Lucas Bacmeister dem Aelteren damals Johann Frederus, Valentin Schacht und Lobeck gehörten, empfing 1599 den Auftrag zu diesem Geschäft. Chytraeus aber, welcher den doctrinellen Theil bearbeitete, ward noch vor Vollendung dieses Werkes (25. Junius 1600) durch den Tod hinweggenommen. Zu dem Revisionsgeschäft wurden später auch die Superintendenten zugezogen, und das Ganze zuletzt noch ein Mal der Prüfung der Facultät überwiesen (15. März bis 13. April 1602). Noch in demselben Jahre trat diese revidirte Kirchenordnung an das Licht. [3]) Der Druck hatte schon begonnen, als die auf dem Landtage zu Sternberg versammelten Stände (16. Junius 1602) officielle Kenntniß von dem Unternehmen erhielten. Die Stände mißbilligten dasselbe nicht, und wünschten nur, daß vor der Publication eine Mittheilung der neuen Arbeit an die Sächsischen Theologen, besonders zu Wittenberg, Statt finden möge. Zugleich sprachen sie das Vertrauen aus, daß ihre Privilegien und Patronatrechte durch die Kirchenordnung nicht geschmälert, auch den Gemeinden keine untüchtige und mißfällige Prediger aufgedrungen werden würden. Die Sächsischen Theologen zu Rathe zu ziehen, erlaubte der schon vorgeschrittene Druck nicht mehr. In Hinsicht der Schmälerung der Rechte der Patronen und Gemeinden aber ward jede Besorgniß für unnöthig erklärt. Es schloß daher diese Verhandlung mit einer Verwahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte auf der einen und der landschaftlichen Gerechtigkeiten auf der andern Seite. [4]) Herzog Ulrich überlebte die Publication nur kurze Zeit. Er starb den 14. März 1603. [5]) Die von ihm publicirte Kirchenordnung, bis auf die Zugabe des Registers und des Publicationspatents Herzog Adolph Friedrich's I. unverändert 1650 auf's Neue herausgegeben, ist die letzte der Mecklenburgischen Kirchenordnungen. [6])

[1]) Schütz vita Chytraei II, 232. Das Werk soll sich noch im Großherzogl. Archive zu Schwerin befinden — [2]) S. § 96. — [3]) Revidirte Kirchenordnung: wie es mit christlicher Lehre, Reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelij, ordentlichen Ceremonien in der Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen im Hertzogthumb Meckelnburg rc. gehalten wirdt. Rostock durch Stephan Müllmann gedruckt. Anno MDCII. f. 1 — 280. 4. nebst 4 Blättern Anhang. (Die vorhergehenden drei Kirchenordnungen enthalten nur ungefähr die Hälfte dieses Umfanges.) Das Publicationspatent ist unterzeichnet zu Güstrow den 5. März 1603. Der Beweggrund und Zweck der Revision wird in diesen Worten ausgesprochen: „Nachdem wir aus sonderm christlichen Eifer und mit gutem, zeitigem Rath und wohlbedachtem Muthe unsere für etlichen Jahren aufgerichtete Kirchenordnung, Gott dem Allmächtigen

zu Ehren, zu Erbauung seiner christlichen Kirchen, auch zu Beförderung und Fortpflanzung rechter, reiner und gesunder Lehre und Religion, wie die aus Prophetischer und Apostolischer Schrift, in der Augsburgischen Confession und Concordienbuch verfaßt und begriffen, von newen revidiren, vermehren, verbessern und in etlichen fürnehmen, und streitigen Artikeln unseres christlichen Glaubens erläutern und deutlicher ausführen lassen, und solches auch zu dem Ende, damit für aller Welt kund und offenbar sey, daß wir uns sammt unseren Kirchen und getrewen Unterthanen je und allewege zu der wahren, unverfälschten Religion Augspurgischer Confession erkannt und bekannt, und nochmals dazu erkennen und bekennen, und dagegen von aller andern irrigen und verführerischen Lehre und secterei uns absondern 2c. In der Vorrede heißt es, daß durch diese Kirchenordnung die früheren nicht abgethan, sondern in ihrer vollen Würde verbleibend nur erklärt und ergänzt werden sollen. S. 4. Die äußere Eintheilung der Kirchen-Ordnung in die fünf Abschnitte von der Lehre, von der Erhaltung des Kirchenamts, von Ceremonien, von der Erhaltung christlicher Schulen und Studien, und vom Einkommen der Geistlichen stimmt völlig mit den früheren Kirchenordnungen überein, welche überall, wo es anging, wörtlich beibehalten sind. Die einzelnen Artikel der Lehre folgen in derselben Ordnung wie früher. Nur zwei Abschnitte sind hinzugekommen: vom Gebet und von der Auferstehung der Todten, Unsterblichkeit der Seelen, jüngstem Gericht und ewigem Leben. Das Hauptsächlichste der Veränderung besteht aber in einer ausführlichen „Beischrift, darin etliche Lehrstücke, so zum Theil in dem Examine bisher gemangelt, zum Theil wegen eingefallener Streite, ausführlicher erklärt müssen werden, verfasset seyn.“ Hier wird die Lehre vom hl. Abendmahl, von der Taufe, von der Erbsünde, vom freien Willen, von der Rechtfertigung des Glaubens und Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, von der Person Christi, der communicatio idiomatum, und von Gottes ewiger Gnadenwahl der Menschen zur Seligkeit im streng Lutherischen Geiste, meistens mit den Worten der Concordienformel, und mit frommer Schonungslosigkeit gegen jede Abweichung und besonderer polemischer Rücksicht auf die Reformirte Lehre umfänglich entwickelt. Nur wer zu der Concordienformel und der Lehre dieser Kirchenordnung sich bekannte, konnte die Ordination erhalten. — [4]) Rudloff III, 2, 90. — [5]) In der Sorge um die Kirche nicht allein, sondern auch in der Vertrautheit mit der theologischen Wissenschaft glich er seinem vorangegangenen Bruder Herzog Johann Albrecht. Den Beweis für das Letztere liefert die Schrift: „Wiederholung der vornehmsten Hauptstücke der christlichen Lehre verfaßt von dem Herzog Ulrich.“ 1600. 8. — [6]) Ungerechnet natürlich die „Erläuterung der Kirchenordnung 1708.“ Eine Specialkirchenordnung für die Schwerinsche Schloßkirche erschien unter Herzog Adolph Friedrich's I. Regierung unter dem Titel: Ordnung des Herzogs Adolph Friedrich, wie es in der Hofkirche an Sonn- Fest- und Werkeltagen, auch Vespern hinführo soll gehalten werden. Schwerin 1613. 4.

§. 99.

Feindliche Versuche des Calvinismus.

Nach Herzog Ulrich's Tode führten, eine Zeit lang in Gemeinschaft mit dessen Bruder Karl († 1610), darauf allein, die beiden Enkel Herzog Johann Albrecht's I., die Herzoge Adolph Friedrich I. und Johann Albrecht II. (oder wie er sich selbst beständig nennt: Hans Albrecht) die Regierung. Unter ihnen erfolgte 1621 eine definitive Landestheilung, durch

welche die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, jenes für Adolph Friedrich, dieses für Hans Albrecht, gebildet wurden. Doch wurde ungeachtet dieser Theilung nicht allein die Einheit der Stände beibehalten, sondern es verblieb auch nebst der Stadt Rostock die Universität und das Consistorium, so wie das ganze Kirchenregiment der gemeinsamen Hoheit. [1]) Keinem von beiden Fürsten fehlte es an eifrigem Interesse für den christlichen Glauben. Aber dasselbe nahm in beiden je nach der Eigenthümlichkeit ihres geistigen Wesens eine verschiedene Gestalt an. Adolph Friedrich, feurigen und leicht erregbaren Gemüthes, aber voll tiefer Anhänglichkeit an die geschichtliche Ueberlieferung und mit strengem Rechtssinn und kein Opfer scheuendem Pflichtgefühl begabt, schloß sich von ganzer Seele an die bestehende Landeskirche an; Hans Albrecht sinnig und grübelnd, trat dem mächtigen Geist der Geschichte mit partikulärer Wahrheitsforschung gegenüber und verirrte sich durch verständiges Zerlegen des Dogma's und von der Geschichte losgerissenes Ringen nach religiöser Selbstständigkeit aus dem Gemeingeist seiner Kirche in die Reformirte hinüber. Nicht aus Leichtsinn oder äußerlichen Beweggründen, sondern aus dem tiefsten Verlangen seines Herzens nach Wahrheit geschah dieser Schritt. Ihm war es ein voller und ganzer Ernst mit der Beschaffung seiner Seligkeit. Er las fleißig in der Bibel und verzeichnete sich den Inhalt aller Kapitel derselben in zwei Bücher. In ein drittes schrieb er die von ihm aufgesetzten Gebete. Aber der Sinn für Religion artete durch das Ueberwiegen des Verstandes, welcher Alles von vorn anfangen und nicht vermittelst des Gemeinglaubens der Kirche, sondern selbstständig und unmittelbar mit der heiligen Schrift in Verbindung stehen will, in beklagenswerthen Eigensinn aus. [2]). Schon bei dem Regierungsantritte der beiden Herzoge verbreitete sich ein dumpfes Gerücht, daß sie auf ihren Reisen mit der Reformirten Kirche in freundliche Berührung getreten seyen, welches (1608, 1610, 1613) die besorgten Stände zu mehrfachen dringenden Bitten bewog, sie wegen der unveränderten Aufrechthaltung der Augsburgischen Confession durch eine Versicherung zu beruhigen. [3]) Herzog Adolph Friedrich widerlegte alle Besorgniß durch die streng Lutherische Fassung des Abendmahlsformulares in seiner Hofkirchenordnung von 1613. Aber Herzog Hans Albrecht hielt seine Vorliebe für die Reformirte Kirche nicht länger mehr geheim. Bestärkt ward er in derselben durch einen am Güstrower Hofe sich aufhaltenden Pommerschen Edelmann, von Passow, welcher bei einem Aufenthalte in Genf von Bewunderung der strengen Zucht und Sitte der dortigen Gemeinden ergriffen war. Eine Verordnung Hans Albrechts an die Prediger (1613), sich des gebräuchlichen Eifers gegen die Calvinisten zu enthalten, war seine erste Regierungshandlung zu Gunsten des Calvinismus. [4]) Doch hatte

er seine persönlich Gesinnung schon früher durch seinen Widerwillen gegen den Exorcismus bei der Taufe seiner ersten Kinder angedeutet. [5]) Die Kirche und besonders die zunächst berührte Güstrowsche Geistlichkeit gerieth in Bewegung. Ein Wismarscher Prediger, welcher seine Billigung der Herzoglichen Verordnung aussprach, ward von dem Superintendenten dem Consistorium überwiesen und abgesetzt. [6]) Auch die Stände erkannten ihre Verpflichtung zur Vertretung der Lutherischen Confession, und Herzog Adolph Friedrich vermehrte das Gewicht derselben durch eindringliche Worte der Warnung. Ein Hofprediger Hans Albrecht's, Georg Ursinus, dem Vorgeben nach Lutheraner, aber in der That dem Calvinismus zugethan, gab durch seine Predigten in der Güstrower Domkirche den näheren Anlaß, daß die Stände zur Sicherstellung der Lutherischen Kirche gegen Herzog Hans Albrecht auftraten, und für die Erhaltung derselben Bürgschaft begehrten. Der Herzog erbot sich, darüber auf dem nächsten Landtag eine Versicherung auszustellen, und gelobte vorläufig in einem Reverse (Schwaan 23. Mai 1617), sie bei der Augsburgischen Confession verbleiben lassen und gegen dieselbe in Städten und auf dem Lande nichts vorrnehmen zu wollen. [7]) Da die Domkirche zu Güstrow nicht zur Stadt gehörte, so ließ die buchstäbliche Auslegung diese Worte seinem Plane Raum, jene Kirche der Reformirten Confession zuzueignen, für welche er sich nach seiner Vermählung mit des Landgrafen Moritz von Hessen Tochter Elisabeth (25. März 1618) dadurch öffentlich erklärte, daß er den Reformirten seine Schloßkirche einräumte (28. Junius) und den Exorcismus bei der Taufe seiner Kinder abschaffte. [8]) Das ganze Land, welches über der religiösen Spaltung zwischen seinen Beherrschern schon des Reformationsfestes 1617 fast völlig verlustig gegangen war, gerieth in steigende Unruhe und Besorgniß. [9]) Während auf allen Kanzeln der Haß der Reformirten mit erhöhetem Eifer gepredigt ward, während die Superintendenten von Parchim und Güstrow, am Leidenschaftlichsten aber der Rostocker Professor Johann Affelmann die von dem Reformirten Hofprediger Rhuel in einer gedruckten Predigt verfochtene Abendmahlslehre bekämpften, nahmen die Stände durch die wachsende und längst schon das Bedürfniß des Hofgottesdienstes überschreitende Anzahl Reformirter Geistlichen, welche besonders nach der Prager Schlacht aus Böhmen und Schlesien in Güstrow zusammenströmte, immer bedenklicher gemacht, die Domkirche vor der beabsichtigten Occupation in Schutz, gestützt auf erbetene Gutachten der Wittenberger theologischen Facultät, welche entschieden zu Ungunsten der Ansprüche Herzog Hans Albrecht's ausgefallen waren und jede Nachgiebigkeit der Stände in diesem Punkte für gottlos erklärten, da man den Geist nicht betrüben und die Kirche nicht durch Einführung des

Calvinismus, als welcher zur Hölle führe, zu einer Mördergrube machen dürfe [10]). Auch Herzog Adolph Friedrich erneuerte seine Protestationen, als bei dem Leichenbegängniß des Prinzen Carl Heinrich (2. December 1618) statt des Superintendenten der Hofprediger Rhuel die Leichenpredigt in der Domkirche hielt, und empfand es schmerzlich, daß Hans Albrecht, durch Lutherische Eiferer erbittert, aus mehreren Kirchen der Umgegend die Altäre und Bilder entfernte [11]). Den vereinigten Anstrengungen gelang es endlich, den Herzog Hans Albrecht zur Eingehung folgender in dem Güstrower Assecurationsreverse (23. Februar 1621) gemeinschaftlich mit seinem Bruder bekräftigten Bedingungen zu bestimmen: die Stände sollten bei der unveränderten Augsburgischen Confession und Lutherischen Religion und bei der Lehre und Ausübung der Mecklenburgischen Kirchenordnung in allen Kirchen und Schulen des ganzen Landes, und insbesondere im Dom zu Güstrow, ohne alle Veränderung ruhig verbleiben, und Herzog Hans Albrecht reservirte sich nur das Recht, im Dom wie in andern Kirchen seiner Residenzen die fürstlichen Leichen nach Reformirtem Ritus beisetzen zu lassen; mit Ausnahme der Schloßkirche sollten alle Kirchen und Schulen nur mit Bekennern der Lutherischen Confession besetzt werden, eben so das Consistorium, welches neben dem Oberaufsichtsrechte über die Kirche beiden Fürsten gemeinschaftlich verblieb; das Consistorium sollte nach wie vor die Lehre in der Kirche und Schule beaufsichtigen, gegen die Schuldigen ohne Aufforderung einschreiten und sie nach Befinden ihres Dienstes entsetzen; doch sollte es dem Herzog Hans Albrecht vorbehalten bleiben, in seinen Residenzen neue Kapellen und Kirchen zu bauen und daselbst bei seiner Anwesenheit durch seine Güstrowschen Hofprediger Reformirten Gottesdienst für die Hofgemeinde halten zu lassen und neben der Domschule eine Reformirte Privatschule für seine Edelknaben mit Einwilligung der Eltern anzulegen; zur Einschränkung des ungebührlichen Schmähens der Prediger sollte eine Verordnung von beiden Herzogen erlassen und dieselbe vor ihrer Publication den Ständen mitgetheilt werden. Inzwischen erging ein Befehl an den Güstrower Superintendenten (3. März), daß die Prediger hinfort die Reformirten nicht mehr als verfluchte, vermaledeite und verdammte Teufelskinder ausschreien sollten [12]). Doch ward beiden Parteien gebührliche Widerlegung und Nennung der Confessionsnamen erlaubt. Von seinem Rechte Kirchen zu bauen für seine Confession zögerte Herzog Hans Albrecht nicht lange Gebrauch zu machen. Der Bau einer neuen Kirche, dem Schlosse gegenüber, ward zu Güstrow begonnen. Aber der Krieg hinderte dessen Vollendung und unter Wallensteins Herrschaft ward (1628) das angefangene Werk vernichtet, in der Absicht die Steine zum Ausbau des Schlosses zu verwenden [13]).

[1]) Assecurationsrevers Güstrow den 23. Februar 1621 bei Franck A. u. N. Mecklenburg XII, 261 — 275. Vergl. §. 95. Anmerk. [5]). — [2]) Das. XIII, 181; XIV, 121. Th. G. V. Eulner dissert. historica de Johannis Alberti (II.) ducis Megapolitani vita. Marb. Catt. 1744. 4. — [3]) Das. XII, 83. 92. 176. — [4]) Das. S. 176 ff. — [5]) Rudloff III, 2, 132. 139. — [6]) Franck a. a. O. S. 177. — [7]) Das. S. 184 f. — [8]) Das. S. 185. 189. 193 ff. — [9]) Das. S. 187 f. — [10]) Die Titel der Controversschriften das. S. 190 f. Die Schrift von Johann Affelmann heißt: „Gründliche, bescheidentliche und treuherzige Schulführung und Abfertigung der Calvinischen Sophisterei, Dünsten, Grillen und Natterstichen, damit der unbeständige Apostata, Johannes Rhuelius — — seine unnütze, verworrene und unlängst durch öffentlichen Druck ausgesprengte Predigt, Plauderment und Klapperwerk von dem hochwürdigen Abendmahl des Herrn durchspickt, durchflickt und durchklickt hat." Rostock. October 1618. 15 Bogen. — Ein redender Beweis des herrschenden Widerwillens gegen die Reformirten ist das Benehmen des Wismarschen Superintendenten Siegfried bei der Beerdigung der Herzogin Margaretha Elisabeth zu Güstrow, welcher sogleich und noch vor der Kirche aus dem Leichengefolge austrat, als er hörte, daß der verdächtige Ursinus die Leichpredigt halten werde. Das. S. 189. Vgl. S. 191. 206. 237. Ueber Johann Affelmann: Krey Andenken ꝛc. V, 43 ff. Rolle (praes. Aepino) merita Westphalorum in acad. Rostochiensem. Rost. 1707. 4. p. 5 - - 10. (Affelmann war von Geburt ein Westphale). — [11]) Das. S. 191. — [12]) Das. S. 259. — [13]) Das. XIII, 63. Thomas Analecta Gustroviensia p. 174.

§. 100.

Der dreißigjährige Krieg.

Der Beitritt zur protestantischen Union ward aus Geldnoth von den Ständen widerrathen [1]). Aber ungeachtet seiner Neutralität hatte Mecklenburg doch alles Ungemach und alle Greuel des dreißigjährigen Krieges in vollem Maße zu dulden. Anfangs des Mannsfelders Armee, dann theils nach einander, theils gleichzeitig Dänische, Schwedische und Kaiserliche Kriegesvölker belasteten, plünderten und verwüsteten das Land [2]). Die Grausamkeit und Erbitterung, mit welcher die friedlichen Bewohner Mecklenburgs von allen Parteien gemißhandelt wurden, von den Schweden nicht weniger als von Tillys und des Friedländers sittenlosen Schaaren, übersteigt fast allen Glauben. Die Frevelthaten, welche bei der Erstürmung der von den Schweden besetzten Stadt Neubrandenburg durch die Kaiserlichen (1631) verübt wurden, geben den Maßstab für die Wildheit und Rohheit des Kriegesbrauchs jener Zeit [3]). Alle weltlichen und kirchlichen Verhältnisse kamen aus den Fugen. Die Herzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht mußten landflüchtig werden. Ungewiß der Zukunft, aber nicht gebeugt und hoffnungslos, irrten sie in fremden Landen umher. Ihr Verdränger war Wallenstein, der Herzog von Friedland, welcher anfangs (1628) pfandweise, dann (1629) als erbliches Lehen die Herzogthümer Mecklenburg vom Kaiser erhielt. Seine Bevollmäch-

tigten nahmen (den 22. Januar 1630) zu Güstrow der widerstrebenden Ritter- und Landschaft den Lehenseid ab. Der Stände Gerechtsame jedoch blieben auch im Punkte der Religion ungekränkt. Da es in der gesammten Stände Sinn gesprochen war, was der Landmarschall Claus Hahn begeistert den Commissarien Wallensteins verkündigte, daß ihm seine Güter nicht so lieb seien, als seine Religion und seiner Seelen Seeligkeit, so konnte ihnen die Zusicherung nicht verweigert werden, welche im Namen und Auftrage des neuen Gebieters ihnen bei der Abnahme des Lehenseides feierlich gegeben ward, daß sie bei dem Augsburgischen Bekenntniß beständig erhalten und geschützt werden sollten [4]). Als daher die Herzoge von Mecklenburg durch eine glücklichere Wendung des Kriegesgeschickes in ihr Land zurückkehrten (1631) fanden sie in Hinsicht der rechtlichen Stellung der Kirche keine Veränderung vor. Die Lutherische Kirche war auch unter des Feindes Hoheit die ausschließlich berechtigte geblieben. Aber die dieses Recht behauptet, war unter dem Druck der Zeit innerlich und äußerlich in einen so zerrütteten und beklagenswerthen Zustand gekommen, daß der Stempel dieser Kriegesjahre, welche überdieß mit der Rückkehr der Mecklenburgischen Herzoge noch keineswegs beendigt waren, sondern im Jahre 1638 sich noch einmal blutig und unheilvoll erneuerten, noch lange Zeit an ihrer Stirne haftete [5]). Ein großer Theil der Geistlichen war durch Noth, Krankheit, Mißhandlung und Mord umgekommen, die Altäre und Kirchen ihrer Geräthe beraubt und ihres Schmuckes entkleidet, zum Theil in Schutthaufen verwandelt, von dem Kirchengute nicht Weniges geplündert, gestohlen, veruntreut, oder durch Vernichtung der Papiere der Vergessenheit anheimgefallen, die Sitte des Volks durch die Unsitte der fremden Kriegsknechte, durch die leibliche Noth und den Mangel geistlichen Trostes verdorben und verwildert, und mit dem frommen Glauben der Gemeinden hatte sich ein vielfach wuchernder unseliger Aberglaube vermischt. Es war daher für die Herzoge und Stände des Landes eine nicht geringe Aufgabe, die Rückkehr eines geordneten Zustandes der Kirche zu bewirken. Jedoch ließen sie die Schwierigkeit des Unternehmens sich nicht abschrecken, nachdem durch den Prager Separatfrieden zwischen K. Ferdinand II. und dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen (30. Mai 1635), in welchen die Herzoge von Mecklenburg mit eingeschlossen wurden, wenigstens die Hoffnung auf Ruhe und Frieden wiedererweckt war. Schon 1633 hatten auf Antrag der Stände die Herzoge eine allgemeine Kirchenvisitation und Wiederbesetzung der vielen erledigten Pfarrstellen verheißen. Die Visitation begann nach wiederholter Erinnerung im Jahre 1637, ward jedoch durch die fortwährende Unruhe und Bewegung der Zeit bald unterbrochen [6]). Doch ward die Besetzung der verwaiseten Pfarren im Einzelnen betrieben. Zur Erleichterung der Kosten

galt als Grundsatz, mitunter mehrere Pfarren zu vereinigen, mit dem Vorbehalt jedoch, sie in besseren Zeiten wieder auseinander zu legen [7]). Da die spärliche Anzahl einheimischer Pfarrcandidaten nicht ausreichte, so wurden viele neue Prediger aus fremden Landen herbeigerufen [8]). Zum Ersatz der aus den meisten Kirchen verschwundenen Exemplare der Kirchenordnung ward 1650 eine neue unveränderte Auflage derselben veranstaltet [9]).

[1]) Rudloff III, 2, 107. — [2]) Franck A. u. N. Meckl. XII, 322. XIII, 9 ff. — [3]) [Jacob Flint, Pastor zu Neubrandenburg] Erschröckliche Eroberung und blutige Zerstörung der Stadt Neubrandenburg. Neubrandenburg 1713. 4. — [4]) Franck A. u. N. Meckl. XIII, 93 und überhaupt Kapp. 5 — 12 des 13. Buches. — [5]) Ueber die Verwüstung Mecklenburgs durch Schwedische und Kaiserliche Truppen im Jahre 1638 s. daselbst S. 199. 208. — [6]) Das. S. 129. 175. 193. — [7]) Das. S. 226. Die weiteren Verhandlungen über die Herstellung des Kirchenwesens zwischen Herzog und Ständen, bei welchen besonders die letzteren eine große Thätigkeit und großes Interesse bewähren, s. daselbst S. 238. 249. 252. — [8]) Das. S. 204. — [9]) „Revidirte Kirchen-Ordnung: wie es mit Christlicher Lehre, Reichung der Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelij, ordentlichen Ceremonien in der Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen: Im Hertzogthumb Mecklenburg 2c. gehalten wirdt. Lüneburg M. DC. L." 284 S. 4. nebst Inhaltsverzeichniß. Dieses und das vorgedruckte Publicationspatent Herzog Adolph Friedrich's sind das einzige, was diese Ausgabe von der aus dem Jahre 1602 unterscheidet.

§. 101.

Letzte Anstrengungen des Calvinismus.

Der Tod Herzog Hans Albrecht's (23. April 1636) gab anfangs der Kirche wenig Hoffnung, die durch ihn eingeführte fremdartige und widerwärtige Erscheinung einer Reformirten Gemeinde inmitten einer streng Lutherischen Kirche wieder verschwinden zu sehen. Denn damit sein Sohn und Erbe, zum Andenken an den tapfern Schwedenkönig Gustav Adolph genannt (geb. 26. Februar 1633), auch der Erbe und Beschützer seiner Confession werden sollte, hatte er durch testamentarische Verfügung der Mutter, Eleonora Maria, aus dem Hause Anhalt, die Vormundschaft übertragen. Aber Herzog Adolph Friedrich I., in richtiger Würdigung des durch die Vollstreckung dieser Bestimmung dem Lande und der Kirche drohenden Unheils und in sicherer Erkenntniß dessen, was der Augenblick heischte, verfügte sich sogleich zu der Wittwe und entriß entschlossenen Muthes, als er den Weg der Güte vergeblich versucht hatte, das Kind mit Gewalt dem widerstrebenden mütterlichen Arm [1]). Nach Bützow, der damaligen Residenz Adolph Friedrich's, gebracht, ward Gustav Adolph hier unter seines Oheims Vormundschaft gestellt und mit dessen Söhnen in der Lutherischen Confession erzogen. Trotz der durch die Mutter erwirkten immer schärferen Kaiserlichen Mandate, den Sohn sei-

ner rechtmäßigen Vormünderin wieder auszuliefern, erfolgte die Zurückgabe nicht, um so weniger, als die verwittwete Fürstin der Ritter- und Landschaft ihren festen Willen erklärt hatte, den jungen Prinzen in der Calvinischen Religion zu erziehen [2]). Je größer die Anstrengungen der Herzogin zu Gunsten des Reformirten Cultus waren, desto kräftiger wirkte Herzog Adolph Friedrich für die Beschränkung und allmähliche Vernichtung desselben. Die Güstrower Schloßkirche ward verschlossen (1636), die Reformirte Schule aufgehoben. Die Wittwe behielt ihren Gottesdienst zwar auf dem Schlosse, aber kein anderer Reformirter durfte demselben beiwohnen [3]). Ein Patent des Herzogs (Schwerin 4. Nov. 1639) beschränkte die Ausübung der Calvinischen Religion auf der Herzogin Leibgeding (Strelitz), und gebot dem Calvinischen Prädicanten M. Wilhelm Schnabelius sich des Predigens, Lehrens, Taufens und Administrirung des Nachtmahls an anderen Orten des Herzogthums Mecklenburg zu enthalten [4]). Als dessen ungeachtet der Gottesdienst auf dem Güstrower Schlosse fortgesetzt wurde und mehrere Bewohner der Stadt und Umgegend ungestört fortfuhren demselben beizuwohnen, trat eines Tages unerwartet der Herzog zürnend in ihre Mitte, nachdem er die verschlossenen Thüren durch einen Schlosser sich hatte öffnen lassen, befahl die Widerspenstigen alle aufzuzeichnen und strafte sie mit Geldbußen, welche sich bei Einzelnen auf 500 Thaler beliefen [5]). Gegen solche unüberwindliche Energie blieb der Herzogin endlich (1644) nichts übrig, als ihre Ansprüche als Vormünderin fahren zu lassen und in Geduld nach Strelitz zu ziehen, auf ihren Wittwensitz [6]). Das warnende Beispiel Herzog Hans Albrecht's legte den Wunsch nahe, dergleichen Abfall für die Zukunft durch gesetzliche Bestimmung zu verhüten. Die Ritterschaft im Amte Mecklenburg beauftragte in diesem Sinne ihre Deputirten für den Landtag zu Schwerin (1646), die übrigen Stände zu einer gemeinsamen Bitte an den Herzog zu bewegen zu suchen, daß zur Verhütung des Unheils aus fremden Religionen es zum Landesgrundgesetze gemacht werden möge, daß inskünftige kein Fürst zum Regiment solle genommen und ihm gehuldigt werden, welcher nicht der wahren Augsburgischen Confession und Lutherischen Lehre zugethan sey: ein Plan welchen auszuführen jedoch die Deputirten die Verhältnisse nicht günstig genug gefunden haben müssen, da auf dem Landtage dieser Gegenstand gar nicht berührt ward [7]).

[1]) Franck Altes und Neues Mecklenburg XIII, 183 ff. — [2]) Das. S. 204. 217 f. 229. 235 — [3]) Das. S. 184. — [4]) Das. S. 221. — [5]) Das. S. 228. — [6]) Das. S. 258. — [7]) Das. S. 279.

§. 102.

Lehre.

Ueber der Norm der Concordienformel ward die Norm der

heiligen Schrift fast unbeachtet gelassen. Mit der geschärftesten Empfindlichkeit und der wachsamsten Aufmerksamkeit ward der Buchstabe der symbolischen Bücher, vor allen der Concordienformel, aufrecht erhalten, während man sich von dem Geist derselben immer weiter entfernte und, sich zu einem neuen Gesetzesaberglauben verirrend, das Heil in der Formel und im Verstande suchte, welches doch nur aus dem Leben im Glauben kommt. Nicht der sittliche Ernst für die Wahrheit, aber die erfahrungsmäßige Erkenntniß derselben und ein lebendiges Verhältniß zur Gemeinde sind es, welche man auch an den Rostocker Theologen seit Chytraeus Tode in immer steigendem Maße vermißt. Repräsentant dieser dem Leben abgewandten Richtung ist D. Johann Quistorp, Superintendent und Professor der Theologie (1615 — † 2. Mai 1648), ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und großem schriftstellerischen Rufe [1]). Doch ragten schon jetzt einzelne Geister über ihre Zeit hinaus, welche im Gefühle der Unzulänglichkeit und Unfruchtbarkeit der theologischen Grübeleien jener Zeit ein Leben und Weben in der Wahrheit im Gegensatze zu der bloß logischen Behandlung des Lehrbegriffs forderten und die Verstandessache zur Herzensangelegenheit erhoben, Vorboten einer regeren und reicheren Zukunft. Die Brüder Paul und Johann Tarnow, beide Professoren der Theologie (1604 — 1633, 1614 — 1629) sind die Träger dieser bald verdächtigten innerlicheren und tieferen Wissenschaft. Jener trat als Rector der Universität in einer Rede gegen die Verdrehung der Lehre von der Glaubensgerechtigkeit auf, als könne man auch ohne Aenderung seines fleischlichen Sinnes seiner Seligkeit gewiß seyn, wenn man sich nur sicherlich auf Christi Genugthuung verlasse. Beide wirkten durch zahlreiche Schriften Gutes und Großes [2]). — Die sonstigen Lehrstreitigkeiten in der Kirche waren mannichfacher Art, nach innen wie nach außen gerichtet. Aber die dogmatische Bewegung war mehr auf dem Gebiet der theologischen Schule als der Kirche einheimisch und ward nicht selten in kleinlichem Geiste geführt. Merkwürdig wegen der Personen, an sich ein unbedeutender Nachhall eines früheren Streits, ist die Erneuerung der Saligerschen Abendmahlslehre durch einige Bürger in Rostock. Peter Marretich, ein Barbier, Matthäus Fischer, ein Goldschmidt, Ewald Boldewan, ein Krämer und Jürgen Gerhan, ein Bäcker, behaupteten (1579), indem sie das Ministerium der Sakramentirerei anklagten, daß, sobald Christi Einsetzungsworte über Brot und Wein gesprochen seyen, allda nicht mehr schlecht Brot und Wein, sondern der wahrhaftige Leib und das wahrhaftige Blut, so vor Jerusalem am Kreuze gehangen und vergossen, vorhanden sey, ehe es noch der Communicant mit seinen Lippen berühre. Der Vorkämpfer dieser Partei war Marretich der Barbier, welcher durch Einreichung meh-

rerer Confessionen seine Sache vertheidigte. Die Excommunication brachte diese Ultralutheraner allmählich zur Besinnung [3]). Eben so vereinzelt und ohne Anklang blieb der Student Peter Eggerdes mit seiner schon vor der Concordienformel in Gelmerus Nemorimontius bekämpften Flacianischen Irrlehre. Sein Bekenntniß (1585), er sey in Sünden empfangen und geboren und vor Gottes Augen nichts denn Sünde, ja ein Klumpe der Sünden und die Sünde selbst, bewog die Geistlichkeit ihm den Beichtstuhl zu versagen bis auf weitere und deutlichere Erklärung, welche denn, wie zu fürchten, dahin ausfiel, daß die Erbsünde Wesen, Substanz und Natur des Menschen sey [4]). Der Haß des Reformirten Bekenntnisses und jeder an dasselbe anstreifenden Lehre dauerte unvermindert fort und äußerte sich in Leben und Wissenschaft, am entschiedensten, als durch Herzog Hans Albrecht's Begünstigung des Calvinischen Cultus das Recht und die Nothwendigkeit der Alleinherrschaft der Lutherischen Kirche verkannt ward. Zu Rostock fand man es (1577) nöthig, das Gesetz zu erneuern, durch welches Jedem der Zutritt verwehrt wurde, welcher nicht seines Glaubens wegen vorher geprüft und bewährt erfunden worden sey [5]). Die sacramentirische Abendmahlslehre des Wismarschen Superintendenten D. Wolfgang Peristerus und des Rostocker Schulrectors und Professors Nathan Chytraeus führte bei jenem (1573) die Dienstentsetzung herbei, während sie diesen (1590) zur Niederlegung seiner Aemter und zum Wegzuge von Rostock nöthigte [6]). Die Hinneigung zum Calvinismus ward auch da nicht unbeachtet gelassen, wo sie nur gelegentlich sich äußerte, jedoch mit Schonung und Milde behandelt, wo ein gelehriger und bescheidener Sinn der Hoffnung auf Bekehrung Raum gab [7]). Der aus Holstein (1645) vertriebenen Mennoniten, welche zu Rostock sich niederzulassen wünschten, wußte man sich bald wieder zu entledigen [8]).

[1]) Krey Andenken rc. II, 48. Die Rostocker Theologen S. 23 f. Michael Lilienthal de meritis Quistorpiorum in ecclesiam et rem literariam. Rost. 1710. 4. — [2]) Franck A. u. N. Meckl. XII, 322. Grapius Evangl. Rostock. S. 450. Krey Beitr. rc. S. 164. Indessen war das Bewußtseyn der Einheit und Einigkeit in den kirchlichen Grundlagen unter den Theologen beider Richtungen noch so überwiegend, daß der berühmte Lutherische Scholastiker, D. Johann Fecht zu Rostock den Johann Tarnow gegen Gottfried Arnold's Ansprüche der orthodoxen und formelgläubigen Kirche zu vindiciren versuchen konnte. Grapius Evangl. Rostock S. 452. Ganz verschieden von der theologischen Richtung dieser Brüder ist die zu ihrer Zeit sehr verbreitete mystisch-schwärmerische Lehre der Weigelianer und ähnlicher Sekten, welche auch von Mecklenburgischen Geistlichen, aber schwerlich aus einheimischer Veranlassung, bekämpft wurden. Unter diesen Kämpfern ist vorzüglich der Erwähnung werth der Mecklenburgische Hofprediger zu Lübz Georg Rost wegen folgender Schriften: Heldenbuch vom Rosengarten oder gründlicher und apologetischer Bericht von den Newen Himmlischen Propheten, Rosenkreutzern, Chiliasten und En-

thusiasten. Rostock 1623. 4. Dreifacher theologischer Spiegel. Rostock 1623. 4. Apologia und Schutzschrift des Heldenbuchs vom Rosengarten, wider die kurze Verantwortung und Lästerschrift des Theosophisten Paulli Felgenhauers. Rostock 1623. 4. — [3]) Schröder Evangel. Mecklenb. III, 519. Grapius Evangel. Rostock S. 420. — [4]) Das. S. 422. — [5]) Das. S. 537. — [6]) Peristerus hatte zugleich (seit 1572) einen anderen Streit mit der Wismarschen Geistlichkeit: über den Opferpfenning unter der Communion, welchen er abgeschafft haben wollte. Schröder Wismarsche Prediger-Historie S. 86 f. Evangl. Meckl. III, 162 ff. 175 ff. 216. Die Apologie seiner Abendmahlslehre das. S. 258 — 313. Ueber Nathan Chytraeus s. Grapius Evangel. Rostock S. 432 — 436. Krey Andenken rc. II, 36 ff. — [7]) Hieher gehören die zu Rostock durch den Studenten Christoph Stendel (1586), den Professor der Theologie (1604 — 1621) Eilhardus Lubinus (1601, Krey Andenken rc. VI, 47 f.), D. Johann Albrecht Gryphius (1621) und den Professor der Medicin D. Johann Assuerus (1621 ff. Krey Andenken rc. VII, 44 ff.) erregten Streitigkeiten. Grapius Evangel. Rostock S. 423 ff. 437 ff. 448. 449 ff. — [8]) Das. S. 466 — 506.

§. 103.

Leben und Sitte.

Die Entgeistigung des Bekenntnisses war verbunden mit der Veräußerlichung des kirchlichen Lebens. Die Kirchlichkeit, so weit sie unter den Kriegesstürmen sich erhielt oder nach denselben wiedererwachte, hatte dadurch, daß im Leben ein äußerliches Streben nach Gesetzmäßigkeit, wie in der Lehre die Forderung eines nur formellen Mitbekenntnisses, vorherrschend ward, einen trüben und düsteren Charakter angenommen. Die Glaubenszuversicht, welche die Furcht überwunden hatte, in unschuldiger Theilnahme an der Heiterkeit und Freude des irdischen Lebens das ewige zu verlieren, durchdrang nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fülle das christliche Volk, sondern das Bewußtsein der christlichen Freiheit war meistens in ein isolirtes Gefühl der Verhaftung unter das göttliche Gesetz übergegangen, und der Gottesdienst schien mehr um des Gesetzes willen als wegen des Evangeliums da zu seyn. Andrerseits hatte sich die Lust am irdischen Daseyn vielfach losgerissen von dem Frieden Gottes und so trat dem ascetischen Ernst eine seichte Weltlichkeit gegenüber. Die christliche Hoffnung suchte ihren Trost in der Erwartung eines nahen Endes der Welt, deren Kreuz auf sich zu nehmen sie sich nicht immer stark genug fühlte [1]). Das vorherrschende Gepräge der Zeit war die Aufrechthaltung strenger Sitte und Zucht. Die weltliche Obrigkeit fuhr fort durch Unterdrückung unheiliger Freude und gottloser Lehre und Sitte vorbereitend und helfend für die Kirche zu wirken [2]). Sie forderte auch von den Unterthanen weltlichen Standes einen geistlichen Wandel. In der Kanzlei-Ordnung Herzog Adolph Friedrich's (1637) werden die Räthe ermahnt, sich der wahren Gottesfurcht mit Ernst zu befleißigen, die Predigten an Sonn- und Feiertagen, auch die Wochenpredigten in der

Schloßkirche, gern und eifrig zu besuchen, des hl. Abendmahls öfter und christlich zu gebrauchen und sonst ein solch ehrbar, tapfer und aufrichtig Wesen, Leben und Wandel zu führen, daß sie dadurch Andern zum Exempel vorleuchteten [3]). Die Predigt von der Versöhnung und Erlösung dagegen ertönte, dem veränderten Zustande der Kirche und Theologie gemäß, nicht mehr in der früheren Reinheit, Frische und Kraft, sondern fast durchgängig war sie in der Controverspredigt gegen die Sakramentirer und in der Strafpredigt gegen die äußere Erscheinung der Sünde verhüllt. Die gegen Ende dieses Zeitraums aufkommende Mode der Perrücken ward mit aller Bitterkeit gegeißelt, bis die Geistlichkeit selbst ihr verfallen war [4]). Kleinliche Gegenstände wurden Veranlassung großer und ernsthafter Streitigkeiten, große Angelegenheiten dagegen häufig in kleinlichem Geiste aufgefaßt und behandelt. In der Universitätsstadt eiferten die Prediger insbesondere gegen den allerdings sehr verderblichen Unfug des Pennalismus unter den Studenten [5]). Mit dem Inhalt wechselte auch die Sprache der Predigt. Bald nach 1640 verstummte allmählich die plattdeutsche Mundart, wie in den Büchern, so auf der Kanzel, und in manchen Vocationen ward es zur ausdrücklichen Bedingung gesetzt, daß hochdeutsch gepredigt werde [6]). Ein geschmackloses und tolles Gemisch von Deutscher und ausländischer Zunge verdrängte in ermüdender Breite die kernige Volkssprache. Der Eifer der Prediger kannte oftmals kein Maß im Tadel, und verläugnete zum Theil durch die Grenzenlosigkeit, öfter aber noch durch die Rücksichtslosigkeit seiner Forderungen die christliche Weisheit. Der Superintendent Georg Schermer zu Neubrandenburg rügte das Zinsnehmen und strafte es durch Entziehung des Sakramentes; auch tadelte er in öffentlicher Rede den Magistrat der Stadt, daß er das Pfingstbierbrauen nicht untersage. Herzog Ulrich selbst, von mehreren Theologen nebst einigen Land- und Hofräthen begleitet, begab sich zur Dämpfung der dadurch erregten Unruhe nach Neubrandenburg. Der Superintendent Schermer mußte sich in Folge der Vermittelung des Streites durch den Herzog anheischig machen, die Polizeiordnung, welche den Zins gestattete, so lange in Ehren zu halten, bis diese Angelegenheit mit Zuziehung einheimischer und auswärtiger Theologen und Gelehrter noch einmal in Erwägung genommen sey. Der übrige Zwist ward ebenfalls in Güte geschlichtet [7]). Dagegen ruhte der Güstrower Superintendent Conrad Becker nicht eher mit harten Worten gegen den Güstrower Magistrat (1577, 1578), bis er seinen Dienst verwirkt hatte [8]). Zu Rostock zeichnete sich M. Joachim Schröder, Prediger an St. Georg und St. Johannis (1637 — 1677) durch seine Wachsamkeit und Emsigkeit für die Erhaltung eines ehrbaren und gesetzmäßigen Wandels aus. Gegenstand seiner geistlichen Ereiferung und Verfolgung (1642) waren besonders die heidnischen Comödien, welche

in der Schule gelesen und zweimal im Jahre in der Johanniskirche aufgeführt wurden [9]). — Dem Volksunterricht lag der kleine Katechismus Luther's zu Grunde, in den Lateinischen Schulen neben ihm der Katechismus von Chytraeus [10]). — Die Leichpredigten waren allgemein üblich [11]). Die Dauer der Predigt ward durch die Kirchenordnung auf eine Stunde beschränkt [12]).

[1]) Kirchen-Ordnung 1650 Publicationspatent S. 1: „Gleichwie Gott — — — — in diesen letzten und argen Zeiten, da sich alles je mehr und mehr zum Verderben und Ruin, ja gar zum Ende nahet rc." „Bevorab da man bei dieser letzten Reigen der Welt augenscheinlich siehet und handgreiflich merket, daß des heiligen Geistes Weissagungen täglich mehr und mehr erfüllt werden. Als nemlich, daß der Teufel zu uns hinab kommen sey mit großem Zorn und weiß, daß er wenig Zeit mehr habe rc." — [2]) Polizei-Ordnung der Stadt Rostock. 1576. 4. E. E. Raths d. St. Rostock revidirte Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindelbier- und Kleider-Ordnung. 1628. 4. (Vorher 1609 und 1617). Wism. Begräbniß-Ordnung. 1575. Hochzeits-Ordnung 28. Julius 1578 u. s. w. Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 576. — [3]) Franck A. u. N. Meckl. XIII, 196. — [4]) Das. S. 248. So Jo. Schröder zu Rostock: „die vermeinte Studenten, deren Köpfe gleich den Eulen sind, weil sie mit Paruken oder fremden weiß nicht wessen Haaren sich behängen." — [5]) Das. S. 262. — [6]) Ebdaselbst. Vereinzelte Spuren plattdeutscher Predigten finden sich jedoch noch um die Mitte des 18. Jhds. Ein Bruchstück aus einer solchen Predigt s. bei Krey Beitr. rc. II, 237 ff. — [7]) Schröder Evgl. Meckl. III, 222. — [8]) Das. S. 252. 457. — [9]) Grapius Evgl. Rostock. S. 459 ff. Krey Andenken rc. III, 44. Beitr. rc. II, 89. Durch seinen Eifer gegen die heidnischen Dichter und insbesondere gegen die Darstellung heidnischer Comödien verwickelte Schröder sich in manche Widerwärtigkeit mit den Schulmännern. Ein ähnlicher Eiferer gegen die Modethorheiten seiner Zeit war Michael Freud, Prediger zu Kuppentin bei Plau 1645 — 1678. Krey a. a. O. — [10]) Mecklenburgische Kirchen-Ordnungen von 1602 und 1650 F. 268. b. Die Catechesis Chytraei, nach den locis des Melanchthon gearbeitet und in Melanchthonscher Weise in allen vom Verfasser besorgten Ausgaben wieder überarbeitet und verbessert, ein halbes Jahrhundert hindurch das Religions-Lehrbuch des Lutherischen Deutschlands, erschien zuerst, ohne Wissen des Verfassers von seinem Lehrer und Collegen D. Johann Aurifaber in Druck gegeben, Rostock 1554; eine vom Verfasser durchgesehene Ausgabe Wittenb. 1555. Schon 1556 und 1558 folgten neue Ausgaben ebendaselbst; dann andre Lpz. 1563. 1575. 1576. 1578. 1580. Lemgo 1584. Lpz. 1588. Straßb. 1589. Magdeb. 1591. Hamb. 1614 u. s. w. Dieser Katechismus ist in Fragen und Antworten abgefaßt und das zum Memoriren Bestimmte durch größeren Druck unterschieden. Schütz vita Chytraei I, 101 — 117. — [11]) Franck A. u. N. Meckl. XII, 173. — [12]) Meckl. Kirchenordnung von 1602 F. 143. a.

§. 104.

Verfassung und Recht.

Die Verwahrung ihrer Privilegien gegen etwanige Beeinträchtigung derselben durch die revidirte Kirchenordnung, mit welcher die Stände die Mittheilung über das schon halb im Druck vollendete Werk empfangen hatten, gestaltete sich in den folgenden

Jahren zu einem bestimmten Widerspruch gegen die gesetzlich Auctorität dieser revidirten Kirchenordnung. Da aber der Widerspruch gegen den Inhalt derselben sich hauptsächlich auf die undeutliche Fassung einer Stelle beschränkte, auf welche sich der eingerissene Gebrauch der Einsetzung mancher Prediger in Pfarrämtern fürstlichen Patronats durch die Eigenmacht der Superintendenten ohne oder wider den Willen der Gemeinde berufen zu können schien (Kirchen-Ordnung F. 125 a), so wurde diesen Klagen, nach mehreren in zum Theil absichtlichen Mißverständnissen der Begriffe Nomination, Präsentation, Election und Vocation herumirrenden landtäglichen Verhandlungen, dadurch abgeholfen, daß der Fürst zwar an seinem Rechte der Oberaufsicht über die Kirche festhielt, in welchem das Recht die Kirchenordnung zu revidiren, zu extendiren und an zweifelhaften Stellen auszulegen enthalten sey (22. April 1607), aber auch erklärte, daß die revidirte Kirchenordnung keine andre sey, als die von den Ständen genehmigte und nur in einigen Punkten ohne Jemandes Beschwerde verbesserte von 1552, und daß endlich (26. Junius 1610) auch es für christlich, recht und billig von den Herzogen erkannt ward, daß den Gemeinden in Städten und auf dem Lande keine Pastoren und Seelsorger, welche sie zuvor nicht gehört und welche sonst an Leben und Wandel, an Lehre und Gaben, tadelhaft wären, aufgedrungen würden. Durch diese Identificirung der revidirten Kirchenordnung mit der älteren erhielt sowohl jene auch formelle Gültigkeit, als auch diese fortwährendes Ansehen und die Folge davon war, daß von nun an der ständische Widerspruch aufhörte [1]). Zu Superintendenten wurden häufig Fremde berufen, worüber die Stände sich beschwerten, weil diese, mit Gesetz und Sitte des Landes unbekannt, sich dadurch Eingriffe in die ständischen Gerechtsame zu Schulden kommen ließen [2]). In Hinsicht auf die Abgrenzung der Superintendenturen erfolgten einzelne Veränderungen. Der zugleich für das Stift und für die Grafschaft Schwerin als Superintendent bestellte M. Johann Neovinus legte, als nach Herzog Ulrichs Tode (1603) die Administration des Bisthums Schwerin vom Hause Mecklenburg getrennt war, die erstere Würde nieder, vereinigte dafür aber mit der letzteren die Inspection über den Parchimschen Kirchenkreis. Die Stiftssuperintendentur wurde seitdem unmittelbar von dem jedesmaligen Administrator besetzt. Auch im Stifte Ratzeburg ward jetzt die Geistlichkeit unter die Aufsicht eines Superintendenten gestellt, so daß von dieser Zeit an in Mecklenburg mit Einschluß der beiden Stiftssuperintendenten neun Superintendenturkreise bestanden. Die beiden ersten Ratzeburgischen Superintendenten waren D. Conrad Schlüsselburg (1590 — 1594) und D. Nikolaus Peträus (Petersen, 1598 — 1641). Die Landestheilung 1621 hatte den Einfluß, daß jeder Superintendent fortan nur Einem der beiden Lan-

desherren angehörte und von diesem eingesetzt wurde, während vorher (seit 1611) mehrere Superintendenturen von beiden Herzogen abwechselnd besetzt worden waren. Die Kirchenvisitationen wurden fortgesetzt, aber immer spärlicher, und nicht so häufig, auch nicht immer so vollständig und ordnungsmäßig, als es die Landstände wünschten. Nach dem Jahre 1621 hatte jeder Herzog nur in seinem Antheile für die Anstellung von Kirchenvisitationen zu sorgen, mit so ängstlicher Beobachtung der inneren Landesgrenze, daß diese selbst bei Filialen nicht überschritten wurde. Doch ward festgesetzt, daß Kirchengüter nicht anders als zu geistlichen und frommen Zwecken verwandt und den Kirchen- und Schuldienern an ihrer Besoldung nichts entzogen werden sollte. Die fürstlichen Patronate in ritterschaftlichen Gütern eines anderen Landesantheils blieben bei den Aemtern, zu welchen sie gehörten [3]). Die Synodalversammlungen der Prediger, deren Bestimmung dahin ging, daß reine und gesunde Lehre erhalten und fortgepflanzt, falsche Lehre widerlegt und abgeschafft und gute Ordnung und Eintracht in christlichen nützlichen Kirchenceremonien und guter Disciplin gemacht und erhalten würden, blieben alljährlich, doch mit dem Unterschiede, daß in den Fällen, wo die Zusammenkunft aller Prediger des Kirchenkreises mit Unbequemlichkeiten verbunden war, nach des Superintendenten Ermessen kleinere Conferenzen der zu Einem Amte gehörigen Geistlichen angesetzt werden konnten. Auch konnte die Synode anstatt am Montag nach Michaelis im Monate Junius zusammentreten [4]). Die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Rostock zu den Herzogen wurden durch die Erbverträge vom 21. September 1573 und 28. Februar 1584 festgestellt. Dem Letzteren ging noch ein Vertrag zwischen Herzog Ulrich und dem Rostocker Rath wegen Visitation und Confirmation der Prediger zu Rostock, nebst einer Visitationsinstruction (Wismar, den 13. October 1578) voran. Der Magistrat erhielt das Patronatrecht an allen vier Pfarrkirchen [5]) und dem Landesherrn verblieb nur das Recht der Oberaufsicht in Doctrinal- und Ceremonialgegenständen. Das städtische Ehegericht bestand fort. Die Visitation der Pfarrkirchen und des Kreuzklosters nebst der Aufsicht über das Vermögen der Kirchenökonomie ward zwei fürstlichen Consistorialräthen und zwei Rathsdeputirten für immer übertragen. Auch die inneren und äußeren Verhältnisse des Klosters zum hl. Kreuz erhielten hier ihre Feststellung. Eine von den Conventualinnen erwählte Domina und eine Unterpriorin standen an der Spitze des Convents. Die Schwestern lebten an einem gemeinsamen Tisch, doch jede in ihrer eigenen Zelle. Kinder wurden zum Unterricht gegen Bezahlung angenommen. Keine einmal bestätigte Jungfrau durfte das Kloster verlassen. Die im Jahre 1586 erlassene Klosterordnung ward im Jahre 1617 revidirt herausgegeben [6]). Auch für die Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz ward

auf Antrag der Provisoren, welche sehr über eingerissenen Weltsinn und üppige Kleidung der Jungfrauen klagten, eine neue Klosterordnung erlassen (Güstrow, den 10. December 1610). Die Domina ward von dem Convent und den Provisoren gewählt, von dem Landesherrn bestätigt. In den ersteren beiden Klöstern befand sich außerdem noch eine Unterpriorin, welche unter Anderem die Streitigkeiten unter den Klosterjungfrauen zu schlichten hatte. In dem Kloster Dobbertin waren Speisesaal und Schlafhaus gemeinsam. Eine bestimmte Kleidertracht und eine strenge Clausur waren Vorschrift [7]). Nur adliche Jungfrauen wurden mit Ausnahme von einer oder zwei bürgerlichen recipirt, wogegen sich die Städte vergeblich auf die Reversalen von 1572 beriefen [8]). Das im Stift Schwerin belegene Kloster Rühn ward im Jahre 1575 von Herzog Ulrich seiner Tochter geschenkt. Dasselbe erhielt im Jahre 1581 eine verbesserte Einrichtung und ward 1608 und 1610 mit einer Klosterordnung versehen. Zur Aufnahme eigneten sich sowohl Jungfrauen als Wittwen von Adel. Es herrschte nur gottesdienstliche Gemeinschaft. Eine Mädchenschule ward durch einen Schulmeister geleitet [9]).

[1]) Franck A. u. N. Meckl. XI, 131 — 135. XII, 12. 23. 27. 30. 35 ff. 40 ff. 56. 83. 92. 119. 130. 160. v. Kamptz Meckl. Civilrecht S. 12. 14. — [2]) Das. S. 157. — [3]) Das. XIII, 281. Rudloff III, 2, 190 ff. — [4]) Kirchen-Ordnung Titel Von Synodis. F. 145 b. ff. — [5]) Krey Beitr. ꝛc. I, 255 über das Patronatrecht der Herzoge an den Rostocker Hauptkirchen. — [6]) Schröder Evgl. Meckl. III, 142. 147 ff. 183. Rudloff III, 2, 46. 196 ff. Die Klosterordnung von 1617 s. bei Mantzel Neue Mecklenb. Staatskanzlei II, 2 — 25. Auch in den übrigen Klöstern wurden junge Mädchen zum Unterricht und zur Erziehung angenommen. Kirchen-Ordnung von 1602. F. 145. a. — [7]) Franck A. u. N. Meckl. XII, 69. Rudloff III, 2, 57. 119. 198 ff. — [8]) Franck A. u. N. Mecklenb. XII, 73. Der Artikel IV der Reversalen von 1572 lautet folgendermaßen: „Zum Vierdten überweisen Wir Unserer Landschaft (d. h. nach dem damaligen Sprachgebrauch: Unseren Ständen oder Unserer Ritter- und Landschaft) die drey Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow, dergestalt, daß sie zu Christlicher ehrbahrer Aufferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschafft Macht haben soll, einen Ampmann, Vorsteher oder Verwalter, doch vermittelst Unserer Confirmation und Bestätigung, darin zu setzen und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben, welcher sämptlichen Uns und etlichen, so die Landschafft verordnet, nemlich Georg Below zu Kargow, Dieterich Plesse zu Zülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin, und Johann Crammon zu Wuserin von seiner Haußhaltung jährlich Rechnung thun und was an Einkommen erspahret und erübrigt wird, dem Closter zum besten angewendet, dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefaßten Reformation leben und wandelen und durch die Landschafft eine gewisse Ordnung der Haußhaltung auff Unsere Ratification gemacht und darin gehalten werden soll u. s. w. u. s. w." — [9]) Das. S. 165. Schröder Evgl. Meckl. III, 213. 561. Rudloff III, 2, 92. 200. —

§. 105.

Der Westphälische Friede.

Der Friede von Münster und Osnabrück, welcher die tobenden Elemente zur Ruhe brachte und durch die wiederholte Anerkennung gleicher Berechtigung der beiden entgegenstehenden Kirchen im hl. Römischen Reich Deutscher Nation eine sichere Rechtsgrundlage herstellte, war nicht bloß in dieser allgemeinen Bedeutung, sondern auch durch die Veränderung der politischen Existenz der bis dahin selbstständigen Bisthümer von Schwerin und Ratzeburg für Mecklenburg wichtig. Im Stift Schwerin war auf Herzog Ulrich I. dessen Coadjutor (seit 1590) Ulrich II., Herzog von Schleswig und Holstein, als Administrator gefolgt (12. Mai 1603), auf diesen Ulrich III., Prinz von Dänemark (1624), welcher 1631 vertrieben und nicht lange darauf (1633) meuchelmörderisch erschossen ward [1]. Seit dem Jahre 1634 führte Herzog Adolph Friedrich die Administration, welcher einen Vertrag mit dem Domkapitel abschloß, daß dieses Stift beständig bei dem Hause Mecklenburg bleiben solle [2]. Im Stifte Ratzeburg war nach Herzog Christoph des II. Tode (4. März 1592) dessen Bruder, Herzog Karl von Mecklenburg, seit dem Jahre 1575 Coadjutor, zum Administrator gewählt. Sein Nachfolger (23. Julius 1610, † 1. October 1636) ward August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg. Der letzte der Administratoren war der junge Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow (1636 — 1648), dessen Vater im Besitz der Coadjutorwürde gewesen war [3]. Durch den Westphälischen Frieden nun ward die Selbstständigkeit beider Bisthümer aufgehoben. Denn in dem zwölften Artikel desselben wurden dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, Adolph Friedrich, zur Entschädigung für das an die Krone Schweden abgetretene Wismar und Neukloster, die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als immerwährendes unmittelbares Lehen zugesprochen, mit der Befugniß nach dem allmählichen Aussterben der Domherren die Einkünfte von allen Kanonikaten zu eigenen Zwecken zu verwenden. Desgleichen wurden die Johanniter-Comthureien Mirow und Nemerow, jene der Schwerinschen, diese der Güstrowschen Linie zu ewigen Tagen, bis der Zwiespalt wegen der Religion im hl. Römischen Reich beigelegt sey, überwiesen, jedoch mit der Bedingung, daß sie die Einwilligung des fortwährend protestirenden Ordens selbst zu Wege bringen sollten [4].

[1]) Franck Altes und Neues Mecklenburg. XII, 321, XIII, 145. — [2]) Das. S. 203. — [3]) Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 542 ff. — [4]) Franck A. u. N. Meckl. XIII, 293. XIV, 21. Ueber Mirow u. Nemerow vgl. auch oben §. 83 und Hagemeister Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. Rost. 1793. 8. §. 215: Verhältnisse zum Johanniter-Ritter-Orden.

Vierte Periode.

(Periode der kirchlichen und theologischen Durchbildung.)

Vom Westphälischen Frieden (1648) bis auf die neuesten Zeiten.

---

§. 106.

Uebersicht.

Der Irrthum, als ob durch das Festhalten des Buchstabens und der Form auch der Geist sich bannen lasse, bewirkte, daß die Theologie der Logik, die Kirche einer Zwangsanstalt ähnlich wurde. Aber gegen die Algebra der symbolischen Formel erhoben sich die Minnesänger Christi und die mystische Theologie pochte bedrohlich an das scholastische Zeughaus. Den hier begonnenen Kampf setzte die Spenersche Schule fort, indem sie aus der Sandwüste der orthodoxen Wissenschaft sich auf die grüne Aue urchristlichen Lebens und Glaubens zurückzog. In diesem Zwiespalt der Lehre aber, wie heilsam und anregend auch sonst die Opposition des Geistes gegen die Geistlosigkeit wirkte, ging doch beiden Theilen ein wesentlicher Begriff, der Begriff der Kirche, verloren, dort erstarrend, hier sich verflüchtigend. Nicht anders als in der Wissenschaft war es im Leben. Die alten Formen beherbergten nicht mehr den ursprünglichen Geist. Mühsam und gewaltsam festgehalten wurden sie endlich durch Ueberspannung zerstört. Unkirchliche und widerkirchliche Fürsten förderten die Auflösung, äußerlich kirchliche vermochten nicht, sie zu hindern. Dazu konnten die Zerwürfnisse im Staate auch für die Kirche nicht ohne die nachtheiligste Einwirkung bleiben. Ihren Gipfel erreichte die Noth der Kirche, als von der eindringenden Aufklärung die Lehre verwässert und das Leben seines göttlichen Grundes beraubt wurde. Das Gemeinleben und Gemeingefühl der Kirche zerfloß, der kirchliche Organismus zerfiel. Die Frömmigkeit Herzog Frie-

brich's und der um ihn versammelten Heiligen und Scheinheiligen war außer Stande, die in Atome zerfahrene Kirche neu zu beleben und sie als kräftiges Ganze herzustellen. Erst in den neuesten Zeiten hat, im Zusammenhange mit der höheren und kräftigeren Entwickelung der Deutschen Theologie, ein neuer und gewisser Geist angefangen, sich der Mecklenburgischen Geistlichkeit wieder zu bemächtigen und ist durch ihre Vermittelung auch unter dem christlichen Volke, welches indessen niemals in demselben Maße wie die Geistlichkeit von demselben verlassen war, wieder rege geworden, ein christlicher Geist, welcher nach manchen Zeichen der Zeit als ein Vorbote des kirchlichen begrüßt werden darf. Hinsichtlich der äußerlichen Körperschaft der Kirche ist durch die Theilung des Landes in die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (1701) die wichtige Veränderung eingetreten, daß die bis dahin durch die Gemeinsamkeit des Consistoriums und der landesherrlichen Oberaufsicht bestehende Einheit der Kirche aufgehört und diese sich in zwei verschiedene Landeskirchen aufgelöst hat, welche jedoch durch die gemeinsame Grundlage der kirchlichen Ordnungen und Bekenntnisse, durch die Einheit des kirchlichen Geistes, endlich durch das, was von politischer Einheit noch fortbesteht, sich fortwährend in der innigsten Verwandtschaft mit einander erhalten haben.

Erster Abschnitt.

Der Kampf der freien Kirchlichkeit gegen die gebundene.

(1648 — 1760.)

---

§. 107.

Gustav Adolph, Herzog von Mecklenburg-Güstrow (1654 — 1695) und Christian (Louis), Herzog von Mecklenburg-Schwerin (1658 — 1692).

Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, Nachfolger seines Vaters Herzog Johann Albrecht des II., durch seines Oheims, des Herzogs Adolph Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin, kräftige That für die Lutherische Kirche gerettet, welcher er sich im Jahre 1645 durch öffentliche Theilnahme am heil. Abendmahl unverbrüchlich zusagte, ein vielgebildeter, christlich vornehmer und zarter Geist, fand in der Sorge

für die Kirche, welcher er voll Demuth und Reue und in beharrlichem Ringen nach einem unverletzten Gewissen in seinem tiefsten Lebensgrunde angehörte, seinen seligsten Beruf. Eine unglaubliche Anzahl Lateinischer Briefe, welche er an seine Gewissensräthe geschrieben hatte, ward nach seinem Tode gefunden. Seine geistlichen Lieder theils in Lateinischer, theils in Deutscher Sprache, welche schon bei seinen Lebzeiten einzeln, nach seinem Tode von D. Johann Fecht gesammelt und mit einer Vorrede versehen erschienen, bewähren den christlichen Reichthum seines Herzens, doch mehr von der Seite des tiefgebeugten Sündenbewußtseyns als der triumphirenden Glaubenszuversicht. Im Hebräischen und Griechischen war er so weit erfahren, daß er die Bibel in den Grundsprachen zu lesen vermochte. Er schrieb einzelne Anmerkungen zu biblischen Stellen, auch einen vollständigen Commentar zum Pentateuch, welchen er über die ganze heil. Schrift fortzusetzen Willens war, und nur durch den Tod verhindert ward. Auch las er häufig in den Kirchenvätern [1]). Während dieser Fürst durch weise Verordnungen und Einrichtungen die Kirche zu heben, den Glauben zu mehren und dem Aberglauben zu wehren beflissen war, und sich durch seine Frömmigkeit und Leutseligkeit so sehr die Herzen seiner Unterthanen gewann, daß bei seinem Tode Alle wie um einen Vater trauerten, versetzte Herzog Christian die Kirche seines Landes in die größeste Betrübniß. Die meiste Zeit fern von dem Lande seiner Herrschaft, vornämlich in Paris, verweilend, entfremdete er sich sowohl seinem Vaterlande als seiner Kirche. Nachdem er schon im Jahre 1662 sich mit dem Gedanken des Uebertritts zur Römisch-Katholischen Kirche beschäftigt und durch Veranstaltung eines Religionsgespräches zwischen Christian Kortholt, Professor der Griechischen Sprache zu Rostock, bekannt durch Schriften gegen das Papstthum [2]), und zwei an seinem Hofe gegenwärtigen Römisch-Katholischen Geistlichen, Eggefeld, einem Oestreicher, und Ellernitzky, einem Polen, diese Neigung nicht undeutlich verrathen hatte, vermählte er sich im Jahre 1663 zu Paris, durch Papst Alexander VIII. von seiner ersten Gemahlin geschieden, mit einer Fürstin Römisch-Katholischen Bekenntnisses, der verwittweten Herzogin Isabella Angelica von Chatillon, geborenen Herzogin von Montmorency-Bouteville, ging darauf in die Römische Kirche über und fügte den Namen seines königlichen Freundes Louis XIV. bei seiner Firmelung (29. Oct. 1663) seinem eigenen hinzu. Seinem Uebertritt folgte eine große Aufregung in ganz Mecklenburg. Die Brüder des Herzogs erklärten vor den Ständen des Landes die Scheidung des Papstes für unrechtmäßig, da dem Religionsfrieden zufolge in protestantischen Ländern seine Gerichtsbarkeit erloschen sey. Auch suchte man dem Herzoge das Recht zu bestreiten, den Römischen Cultus in seine Schloßkapelle zu Schwerin

einzuführen. Doch erkannte der Reichstag zu Regensburg (1665) ihm diese Befugniß zu und seitdem hat sich zu Schwerin beständig eine Römisch-Katholische Gemeinde erhalten, welche bis zu Christian Ludwigs Tode (1692) in der Schloßkapelle, nachher in Privathäusern sich zum Gottesdienst versammelte [3]).

[1]) Franck A. u. N. Meckl. XVI, 48. Voß die Verdienste der regierenden Herzoge zu Mecklenburg. Lüb. 1790. 8. S. 54 ff. Krey Beiträge ꝛc. I, 293 ff. 314 f. 362 ff. Ein Beispiel der großen Gewissenhaftigkeit Herzog Gustav Adolph's gibt ein Schreiben dieses Fürsten an den Superintendenten Schuckmann, welches Krey a. a. O. S. 314 aus dem Rostocker Etwas hat abdrucken lassen. Der Herzog schreibt hier (im Original Lateinisch): „Mich beunruhigt der Gedanke, daß ich allsonntäglich zum hl. Abendmahl gehen müsse und dieses nicht ohne schwere Versündigung gegen Gott und verdammliche Undankbarkeit unterlassen dürfe, gleichwohl aber so häufig nicht Verlangen danach empfinde, was ich aus verwerflicher Lust an weltlichen Beschäftigungen und Freuden und aus Unlust zur Buße ableiten zu müssen glaube. Rathe mir wie oft und wann ich das heil. Abendmahl genießen solle, weil meine Angst mich hierüber nicht zur Entscheidung gelangen läßt.“ — [2]) Unter dem Titel: Das kohlschwarze Papstthum, der römische Beelzebub ꝛc. Franck XIV, 153. — [3]) Das. XIV, 153. 168. 191. Ueber Herzog Christian Ludwig vergl. auch: J. H. Pries Christianus Ludovicus I. dux Meclenburgensis. Gustr. 1748. 4.

§. 108.

Friedrich Wilhelm (1708, † 1713), Carl Leopold († 1747) und Christian Ludwig II. († 1756), Herzoge von Mecklenburg-Schwerin.

Herzog Christian Ludwig I. starb im Haag 1692 und einige Jahre später (1695) auch Herzog Gustav Adolph. Der Regierungsnachfolger in beiden Herzogthümern war des ersteren Brudersohn Herzog Friedrich Wilhelm, welcher indessen 1701 den Ansprüchen seines Oheims Herzog Adolph Friedrich des II. nachgab und vermöge des Hamburger Vertrages diesem einen Theil seines Gebietes unter dem Namen des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz abtrat, wodurch die bald darauf nach Strelitz verlegte Superintendentur des Stargardischen Kreises aus dem bisherigen kirchlichen Verbande ausschied. Herzog Friedrich Wilhelm, lebenslustig und ohne tieferen Charakter, war den strengen Kirchengesetzen, welche unter seiner Regierung erlassen wurden, persönlich fremd [1]). Sein Nachfolger Herzog Carl Leopold, ein wilder Oelbaum unter den edlen des Hauses Mecklenburg, lebte ohne Achtung für Gesetz und Recht. Seine Leidenschaften allein bestimmten seine Handlungsweise und für erlaubt galt ihm Alles was sein Wille war. Die Mitglieder des Ehrbaren Rathes zu Rostock, welche seinen maßlosen Wünschen sich widersetzten, suchte er dadurch willfährig zu machen, daß er sie in einem Zimmer des Rathhauses einsperren und dort so lange einheizen ließ, bis der Ofen borst

und mehrere Rathsherren besinnungslos nach Hause getragen wurden. Bald völlig gleichgültig gegen gottesdienstliche Uebung, dann wieder der eifrigste Theilnehmer an derselben, war er auch hierin nur von seiner Laune abhängig. Seine Sorge um die Kirche gereichte dieser nur zum Unheil. Seine Kasse stärkte sich durch Verkauf der Pfarren an den Meistbietenden. Und als der Kaiser den Klageruf der Stände und des ganzen Landes erhört und unter Suspension Carl Leopolds von der Regierung dessen Bruder Herzog Christian Ludwig zum Regenten Commissarius ernannt hatte, da stürzte er, durch hartnäckigen Mißbrauch seines Einflusses auf die Geistlichkeit des Landes, welche ihm zu einem sehr großen Theil eifrig ergeben war und von keiner anderen Autorität als von der seinigen wissen wollte, die Kirche in grenzenlose Verwirrung. Was er zerstört hatte, suchte nach seinem Tode (1747) Herzog Christian Ludwig II. wieder herzustellen. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich, welcher unter seiner Regierung (1755) zu Stande kam, war auch für die Kirche nicht ohne Bedeutung.

[1]) J. H. Pries Fridericus Wilhelmus dux Mecclenburgensis. Gustr. 1749. 4. Ueber die drei in der Ueberschrift genannten Herzoge vergl. Voß die Verdienste der regierenden Herzoge zu Mecklenburg S. 64. ff.

§. 109.

Verfassung und Recht.

a) Die Erläuterung der Kirchenordnung.

Die Herstellung der durch den Krieg gesunkenen Kirchlichkeit suchte man durch Gesetze zu erzielen, deren strenger und äußerlicher Charakter sich mitunter bis zu einem feindseligen Gegensatze gegen die evangelische Freiheit steigerte. Denn mit der Freiheit eines evangelischen Christen konnte es sich nicht vertragen, wenn z. B. durch eine Verordnung Herzog Adolph Friedrichs I. (13. März 1654) geboten ward, daß am Charfreitage Jedermann sich aller Speise und Tranks vom Morgen bis zum Abend fünf Uhr enthalten solle [1]). Zwar mit Vermeidung solcher widerevangelischen Uebertreibungen, aber sonst in demselben Geiste einer ernsten schonungslosen Kirchenzucht war die Erläuterung der Kirchenordnung abgefaßt, welche theils als Sammlung, theils als Ueberarbeitung der für die vorher getrennten Landestheile Schwerin und Güstrow einseitig erlassenen und daher nicht überall einstimmigen kirchlichen Gesetze auf Herzog Friedrich Wilhelm's Befehl herausgegeben ward [2]). Mit eisernem Zwange und bisweilen maßloser Strafe wollte der weltliche Arm der Kirche aufhelfen. Eine strenge Heilighaltung des Sonntags ward zur Pflicht gemacht. Alle großen Gastereien wurden für diesen Tag verboten, um so viel mehr alles »schänd-

liche Gesöff und Sündengetänze.« Die Kirchenbuße sollte beibehalten bleiben und jeder, welcher offenbar gröblich gesündigt hatte, sollte während des Gottesdienstes auf einer besonderen Armensünderbank sitzend, bei Wiederholung knieend, seine Sünde bekennen und bereuen, und alsdann erst wieder in die Gemeinde aufgenommen werden. Die Predigt durfte bei Strafe der Suspension und eventuellen Remotion nicht über eine Stunde ausgedehnt werden. Das Hin- und Hergehen in den Kirchen ward bei Strafe von zwanzig Thalern oder des Halseisens untersagt, und jedes Geräusch und Stuhlklappen bei willkürlicher Strafe [3]). Da diese Erläuterung der Kirchenordnung zwar mit Zuziehung einiger Superintendenten, aber ohne Mitwirkung und Einwilligung der Stände abgefaßt und erlassen war, so fand sie in Betreff ihrer formellen Gültigkeit auf Seiten der letzteren wiederholten Widerspruch. Während die fürstlichen Gerichte sie als Gesetzesquelle den übrigen Kirchengesetzen gleichstellten, suchte die Ritter- und Landschaft ihre Beschwerde wegen derselben vor dem Reichsrath durchzusetzen. Der Streit ward endlich dadurch gehoben, daß in dem Erbvergleich von 1755 mit völligem Stillschweigen über die Erläuterung nur die alte und die revidirte Kirchenordnung als Grundlage des Kirchenrechts für Mecklenburg genannt wurden. Daneben ward eine mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft zu veranstaltende neue Durchsicht und Verbesserung der Kirchenordnung sowohl als auch der Consistorial- und Superintendentenordnung versprochen, welche binnen zwei Jahren dergestalt befördert werden sollte, daß der Entwurf zu derselben anfangs den dazu verordneten Räthen, dann der theologischen Facultät in Rostock und den gesammten Superintendenten aufgegeben und nach Anhörung der ständischen Erinnerungen publicirt würde. Diese Zusage aber ist nicht in Erfüllung gegangen [4]).

[1]) Franck A. u. N. Mecklenburg XIV, 46. — [2]) Erläuterung der Fürstlich Mecklenburgischen Kirchenordnung, wie derselben insonderheit in nachgesetzten capitibus, als: 1) von der Lehre und Katechismusübung, 2) von den öffentlichen Kirchzeiten und Gottesdienst, 3) von specialer Verwaltung der priesterlichen Kirchenverrichtungen, 4) von Kirchen, Pfarren, Schulen, Armenhäusern und Kirchengütern und 5) von Beförderung christlicher Devotion und thätigen Christenthums, in dem ganzen Lande Mecklenburg und allen darin befindlichen Kirchen und Schulen in geziemender Gleichförmigkeit a dato publicationis von Jedermänniglich stricte nachgelebet werden soll. Schwerin, 1708. 4. — [3]) Erläuterung der Meckl. Kirchenordnung D 1 ꝛc. Zwei Beurtheilungen dieser Erläuterung, die erste in sehr sarkastischem Tone gehalten, erschienen bald darauf: Kirchenordnung, so a. 1708 publiciret. Hamburg, 1709. 4. Aufrichtige Erwägung der Erläuterung ꝛc. verstellet von Augustus von Schönfeld. Hamburg 1709. 4. — [4]) LGGEV. §§. 483. 484. Es erfolgte zwar noch 1755 ein Befehl an die theolog. Facultät zu Rostock zur Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung; der Befehl wurde unter Herzog Friedrichs Regierung erneuert, die Ausführung kam aber wieder in Vergessenheit. Die Facultät wollte die Arbeit bis nach

der ebenfalls in Aussicht gestellten General-Kirchenvisitation verzögern, erhielt aber den Bescheid, daß die Kirchenordnung nicht das Resultat, sondern die Grundlage der Visitation seyn solle. Auf ihre Anfrage ward ihr erklärt, daß auch auf die Erläuterung der Kirchenordnung Rücksicht zu nehmen sey. S. Lib. Fac. Theol. VI. Ms. und ein Convolut betreffender Actenstücke im Archiv der Facultät.

§. 110.

b) Organismus der Kirchenleitung.

Bald nach dem Hamburger Vergleich (1701) war für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz ein eigenes Consistorium errichtet worden. In der Convention zwischen Herzog Christian Ludwig II. zu Mecklenburg, Schwerin und Güstrow und Herzog Adolph Friedrich III. zu Mecklenburg-Strelitz (3. August 1748) verglich man sich dahin, daß es mit dieser Einrichtung auch fernerhin sein Bewenden behalten möge [1]). Außerdem bestand für das Fürstenthum Ratzeburg ein besonderes Consistorium [2]). — Wegen des Consistoriums zu Rostock, welches längere Zeit hindurch sehr unvollständig besetzt war, ward bei dessen Wiederherstellung in einem Vergleiche zwischen den Herzogen Christian Ludwig I. und Gustav Adolph (3. Februar 1669), auf den Grund einer früheren Uebereinkunft (Rostock am 16. Februar 1666 Art. 12) eine Vereinbarung getroffen, nach welcher dasselbe fortan aus vier theologischen und zwei juristischen Mitgliedern mit wechselndem Directorium bestehen sollte [3]). Von jenen konnten zwei ihren Wohnsitz auch außerhalb Rostocks haben, mußten jedoch den Quartalgerichten persönlich beiwohnen [4]). Doch wurden schon bald nachher die Bestimmungen dieses Vergleiches nur mangelhaft ausgeführt, und überdieß die Competenz des Gerichtes, der Consistorialordnung zuwider, mehrfach verletzt. Schon im Jahre 1677 beklagte sich Ritter- und Landschaft, daß die Vacanzen bei dem Consistorium nicht besetzt und die kirchlichen Sachen sowohl von der fürstlichen Kammer und Kanzlei, als von den Superintendenten cognoscirt würden, mit gleicher Kränkung des Ansehens des Consistoriums wie der Rechte der Patronen [5]). Dieselben Klagen wiederholten sich im Jahre 1681: die Consistorialsachen würden nach Hofe gezogen, das Consistorium sey lange nicht mit Rechtsgelehrten besetzt gewesen [6]). Als endlich im Jahre 1709 auch das Consistorium selbst sich über das Hofgericht beschwerte, welches die Ehesachen ebenfalls in erster Instanz annahm, erfolgte (9. August) hierüber die Entscheidung, daß alle Ehesachen zuerst im Consistorium erörtert werden sollten [7]). Dagegen erfuhr der Competenzkreis des Consistoriums eine sehr wesentliche Beschränkung durch die Verordnung vom 30. November 1756, durch welche demselben mit Abnahme aller Civil- und Proceßsachen nur die Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener mit Ausschluß der

Rostockschen und Wismarschen vorbehalten wurden [8]). — Von den Superintendenturen gehörten schon seit dem Jahre 1621 die Mecklenburgische und Parchimsche, letztere in Vereinigung mit der für die Grafschaft Schwerin, zum Herzogthum Schwerin, die Güstrowsche, Rostocksche und Stargardsche zum Herzogthum Güstrow. Neben denselben bestanden fortwährend die Superintendenturen in den beiden Bisthümern, nachherigen Fürstenthümern, und in der Stadt Rostock. In Folge des Westphälischen Friedens aber, welcher Wismar und Neukloster auch in kirchlicher Hinsicht von Mecklenburg los riß, ward die Mecklenburgische Superintendentur mit der Ratzeburgischen, welche seit dem Jahre 1648 nebst der Superintendentur über das Fürstenthum Schwerin dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin angehörig war, verbunden (1652), jedoch bald nachher (1663) nach Rostock verlegt, wo sie bis 1768 blieb, zum Theil mit der Superintendentur des Rostockschen Kreises von einem und demselben Geistlichen gleichzeitig verwaltet. Für die drei Superintendenten des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow bestimmte eine Verordnung Herzog Gustav Adolph's (12. März 1670) Rang und Sprengel [9]). Nach der Theilung in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz fiel der Stargardsche und Ratzeburgsche Kirchenkreis an das letztere, alle übrigen verblieben unter der Hoheit Herzog Friedrich Wilhelm's und seiner Nachfolger. Der Superintendent der Stadt Rostock verringerte sich nach Johann Nicolaus Quistorp's Tode (1715) in einen bloßen Director Ministerii [10]). Die Absicht Herzog Christian Ludwigs II., den Superintendententitel herzustellen blieb unerfüllt [11]). Den Superintendenten zur Erleichterung und Ergänzung wurden vom Herzog Gustav Adolph (25. Januar 1671) die Präpositi eingeführt. Im Schwerinschen bestand dieselbe Gliederung und Vermittelung schon eher durch die Senioren, deren Titel jedoch im Jahre 1706 mit dem ersteren vertauscht wurde, zum Verdruß des gemeinen Mannes, welchem der ungewohnte Amtsname anfangs anstößige Nebengedanken erweckte [12]). Unter dem Vorsitze der Präpositi wurden von nun an jährliche Predigersynoden gehalten. Jedoch kamen dieselben nicht immer und überall zur Ausführung, obwohl in der Kirchenordnung vorgeschrieben und (1662) von Johann Quistorp, Professor der Theologie zu Rostock den Superintendenten dringend zur Herstellung empfohlen [13]). Eine ungewöhnliche Erscheinung, die erste und letzte dieser Art, war die Generalsynode zu Güstrow, (14 — 19. Julius 1659), welche Herzog Gustav Adolph veranstaltete. Hundert und zwanzig Geistliche waren unter dem Vorsitze des Superintendenten Janus in der Güstrower Domkirche zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten versammelt und der fromme Herzog selbst nahm eifrigen und persönlichen

Antheil an ihren Zusammenkünften [14]). Eine Folge dieser Synode war eine allgemeine Kirchenvisitation, welche aber wegen unruhiger Verhältnisse im Lande erst nach zwei Jahren vor sich gehen konnte [15]). Im Schwerinschen war eine solche schon früher (1650—1653) angestellt, zum letzten Male in diesem Herzogthum, und wie es die voraufgegangene wilde Kriegszeit nicht anders erwarten ließ, von sehr niederschlagenden Erfahrungen begleitet [16]).

[1]) Wahrhafte Erzehlung alles dessen, was seit angetretener Landesregierung des Herrn Herzogs Christian Ludwig ꝛc. sich zugetragen. 1749. Fol. Beil. Nr. 22. §. 8. S. 39 f. Diesen Punkt der Convention erneuerte der zwischen den beiden Herzogen späterhin (Julius 1755) geschlossene Vergleich. Plagemann kl. Handbuch der meckl. Geschichte. S. 352. Nach den Bestimmungen des Hamburgischen Vergleichs von 1701. §. 10. und des Erläuterungsvertrages von 1755. §. 18 würde allerdings der Competenzkreis des Rostocker Consistoriums in Doctrinal- und Ceremonialgegenständen sich auch auf das Mecklenburg-Strelitzsche (den Stargardischen Kreis) erstrecken, wenn nicht die Praxis in diesem Punkte sich von der ursprünglichen Vereinbarung entfernt hätte. Hagemeister in seinem „Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgsche Staatsrecht. Rostock und Leipzig, 1793. 8." S. 266 läßt sich über dieses Verhältniß also aus: „Hiernächst ist dasselbe (das herzogl. Consistorium zu Rostock) eigentlich ein gemeinschaftliches Collegium für beiderseitige (Meckl.-Schwerinsche und Meckl.-Strelitzsche) Territorien; in welcher Hinsicht auch die Besetzung desselben zwar ordentlicher Weise vom Herzog zu Mecklenburg-Schwerin geschieht, dem Herzog zu Mecklenburg-Strelitz aber es freisteht, den Stargardischen Superintendenten dem Collegium mit Sitz und Stimme zuzuordnen, so oft Sachen aus dem Stargardischen Kreise bei demselben anhängig sind, so wie auch sodann die Befehle u. s. w. in beider Regenten Namen erlassen werden sollen, statt daß sonst in allen andern Sachen nur im Namen des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin gesprochen wird. Diese Gemeinschaft und Theilnahme des Stargardischen Kreises an diesem Rostockschen Consistorium ist indessen gegenwärtig nicht in Uebung, wohl aber von den Ständen die Wiederherstellung derselben verschiedentlich gewünscht worden. — Außer diesem ursprünglich gemeinschaftlichen Consistorium ist gegenwärtig für den Stargardischen Kreis ein besonderes Consistorium zu Neustrelitz angeordnet, das allein vom Herzog zu Mecklenburg-Strelitz abhängt und zu dessen Anlegung zum Behuf bloßer Justiz- und Privatproceßsachen von herzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Seite ausdrücklich die Einwilligung gegeben ist. (Erläut. Vertrag von 1755 §. 18. Die doctrinalia und ceremonialia aber des Stargardischen Kreises würden nach Vorschrift dieses §. 18 allerdings vor das Rostockische Consistorium gehören). Dahingegen die Stände des Stargardischen Kreises hievon, theils wegen der Verfassung desselben, welche von der des Rostockschen Consistoriums in manchen Städten abweichend ist, theils wegen des dadurch noch mehr bewirkten Wegfallens der Theilnahme des Stargardischen Kreises am Rostockschen Consistorium, Anleitung zu manchen Beschwerden genommen haben." — [2]) Aufgehoben ward dieses Consistorium und in eine bloße Consistorial-Commission verwandelt durch Rescript vom 14. Junius 1814. — [3]) Die Convention vom 16. Februar 1666 s. bei **Ungnaden Amoenitates p. 101 ff.** — [4]) Die Vereinbarung von 1669 s. bei Franck A. u. N. Meckl. **XIV**, 235 ff. — [5]) Das. S. 318. — [6]) Das. XV, 29 ff. — [7]) Das. **XVI**, 283. — [8]) **Eschenbach einige Bemerkungen aus dem Meckl. Rechte. Rostock den 25. December 1814. 4. Achtzehnte Bemerkung. Ein Bruch-**

stück zur Geschichte des Rostocker Consistoriums. S. 18 ff. — Nicht lange darauf wurden die drei zur Dotation des Consistoriums (seit 1571) gehörigen Dörfer Biestow, Polchow und Huckstorff in Folge herzgl. Mandate vom 31. Januar und 25. Februar 1757 zur Kammer eingezogen. Die Uebergabe geschah den 7. October 1757 zu Biestow, nachdem die Dotation des Consistoriums von 1571 aufs Neue bestätiget und eine angemessene Entschädigung zugesichert war. Vergl. die Akten im Consistorial-Archiv zu Rostock Nr. 147. — [9]) Franck A. u. N. Meckl. XIV, 251. Im Range sollte ohne Unterschied der Anciennetät immer der Rostocker dem Neubrandenburger und der Güstrower Superintendent beiden vorangehen. Später erschien noch: Güstrowische erneuerte Superintendenteninstruction von Gustav Adolph Herzog zu Mecklenburg (20. Mai) 1681. 4. und eine Erneuerung derselben vom 15. Mai 1694. — [10]) Franck A. u. N. Meckl. XV, 24; XVII, 54. — [11]) Rescript vom 18. Mai 1754 bei Krey Beitr. rc. I, 264 ff. — [12]) Franck A. und N. Mecklenburg XIV, 255. XVI, 251. Man dachte wegen des ähnlichen Klanges in der Volksmundart an den militärischen Profoß. Die Senioren wurden zuerst 1653 in einer fürstlichen Verordnung erwähnt. Das. XIV, 175. Eine Präpositurordnung für Mecklenburg-Güstrow erschien 25. Junius 1671. Siggelkow Handbuch des meckl. Kirchen- und Pastoralrechts. 3te Aufl. §. 137. — [13]) Franck S. 162. — [14]) Das. S. 133. — [15]) Das. S. 150. — [16]) Die dogmatischen Kenntnisse der Geistlichen, auf welche man vorzüglich Rücksicht genommen zu haben scheint, erhalten fast durchgängig eine sehr unvortheilhafte Censur. Auch das Volk wußte im Katechismus nur mittelmäßig Bescheid. Als Probe der Urtheile: Zu Sternberg: Der pastor primarius J. S... hat eine feine, helle, verständliche Stimme und fließende Rede mit feinen rebus; giebet aber keine locos. Bei angestelltem colloquio sind die responsiones de persona Christi etwas gering gewesen. Der andre, J. Sp...., hat nicht eine so gar helle und verständliche Stimme, jedoch feine realia. In colloquio de lege eiusque observatione hat er mediocriter geantwortet. Dergleichen Urtheile findet man viele. Von den meisten lauten sie noch weit schlechter. Franck Altes und Neues Mecklenburg XIV, 72 ff.

§. 111.

c) Streitigkeiten über einzelne Verfassungsfragen und Vorrechte der Geistlichkeit.

Beweisthum, daß die jurisdictio ecclesiastica der evangel. Fürsten und Stände, folglich auch des regierenden Herzogs zu Mecklenburg, independent sey. 1738. 4. Gedanken vom Episcopalrechte. 1738. 4. Wohlbegründete Gedanken über eines Anonymi Gedanken vom Episcopalrechte. 1738. 4. M. U. L.... unparteiische Prüfung einiger das Mecklenburgische Kirchen- und Patronatrecht betreffender Stücke nebst Zugabe bescheidener Anmerkungen über des Mecklenburgischen Theologi Bericht von der jetzt vorwaltenden Landeskirchenverwirrung. Frkf. 1739. 4. J. H. Böhmer rechtliches Gutachten über die Frage, ob nach der alten Meckl. Kirchen-Ordnung von 1552 der Superintendent von den Patronen in ihren Patronatkirchen zu der Predigerwahl zugezogen werden müsse. 1742. 4. Gedanken von der Zuziehung des Bischofs zu der Predigerwahl und wie es nach der Mecklenburgischen K. Ordnung damit zu verstehen sey. 1746. 4. — Gegründeter Bericht eines fürstlich Mecklenburgischen Theologi von jetzt vorwaltender Landeskirchenverwirrung nebst derselben dubiis wegen des H. D. G. F. Stieber Reception in das hochfürstl. Consistorium. Rost. u. Nbrdb. 1738. 4. Responsa und Belehrungen vier berühmter theologischer Facultäten über die Frage, ob bei einer ordentlichen Priesterwahl der Superintendent und das Ministerium davon könne

ausgeschlossen werden. 1738, 3. Beantwortung der von dem D. und Professor Aepinus herausgegebenen dubiorum wegen der eine Zeit her im Lande außerordentlich ordinirten Priester. 1739. 4. H. Schröder Beantwortg. der von F. A. Aepinus herausgegebenen dubiorum wegen der in Mecklenburg außerordentlich ordinirten Priester. 1739. 4. Schreiben eines Freundes in M. an seinen Freund in B., darin er demselben seine Gedanken über das Betragen des Herrn Superintendenten Stieber gegen die ihm von kaiserlicher Commission gewordenen Befehle eröffnet. 1738. 4. Antwort des Freundes in B. auf das Schreiben seines Freundes in M., darin das Betragen des D. Stieber vorläufig geprüft wird. 1739. 4.

Böser Wille oder Unkenntniß der zum Theil aus der Fremde herbeigerufenen Superintendenten verletzte mitunter die wohlerworbenen kirchlichen Rechte der Stände, sowohl der Einzelnen als der Gesammtheit und ward dadurch die Quelle vielfacher Zerwürfnisse zwischen Fürsten und Ständen, welche dem Gedeihen der Kirche nicht anders als zum Hinderniß gereichen konnten. Noch verderblicher für dieselbe aber war die Verwahrlosung des kirchlichen Organismus und die davon unzertrennliche Ueberschreitung der geschichtlich und rechtlich begründeten Verfassungsformen, wie dieselbe, durch die politische Verwirrung gesteigert, unter Herzog Carl Leopold's hartnäckig und über die Befugniß fortgesetzter Regierung ihren höchsten Gipfel erreichte. Ihre Vertreter gegen diese unrechtmäßigen Neuerungen hatte die Kirche vorzugsweise in den Ständen des Landes, welche nicht bloß in ihrem eigenen Interesse, sondern auch in großartigerem und allgemeinerem Geiste über dieselbe wachten. Die Beschwerden der Landstände betrafen zunächst die anmaßlichen Erweiterungen des Geschäftskreises der Superintendenten, welche diese, zum Theil unter Begünstigung der Regierung, sich gestatteten. Bis zum Jahre 1714 besaßen und übten die Superintendenten das Recht bei fürstlichen Pfarren, wen sie wollten, zu präsentiren [1]. Daneben suchten sie auch bei den Pfarren ritterschaftlichen und städtischen Patronats das Recht zur Direction der Wahlhandlung durchzusetzen, welches der Anfang eines fast hundertjährigen Streites ward. Das erste Beispiel dieser unerbetenen Einmischung gab der Güstrower Superintendent Janus (1667) bei einer Diakonuswahl in der Stadt Röbel [2]. Ein zweiter Versuch dieser Art ward gegen den Widerspruch des adlichen Patrons von dem Superintendenten Samuel von Voß mit Hülfe Herzog Gustav Adolph's durchgesetzt und durch ein Rescript des letzteren (1670), welchem zufolge die Superintendenten, nachdem ihnen die Candidaten benannt und zur Prüfung vorgestellt, auch mit ihnen der Tag der Probepredigt und Wahl vereinbart worden, die Texte zu den Predigten aufgeben, zu gewissenhafter Wahl die Gemeine ermahnen und sammt den Patronen die Stimmen sammeln sollten, zu allgemeiner Norm erhoben [3]. Dazu ward den Patronen noch die Abholung und Verpflegung des Superintendenten zugemuthet [4]. Wiederholt beklagten sich die Stände

über diese Schmälerung ihres Patronatrechts [5]). Auch fanden sie es unbillig, daß zur Anschaffung der Kutschen, deren die Superintendenten zu ihren Geschäftsreisen bedurften, die ihnen untergebenen Kirchen zu Beiträgen herangezogen würden, was so wenig in der Apostelgeschichte als in der Mecklenburgischen Kirchenordnung begründet wäre [6]). Die beiden Regierungen erklärten sich auf diese Vorstellungen so, daß sie bei wiederholter Zusicherung eines ungekränkten Patronatrechts doch auf der Zuziehung des Superintendenten bestanden, auf Schwerinscher Seite mit dem Zusatz, daß daraus so wenig den Patronen als den Kirchen und Eingepfarrten Unkosten erwachsen sollten [7]). Die Uneinigkeit über diesen Gegenstand dauerte bis zum Erbvergleich von 1755, in welchem derselbe dahin erledigt ward, daß inskünftige der Patron die ganze Wahlhandlung allein dirigiren solle [8]). Von geringerer Erheblichkeit waren andre Beschwerdepunkte, welche mit den eben genannten gleichzeitig zur Erörterung kamen, und theils die Aufnahme der Kirchenrechnungen bei nichtfürstlichen Pfarren, theils das Examen der zu denselben präsentirten Candidaten betrafen [9]). Eine andere Quelle kirchlicher Zerrüttung lag in der unregelmäßigen Besetzung der Superintenduren und ähnlichen Verletzungen der kirchlichen Verfassung. Als solche Abweichungen kamen die Präsentationen eines einzigen anstatt zweier oder dreier Candidaten, die Einsetzung von Predigern ohne Präsentation, die Verrichtung der Visitation allein durch den Superintendenten und dessen Notarius zur Sprache [10]). Die Ordination und Einführung geschah in einzelnen Fällen in Ermangelung eines Superintendenten durch den Senior oder Präpositus [11]). Als Herzog Carl Leopold von der Regierung suspendirt war, hing die Geistlichkeit fest an Dem, welchen sie doch immer noch für ihr alleiniges Oberhaupt erkannte und dessen Aufgebot zur Wiedererwerbung der ihm im Auftrage des Kaisers entzogenen Landesregierung sie durch den Segen der Kirche wesentlich beförderte. Die beharrliche Weigerung der Superintendenten, deren durch Combination mehrerer Kreise es im Jahre 1733 nur drei gab, die Verfügungen der kaiserlichen Commission von der Kanzel verkündigen zu lassen, brachte sie in schwere Bedrängniß, endigte aber endlich damit, daß sie weder von der Commission noch von dem Herzog Carl Leopold Verordnungen ablesen zu lassen versprachen, wobei es 14 Jahre verblieb [12]). Damit aber waren die Verwickelungen keinesweges beseitigt. Denn seit dem Jahre 1735 ließ Herzog Carl Leopold keinen der von ihm ernannten Superintendenten von seiner Seite und entzog sie dadurch gänzlich ihren kirchlichen Obliegenheiten. Einer derselben, D. Georg Friedrich Stieber, welcher sich von ihm entfernte und nun von dem Herzog Commissarius zur Erfüllung seiner kirchlichen Amtspflichten angewiesen wurde, ward unter diesen Umständen vom Herzog Carl Leo-

pold verleugnet und erhielt alsbald in der Person von Enoch Zander einen Gegensuperintendenten. Die Versuche Stieber gewaltsam einzusetzen scheiterten an dem treuen Gehorsam der Geistlichen gegen Carl Leopold's Befehle [13]). Die kirchliche Anarchie ward dadurch grenzenlos. Eine große Anzahl neuerwählter Prediger wartete vergeblich auf Ordination und Einführung. Andrerseits versuchten Candidaten sich eigenmächtig als Prediger aufzudrängen [14]). Erst mit dem Tode Carl Leopold's († 28. November 1747) endete die Verwirrung. — Die Steuerfreiheit der Geistlichkeit ward in diesem Zeitraum zuerst angetastet. Die schon 1572 beantragte Zuziehung derselben zur Landessteuer ward damals von den Güstrower und Rostocker Superintendenten, Becker und Pauli, durch Berufung auf das uralte Privilegium Genesis 47, 26, auf die gedrückte Lage des Klerus und einen Ausspruch Luthers abgewehrt [15]). Die Angriffe auf die Steuerfreiheit der Professoren, Kirchen- und Schuldiener wiederholten sich durch das ganze 17. Jahrhdrt., jedoch ohne größeren Erfolg [16]). Neue Furcht verbreitete darauf ein Befehl Herzog Carl Leopold's (1718), alle geistlichen, Kirchen- und Hospitalhufen zum Zwecke der Contribution aufzuzeichnen, welcher indessen ebenfalls ohne weitere Folgen war [17]). Was aber damals noch unterblieb, erfolgte in dem Erbvergleich von 1755, daß sämmtliche Geistlichkeit zu den Reichs- und Kreissteuern beigezogen wurde [18]).

[1]) Franck A. u. N. Meckl. XIV, 238. — [2]) Das. S. 225. — [3]) Das. S. 245. 252. — [4]) Das. S. 302. — [5]) Das. S. 317. — [6]) Das. S. 159. 319. — [7]) Das. S. 317 f. XV, 49. — [8]) Das. XV, 67; XVIII, 228. 234. 281. 293. XIX, 131. LGGEV. §. 475. Hagemeister Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. Rost. 1793. 8. S. 277 ff. Auch die hiemit zusammenhangenden Beschwerden fanden hier ihre Erledigung. LGGEV. Art. 23. Von Kirchen- und Pfarrsachen. — [9]) Franck A. u. N. Meckl. XIV, 115. 317. — [10]) Das. S. 302. XVI, 7. 48. — [11]) Das. XIV, 302. — [12]) Das. XVII, 281; XVIII, 75 ff. 90. — [13]) Das. S. 147. 197 f. 206. 333. Ueber D. Georg Friedrich Stieber: Krey Andenken rc. VIII, 33 ff. Es war derselbe, welcher als Hofprediger der Herzogin Auguste von Mecklenburg zu Dargun in die pietistischen Streitigkeiten verwickelt und in Folge dessen von jener Fürstin seines Dienstes entlassen worden war. Vergl. unten §. 113. — [14]) Franck A. u. N. Meckl. XVIII, 295. 363. — [15]) Schröder Evgl. Meckl. III, 109. — [16]) Franck a. a. O. XIV, 10. 35. 46. 172 f. 188 f. 260. 322; XV, 39. 97. 260. 263. XVI, 212. — [17]) Das. XVII, 117. — [18]) LGGEV. §. 109. Vergl. Siggelkow Hdbuch rc. §. 173 ff.

§. 112.

Bekenntniß und Lehre.

Als Vermächtniß der Väter blieb das Lutherische Bekenntniß in unverkürzten Ehren und Würden und die ängstliche Wachsamkeit nahm es auch gegen die nur scheinbare Verfälschung in Schutz. Schrecken und Abscheu erregte daher im ganzen Lande

der Uebertritt des Herzogs Christian Ludwig I. zur Römisch-Katholischen Kirche. Eine neue Bewegung der Gemüther entstand, als der berüchtigte Jesuit Caspar Sevenstern aus Hildesheim als Seelenfreibeuter in Mecklenburg erschien [1]). Der Hofprediger zu Güstrow Josua Arnd, der Professor der Theologie Varenius zu Rostock nebst Anderen traten in Schriften gegen ihn auf, und der Professor Michael Siricius forderte ihn zu einer Disputation heraus, welche der Jesuit anfangs annahm, aber unmittelbar vor dem festgesetzten Termine zum großen Schaden seines Rufes wieder absagte. Inzwischen aber war es ihm gelungen, den Landmarschall Cuno Paris Hahn und dessen Bruder für die Römische Kirche zu gewinnen. Die um jene Zeit (1680) zu Stargard versammelte Predigersynode erließ eine eindringliche Warnung an den Landmarschall und bat ihn, sich nicht von dem äußerlichen Schein der Römischen Kirche bethören zu lassen, sondern den armen Christus lieber zu haben als den vergüldeten Papst. Der Landmarschall aber erwiederte, er könne nicht anders als diejenige Kirche für die wahre halten, welche von Anfang der christlichen Zeit sichtbarlich gestanden habe. Ein neues Schreiben der Synode, in welchem sie nachwies, daß gerade die Lutherische Kirche die alte, neu dagegen und mit der Propheten und Apostel Schriften in Widerspruch die Römische Kirche sey mit ihrer Rechtfertigung der Werke, ihrer Anrufung der Heiligen, ihrer Verkümmerung des Abendmahls, ihrer Aufopferung Christi, ihrem Eheverbot für die Priester, ihrem Fegefeuer und anderen unchristlichen Lehren und Gebräuchen, ermangelte ebenfalls der Wirkung. Einem gedruckten Bekenntnisse des Landmarschalls in 28 Sätzen, welches mit dem Glauben an die Ursymbola begann, ward ein andres entgegengestellt, welches im ersten Artikel den Glauben an die kanonische Schrift als Gottes Wort bekannte und der Superintendent Clinge schrieb seine Warnung vor dem Abfall vom Lutherthum [2]). Dem Consistorium aber ward von Herzog Gustav Adolph (20. Mai 1681) der Befehl ertheilt, auf die Römischen Umtriebe ein wachsames Auge zu haben. — Wie die Lutherische Kirche Mecklenburgs die Bildung einer Römisch-Katholischen Gemeinde in ihrer Mitte nicht abwenden konnte, so erlebte sie andrerseits in Folge des Befehls Herzog Friedrich Wilhelm's (24. Octbr. 1698), die französischen Flüchtlinge in die Stiftsstadt Bützow aufzunehmen, den Schmerz, eine ihr eben so unwillkommene Reformirte Gemeinde im Lande aufkeimen zu sehen, welche sich im Jahre 1713 noch dadurch vergrößerte, daß die Wittwe Herzog Friedrich Wilhelm's, eine Fürstin Reformirter Confession, ebenfalls nach Bützow in Begleitung eines Reformirten Hofpredigers zog [4]). Dieser äußerliche Eintritt der Reformirten Kirche war aber fern davon eine innerliche Annäherung herbeizuführen. Die Irrlehre des fürstlich Mecklenburgischen Kammerraths und

Baudirectors Leonhard Christoph Sturm, welcher in seinem mathematischen Beweis vom heiligen Abendmahl (1717) die Behauptung vortrug, Dieses heiße soviel als Dergleichen, fand sofortige Widerlegung, besonders durch den Professor Johann Joachim Weidener (1716 — 1732) zu Rostock [5]). In buchstäblicher Unveränderlichkeit wurde der Lehrbegriff der Concordienformel gegen Freund und Feind aufrecht erhalten. Die Heroen des unwandelbaren Buchstabens waren der durch seine dogmatisch-polemischen und katechetischen Werke hochangesehene Professor D. Johann Fecht († 1716) und sein von ihm als ein zweiter Origenes an reichhaltiger Gelehrsamkeit gerühmter College D. Johann Peter Grünenberg († 1712) [6]). Beide bekleideten zugleich Superintendentenämter, jener für den Rostocker, dieser für den Mecklenburgischen Kreis. In solcher Eigenschaft verfaßte Grünenberg die Erläuterung der Kirchenordnung, in welcher nach der nachdrücklichsten Hervorhebung der symbolischen Bücher geboten wird, daß in der Universität, in der Kirche und Schule sowohl alle Genossen der älteren groben Ketzereien und Irrthümer, als besonders diejenigen, welche mit den immer mehr um sich fressenden syncretistischen, indifferentistischen, pietistischen, auch enthusiastischen, chiliastischen, terministischen und anderen fanatischen Lehren befleckt wären, um so viel mehr mit allem Ernst und Eifer vermieden werden sollten, als Gott bis dahin Mecklenburg die Gnade gethan habe, solcherlei Rotten und Spaltungen, als daraus anderswo entstanden seyen, von demselben abzuwenden [7]). In demselben Geiste strengster Rechtgläubigkeit, welcher nur durch den auf das Volk gerichteten Zweck weniger schulmäßig sich äußert, ist auch der Katechismus abgefaßt, welcher zur Verdrängung der vielen verschiedenen im Gebrauch befindlichen Katechismen, jedoch mit Berücksichtigung derselben, auf des Herzogs Carl Leopold Befehl von den sämmtlichen Landessuperintendenten im Jubeljahre der Reformation 1717 herausgegeben ward [8]). Und nicht bloß in den Professoren der Universität und in den Häuptern der Kirche war diese über der Vergötterung des Buchstabens und polemischer Lust dem lebendigen Herzensglauben und der liebevollen Anerkenntniß des christlichen Gemeinguts unaufgeschlossene kalte und steife Orthodoxie die herrschende, sondern auch die Masse der Mecklenburgischen Geistlichkeit war von derselben durchdrungen. Denn als der Kampf der Wittenberger Enggläubigkeit gegen die höhere und freiere Richtung der Universitäten Helmstädt, Jena und Rinteln ausgebrochen war, und Abraham Calov und seine Freunde sich um die Beistimmung des Güstrower Superintendenten Janus zu dem Entwurf eines gegen Calixtus gerichteten neuen Symbols bewarben, erklärte ihnen nicht allein dieser in einem Briefe (12. Junius 1662) seine volle und entschiedene dogmatische Anhänglichkeit, sondern denselben Brief unterzeich-

neten auch der größte Theil des Güstrower geistlichen Ministeriums und 125 Prediger aus dem Güstrower und Rostocker Kirchenkreise [9]). Nur die orthodoxe Befangenheit des Pastors an St. Petri zu Rostock Zacharias Grapius war es ferner, welche in den gegen den beabsichtigten Sinn ausgelegten Aeußerungen von Franz Wolff, erwähltem Pastor zu St. Marien, daß die Erbsünde ein Privativum und die guten Werke zur Seligkeit nöthig seyen, unerträgliche und verdammliche Irrlehre spürte und jenen erbitterten Streit (1676 — 1677) veranlaßte, welcher nur durch Grape's Versetzung in einen anderen Wirkungskreis beendigt werden konnte [10]).

[1]) Von ihm rührt die Schmähschrift gegen die Lutherische Lehre: Rev. Patr. Caspar Sevensterns soc. Jesu fünff Controversschriften, als nemlich: 1) Freundliche Einladung auff die wohlgerathene, wohlgebratene Martinsgans ꝛc. Ed. 2da. Cöln 1673. 12. — [2]) Franck A. u. N. Meckl. XV, 18. — [3]) Das. S. 23. — [4]) Das. XVI, 191. 195. 343. — [5]) Das. XVII, 111. Mich. Conr. Curtius de heroum Homeri et Fingali diversa ratione (lis sacramentaria in duc. Meckl. agitata breviter narratur). Marburgi Catt. 1747. 4. — Ich bin im Besitz zweier handschriftlicher Abhandlungen von Sturm, welche von seiner eigenen Hand geschrieben sind. Die eine ist in Lateinischer und Deutscher Sprache geschrieben, die andre allein Deutsch. Die erste führt den Titel: Leonhardi Christophori Sturmii, consiliarii et architecti ducalis Mecleburgici, Epinicium Veritatis divinae ab insultibus adversariorum defensae, quod nempe in verbis instit. S. Coenae hoc est idem sit ac tale est. Quae nunc altera vice Germanice et Latine multo plenius cett. deducitur. 2 Cor. III, 4. 5. — Die andre ist betitelt: A. M. G. Leonh. Chr. Sturm's nunmehro völlig unwidersprechlich heraustretender und gewiß unwidersprechlicher Beweis, daß der wahre Verstand der Worte der Einsetzung des hl. Abendmahls kein anderer sein könne als dieser: Desgleichen ist mein Leib, auß gewissen höchstwichtigen nicht nur geistlichen, sondern auch politischen Ursachen weiter also an den Tag gelegt u. s. w. — [6]) Ueber Fecht s. Krey Andenken ꝛc. S. 62 ff. Anhang zum Andenken ꝛc. S. 38. Delineatio vitae Johannis Fechtii theol. prof. prim. (Rost.) 1716. Fol. — Ueber Grünenberg das. S. 41. Fecht, in der früheren Zeit mit Spener befreundet, kam durch dessen Empfehlung 1690 nach Rostock. Aber die Erbitterung Fecht's gegen Spener war später so groß, daß er nach dessen Tode (1705) Bedenken trug, ihn den seligen Spener zu nennen. — [7]) Erläuterung der Kirchenordnung Bogen X. 3. — [8]) Der kleine Katechismus D. M. Lutheri durch kurze und einfältige Fragen und Antworten zum allgemeinen Gebrauch in der Mecklenburgischen Kirche für die Jugend und Einfältigen schriftmäßig erklärt. Rostock 1717. 12. Dieser Katechismus ist noch jetzt Landeskatechismus. Neue Auflage. Schwerin 1823. 12. Die Eintheilung ist die gewöhnliche der Lutherischen Katechismen. Nach einigen Vorbereitungsfragen folgen die sechs Hauptstücke: von den zehn Geboten, vom christl. Glauben, vom Gebet des Herrn, vom Sacrament der heil. Taufe, vom Sacrament des Altars, vom Amt der Schlüssel des Himmelreichs. Den Schluß bilden die christlichen Fragstücke und die Haustafel. Die vorher gebräuchlichen waren für das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow der Katechismus von Justus Gesenius, Generalsuperintendenten zu Hannover, auf Herzog Gustav Adolph's Befehl in Güstrow nachgedruckt; für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin der Katechismus des Ratzeburg-Mecklenburgischen Superintendenten Hector Mithobius († 1655), gegen

dessen Einführung in das Güstrowsche wegen seiner Weitläuftigkeit und Undeutlichkeit die Geistlichkeit protestirte. Neben diesen Katechismen mochten sich auch noch andre hie und da erhalten oder eingeschlichen haben. Z. B. der unter dem Titel: Himmelsweg d. i. wie ein Kind in 24 Stunden lernen kann, wie es soll der Höll entgehen und selig werden. Von Johann Cyriacus Höfer, Pastor zu Kalkhorst bei Wismar 1646 herausgegebene, in manchen Städten und Gegenden des Auslandes öffentlich eingeführte und daher häufig nachgedruckte (Lpz. 1672. Hamburg, Colberg rc., vermehrt und verbessert von Günther 1692) Katechismus. Vgl. Franck A. u. N. Mecklenburg XIV, 148. Des Mithobius Katechismus, eine in Fragen und Antworten verfaßte Ausführung des Katechismus Luthers, welche aber nachher umgearbeitet worden war, erhielt sich im Ratzeburgischen bis 1812, wo der Herdersche Katechismus an seine Stelle trat. Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg. S. 708. — [9]) Franck A. u. N. Mecklenburg XV, 164. Abraham Calov war früher eine Zeit lang (1634 — 1640) Mitglied der philosophischen Facultät zu Rostock und erwarb sich hieselbst die theologische Doctorwürde. Krey Anhang zum Andenken rc. S. 7. — [10]) Franck XIV, 302 — 304. 310 — 312.

§. 113.

Mystiker und Pietisten.

Wie im Mittelalter die mystische Theologie der scholastischen ergänzend an die Seite trat, so rief auch die neue Scholastik des Lutherthums eine neue Mystik in's Leben, welche im Gegensatz gegen die dermalige wissenschaftliche Richtung das Recht des Herzens gegen die Allmacht des Verstandes in Schutz nahm und die zerstörte Brücke zwischen dem Leben und der Wissenschaft wieder zu bauen anfing. Aus dem öden Felde der Formeltheologie und des formellen Gottesdienstes entsproß wieder eine fröhliche und kräftige Saat, Anzeichen des zurückkehrenden Frühlings; die in dürrer Haide schmachtende Heerde wurde wieder hingeführt auf die grüne Aue und an die erquickenden Wasserbäche eines in der Liebe Gottes selig schwelgenden Glaubenslebens. Den Männern dieser Richtung galt es für des Gottesgelehrten höchste Aufgabe, nicht einer von der Kirche losgerissenen und todten Wissenschaft, sondern der Kirche des Herrn in lebendiger Verbindung des Wissens und Wirkens zu dienen und für die Erbauung des Reiches Gottes auf Erden unmittelbar, durch Erweckung frommer Andacht vermöge der Rede und der Schrift, thätig zu sein. Der Schatz theologischer Gelehrsamkeit war in ihren Augen todt, falls er nicht zur Belebung kirchlicher Frömmigkeit angewandt wurde. Kirchlicher Frömmigkeit: denn nicht gegen die Lutherische Kirche selbst und ihr Dogma, sondern nur gegen die liebeleere und dürre Gestalt dieser Kirche und ihrer Wissenschaft empörte sich ihr liebeseliges Herz. Die Liebe Gottes sollte kräftiger und sichtbarer beide, Kirche und kirchliche Wissenschaft, durchdringen. Sie wollten nicht die Kirche in Kirchlein zerspalten und sich mit einer erwählten Gemeinde von dem großen Körper als vereinzeltes und stolzes Glied absondern, sondern in der Einen Kirche sollten Alle zu lebendigerem Glauben und innigerer Liebe erwachen. Auch

wollten sie nicht die Kirchenlehre bekämpfen und vernichten, sondern nur sie der Erweckung und Erquickung vieler Herzen dienstbar machen. Daher geschah es, daß sie bei aller Verschiedenheit der theologischen Richtung doch selbst von solchen Männern, welche in anderem Geiste der kirchlichen Wissenschaft lebten, gegen die vereinzelte und zelotische Anklage irriger, unkirchlicher und gottloser Lehre vertheidigt werden konnten. Die Reihe dieser Theologen, welche in Johann Arndt's zartem und frommem Geiste erfrischend und belebend auf die Lutherische Kirche in der Nähe und Ferne einwirkten, beginnt mit Joachim Lütkemann und Johann Quistorp dem Jüngeren, setzt sich fort in Gottlieb Großgebauer und endigt in dem eigenthümlichsten und reichbegabtesten von allen mystischen Theologen Mecklenburgs Heinrich Müller [1]). — Eine sectirerische und schwärmerische Richtung dagegen hatte die Opposition gegen das kirchliche und wissenschaftliche Leben der Zeit in den pietistischen Bewegungen, welche, obwohl aus reiner Wurzel hervorgegangen, bei ihrer Verbreitung nach Mecklenburg, wohin sie durch Berufung auswärtiger Geistlicher zuerst gelangten, schon an jener krankhaften Ausartung litten, welche ihre auch so noch als Warnung und Mahnung heilsame Erscheinung schon frühe verunstaltete. Die fromme Herzogin Auguste von Mecklenburg, Herzog Gustav Adolph's jüngste Tochter (geboren den 27. December 1674, † den 9. Mai 1756), welche zu Dargun ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatte, erhielt (1733) durch Vermittelung des regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode für zwei benachbarte Pfarren ihres Patronats die in der Spenerschen Schule gebildeten Prediger Henning Christoph Ehrenpfort und Jacob Schmidt, zu welchen bald darauf noch ein dritter Geistlicher derselben Richtung, August Hövet, ein Mecklenburger, hinzukam [2]). Alle hatten in der Prüfung das Zeugniß der Rechtgläubigkeit empfangen; wie unverdient, das zeigte sich alsbald. Gleich als wären nur sie und ihres Gleichen die auserwählten Rüstzeuge des Herrn und die um sie gesammelte Gemeinde der ihre Zerknirschung in sichtbaren Zeichen Bewährenden die allein des ewigen Lebens theilhaftige, alle übrigen Hirten und Heerden aber des Teufels Knechte, wähnten sie eine heilige Kirche in der unheiligen, ein erwähltes Israel inmitten des verstoßenen zu bilden. Sie verlangten mit Recht, daß Jedermann sich bekehre. Aber es war Verkennung der Wahrheit, wenn sie nicht zugaben, daß schon mit der heiligen Taufe ein zeitlich unbestimmbarer Anfang der Abkehr von dem Teufel und allem seinem Wesen und Werk gegeben sey, und vielmehr eine an Zeit und Stunde und an äußerliche Geberden gebundene Bekehrung forderten. Ein mehr oder minder anhaltender Bußkampf ward als der nothwendige Durchgangspunkt für Alle angesehen, welche wahrhaft Kinder Gottes heißen und die Seligkeit derselben schmecken wollten.

Dieser Bußkampf, welchen das Evangelium wirke, nicht das Gesetz, bestand darin, daß die Sünde in heftiger Angst und lauter Wehklage, wo möglich unter Thränen, bekannt und bereuet wurde. Während dieses Kampfes, welcher auch die große Buße genannt wurde, dürfe Niemand Gott aus der Schule laufen und sich selbst geschwinde trösten, sondern man habe stille zu halten und zu warten, bis Gott selbst komme und die Seele tröste. Der Moment, welcher auf den Bußkampf folgte, hieß der Durchbruch, die Verlobung der Seele mit Jesu oder der Liebeskuß Jesu. Doch dauerte dieser Zustand nur seine Zeit und ein neuer Bußkampf mußte dann der Gnade zu neuem Durchbruch verhelfen. Nur die also sichtbar reuige und getröstete Seele konnte an der Spende des Sakramentes Antheil nehmen. Und falls sie den draußen Stehenden die Absolution und das hl. Abendmahl nicht verweigerten, so verfehlten sie wenigstens nie, mit der beziehungsvollen Drohung zu ängstigen, daß der unbußfertige Communikant, unter welche Klasse sie alle außerhalb ihrer sektirerischen Gemeinschaft Befindlichen begriffen, sich zum Gerichte genieße. Der Eindruck und Erfolg der zu jener handgreiflichen Buße in krankhaft begeisterter Mahnung erweckenden, die siegreich durch den Kampf Gegangenen aber in süßlich verführerischen Bildern beruhigenden Predigten ward durch besondere Erbauungsstunden verstärkt, welche den Namen Seelenstunden führten und täglich in Dargun gehalten wurden. Gegen solche Verzerrung der Lehre und des Lebens mußte der Gemeinglaube und das Gemeinleben der Kirche sich auflehnen. Und so sehr auch Buchstabenglaube und Scheinleben in der Kirche Mecklenburgs zu jener Zeit vorherrschen mochten, so hatte sie doch noch Glauben und Leben genug, um jener Irrlehre und jener selbsterzeugten Frömmigkeit, welche der Kirche und ihrer Wissenschaft gleich gefährlich war, mit Kraft entgegenzutreten. Der erste, welcher im Namen der Kirche seine Stimme gegen die neuen Propheten erhob, war der Hofprediger der Herzogin, D. Georg Friedrich Stieber. Er ward deswegen in Ungnaden entlassen und an seine Stelle trat ein vierter Pietist, Carl Heinrich Zachariä, bis dahin Diakonus in Wernigerode. Nach Stieber's Entlassung wurden von Ehrenpfort und seinen Collegen mehrere Predigten in Druck gegeben. Dadurch erst gewannen die Anklagen, welche anfangs nur auf dem Gerüchte fußten und sich auf die nächste Umgebung beschränkten, einen festeren Boden und eine allgemeinere Bedeutung [3]). Zuerst ohne den Namen der Gegner zu nennen, dann in unverstecktem Kampfe erhoben sich die Vertheidiger der rechtgläubigen Lehre, unter ihnen D. Johann Christian Burgmann, Professor der Theologie zu Rostock, welcher die Darguner Pietisten der Abweichung von den symbolischen Büchern und von der Mecklenburgischen Kirchenordnung beschuldigte und in ihrem Bekeh-

rungswerke nichts fand als einen selbstgemachten Bußkampf, menschliche Gewaltthätigkeit und hochmüthige Heuchelei. Durch Burgmann wurde die ganze Facultät in die Angelegenheit verflochten, da unter ihrer Billigung dessen Disputation gegen den Bußkampf erschienen war. Auch das geistliche Ministerium zu Güstrow mischte sich in den Streit, erbat sich über sechs aus Ehrenpfort's Schriften gezogene Lehrsätze ein Urtheil von der theologischen Facultät zu Rostock und machte unter Zustimmung derselben dieses, natürlich verdammende, Urtheil durch den Druck bekannt, worauf Ehrenpfort gegen die Competenz der Facultät, als eines gegen ihn parteiischen Collegiums, protestirte und in der Rechtmäßigkeit dieses Protestes sich durch ein Erkenntniß der Frankfurter Juristenfacultät bestärkte. In den Zwiespalt der Theologen wurde auch das Volk verwickelt. Die Bauern zu Jördensdorf sprachen ihren Abscheu gegen die beiden ihnen präsentirten pietistischen Prediger (von welchen der eine Ehrenpfort war) durch tumultuarische Störung des Wahlakts aus. Inzwischen war auch das Consistorium in amtlicher Pflicht gegen das pietistische Unwesen eingeschritten. Die Dargunschen Pfarrer wandten sich dagegen mit einer Appellation an das Hofgericht, welche jedoch nicht angenommen ward. Während darauf die Herzogin Auguste von der theologischen Facultät zu Königsberg ein beistimmiges Zeugniß für die Lehre ihrer Prediger einholte, wurden die Akten von dem Consistorium an die theologische und juristische Facultät zu Leipzig geschickt, deren Responsum dahin ausfiel, daß die Prediger Ehrenpfort, Schmidt und Hövet verdächtige und anstößige Lehre geführt und Manches geredet und gethan hätten, was der Mecklenburgischen Kirchen- und Consistorialordnung zuwider laufe, weshalb, da bisher aller Ermahnung ungeachtet keine Besserung erfolgt sei, ein ernsterer Grad der Bestrafung, Bedrohung und Untersagung sowohl der irrigen Lehren als der Privatzusammenkünfte und sonstigen kirchenordnungswidrigen Amtshandlungen zu gebrauchen sey. Gegen dieses Urtheil wollten die Pietisten sich bei dem Reichshofrath beschweren. Durch Verwendung der Könige von Preußen und von Dänemark bei dem Herzog Commissarius aber wurde die Sache friedlich beigelegt und allmählich verstummte die Polemik [4]).

[1]) Lütkemann, geboren in Demmin 1608, seit dem Jahre 1639 Archidiakonus an St. Jacobi und Professor der Physik und Metaphysik zu Rostock, seit 1646 Doctor der Theologie, gerieth wegen angeblicher Irrlehre in einer Dissertation, wo er die Behauptung aufgestellt hatte, daß bei dem Tode des Menschen weder forma noch materia corrumpirt werde, sondern substantiale aliquid a forma et materia realiter distinctum, und daß deshalb (propter absentiam illius entis, quod praeter animam et corpus ad esse hominis requiritur) Christus tempore mortis nicht verus homo gewesen sey, mit dem Professor Cothmann (1649) in einen Streit, welcher ihn bewog, einem Rufe

als Generalsuperintendent nach Wolfenbüttel zu folgen. Grapius Evgl. Rostock S. 506 ff. Krey Andenken rc. II, 52 ff. Beitr. I, 59 ff. Mehrere tausend Menschen begleiteteten ihn bei seiner Abreise. — D. Johann Quistorp der Jüngere, Sohn des Aelteren, geboren zu Rostock 3. Februar 1624, ward im Jahre 1649 Professor der Theologie und Archidiakonus, später Pastor an St. Jacobi. Er † den 24. December 1669. Krey Andenken rc. VII, 45 ff. Beitr. rc. I, 166 ff. — M. Theophilus Großgebauer, geboren zu Ilmenau den 24. November 1627, hielt seit 1650 philosophische und theologische Vorlesungen zu Rostock, ward 1653 Diakonus an St. Jacobi und starb den 8. Julius 1661. Sein bedeutendstes Werk ist: Wächterstimme aus dem verwüsteten Zion. Frkf. a. Main 1661. 8. Neue Auflage Schwerin 1753, in welcher auch sein Präservativ wider die Pest der heutigen Atheisten und die alte Religion abgedruckt sind, welche alle zusammen auch den gemeinsamen Titel führen: Drei geistreiche Schriften von rc. Am Ende der Wächterstimme erklärt er ausdrücklich, daß er seine Schrift nicht anders als nach der einigen Richtschnur des Wortes Gottes, der Augsburgischen Confession, Apologie und anderen symbolischen Büchern seiner Kirche wolle verstanden haben. Auch schrieb er über die Epistel an die Epheser. Grapius Evgl. Rostock S. 189. 513 ff. Krey Andenken rc. II, 56 ff. Beitr. rc. I, 170 ff. — D. Heinrich Müller, ein Rostocker, aber zu Lübeck, wohin seine Eltern wegen des Kriegsungemachs sich auf kurze Zeit von Rostock aus begeben hatten, geboren (18. October 1631), ward 1653 Archidiakonus, später Pastor, an St. Marien zu Rostock, 1655 Professor der Theologie, 1671 Stadtsuperintendent. Er starb den 23. September 1675. Durch eine gedruckte Predigt über 1 Kor. XII, 1 — 11 wider die Maul- oder Heuchelchristen, in welcher er den Taufstein, den Altar, den Predigt- und Beichtstuhl als die vier stummen Kirchengötzen jener Klasse von Christen bezeichnet hatte, verwickelte er sich in einen Streit mit seinem Namensvetter, dem überall Ketzerei witternden D. Johann Müller zu Hamburg, gegen dessen Angriffe ihn aber die Zeugnisse von Cellarius zu Helmstädt, Battus zu Greifswald, Varenius zu Rostock und den Superintendenten zu Güstrow, Lübeck und Stralsund in Schutz nahmen. Seine Hauptschriften waren: Apostolische Schlußkette und Kraftkern (eine Sammlung von Epistelpredigten). Frkf. a. M. 1663. 4. Geistliche Erquickstunden oder dreihundert Haus- und Tisch-Andachten. 1666. Frkf. a. M. 1677. 8. zuletzt herausgegeben von Rußwurm. Ratz. 1823. 1831. Himmlischer Liebeskuß, zuletzt in der Ueberarbeitung von Fiedler. Lpz. 1831. 8. Andere Schriften s. bei Grapius Evgl. Rostock. S. 181. Vgl. das. S. 516. Krey Andenken rc. S. 58. Beitr. rc. I, 287. 347. — [2]) Der Graf wußte übrigens weder mit Schmidt noch mit Ehrenpfort bei sich etwas anzufangen, da er den ersteren, weil er in Wittenberg studirt hatte, nicht wohl anwenden konnte, der letztere aber beständig in Gefahr schwebte, den ihm nachstellenden Preußischen Werbern in die Hände zu fallen, da er um eines Kopfes Länge, gleich Goliath, alles Volk überragte. — [3]) Die ersten, welche sich über die eingedrungene falsche Lehre, welche sie indessen nur aus dem Gerüchte kannten, beschwerten, waren die Prediger der Nienkaldenschen Präpositur, zu welcher Dargun gehörte. Der Präpositus von Sukow, welcher seine jüngste Currende mit Klagen und Seufzen wider das überhand nehmende fanatisch-pietistische Unwesen angefüllt zurückerhalten hatte, verlangte eine genauere Specification der geschehenen Rüge, worauf ihm unter andern mit Beziehung immer nur auf das laufende Gerücht erwiedert wurde, daß die Aufführung der zuletzt vocirten Prediger zu Dargun unchristlich, gotteslästerlich, pietistisch, enthusiastisch und fanatisch, ja gar teuflisch sey: unchristlich, weil sie die Leute verdammten, die sich

nicht bekehrten, da doch Christus die Sünderin nicht verdammt habe; gotteslästerlich, weil sie den Spruch nicht leiden könnten, daß das Blut Christi uns rein mache; pietistisch, weil sie Erbauungsstunden hielten; enthusiastisch, weil man sich zu Dargun eines Quäkerpulvers bediene und die Gemeinschaft der Weiber einführen wolle; teuflisch, weil der Hofbäcker zu Dargun nebst Frau nach erfolgter Bekehrung melancholisch geworden seyen. Franck A. u. N. Mecklenburg XVIII, 137 f. — [4]) Ueber die pietistischen Bewegungen in Mecklenburg s. Moser Beitrag zu einem Lexicon der jetzt lebenden Theologen ꝛc. Züllich. 1740. 4. S. 174 — 197. 454 — 457. Acta hist. ecclesiastica. Weimar 1740. S. 314 — 334. 483 — 497. 653 — 670. Hier werden 41 diesen Gegenstand betreffende Schriften und Aufsätze, deren Zahl sich jedoch noch vervollständigen läßt, aufgeführt. Vgl. auch Krey Literatur der Dargunschen Streitigkeiten in dessen Beitr. ꝛc. II, 132 ff. Die wichtigsten Schriften sind: Ehrenpfort Predigt von der hl. Taufe am Sonntage Trinitatis. 1735. Altstettin. $3^1/_2$ Bog. 12. Schmidt Predigt vom Gebet. Das. 1735. 2. B. 12. Hövet die Gewißheit bei den Wiedergebohrnen, daß sie Gottes Kinder seynd: Eine Predigt ꝛc. Das. 1735. 2 Bg. 12. Ehrenpfort das Geheimniß der Bekehrung eines Menschen zu Gott. Das. 1736. $6^1/_2$ Bog. 8. Exercitatio de luctu poenitentium, vulgo vom Bußkampf — praes. Burgmanno etc. Rost. 1736 $6^1/_2$ B. 4. Rampe (Cand. rev. Min.) schriftmäßige Prüfung der in Ehrenpfort's Predigt ꝛc. und Geheimniß ꝛc. ausgestreuten Irrthümer ꝛc. mit Consens und Approbation E. H. E. Ministerii zu Güstrow. Rost. 1737. 19 B. 8. Zachariä der in Gottes Wort und unsern symbolischen Büchern wohlgegründete Bußkampf. Peina 1736. 20 B. 8. Eine nach der hl. Schrift und symbolischen Lehrbüchern der evangelisch-lutherischen Kirche abgefaßte gründliche Belehrung der hochwürdigen Facultät zu Rostock über VI Fragen und irrige Lehrpunkte, welche in — Ehrenpfort's — gedruckten Schriften befindlich, nebst der Vorrede des Rev. Min. zu Güstrow. Rost. 1737. 5 B. 8. Derer hochlöblichen theologischen und Juristenfacultäten auf der Universität Leipzig Responsum wie auch Sententia verschiedene von einigen Mecklenburgischen Predigern ꝛc. geäußerte Lehrsätze, Redensarten und Amtsführungen betreffend. Rostock 1738. $2^1/_2$ B. 8. — Eine ziemlich vollständige Sammlung der in dieser Sache herausgekommenen Schriften findet sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek unter dem Titel: Colligirte Schriften, betreffend die Dargunschen Prediger und deren Lehre in 3 Bdn. 8. Voran eine handschriftliche „unpartheiische und aufrichtige Historie des Kirchenzustandes bei der Gemeinde zu Dargun von 1733 bis 1735," von einem Beobachter an Ort und Stelle entworfen.

§. 114.

Leben und Sitte.

Weltliche und kirchliche Mittel wurden gegen den fortwährend wuchernden Aberglauben aufgeboten, und zu Gunsten einer allgemeinen Wiederherstellung der Kirchlichkeit mit großem Nachdrucke verfahren. Das Erstere verfehlte jedoch so lange seinen Zweck, als es der Aberglaube war, welcher den Aberglauben richtete. Das Letztere geschah mit Ernst und gutem Willen, aber aus dem Geiste kirchlicher Stabilität, gegen dessen allgemeine Herrschaft weder die mystische Richtung noch die pietistische mehr als vereinzelte Erfolge hatten. In die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fiel die Blüthenzeit der Hexenkunst mit allen ihren Arten, dem Böten, Segensprechen, der Viehbehexung und Ent-

herung u. s. w., zugleich der Flor der Hexenprocesse. Wie in diesen Künsten das Reich des Bösen gegen das Reich Gottes thätig erschien, so trat gleichzeitig, an die urchristliche Zeit erinnernd, ein Leiden hervor, welches ebenfalls zu dem Fürsten der Finsterniß in Beziehung gesetzt, aber darin von der Hexerei unterschieden wurde, daß es für schuldlos und darum der von ihm Behaftete nicht für strafbar, sondern nur für beklagenswerth galt: die dämonische Besitzung. So meldete die Regierung Herzog Christian Ludwigs's I. (1691) der theologischen Facultät zu Rostock, daß der leidige Satan zwei adliche Jungfrauen im Dorfe Wangelin in Besitz genommen habe und verlangte ein Gutachten, wie derselbe zu vertreiben sey. Die Facultät empfahl eifriges Gebet des Pfarrers und frommer Gemeindeglieder, auch in vereinigter Andacht [1]). Ganz verschieden davon ward gegen die der Hexerei Beschuldigten verfahren. Ihrer wartete, wie früher, nach kurzem Proceß, in welchem durch Anwendung der Folter fast immer ein Geständniß der Schuld, häufig außerdem einer eben so erlogenen Mitschuld erpreßt wurde, der Feuertod [2]). Doch fanden noch Herzog Christian Ludwig I. und Herzog Gustav Adolph es nöthig, einschränkende Verordnungen gegen die überhand nehmenden Verfolgungen und Bestrafungen der Hexen zu erlassen und mit dem Ende des 17. Jahrhunderts ging auch dieser Greuel zu Ende [3]). — Wirksamer als durch Folter und Feuer ward der Irrglaube und die Sittenlosigkeit durch Wiederherstellung schon vorhandener, aber in Vergessenheit oder in Verfall gerathener kirchlicher Einrichtungen bekämpft, welche zur Erhaltung und Fortpflanzung christlicher Lehre und Sitte unter dem Volke dienten. Dahin gehören vornemlich die Katechismuslehre, die Confirmation und der Kirchenbann. Die gottesdienstliche Erklärung des Katechismus für Jung und Alt war schon in der revidirten Kirchenordnung vorgeschrieben und die Visitatoren waren angewiesen, den Erfolg zu prüfen, eine Pflicht, welche später auch dem Senior oder Präpositus oblag [4]). In Berücksichtigung der von den Kirchenvisitatoren im Jahre 1653 erhobenen Klagen über Versäumniß der Katechismuslehre belegte Herzog Adolph Friedrich I. (8. November) die ausbleibenden Bauern mit einer Geldbuße von 5 Gulden und erweiterte diese Verordnung (24. März 1655) auf alle Mitglieder des Kirchspiels von Adel und Unadel mit verschärfter Strafe [5]). Auch zu Güstrow ergingen (17. November 1660. 12. Febr. 1661) Befehle, das Katechismusexamen überall, in Städten und auf dem Lande wieder anzuheben [6]). In Folge dieses der christlichen Erkenntniß beigelegten Gewichtes kam auch die Vorschrift der revidirten Kirchenordnung, zufolge welcher die Kinder vor dem ersten Genuß des hl. Abendmahls in Gegenwart der Gemeinde in den fünf Hauptstücken des Katechismus verhört werden, ihr Bekenntniß ablegen und alsdann mit einem kurzen Gebet dem

Herrn befohlen werden sollten, daß er seines Geistes Gnade in ihnen vermehren und sie im rechten Verstande seines Wortes und aller Gottseligkeit erhalten wolle, in erneuerte Anregung [7]). Die allgemeine Ausführung dieser Vorschrift ward von Herzog Gustav Adolph (20. Mai 1681) befohlen und zum Behuf derselben (15. Mai 1694) ein Confirmations-Formular herausgegeben [8]). Durch die erstere Verordnung ward auch der ziemlich außer Anwendung und Uebung gekommene Kirchenbann wieder hergestellt, dergestalt, daß die halsstarrigen Sünder nicht zum Abendmahl und zur Gevatterschaft zugelassen werden, noch ein ehrliches Begräbniß haben sollten [9]). Das Ringen nach äußerlicher Zucht und Sitte kündet sich am stärksten in der Erläuterung der Kirchenordnung an [10]). Daneben wirkten strenge Polizeigesetze das ihrige [11]). So erhielt sich im Volk, wenn auch ein überwiegend formeller, doch immer ein starker und allgemeiner Zusammenhang mit der Kirche und Bibel, welcher immer nicht ohne sichtbare Einwirkung auf das Leben bleiben konnte. Die Kenntniß des göttlichen Wortes lebte in der Masse fort und dasselbe bildete im Allgemeinen, wiewohl vorzugsweise nach unfreier, äußerlicher, gesetzlicher Auffassung, den Kern der Gesinnung und die Richtschnur des Handelns. Selbst da, wo es unerwartet ist, tritt die Erinnerung an Wort und Geschichte beider Testamente hervor, wie z. B. als die Ritter- und Landschaft (1755) um die Begnadigung von Ribbeck's anhielt, dieselbe sich auf der Juden Freiheit berief, am Osterfeste einen Missethäter loszubitten [12]). Weil aber das Wort Gottes sich vorherrschend in Gestalt des Gesetzes darstellte, so hatte es, ungeachtet es reichlich im Lande wohnte, nicht die Fülle der Kraft und Liebe, welche aus dem lebendigen Glauben an das Evangelium hervorströmt. Die bürgerlichen Standesunterschiede wurden in die Kirche Christi übertragen und das Maß der kirchlichen Ehren hing zum Theil von der weltlichen Stellung ab. Als (18. August 1753) die Gerichts- Stadt- und Steckenknechte, die Profosse, Bettelvögte, Schließer und Pförtner, welche seit undenklichen Zeiten für ehrlos und anrüchig galten, einen ehrlichen Namen und das Recht eines christlichen Begräbnisses erlangten, wollten die Zünfte diese Gleichstellung nicht dulden, in der Meinung, daß auch im Tode ein Unterschied der Stände bleiben müsse. Zu Bützow entstand darüber (1756) ein Tumult, welcher nur durch Aufgebot einer starken Truppenmacht beigelegt werden konnte [13]) Imgleichen war es ein Zeichen ungehöriger Einmischung des Weltlichen in das Kirchliche, daß die Standespersonen sich die Privatcommunion nebst der Haustaufe und Hauscopulation erlauben ließen [14]).

[1]) Die betreffenden Actenstücke habe ich aus **Lib. Fac. Th. Rost. III. ms. F. 349** abdrucken lassen in: Gelehrte und gemeinnützige Beiträge aus allen Theilen der Wissenschaften. Rostock 1840. Nr. 8. —

[2]) Zum Verdacht der Hexerei gehörte wenig: im Jahre 1653 ward ein Weib als Hexe verbrannt, weil es viel von einer schwarzen Katze gehalten hatte. Ein Landprediger leitete eine Sonnenfinsterniß von der Hexerei ab. Wer an der Schuld einer vorgeblichen Hexe zweifelte, gerieth selbst in Verdacht und zur Vertheidigung der Beklagten fehlte es daher an Muth. Zur Folter genügte die Aussage der einen, daß sie die andere auf dem Blocksberge getroffen habe. Franck A. u. N. Mecklenburg **XIV**, 75. Das Güstrower geistliche Ministerium war (1669) in Verlegenheit, wie es sich in Hinsicht des Beichtstuhls gegen die der Hexerei Verdächtigen zu verhalten habe und erholte sich deßhalb Raths bei dem Consistorium zu Rostock. In der Petitionsschrift wurden jene so classificirt: Verdächtige 1) mit tadellosem Wandel und daher ohne Grund; 2) deren Wandel der Gottseligkeit nicht allerdings gemäß sey; 3) welche nach der Aussage andrer Hexen auf dem Blocksberge gewesen, aber nicht mit ihren Angeberinnen confrontirt seyen; 4) welche in demselben Falle confrontirt seyen. Die Belehrung fiel dahin aus, daß die aus der ersten und dritten Klasse gar nicht, die aus der zweiten bis zur Besserung, die von der vierten bis zur ferneren Untersuchung der Sache und Nachricht vom Beichtstuhl abzuhalten wären. Eben so urtheilten die theologischen Facultäten zu Rostock, Jena und Helmstädt. Franck A. u. N. Mecklenburg **XIV**, 240. Herzog Gustav Adolph verordnete (1681) ein eigenes Gericht (judicium delegatum), welches in allen Hexenprocessen das Urtheil sprechen sollte. Das. **XV**, 23. — [3]) Das. S. 260; **XVI**, 54. — [4]) Revid. K. Ordnung F. 139. b. Franck A. u. N. Mecklenburg **XIV**, 175. In allen Städten und Dörfern war der Sonntag Nachmittag für die Katechismuslehre angesetzt, wozu sich die ganze Gemeinde versammeln mußte. Revid. K. Ordnung. F. 166. b. — [5]) Franck A. u. N. Meckl. **XIV**, 73. 94. 97. — [6]) Das. S. 146. 148 vgl. 335. — [7]) Revid. K. Ordnung F. 167 a. — [8]) Krey Beitr. ꝛc. **I**, 172. Ihr war eine andere Verordnung Herzog Gustav Adolph's (12. Jul. 1678) voraufgegangen, Niemanden zur Absolution und zum Abendmahl anzunehmen, der nicht in einer zu gründlicher Unterweisung und Gewissensprüfung hinlänglichen Zeit sich vorher angegeben und darauf in der heilsamen Erkenntniß Gottes und seines Elendes mit höchstem Fleiß unterrichtet und geprüft worden. Franck A. u. N. Meckl. **XIV**, 328. — [9]) Das. **XV**, 22. Ein Beispiel der Verminderung der kirchlichen letzten Ehren auf speciellen Befehl Gustav Adolph's s. schon das. **XIV**, 336. Dagegen ward den Gefallenen die Wiederaufnahme in die Kirche gegen das Ende der Periode wesentlich erleichtert. Schon 1739 wollte man die Armensünderbank für die Büßenden abgeschafft wissen. Franck A. u. N. Meckl. **XVIII**, 253. Durch die Verordnung vom 27. April 1753 ward darauf die Kirchenbuße und Sünderbank wirklich abgeschafft und bestimmt, daß die Gefallenen bei wahren Zeichen innerer Buße, Gelobung der Besserung und Bezahlung der herkömmlichen Gebühr an den Beichtvater ohne öffentliches Bußesitzen zu Beichte und Abendmahl zugelassen werden sollten. Siggelkow Handbuch ꝛc. §. 39. — [10]) S. §. 109. — [11]) Franck A. u. N. Meckl. **XIV**, 154. 160. 273. **XVI**, 48. 193. 208. Revidirte Kleider=, Verlöbniß= und Hochzeitordnung **Rectoris et Concilii**. Rost. 1625. 1652. 4. — [12]) Franck A. u. N. Meckl. **XIX**, 145. — [13]) Das. S. 123. f. — [14]) LGGEV. §. 508. Früher (21. Junius 1656) hatte Gustav Adolph die Verrichtung sämmtlicher Trauungen und Taufen in der Kirche befohlen, was die Stände für die Winterzeit ungern sahen. Franck A. u. N. Meckl. **XIV**, 115. Wegen vorgekommener Todesfälle der Täuflinge ward die Verordnung (21. Februar 1661) gemildert. S. 48.

Zweiter Abschnitt.

Der Kampf des aufgeklärten Christenthums gegen das buchstäbliche.

(Von 1760 bis auf die neuesten Zeiten.)

---

§. 115.

Beginn der Aufklärung.

Als Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin die Regierung antrat (1756), standen unter den Theologen der protestantischen Kirche Deutschlands zwei Hauptrichtungen einander gegenüber: die symbolisch-kirchliche und die biblisch-praktische Richtung, jene in befangenem und sklavischem Sinne das Ansehen des Buchstabens bewachend, diese in freierem und höherem Geiste den Christen nicht in des Mundes allein, sondern auch in des Herzens und Wandels Bekenntniß suchend und bildend; jene die kirchlichen Symbole, diese die Bibel einseitig bevorzugend; jene darum in Gefahr das Christenthum, diese die Kirche zu verlieren. Die letztere Richtung, durch die Dargunschen Streitigkeiten in einer ausgearteten und abschreckenden Gestalt im Lande bekannt geworden und berüchtigt, war seitdem nicht wieder öffentlich hervorgetreten, mochte jedoch von ihrem Hauptsitze zu Halle aus in ihrem reineren auf das Leben im Glauben gerichteten Charakter manchen Pfarrer dieser Lande im Stillen gewonnen haben. Auf der Universität zu Rostock war sie nicht vertreten. Die damaligen Professoren der Theologie Johann Christian Burgmann (1735—1775), Johann Heinrich Becker (1743—1774), Bernhard Friedrich Quistorp (1749—1760) waren vielmehr die entschiedensten Vertheidiger des alten wie sehr auch der Verjüngung bedürftigen Systems der Rechtgläubigkeit [1]). Deshalb suchte Herzog Friedrich, dem Wortdienst entschieden abgewandt, aber desto begeisterter und thätiger für die Beförderung eines lebendigen Christenthums und deßhalb der Fromme genannt, durch Berufung auswärtiger Professoren und Pastoren den Geist der Halleschen Schule in die Mecklenburgische Kirche und Universität hinüberzuleiten [2]). Von Halle nach Rostock berufen erschien (1758) als der erste Theolog jener Richtung Christian Albrecht Döderlein [3]). Die nicht ohne Grund befürchtete Schwierigkeit seiner Aufnahme in die Facultät hoffte der Herzog dadurch zu beseitigen, daß er derselben den Befehl zugehen ließ, ihn ohne Colloquium und eidliche Verpflichtung auf Beobachtung der Einstim-

migkeit in der Lehre zuzulassen, was aber diese als ihren Statuten zuwider und der Sicherheit der Kirche und Universität gefährlich standhaft ablehnte. Eine öffentliche Disputation Döderlein's, dergleichen an Lärm und Unfug bis dahin die Universität noch nicht gekannt hatte, vergrößerte den Riß [4]). Für die Ausführung seiner Absichten blieb dem Herzog endlich kein anderes Mittel, als seine sämmtlichen Professoren von Rostock abzuberufen und aus ihnen eine neue Universität zu Bützow zusammenzusetzen, ein Kraftmittel, welches zwar dem biblischen Christenthum über das nunmehr in gänzlichen Verfall gerathende kirchlich-orthodoxe den Sieg verschaffte, aber so wenig für die neue Universität zu Bützow als für die halbirt zu Rostock unter städtischem Patronat zurückgebliebene von günstigem Einfluß seyn konnte. In ziemlicher Ungestörtheit entwickelte sich nun eine Zeit lang in Mecklenburg das Hallisch gefärbte Bibelchristenthum. Denn der unzertrennliche Feind desselben, welcher ursprünglich zwar ein Apologet der Bibel- und des Christenthums gegen die Angriffe des Deismus bewußtlos und in immer höherem Maße das Verständniß desjenigen verlor, was zu vertheidigen er übernommen hatte, und nun dadurch mit den Verfechtern der buchstäblichen Geschichtlichkeit und Gültigkeit der Schrift in einen langwierigen und heftigen Kampf über das Wesen der Offenbarung gerieth, in welchem keine von beiden Parteien zu siegen vermochte, weil jede nur zur Hälfte Recht hatte, — dieser sonst immer bereite und getreulich opponirende Widersacher durfte bei Herzog Friedrich's Lebzeiten in dessen Landen noch nicht sein skeptisches Haupt erheben. Der fromme Fürst, welcher in täglicher Andachtsübung dem öffentlichen oder häuslichen Gottesdienste oblag und seine Verehrung der Bibel auch dadurch bethätigte, daß er noch im dreiundfünfzigsten Lebensjahre bei dem Orientalisten Tychsen in der Grundsprache des Alten Testamentes Unterricht nahm, mochte in seinen Landen nicht dulden was von jener beschränkten supranaturalistischen Weise abwich, natürlich ohne daß er in jedem Falle den Schein vom Wesen zu unterscheiden vermochte, sondern vermittelst betrügerischer Nachahmung der pietistischen Kunstsprache manchmal auch zur Begünstigung Unwürdiger verleitet. Bei diesem Geiste des Fürsten, des Consistoriums und auch wohl der Mehrzahl der Geistlichkeit konnte es nicht fehlen, daß die ersten einheimischen Boten der hereinbrechenden rationalistischen Aufklärung entschiedenen Widerstand fanden. Der Urheber und zugleich das Opfer dieses ersten Zusammenstoßes der Neologie mit dem biblischen Literalismus ward Johann August Hermes, Präpositus zu Wahren. Der Sohn eines streng rechtgläubigen Predigers zu Magdeburg (geboren den 24. August 1736), zu Klosterbergen durch den Abt Steinmetz, zu Halle durch Knapp und Baumgarten pietistisch gebildet und eine Zeit lang als Lehrer

am Halleschen Waisenhause wirksam, hatte er im Jahre 1756 aus Furcht vor Kriegesdienst und Krieg sein Vaterland verlassen und war, schon zerfallen mit der Knappschen Dogmatik, aber bei dieser Ungewißheit doch noch längere Zeit in seinen Kanzelvorträgen derselben gehorsam, nach kurzem Aufenthalt in Holstein in das Mecklenburgische Land gekommen (1757), wo er 1759 Prediger zu Gorschendorf bei Malchin, 1765 Pastor und Präpositus zu Wahren ward. In ernster Wahrheitsliebe verfolgte er mit Hülfe der theologischen Literatur seiner Zeit die in ihm rege gewordenen Zweifel an dem supranaturalistischen System, welches ihm je länger desto unwahrer und unpraktischer erschien, und gelangte allmählich durch selbstständige Schriftforschung zu einer von der kirchlichen abweichenden Ansicht über verschiedene Glaubenslehren, insbesondere über die Genugthuung Christi, welche er in einer von ihm herausgegebenen Erbauungsschrift (seit 1771) öffentlich darzulegen sich gedrungen fühlte. Ein Güstrower Prediger warnte alsbald von der Kanzel vor diesen Blättern, ein anderer zog in einer Gegenschrift des Hermes Lehre vor Gericht. Dieser ward dadurch bewogen, seine Ansichten noch weiter darzulegen und zu begründen, erregte aber durch seine ausführliche Darlegung immer größere Aufmerksamkeit und sah sich plötzlich durch den Consistorialfiscal Weinland als Irrlehrer vor dem Consistorium denunciirt. Nachdem Herzog Friedrich, von der Sache unterrichtet, den Mitgliedern des Consistoriums (28. August 1773) befohlen hatte, daß ein jeder von ihnen einen Auszug der irrigen Sätze aus Hermes Schriften anfertigen und dem herzoglicherseits zum Commissarius bestellten Consistorialrath und Professor Fidler zu Bützow mittheilen solle, ward die Commission durch den Consistorialrath Christian Albrecht Döderlein verstärkt und zur Abhaltung eines Verhörs an einem beliebigen Orte angewiesen. Die Commission erwählte dazu die Stadt Wahren selbst, wodurch sich Hermes schon sehr verletzt fühlte, noch mehr aber dadurch, daß die Sitzung, welche am 6. October 1773 eröffnet wurde, in einem Wirthshause Statt hatte. Döderlein führte nicht ohne Härte und Heftigkeit das Wort und dictirte die mündlichen Antworten, welche der eingeschüchterte und befangene Mann auf die mitgebrachten und ihm vorgelesenen Fragen ertheilen mußte, zu Protokoll. Die Untersuchung sollte, mit Bezug auf die Vertheidigungsschrift des Inquisiten, durch welche sie herbeigeführt war, die Lehrpunkte von der Toleranz, von dem Ansehen der symbolischen Bücher, von der Kirchengewalt des Fürsten und von den Fundamentallehren des Christenthums betreffen. Als aber Hermes unter manchen körperlichen Beschwerden, welche durch seine natürliche Furchtsamkeit und den drohenden Charakter des Verhörs gesteigert wurden, dasselbe anderthalb Tage ausgehalten hatte, ohne daß man über die Vorfragen hinausgekom-

men war, reichte er der Commission das ärztliche Zeugniß ein, daß seine weitere Gestellung vor derselben für ihn mit Lebensgefahr verbunden sey und erschien nicht wieder. Da er schon vorher einen Ruf als Kircheninspector nach Jerichau im Herzogthum Magdeburg erhalten hatte, so bat er den Herzog jetzt um seinen Abschied so wie um die Einstellung der über ihn verhängten Untersuchung und verließ um Ostern 1774, von seiner Gemeinde unter Thränen entlassen, das Mecklenburgische Land. Nach einem langen mühe- und sorgenreichen Leben starb er zu Quedlinburg am 9. Januar 1822 [5]).

[1]) Ueber Burgmann s. Krey Andenken rc. I, 21. Ueber Quistorp ebendas. VI, 13. Burgmann und Becker waren städtische, Quistorp fürstlicher Professor. Dessenungeachtet ging auch der letztere nicht mit nach Bützow, als dorthin der herzogliche Theil der Universität verlegt ward, sondern blieb zu Rostock als Superintendent des Mecklenburgischen Kirchenkreises. Im Jahre 1766 ging er als Professor und Prediger nach Greifswald und ward 1779 General-Superintendent von Schwedisch-Pommern und Rügen. Er starb den 4. Jan. 1788. — [2]) Ueber Herzog Friedrich s. Voß die Verdienste der regierenden Herzöge zu Mecklenburg um die Religion. Lüb. 1790. 8. S. 77 ff. Sein Haß gegen die Erläuterung der Kirchen-Ordnung, welcher ihn zur Confiscirung aller erreichbaren Exemplare derselben bewog, beruhte ebenfalls auf dem durchaus antipietistischen kirchlich-symbolischen Charakter dieser Erläuterung. Einige Kisten voll confiscirter Exemplare dieses Buches sind von dem Herrn Regierungs-Archivar Lisch in Schwerin vor einigen Jahren entdeckt worden. — [3]) Christian Albrecht Döderlein, geboren 1714 zu Seyeringen im Fürstenthum Oettingen, war, als er den Ruf als Professor und Consistorialrath nach Rostock erhielt, Diakonus an der Moritzkirche zu Halle. Bei der Wiedervereinigung der beiden Universitäten zu Bützow und Rostock in der letzteren Stadt (1789) ward er pensionirt und starb zu Bützow den 4. November 1789. Vgl. Krey Andenken rc. I, 25. — [4]) Lib. Facult. Theol. Rostoch. VI. mscr. (im Archiv der theologischen Facultät zu Rostock) zum Jahre 1758. — Die Dissertation, welche Döderlein zum Behuf der öffentlichen Disputation schrieb, führt den Titel: Disputatio theologica altera de usu et abusu rationis humanae in rebus divinis. Quam praeside D. Chr. Albr. Doederlein etc. d. 25. Oct. 1759 publice defendet Otto Ern. Christianus Wiggers Warensis Meckl. s. s. theol. cultor (nachmals Pastor zu Bistow bei Rostock, ein Mann, dessen gesegnete Amtswirksamkeit noch gegenwärtig in dem dankbaren Gedächtniß seiner Gemeinde fortlebt). Rostoch. 4. Die dazu gehörige Commentatio prima de usu cett. war Döderlein's Inaugural-Dissertation bei seiner Promotion zum Doctor der Theologie und kurz vor seiner Abreise von Halle nach Rostock erschienen: d. 16. Februarii 1758. Hal. 4. Zu dieser Inaugural-Disputation hatte der Dekan der theolog. Fac. zu Halle D. Joh. Georg Knapp in einem Programm: de voce Lutheri theologum effici oratione, meditatione ac tentatione. Hal. 1758. 4. eingeladen. Eine bei Döderlein's Ankunft in Rostock in seinem Sinne geschriebene und ihn freudig begrüßende anonyme Schrift ist: Gedanken über die Gottesgelahrheit, als eine Erkenntniß der Warheit zur Gottseeligkeit. An den Hrn. Consistorialrath Döderlein. Rostock 1758. 4. Döderlein's Antrittsrede führt den Titel: D. C. A. D.s feierl. Rede von den hohen Vorzügen der biblischen Theologie vor der Scholastischen, welche er beym Antritt rc. Aus der lat. Handsch. ins Deutsche übersetzt und mit einer

Nachricht an die Herren Studiosos von seinen academischen Vorlesungen begleitet. Rost. den 10. April 1758. 4. Auch mag hier noch erwähnt werden: Christiani Sinceri Schreiben an einen Freund, über die Ursachen, warum D. C. A. Döderlein auf die Zunöthigungen des Hrn. D. J. S. Semlers nicht antworten wird. Rost. 1758. 4. — [5]) Ferdinand Ambrosius Fidler, geboren zu Wien den 18. October 1737, anfangs Augustinermönch daselbst, dann in Hamburg zur Lutherischen Kirche übergetreten, war einer der Vielen, welche durch Heuchelei sich in das Vertrauen Herzog Friedrich's einzuschleichen verstanden. Er ward anfangs Hofprediger, dann Professor zu Bützow und Consistorialrath (1772), darauf (1774) mit Beibehaltung des letzteren Amtes Pastor und Superintendent zu Dobberan, welches ihm zu Gefallen zum Sitze eines Superintendenten bestimmt ward. Schulden und Veruntreuung von Kirchengeldern zwangen ihn 1778 zur Flucht. Als Officier verkleidet machte der Superintendent sich aus dem Staube und entkam glücklich über die Grenze. Er starb bald darauf zu Altona den 26. Junius 1780. Krey Beiträge ꝛc. I, 371. Richtige und bestätigte Nachricht von des wayland Proselyten Ferdinand Ambrosius Fidlers Lebensgeschichte und Schicksalen in Mecklenburg. Rost. 1783. 8. Sammlung der Schriften, die bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen den Consistorialräthen Keßler und Fidler erschienen sind. 1773. 8. — [6]) Fritsch: Leben Hermes. Quedlinburg. 1827. 8. Krey Beiträge II, 210 ff. — Hermes wöchentliche Beiträge zur Beförderung wahrer Gottseligkeit. Bützow und Wismar 1771. 1772. 2 Bde. 8. (Darin besonders die Stücke 20. 21. 79 — 81). Ders. Grundriß der christlichen Lehre. Das. 1772. 8. [Dietrich Christian Heinrich Holsten, seit 1774 Pastor in seinem Geburtsort Lichtenhagen bei Warnemünde, seit 1779 Domprediger zu Güstrow, † 1793] Beantwortung einiger Einwendungen gegen die Lehre vom Leiden Jesu. Bützow 1773. 8. Hermes freimüthige Erklärung gegen diejenigen, welche in seinen Schriften Irrthümer zu finden vermeinen ꝛc. Rostock und Leipzig 1773. 8. Michael Sigismund Herrlich, (seit 1754) Prediger zu Teterow († 1780), freundschaftliches Sendschreiben an dem Herrn Präpositus Hermes, in welchem dessen freimüthige Erklärung betrachtet und geprüft wird. Bützow und Wismar 1773. 8. Ders. fortges. freundschaftliches Sendschreiben an den vormaligen Hrn. Präpositus Hermes, in welchem auch der erste Theil seiner freimüthigen Erklärung betrachtet und geprüft wird. Das. 1774. 8. Hermes Wahrensche Abschiedspredigt am Sonntage Palmarum 1774. Rost. u. Lpz. 8. F. G Lüdke über Toleranz und Gewissensfreiheit ꝛc. Berlin 1774. 8. (gegen Döderlein). [C. A. Döderlein] über Toleranz und Gewissensfreiheit ꝛc. Nebst einer actenmäßigen Erzählung dessen, was mit ꝛc. Hermes wegen seiner ausgestreueten irrigen Lehren in Mecklenburg vorgegangen. Mit hoher Genehmigung dem Druck übergeben. Bützow und Wismar 1776. 8. Hermes Nachricht an das Publikum von dem Verfahren des Mecklenburgischen Consistoriums gegen ihn ꝛc. Berlin 1777. 8. Döderlein Nachtrag zu seiner Abhandlung über Toleranz ꝛc. Bützow und Wismar 1777. 8. Ehrhard Friederich Weinland, Consistorialfiscal, Antwort auf die Beschuldigung, welche ꝛc. Hermes ꝛc. gegen ihn angebracht. Nebst einem kurzen Anhang über die Toleranz. Bützow und Wismar 1777. 8. Die späteren Schriften von Hermes gehören nicht mehr hieher. Als Organ gegen Hermes dienten auch die Kritischen Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit. Bützow und Wismar 1774 ff. Ebenfalls gegen ihn waren gerichtet: (Schleef, Pastor zu Upahl) die Untersuchungen der neuesten theologischen Streitigkeiten, insofern sie den Grund und Ordnung des Heils betreffen. 2 Stücke. Das. 1775. 1776 und schon früher von demselben: Gespräche über den Werth der geistlichen Empfindungen ꝛc.

§. 116.

Fortschritte der Aufklärung.

Je mehr unter Herzog Friedrich's des Frommen Regierung die freie Entwickelung und Aeußerung der theologischen Denkweise gehemmt worden war, desto rascher eroberten nach seinem Tode (1785) die neuen Ideen das ihnen bis dahin verbotene Land. Wenn die zu Herzog Friedrich's Gedächtniß in Mecklenburg gehaltenen und darauf gedruckten Trauerpredigten noch insgesammt den biblischen Geist athmeten und der Vorwurf mystischer Ausdrucksweise, welcher von einem neologischen Pastor Namens Hane, denselben in einer Recension gemacht wurde, noch ziemlich allgemeine Mißbilligung fand und seinem Urheber die Beschuldigung des Socinianismus zuzog; so erhob in dem letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts die Aufklärung auf den meisten Kanzeln in Mecklenburg ihre klanglose Stimme [1]). Eine nüchterne Moral, auf dem Grunde einer sogenannten geläuterten Auslegung der Schrift erwachsen, machte sich die sittliche Ausbesserung des Menschen zum Ziel; nicht mehr der gepredigte und in die Herzen eingegangene Christus, sondern eine öde und grundlose Pflichtenlehre war es jetzt, welche die Menschen, auch nicht mehr selig, sondern nur glücklich machen sollte. Die Grundpfeiler des kirchlichen, ja des christlichen Geistes wankten in denen, welche äußerlich zu Trägern dieses Geistes berufen waren. Auch die Universität konnte sich des immer weiter um sich greifenden Abfalls von der Lehre der Kirche nicht erwehren und folgte dem allgemeinen Zuge in die Untiefen einer von Schrift und Kirche sich mehr und mehr isolirenden und entfremdenden Subjectivität. Joachim Hartmann († 1795) war der letzte Anhänger und Vertheidiger der alten Ueberzeugungen. Denn der gelehrte Dogmenhistoriker und Exeget Christian David Anton Martini (bis 1804), welcher ihm von Einigen als ein Mann von gleicher theologischer Richtung an die Seite gestellt wird, war wenigstens schon im vollen Uebergange zu der neueren Denkweise begriffen, wenn nicht derselben entschieden zugethan [2]). Die übrigen Theologen dieser und der nächstfolgenden Zeit wurden immer kühner und unumschränkter in der Verkündigung eines lauteren Rationalismus. Während in dem übrigens nur kurze Zeit zu Rostock verweilenden Professor Johann Caspar Velthusen (bis 1791) diese Richtung in einer milderen und unbestimmteren Gestalt erschien, gehörten ihr desto unzweifelhafter an die Professoren Werner Carl Ludwig Ziegler († 1809), Johann Christian Wilhelm Dahl († 1810) und, der Aufgeklärteste unter den Aufgeklärten, Samuel Gottlieb Lange († 1823), welcher sich den Johannes ausersah, um ihn in einen Evangelisten der neologischen Lehrweise zu verwandeln [3]). Die Regierung, obgleich widerstrebend,

konnte sich der Duldung und selbst der Begünstigung der neuen Lehre nicht entziehen. Aber wie ungern und fast wider ihren Willen sie darauf eingegangen war, bezeugte sie selbst durch wiederholte Circularverordnungen an die Geistlichen des Landes, in welchen diese vor der Abweichung von den positiven Lehren der geoffenbarten Religion ernstlich gewarnt wurden [4]). Mit sicherem Takte erkannte sie, daß es bei dem tief gewurzelten und trotz aller Anfechtung von Seiten der Lehrer im Allgemeinen fortdauernden kirchlichen Sinne des Volkes ein kühnes und gefahrvolles Werk seyn würde, eine Umgestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Landeskirche, ihrer Ordnungen und Lehren, zu versuchen. Das einzige öffentliche, jedoch nur durch Empfehlung, nicht durch Zwang, sich Eingang suchende und nur wenig Anerkennung findende Denkmal, mit welchem die Neologie die Kirche beschenkt hat, blieb daher das von den Hofpredigern, Consistorialrath Studemund und Superintendent Passow (1794) herausgegebene Gesangbuch für die Hofgemeinden in Schwerin und Ludwigslust [5]). Zwar dachte man bald darauf auch an eine Revision der Agende und des Katechismus; aber weise unterblieb die Ausführung in einer Zeit, wo die der Kirche zu allen Zeiten nothwendige und heilsame reformatorische Entwickelung in eine alle Ehrfurcht vor der Geschichte aufgebende revolutionäre Neuschöpfung ausgeartet seyn würde [6]). Die alten Formen wurden demnach noch fortwährend aufrecht erhalten, mochten sie auch theilweise der Erneuerung bedürftig seyn; und von dem ganzen dogmatischen und rituellen Vermächtniß einer früheren Zeit änderte sich, nächst der schon vorher (1753) erfolgten gesetzlichen Abschaffung der öffentlichen Kirchenbuße, im Wesentlichen nichts weiter, als daß aus dem Taufritual der Exorcismus factisch, nicht gesetzlich, verschwand [7]). Nur in der damals noch unter Schwedischer Hoheit stehenden Stadt und Herrschaft Wismar ward die kurpfälzische Kirchenagende eingeführt, welche derselben auch nach der Rückkehr unter das Mecklenburgische Scepter, so viel den liturgischen Theil anbelangt, zufolge der Zusicherung vom 16. November 1803 verblieb [8]). Im Strelitzischen Herzogthum ward den Forderungen des Zeitgeistes darin nachgegeben, daß 1773 der Schwedisch-Pommersche Katechismus von Gigas-Rango nach der Ausgabe von A. G. Masch (1770) in den herzoglichen Patronatpfarren eingeführt wurde, an dessen Stelle im Jahre 1812 der Herdersche als Landeskatechismus trat [9]). Im Schwerinschen dagegen hielt man so treu und fest an dem alten Landeskatechismus, daß am 16. December 1803 eine Rundfrage an die Superintendenten erging, ob es gegründet sey, was das Gerücht sage, daß hie und da der Landeskatechismus durch einen anderen verdrängt sey. Die Antwort lautete verneinend [10]).

[1]) Hane über die Nothwendigkeit verbesserter Gesangbücher. S. 97. Nur ebenfalls eine Ausnahme von der fast allgemein herrschenden bibelgläubigen Richtung machte der Pastor Enoch Christoph Simonis zu Lüssow bei Güstrow. Durch das philanthropinische Treiben Basedow's und Consorten geweckt setzte eine Gesellschaft in Berlin im Jahre 1767 einen Preis von 100 Thalern auf den besten, höchstens 5 bis 6 Bogen starken Entwurf eines Unterrichts in der Religion für Kinder. Die Gesellschaft verlangte besonders, daß der Entwurf die Lehren in der natürlichsten Ordnung und abgesondert von allen Speculationen gelehrter Theologen vortragen sollte. Unter den vielen Bewerbern war es der gedachte Pastor Simonis, welchem der Preis zuerkannt ward. Seine Schrift erschien unter dem Titel: Kurzer Entwurf einer Lehrart in der Religion für die Jugend nebst beigefügten ausführlichen Betrachtungen. 2te Ausgabe. Berlin 1770. 8. Er ließ nachher noch zwei Schriften darauf folgen, nämlich: Kurzer Inbegriff der Lehre und der Wahrheit Jesu. Rostock und Leipzig 1773. 8. und: Kurzer Inbegriff der christlichen Glaubenslehre für die Katechumenen. Leipzig 1780. 8. — [2]) Hartmann, geboren den 1. Januar 1715 zu Malchow in Mecklenburg-Schwerin, ganz in Mecklenburg gebildet, ward 1748 Professor der Theologie, Consistorialrath und Superintendent des Mecklenburgischen Kreises, gab aber im Jahre 1756, als Herzog Friedrich mehrere combinirte Aemter theilte, die beiden ersteren Stellen auf und behielt nur die Superintendentur. Auch diese legte er 1768 nieder, als er zum Pastor an St. Nicolai erwählt war. 1774 erhielt er daneben wieder eine theologische Professur vom Rath. Er starb den 6. November 1795. S. Krey Andenken ꝛc. I, 59 — 61. — Martini, geboren zu Schwerin, den 22. Januar 1761, ward 1789 Professor der Theologie und Consistorialrath, folgte 1804 einem Rufe nach Würzburg und starb zu München als Professor der Geschichte am Lyceum und Mitglied der Akademie den 1. September 1815. Das. VIII, 35 — 38. Von Tholuck Geschichte der Umwälzung auf dem Gebiete der protestantischen Theologie in Evangel. Kirchenzeitung 1838 Decbr. Nr. 97 wird er den Supranaturalisten beigezählt. — Von den Professoren, welche von 1760 bis 1789 zu Rostock und Bützow für die kirchliche Wissenschaft thätig waren, sind außer den in diesem und dem vorigen §. aufgeführten noch folgende zu nennen: zu Rostock Christian Ludwig Gerling (1776. 1777, s. Krey Andenken ꝛc. III, 9) und Johann Heinrich Pries (1779 — 1796, das. VI, 12), beide durch Schriften nicht bekannt geworden, der letztere jedoch in seinem Wirkungskreise als ein Mann von umfassender Gelehrsamkeit geschätzt; zu Bützow Gotthilf Traugott Zachariä (1760 — 1765, wo er nach Göttingen berufen ward), Johann Peter Andreas Müller (1777 — 1789) und Friedrich Maximilian Mauritii (1768 — 1789), alle in gleicher Richtung mit Christian Albrecht Döderlein. Ihnen zur Seite stand der im Abendlande und Morgenlande, bei Christen, Juden und Muhammedanern, berühmte Olaus Gerhard Tychsen, dem aber die Welt für seinen Ruhm noch nicht groß genug erschien. Sohn eines armen Schneiders und Unterofficiers zu Tondern in Holstein, geboren den 14. December 1734, kam er zuerst im Jahre 1759 auf einer großen Reise, welche er als Judenmissionar des Callenbergischen Instituts zu Halle in Gemeinschaft mit J. P. Röper, nachmaligem Präpositus zu Dobberan, unternahm, nach Mecklenburg, ward 1760 zu Bützow angestellt und ging 1789 bei der Wiedervereinigung der beiden Universitäten mit nach Rostock, wo er den 30. December 1815 starb. Krey Andenken ꝛc. VIII, 39 — 53. — [3]) Velthusen, geboren den 7. August 1740 zu Wismar, Professor zu Kiel, Helmstädt und seit 1789 zu Rostock, erster Director des auf seinen Betrieb (1790) errichteten pädagogisch-theologischen Semina-

riums, verließ Rostock schon wieder im Herbst 1791 und starb als General=Superintendent der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade den 13. April 1814. Krey Andenken rc. VII, 58—61. — Ziegler, geboren den 15. Mai 1763 im Lüneburgischen, seit 1792 Professor der Theologie zu Rostock, starb den 24. April 1809. Krey a. a. O. IV, 57. — Dahl, geboren den 1. September 1771 zu Rostock, seit 1804 Professor der Theologie daselbst, starb den 15. April 1810. Das. I, 23; VIII, 55. Alle drei so eben genannten Professoren standen in dem wohlgegründeten Rufe großer Gelehrsamkeit. — Samuel Gottlieb Lange lehrte zu Rostock seit dem Jahre 1798. Seine Hauptschriften sind: Ausführliche Geschichte der Dogmen. 1. Thl. Leipzig 1796. 8. Die Schriften Johannis, übersetzt und erklärt. 3 Thle. Weimar 1796. 1797. 8. System der christlichen Theologie. 1. Thl. S. der theologischen Moral. Rostock 1803. 8. — [4]) Am 12. November 1803 ward eine Circularverordnung an die Superintendenten, und eine Instruction für den Inspector des theologischen Seminars (damals Martini) zu Rostock erlassen, und darin bei der Prüfung sowohl als Vorbereitung künftiger evangelischer Prediger die größte Sorgfalt gegen die Einflüsse der kritischen Philosophie und den theologischen Rationalismus anempfohlen, dagegen zum Festhalten an der Sprache und den Grundsätzen der Bibel dringend ermahnt. Durch ein anderes Circular vom 27. Februar 1811 wurden die Prediger gewarnt, die Vernachlässigung des Religionscultus und den Verfall der Religiosität durch Entfernung von den positiven Lehren der geoffenbarten Religion und durch affectirte Einkleidung ihrer Religionsvorträge nach dem Modegeschmack des Zeitgeistes selbst zu veranlassen, dagegen ermuntert durch einen erbaulichen Wandel vorzuleuchten u. s. w. S. Meckl. Schwerinscher Staatskalender 1804. S. 191. 1812. S. 199. Wie weit die Landesregierung entfernt war, die gegen die Kirche gerichteten destructiven Tendenzen zu billigen und zu begünstigen, und wie sehr es ihr daran gelegen war, dem kirchlichen Indifferentismus entgegen zu arbeiten, das zeigte sich auch einige Jahre später durch die Regierungsverordnung vom 4. August 1818, in welcher um dieselbe Zeit, wo in den Kirchen des Preußischen Nachbarstaates das dort freilich nicht durch kirchlichen Indifferentismus erzeugte, aber doch an vielen Orten durch denselben begünstigte Unionswerk zwischen der Lutherischen und Reformirten Kirche betrieben ward, welches in Mecklenburg, wo die Gesammtheit der Einwohner mit ganz unbedeutenden Ausnahmen der Lutherischen Kirche angehört, nur aus Gleichgültigkeit gegen das Christenthum überhaupt hätte hervorgehen können, die Erklärung gegeben ward, daß eine Vereinigung der Lutherischen und Reformirten Kirche nicht solle veranlaßt werden; daß der Uebertritt von einer Confession zur andern zwar freistehe, jedoch derselbe in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Ablegung des neu angenommenen Glaubensbekenntnisses geschehen solle. S. Meckl. Schwer. Staatskalender v. 1819. S. 170. — [5]) Studemund und Passow erhielten den Auftrag, eine Sammlung guter und von mystischen Ausdrücken gereinigter Lieder zu veranstalten und führten diesen Auftrag mit Hülfe des Preußischen, Bremischen Oldenburger, Petersburger, Holsteiner, Anspacher, Jenaer, des Niemeierschen Gesangbuchs u. a. und unter Zuziehung des Hofpredigers Consistorialrath Tode zu Schwerin, welcher die Sammlung noch mit sieben aufgeklärten Liedern eigener Dichtung ausstattete, im Geiste des Auftrags und ihrer Zeit durch verwässernde Ausbesserung der alten Lieder aus. Dieses Werk erschien unter dem Titel: Neues Mecklenburgisches Gesangbuch für die Hofgemeinden in Schwerin und Ludwigslust. Nebst einem Anhange von Gebeten, wie auch Evangelien und Episteln. 1794. 8. und ward den kirchlichen Gemeinden Mecklenburgs zu freier Einführung empfohlen, eine Empfehlung, welche Paschen Heinrich Hane, Prediger zu Gadebusch durch seine Schrift: Ueber

die Nothwendigkeit verbesserter Gesangbücher und über das neue Meckl. Gesangbuch. Schwer. u. Wism. 1793. 8. zu verstärken sich bemühte, welche aber nur in wenigen Gemeinden (Boizenburg, Plate, Gr. Salitz, Lübsee ꝛc.) von Erfolg war. 11 Evangelien und fast eben so viele Episteln waren in demselben mit höchster Genehmigung verändert, zum Theil durch Vereinfachung der doppelten Evangelien. Von 17 Evangelien mit Wundergeschichten blieben 7 weg z. B. das von der Hochzeit zu Kana; eben so die Epistel Dom. 10 p. Tr. von den geistlichen Gaben. Eine dem Verfasser nicht näher bekannte, aber ohne Zweifel aus demselben Geiste hervorgegangene kirchliche Liedersammlung von dem Pastor Ehlers zu Kotelow im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz ward 1802 an diesem Orte mit Bewilligung des herzoglichen Consistoriums eingeführt. Dagegen sang man sonst überall in der fast nicht veränderten Weise der Väter fort. Das Gesangbuch von 1748 bildet in Mecklenburg-Schwerin die Grundlage der späteren Ausgaben. Es führt den Titel: Meckl. Kirchengesangbuch nebst beigefügten Gebetern wie auch Evangelien und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des Jahrs. Schwer. 1748. 8. Die „Gebeter" sind aus „D. Johann Habermanns geistreichem Gebetbuch." Unter den Liedern sind noch mehrere aus Lateinischer und Deutscher Sprache gemischt z. B. das Weihnachtslied „In dulci jubilo, nun singet und seyd froh u. s. w.," andre ganz in Lateinischer Sprache, aber mit Deutscher Uebersetzung zwischen den einzelnen Strophen, wie das alte Weihnachtslied Puer natus in Bethlehem, Bethlehem mit dem 3. Vers: Cognovit bos et asinus, asinus, quod puer erat dominus, dominus; das Osterlied Surrexit Christus hodie; — das Himmelfahrtslied Ascendit Christus hodie, — und das Pfingstlied Spiritus sancti gratia. — Ein unveränderter Abdruck erschien Schwerin 1755. 8. Eine nur unwesentlich veränderte Auflage erschien darauf unter Censur der theologischen Facultät zu Bützow und mit einer Vorrede des herzoglichen Consistoriums zu Rostock unter dem Titel: Meckl. Kirchengesangbuch ꝛc. Schwer. 1764. 8. Die Vorrede verlangt, daß kein Ausdruck in den Liedern anders verstanden werde, „als insofern es dem geoffenbarten Worte Gottes und reinem Evangelium gemäß ist, welches in der hl. Schrift enthalten, durch den sel. Luther geprebigt und in den symbolischen Büchern unserer evang. Kirchen gefasset ist." Die Lateinischen Lieder sind hier weggeblieben, wie denn auch bald nach 1770 in den Antiphonien der Liturgie die Lateinische Sprache mit der Deutschen vertauscht wurde, was die Kirchenordnung ausdrücklich gestattete, von welcher Erlaubniß aber bis gegen 1770, namentlich bei dem Gloria in excelsis und Credo in unum Deum, wenigstens auf dem Lande, kein Gebrauch gemacht war. Diese Verbannung der Lateinischen Sprache aus dem Cultus war schon ein Zeichen des beginnenden Verfalls des Gemeinbewußtseyns der Landeskirche als Lutherischer und einer Abstumpfung ihres religiösen Schwunges, welchem ursprünglich nur das Lateinische Credo und Gloria ein entsprechender Ausdruck war. Zu vorstehendem Gesangbuch gehörten noch: Episteln und Evangelien ꝛc. durchs ganze Jahr. Nach der Mecklenb. Kirchen-Ordnung eingerichtet. Schwerin 1772. 8. und: Historia des Leidens ꝛc. Jesu Christi ꝛc. Das. 1772. 8. Als Anhang dazu der kleine Katechismus Luthers. In Betreff des Mecklenb. Gesangbuches vgl. auch: C. G. Preuß kurzverfaßte Geschichte der Dichter des Meckl. Gesangbuches. (1756). 8. Außerdem hatten die größeren Städte ihre eigenen Gesangbücher. Von den Rostockischen nenne ich: Neuvermehrtes Rostock. Hand- und Kirchenbuch, in welchem ꝛc.: 1) Ein vollständiges geistreiches Gesangbuch ꝛc. Rostock 1704. 1722. 12. Voran eine Vorrede des geistlichen Ministeriums. Dazu: Neuer Anhang zum Gesangbuch des Ministeriums in Rostock. 1759. 12. Kern der auserlesensten und wohlgeprüften Kirchenlieder zum Dienst des heil. Gottes von einigen bewährten reinen Lehrern

mit großem Fleiß ausgesucht. Nebst beigefügten Gebetern ꝛc. Rost. 1721. 1748. 12. Die Vorrede ist vom mitprivilegirten Amt der Buchbinder zu Rost. Es enthält ungefähr 200 Lieder mehr als das Hand- u. Kirchenbuch. Gleichzeitig erschien davon eine Ausgabe zu Schwerin 1748. 8. Neuvermehrtes Gesangbuch für die Rostocker Gemeinen. Mit einer Vorrede E. E. Ministerii zu Rostock. Rost. 1778. 8. Vorrede S. IX. heißt es: „wir getrauen uns dafür einzustehen, daß kein Lied von uns aufgenommen wurde, welches der Aehnlichkeit des Glaubens entgegen wäre.“ Ueber die Wismarschen Gesangbücher, welchen in jüngster Zeit (1837) sich ein neues angereihet hat, vgl. (Dahl) Versuch einer kirchlichen Staatistik der herzogl. Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen und Mecklenburg-Strelitzischen Länder. Rost. u. Schwer. 1809. 8. S. 158. — „Ueber das Mecklenburg-Strelitzische Landeskirchengesangbuch s. ebendas. S. 155. — [6]) Der Plan zu einer Verbesserung der Liturgie und des Katechismus war 1799 im Werke und die Regierung forderte darüber Erachten von der theologischen Facultät zu Rostock, dem geistlichen Ministerium zu Güstrow u. A. Die Facultät billigte in ihrem Erachten (d. d. 26. Mai 1799, Mscr. im Archiv derselben) den Plan, hielt aber dessen Ausführung noch nicht an der Zeit, sondern wünschte, mit Hinweisung auf das warnende Beispiel Holstein's, daß das Volk erst noch gründlicher durch Unterricht auf das Neue vorbereitet werde. Inzwischen empfahl sie den Ausweg, daß unwesentliche Veränderungen in der Liturgie, vorzüglich durch Verbesserung von alten unverständlichen und anstößig gewordenen Ausdrücken, den Geistlichen gestattet würden. Denjenigen, welche dieser Arbeit nicht gewachsen wären, sollte ein aus neueren Gebetbüchern zusammengelesenes Musterbuch von kirchliches Gebeten zu Hülfe gegeben werden. In Betreff des Katechismus ward der neue Pommersche von dem Vicekanzler und Generalsuperintendenten Schlegel verfaßte zur Einführung oder wenigstens zur Empfehlung und beliebigem Gebrauche neben dem alten vorgeschlagen. — [7]) In dem Entwurfe einer Constitution vom 18. September 1769 ward der Gebrauch des Exorcismus bei der Taufe dem Belieben der Eltern des Kindes anheimgegeben. Dieser Entwurf ward zwar dem engeren Ausschuß mitgetheilt, gedieh aber nicht zur Publication, weil der Gebrauch des Exorcismus, nachdem deßwegen schon unter dem 12. November 1765 eine Circularverordnung an die Superintendenten ergangen war, sich im ganzen Lande von selbst verlor. Siggelkow Handb. des Meckl. Kirchen- und Pastoralrechts. §. 313. — [8]) Ordnung, Gebet und Handlungen bei dem öffentlichen Gottesdienst der evangelisch-lutherischen Gemeinen in der Churpfalz auf Verordnung des churpfälzischen Consistoriums herausgegeben. Heidelberg 1783. 4. Vgl. Gesenius kirchliche Gesetzsammlung. S. 104. — [9]) Krey Beitr. ꝛc. II, 68. 69. — [10]) Siggelkow Handb. ꝛc. u. Ackermann kleine kirchliche Gesetzsamml. §. 125.

§. 117.

Aeußerliche Umgestaltungen.

Nachdem in Mecklenburg-Schwerin schon im Jahre 1769 alle Aposteltage abgeschafft waren, ward 1774 eine weitere Abkürzung der kirchlichen Festzeiten beliebt, indem die dritten Feiertage der drei hohen Feste, das Fest der heiligen drei Könige, das Mariä Reinigungs- und Mariä Heimsuchungsfest, endlich auch der Johannis- und Michaelistag zu Werktagen herabgesetzt und das Mariä Verkündigungsfest auf den Palmsonntag übertragen wurde [1]). Dagegen wurden Verordnungen (17. Junius und 14. November 1782, 27. Februar 1811, 29. März 1838) zu einer besseren Feier der Sonn- und Festtage erlassen und alle

herzoglichen Diener und obrigkeitlichen Personen zum Besuch des kirchlichen Gottesdienstes und Gebrauch des hl. Abendmahls um ihrer selbst willen und zum Beispiel für andre aufgefordert [2]). Auch in Ansehung der kirchlichen Verfassung gingen mehrere Veränderungen vor. Nach dem Beispiel von Mecklenburg-Schwerin wurden dem Consistorium zu Neustrelitz im Jahre 1774, dem Ratzeburgischen 1802, alle Civil- und Proceßsachen abgenommen und das letztere 1817 in eine Consistorialcommission verwandelt [3]). Auch das Rostocker herzogliche Consistorium erfuhr (20. Junius 1776) die weitere Jurisdictionsbeschränkung, daß ihm die Sponsalien- und Ehesachen bis auf die der Domanialunterthanen abgenommen und ihm nur die kirchlichen Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen gelassen wurden [4]). Mit diesem Consistorium ward das Consistorium des Fürstenthums Schwerin, welches seit 1634 durch die Justizkanzlei zu Schwerin mit Zuziehung des dortigen Superintendenten repräsentirt wurde und bis 1773, wo es allein auf die geistlichen Sachen des Fürstenthums angewiesen ward, in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow mit dem ersteren in der Consistorialgerichtsbarkeit concurrirte, im Jahr 1818 vereinigt [5]). Die Stadtconsistorien zu Rostock und Wismar erhielten (1788. 1829) den Namen Ehegericht. In der letzteren Stadt ward gleichzeitig die Auctorität der Schwedischen Kirchen- und Consistorialordnung von 1665, derrn Beibehaltung nach der Rückkehr Wismars unter Mecklenburgische Hoheit (1803) anfangs gestattet worden war, völlig aufgehoben [6]). — Der Rostockische und der Mecklenburgische Kirchenkreis, deren letzte Vorgesetzte Joachim Hartmann (1748 — 1768) und Bernhard Friedrich Quistorp (1753 — 1766) waren, erhielten 1773 zum Sitz der Superintendenten, jener Sternberg, dieser Dobberan angewiesen, eine Einrichtung, welche mit einer veränderten Theilung dieser Kreise verbunden war. Die Dobberaner Superintendentur ward aber schon 1779 wieder aufgehoben und nun ward der Mecklenburgische Kirchenkreis unter die Superintendenten des Rostocker Kirchenkreises zu Sternberg und des Fürstenthums Schwerin zu Schwerin dergestalt vertheilt, daß dem ersteren vier, dem letzteren drei Präposituren desselben zugelegt wurden. An die Schweriner Superintendentur ward außerdem noch die Boizenburger Präpositur vom Rostocker Kirchenkreise abgetreten. Der Superintendent zu Wismar, welcher bis zum Uebergange Wismars an Schweden (1648) der Mecklenburgischen Superintendentur vorgesetzt war, als Schwedischer Kirchendiener aber natürlich nur auf das Schwedische Gebiet in Mecklenburg beschränkt war, behielt auch nach der Wiedervereinigung dieses Gebietes mit Mecklenburg seinen Wirkungskreis nur innerhalb der Kirchen der Stadt und Herrschaft Wismar, da für die Mecklenburgische Superintendentur inzwischen schon längst anderweitig gesorgt war. —

Die außer Gebrauch gekommenen Synodalversammlungen der Geistlichen wurden in Mecklenburg-Schwerin 1773 und 1783 von Neuem befohlen [7]). In Mecklenburg-Strelitz hat ebenfalls die neueste Zeit (26. Februar 1839) die auch dort in Verfall gerathene kirchliche Synodaleinrichtung wiederhergestellt und ihr durch eine neue Synodalordnung (14. August) eine kräftige und zeitgemäße Grundlage gegeben [8]). Die Bildung freier Prediger-vereine in Mecklenburg-Schwerin hat hier in einigen Gegenden einstweilen zu ersetzen gesucht, was bei der bisherigen Einrichtung der Synodalverbindung nicht in dem gewünschten Maße zu erreichen stand. — Auf die Unterweisung und Ausbildung der künftigen Geistlichen, wie auch die Heranbildung eines tüchtigen Schullehrerstandes ward durch Errichtung von Landschullehrerseminarien in dieser, durch die Gründung des pädagogisch-theologischen Seminariums zu Rostock in jener Beziehung, mit Ernst und Eifer hingewirkt [9]). — In Ansehung ihrer äußerlichen Stellung, ihrer Privilegien und Immunitäten ist der Geistlichkeit beider Länder Mecklenburg, gleichwie anderen bis dahin Privilegirten, Manches entzogen worden, was ihr früher zur Auszeichnung vor den übrigen Staatsbürgern, aber auch zur Trennung von denselben gereichte, und was willig und freudig aufzugeben das allgemeine Wohl von ihr forderte [10]).

[1]) Krey Beiträge ꝛc. II, 67. 68. — [2]) Siggelkow Handbuch ꝛc. und Ackermann kleine kirchl. Gesetzsammlung §. 34. — [3]) Krey Beiträge ꝛc. II, 68. 69. — [4]) Siggelkow Handbuch ꝛc. §. 11. — [5]) Das. §. 10. Krey a. a. O. II, 69. — [6]) Krey a. a. O. S. 68. Regulativ über die Aufhebung des Consistoriums und die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar vom 18. März 1829, im Auszuge bei Gesenius kirchl. Gesetzsammlung. S. 104. — [7]) Krey a. a. O. Circularverordnung an die Superintendenten 4. April 1783 nach Siggelkow Handbuch §. 30. — [8]) Die Synodalordnung ist auch abgedruckt in der Allgemeinen Kirchen-Zeitung December 1839 Nr. 200. — [9]) Das Landschullehrerseminarium für die herzoglichen Domänen in Mecklenburg-Schwerin ward 1782 zu Schwerin gestiftet und 1786 nach Ludwigslust verlegt. Vgl. Ackermann in der Monatsschrift von und für Mecklenburg. 1794. S. 272 ff. Ders. Bemerkungen über Reinholds Beschreibung des Seminars zu Ludwigslust in: Patriotisches Archiv der Herzogthümer Mecklenburg. Jahrgang 1803, 5ten Bandes 2tes Stück. S. 97 ff. Ein gleiches Institut für Mecklenburg-Strelitz ward 1801 in Woldegk errichtet, welches 1807 nach Neustrelitz, 1820 nach Mirow verlegt wurde. — Das pädagogisch-theologische Seminarium zu Rostock trat 1790 in's Leben. Velthusen (erster Director desselben) Nachricht von der Stiftung eines herzogl. pädagogisch-theologischen Seminariums auf der Universität Rostock. 1790. 8. — [10]) Siggelkow und Ackermann a. a. O. §. 173 ff.

§. 118.

Schluß.

Eine ununterbrochene Kette von gesetzlichen Bestimmungen, welche das Mecklenburgische Kirchenwesen, freilich meistens nur

nach seinen äußerlichsten dem Staate zugewandten Seiten, zeitgemäß ordneten und fortbildeten und den redlichsten Eifer für die Pflege desselben bethätigen, zieht sich durch die mehr als fünfzigjährige ereigniß- und folgenreiche Regierung des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin hindurch, und dieselbe Sorgfalt, welcher inzwischen ein höheres Ziel gesteckt ist, kündigt sich fortwährend in sprechenden Beweisen sowohl in der Schwerinschen als in der Strelitzischen Kirchenleitung an. Die innere kirchliche Entwickelung der neuesten Zeit, wie sich dieselbe namentlich seit den Reformations-Gedächtnißfesten 1817 und 1830 dargelegt hat, — diese dem Versuche einer näher eingehenden Schilderung zu unterwerfen, würde ein Unternehmen seyn, welches eben so sehr das Bedürfniß zu überschreiten als die Erlaubniß des einheimischen Zeitgenossen ungeziemend zu erweitern den Anschein haben könnte. Das Erfreuliche des inneren kirchlichen Zustandes liegt zur Zeit noch mehr in der Verheißung als in der Gewährung der Gegenwart: wir ziehen erst wieder ein in das Land Kanaan, aber erobert ist es noch nicht. Zu tief und verderblich hat jene Zeit, in welcher die Wissenschaft sich gegen die Kirche empörte und die Geschichte an die Seite warf, in das innere Leben der Mecklenburgischen Kirche eingegriffen, als daß die Heilung der von ihr geschlagenen Wunden so rasch und leicht zu erwarten gewesen wäre. Man darf es sich nicht verhehlen oder mildern, daß in Kirche und Schule ein vielfach verbreiteter und eingewurzelter Widerwille gegen das kirchliche Bekenntniß und dessen mütterlichen Boden, die heilige prophetische und apostolische Schrift, noch keinesweges überwunden ist, wenn gleich die siegreiche Gewalt der geschichtlichen Wahrheit und Hoheit denselben immer zunehmend seiner Nichtigkeit und Grundlosigkeit überwiesen hat und er verstohlener und verhüllter auftritt als vormals; man darf das Auge nicht verschließen gegen die Thatsache, daß das Gemeinleben der kirchlichen Gemeinden, das Bewußtseyn der Gnade und des Segens in der Angehörigkeit an die Kirche Christi, so wie andererseits das Bewußtseyn der Schuldigkeit und Verpflichtung ein wahrhaftes, lebendiges Mitglied dieser Kirche zu seyn, vielfach getrübt, entstellt oder gar entschwunden ist, vorzugsweise in den Städten. Aber es ist doch auch nicht weniger wahr und ein erhebender Trost, daß die Mecklenburgische Kirche nicht ausgeschlossen geblieben ist von dem Antheil an dem höheren kirchlichen und wissenschaftlichen Leben, welches die glaubens- und stammverwandten Deutschen Kirchen in den letzten Jahrzehenten bewegt hat, und welches um so reichlicheren und tieferen Eingang zu finden hoffen darf, als die Kirche Mecklenburgs manche Elemente treu bewahrt hat, welche ein Bindemittel seyn werden zwischen der alten und der neuen Zeit. Nicht ein völlig fremd und unbekannt gewordenes Gebiet ist es, welches der einziehende

König der Ehren betritt, und die Thore, welche ihm gegenwärtig weiter geöffnet stehen als vormals, verschlossen sich ihm auch vormals nicht in demselben Maße, wie dies in manchen benachbarten Kirchen geschah. Die Stürme, welche das evangelische Christenthum seiner Zeit aus den Liturgien, aus den Gesangbüchern und Katechismen hinwegbliesen, sind ohne jenen verderblichen Einfluß an der Mecklenburgischen Kirche vorübergerauscht, und von Geistlichen, in welchen die biblische Lehre, wenn auch durch buchstäbliche Auffassung unfrei und verkümmert, mitten durch die allgemeine Zerstörungslust hindurch sich fortsetzte, hat beständig ein wenn gleich kleines doch eifriges und unerschrockenes Häuflein gewirkt. Die Gesangbücher und Katechismen, echt kirchlichen Inhalts, nährten und stärkten außerdem den Zusammenhang mit dem evangelischen Christenthum und bewahrten in manchen Gemeinden einen so kräftigen Kern desselben, daß selbst ein abweichender Geist der Predigt ihn nicht zu zerstören vermochte. In diesen Zuständen findet der zu neuer Regsamkeit erwachte christliche Geist die Anknüpfungspunkte, welche seiner reactorischen und reformatotorischen Thätigkeit erleichternd und hülfreich entgegenkommen. Auf solcher Grundlage fußend und weiterbauend wird Jeder, welcher es in sich erfahren hat, daß allein in der Kirche die Seligkeit zu finden ist und der Friede, welchen die Welt nicht gibt, an seinem Theile und in den Grenzen seines Berufes und seiner Gaben, voll Begeisterung, aber ohne sündliche Hast, voll Eifer, aber zugleich voll Liebe, mehr auf das Bauen des Rechten gerichtet, als auf das Zerstören des Unrechten, betend und vertrauend der Kirche eine fröhlichere Zukunft bereiten helfen.

Tabelle

der Bischöfe von Schwerin und von Ratzeburg und der Regenten aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause.

Bischöfe			Regenten		
seit	von Schwerin und von Ratzeburg.	bis	seit	des Mecklenburgischen Hauses.	bis
	(Bischöfe von Altenburg)				
952	Marko	–	963	Mistui Billug . . †	985
	Edwardus		985	Mizlav . . . . . †	1018
	Wago		1012	Mistewoi . . . . †	1025
	Ezziko		1025	Udo . . . . †	1032
	Volkward		1032	(Ratibor) . . . . . †	1042
	Reginbert		1042	Godeschalk . . . . †	1066
	Benno				
	Meinherus				
	Abelinus				
1051	Ezzo, Bischof v. Altenbg; Johannes Scotus, B. v. Mikilinburg . . Aristo von Jerusalem, B. v. Ratzeburg .	1066			
			1066	Buthue . . . . . †	1074
				(Kruko) . . . . . . †	1105
			1105	Heinrich . . . . . †	1125
			1126	Zwentepolk und sein Sohn Zwinike . Kanut—Kanut Hlawarde	1131

Bischöfe

seit	von Schwerin.	bis	seit	von Ratzeburg.	bis
	(Emmehard, Bischof von Mikilinburg) †	1160	1154	Evermodus † 17. Febr.	1178
1160	Berno . . . . . †	1195			
1195	Brunwardus. . . . †	1237	1180	Isfridus † 15. Jun.	1204
			1204	Philippus † 15. Nov.	1215
			1215	Heinrich I. † 29. April	1228
			1228	Lambertus † 6. Nov.	1228
			1229	Godescalcus † 8. Dec.	1230
			1230	Petrus . . † 29. Aug.	1235
			1236	Ludolph † an seinem Gedächtnißtage	1249
1237	Friedrich I. (Graf von Schwerin) †	1240	1250	Friedrich . † 24. Jul.	1257
1240	Theodoricus . . . †	1248	1257	Ulrich (von Blücher) † 16. Januar	1283
1248	Wilhelm . . . . . †	1249			
1249	Rudolph I. (von Bülow) † 6. Decbr.	1262			
1262	Herrmann I. (Graf von Schladen †	1292			
			1284	Konrad . † 28. Jul.	1291

Regenten des Mecklenburgischen Hauses.

seit		bis
1131	Pribislav I. . . . . † nach	1156
	Niklot . . . . †	1161
1161	Pribislav II. . . . . † 26. December	1178
	Wertislav . . . . †	1164
1178	Heinrich Borwin I., Fürst zu Mecklenburg † 28. Januar	1227
	Niklas I., Fürst der Wenden . . . . . . † 25. Mai	1200
1219	Heinrich Borwin II., Herr zu Rostock . . † 5. Jun.	1226
	Niklas II., Herr zu Gadebusch	1227

	Mecklenburg.	Werle (Wenden) (bis 1436).	Rostock (bis 1314).	Richenberg (Parchim) (bis 1315).	
1227	Johann I. Theologus	. . . . .	. . . . .	. . . . † 1. Aug.	1264
1233	. . . . .	Niklas III. (I)	. . . . .	. . . . † 7. Mai.	1277
1237	. . . . .	. . . . .	Heinrich Borwin III.	. . . .	1266
1244	. . . . .	Heinrich d. ält. zu Güstrow	. . . . .	. . . . † 8. Oct.	1291
		Johann I., zu Parchim	. . . . .	. . . . † 15. Oct.	1283
1247	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Pribislav III. † 1. Aug.	1262
1257	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Pribislav IV. . †	1315
1264	Heinrich I. der Pilger	. . . . .	. . . . .	. . . . † 2. Jan.	1202
1266	. . . . .	. . . . .	Waldemar .	. . . . † 9. Nov.	1282
1276	Johann II. zu Gadebusch	. . . . .	. . . . .	. . . † 14. Oct.	1299
1282	. . . . .	. . . . .	Johann .	. . . . †	1286
			Niklas d. Kind	bis 1. Aug. 1301 † 25. Nov.	1313
			Heinrich Borwin IV.	. . . nach 6. Jul.	1283

seit	Mecklenburg.	bis	seit	Wenden.	bis
			1283	Nikolas IV. (II.) zu Parchim † 12. Oct.	1316
				Johann II. zu Parchim † nach 25. Nov.	1314

Bischöfe

seit	von Schwerin.	bis	seit	von Ratzeburg.	bis
1292	Gottfried I. (v. Bülow) † 1. Novemb.	1314	1291	Herrmann (von Blücher) † 8. Februar	130[illegible]
1314	Herrmann II. (von Maltzahn †	1322	1309	Marquardus † 3. April	133[illegible]
1322	Johannes I. (Gans) †	1331			
1331	Ludolph I. (von Bülow) † 23. April	1339	1335	Vollrad (von Dorne) †. 23. October	135[illegible]
1339	Heinrich I. (von Bülow) † 28. Novbr.	1347			
1347	Andreas . . . . †	1358			
			1355	Otto (v. Gronow) † 13. Nv.	1356
	. . . .		1356	Wiprecht (von Blücher) † 15. Septbr.	1367
1358	Albrecht (von Sternberg) resignirt	1364			
1364	Rudolph II. (Fürst von Anhalt) † 3. Sept.	1365			
1365	Friedrich II. (v. Bülow) † 11. Septbr.	1375	1367	Heinrich II. (v. Wittorp) †	1388
1375	Marquardus (Beermann) † 17. Sept.	1376			
1376	Melchior (Hzg zu Braunschweig) † 6. Jun.	1379 1381			
1381	Poto von Potenstein resign. (Johann Junge) † 1387	1388			
1388	Rudolph III. (Herzog zu Mecklenburg-Stargard) † nach 25. Jul.	1415	1388	Gerhard (Holtorp) resign. 3. September	1395
			1395	Detlev (von Parkentin) † 11. Januar	1419

Regenten des Mecklenburgischen Hauses.

seit	Mecklenburg.	bis
1287	Heinrich II. der Löwe, zu Wismar † 21. Jan.	1329
	Johann III. zu Wismar † 27. Mai	1289
1329	Albrecht II. seit 1348 Albrecht I. † 19. Febr.	1379
1335	Johann IV. seit 1348 Johann I. † 9. Octbr.	1392
	Herzoge von Mecklenburg, jener zu Schwerin, dieser zu Stargard.	
1379	Heinrich III. † März	1383
1385	Albrecht II. König von Schweden, zu Schwerin † vor 28. Juli	1412
1379	Magnus I. zu Schwerin † April	1385
März 1383	Albrecht III. zu Schwerin † vor 6. Decbr.	1388
April 1385	Johann III., adolescens, zu Schwerin † 16. Oct.	1422
3. Fbr. 1393	Johann II. zu Stargd †	1416
	Ulrich I. zu Stargard † 8. April . . .	1417
	Rudolph, Bischof zu Skara und Schwerin, zu Stargard †	1415
	Albrecht IV. zu Stargard † nach 8. Febr. . .	1405

seit	Wenden.	bis
1283	Günther zu Parchim † nach 25. November	1314
1291	Heinrich II. zu Penzlin †	1307
	Nikolas . . . . . †	1292
1316	Johann III. zu Parchim (Goldberg) nach 1. April	1352
	Johann II. zu Güstrow † 27. Aug.	1337
27 Ag. 1337	Nikolas V. (III.) zu Güstrow † nach 15. Jun.	1360
	Bernhard zu Wahren † nach 8. Jul.	1378
1 Apr. 1352	Nikolas VI. (IV.) zu Goldberg †	1354
	Johann IV. (Henning) zu Goldberg † nach 1. Nov.	1375
1360	Lorenz zu Güstrow †	1400
	Johann V. zu Güstrow † nach 24. Aug.	1377
1378	Johann VI. zu Wahren † vor 6. Oct.	1395
1395	Nikolas VII. (V.) † nach 22. März	1408
	Christoph, Fürst zu Wenden † August	1426
1400	Balthasar, Fürst zu Wenden, zu Güstrow † 5. Apr.	1521
	Johann VII. zu Güstrow † nach 26. Jun.	1414
	Wilhelm zu Güstrow † 7. September	1436

Bischöfe

seit	von Schwerin.	bis	seit	von Ratzeburg.	bis
1415	Heinrich II. (v. Nauen) †	1417			
1417	Heinrich III. (von Wangelin) † 19. Jun.	1429	1419	Johann I. (Trempe) † 2 April	143
1429	Herrmann III. (Köppen) † 3. Jan.	1444	1431	Pardamus (von Knesebeck) † 6. Oct.	144
1444	Nicolaus I. (Böddeker) resignirt	1457	1440	Johann II. (Proel) † 17. März	145
1457	Gottfried II. (Lange) † 8. Juli	1458	1454	Johann III. (von Preen) † 9. October	146
1458	Werner (Wolmers) †	1473	1461	Ludolph II. † 2. Januar	146
1473	Balthasar, Herzog zu Mecklenburg, resign.	1479	1466	Johann IV. (Stahlkoper) † 21. Januar	1479
1479	Nicolaus II. (von Pentz) † Mai	1482	1479	Johann V. (v. Parkentin) † 15. Juni	1511
1482	Conrad (Loste) † 24. Dec.	1503			
1504	Johann II. (von Thun) †	1506			
1508	Petrus (Walkow) † 17. März	1516	1511	Heinrich III. (Bergmeier) † 2. October	1524
1516	Magnus, Herzog zu Mecklenburg, tritt sein Amt 1532 an † 29. Januar	1550	1524	Georg (von Blumenthal) † 25. Septbr	1550
1550	Ulrich I., Herzog zu Mecklenburg † 14. März	1603	1550	Christoph I. (von d. Schulenburg) resign. 5. Oct.	1554
1603	Ulrich II., Herzog zu Schleswig und Holstein, Coadjutor seit 24. Sept. 1590 . † 27. März (Coadjutor Prinz Friedrich von Dänemark, seit 2. Mai 1612.)	1624	1554	Christoph II., Herzog zu Mecklenburg † 4. März	1592
			1592	Karl, Herzog zu Mecklenburg, Coadjutor seit 4. Sept. 1575 † 22. Juli	1610
1624	Ulrich III., Prinz von Dänemark, verjagt 1631, erschossen . . . . (Coadjutor Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, seit 26. August 1625.)	1633	1610	August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Coadjutor seit 20. April 1596 † 1. October . . . (Coadjutor Johann Albrecht II., Herzog zu Mecklenburg, seit 3. Oct. 1616, † 23. April 1636.)	1636
1634	Adolph Friedrich I. Herzog zu Mecklenburg bis	1648	1636	Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg	1648

Regenten des Mecklenburgischen Hauses.

seit	Schwerinsche Linie.	bis	seit	Stargardsche Linie.	bis
1412	Albrecht V. . . . †	1423	1417	Johann IV. † 31. Dec.	1439
1422	Heinrich IV. (III.) der Jüngere † 19. März	1477	1423	Heinrich II. der Aeltere †	1466
	Johann V. † nach 9. Juli	1442			
1464	Albrecht VI. zu Güstrow † April	1483	1466	Ulrich II. † vor 15. Jul.	1471
	Johann VI. zu Güstrow † Mai	1474			
1477	Magnus II. zu Schwerin . . . . † 20. November				1503
1480	Balthasar, Bischof von Schwerin, zu Schwerin . † 7 März				1507
1503	Heinrich V. (IV.) der Friedfertige, seit 1534 zu Schwerin † 6. Februar				1552
	Erich II. . . . . † 24. December				1508
1519	Albrecht VII. der Schöne, seit 1534 zu Güstrow † 7. Januar				1547
1547	Johann Albrecht I. . . . . † 12. Februar				1576
1554	Ulrich III., Bischof von Schwerin (als solcher Ulrich I.) † 14. März				1603
	Georg . . . . † 20. Jul.				1552
	Christoph, Bischof von Ratzebnrg . . . . . . † 4. März				1592
1603	Karl I. . . . . † 22. Jul.				1610
1585	Johann VII. (VIII.) . . . . † 22. März				1592
	Sigismund August . . . . † 5. September				1600
1608	Adolph Friedrich I., seit 1621 Herzog von Mecklenburg-Schwerin . . . . † 27. Februar				1658
	Johann Albrecht II., seit 1621 Herzog von Mecklenburg-Güstrow . . . . † 5. September				1636

Regenten des Mecklenburgischen Hauses.

seit	Mecklenburg-Schwerin.	bis	seit	Mecklenburg Güstrow.	bis
1658	Christian Ludwig I. † 21. Jun.	1692	1654	Gustav Adolph † 26. October	1695
1692	Friedrich Wilhelm † 31. Jul.	1713			
				Mecklenburg Strelitz.	
			1701	Adolph Friedrich II. † 12. Mai	1708
1713	Karl Leopold † 28. Nv.	1747	1708	Adolph Friedrich III. † 11. Decbr	1752
1747	Christian Ludwig II., kaiserlicher Commissarius seit 1732 † 30. Mai	1756	1752	Adolph Friedrich IV. † 2. Jun.	1794
1756	Friedrich † 24. April	1785			
1785	Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin † 1. Februar	1837	1794	Karl II. † 6. November	1816
1837	Paul Friederich		1816	Georg, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.	

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von J. M. Oeberg in Rostock.



